

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

### JAHRGANG 2016

#### Nr. 1 mit Nr. 10 (S. 1 bis S. 136)

#### Inhaltsverzeichnis

- A -	- D -
Adveniat-Aktion	Dekret „Bei der Abendmahlsmesse“ der Kongregation für den Gottesdienst u. die Sakramentenordnung vom 6. Januar zum Ritus der „Fußwaschung“ ..... 3
- Aufruf der deutschen Bischöfe ..... 99	<u>Deutsche Bischöfe</u>
- Hinweise zur Durchführung der Aktion ..... 109	- Aufruf zum Diasporasonntag ..... 91
Arbeitsvertragsrecht der bay. Diözesen	- Aufruf zum Weltmissionssonntag ..... 77
- Bekanntmachung über die Umsetzung der Entsendeordnung für die Vertreter/-innen der tariffähigen Arbeitnehmer- koalitionen in die Kommission für das A. und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften ..... 100	- Aufruf zur Adveniat-Aktion ..... 99
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das A. .... 101	- Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen ..... 99
	- Aufruf zur Fastenaktion Misereor ..... 5
	- Aufruf zur Katholikentagskollekte 24
	- Aufruf zur Pfingstaktion Renovabis ..... 23
	- Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Hl. Land ..... 11
	Diaspora-Sonntag
	- Aufruf der deutschen Bischöfe ..... 91
	- Hinweise zur Durchführung der Aktion ..... 95
	Diözesan-Nachrichten ..... 8, 18, 31, 41, 83, 96, 114, 122
	Direktorium ..... 94
	Dreikönigssingen
	- Aufruf der deutschen Bischöfe ..... 99
	- Hinweise zur Durchführung der Aktion ..... 109
	- E -
	Elektronische Lohnsteuerbescheinigung ..... 124
	Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen, Vollzug des Gesetzes über E. .... 8
	Ergänzung zu Abl. 8/2016, S. 108 ..... 122
	Erstkommunionkinder, Gabe der E. .... 121
	Erwachsenentaufen, Hinweis zu can. 863 CIC bzgl. E. .... 7
	- F -
	Fastenzeit, Botschaft von Papst Franziskus ..... 1
	Firmung
	- Erwachsenenfirmung ..... 94
	- Hinweis ..... 94
	- Gabe der Gefirmten ..... 121
	Formblätter, Neue F. des Bistums Regensburg für Taufe und Konversion von 7-14-jährigen und von über 14-jährigen sowie für die Wiederzu- lassung zur vollen Gemeinschaft der Kirche ..... 81
	Friedwälder/Trauerwälder, Regelungen ..... 120
	Funkmikrofone und Funklautsprecher, Betrieb ..... 19
	Fußwaschung, - Änderung des Ritus der F. am Gründonnerstag ..... 30
	- Dekret „Bei der Abendmahlsmesse“ der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakra- mentenordnung vom 6. Januar zum Ritus der „F.“ ..... 3
	- G -
	Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ..... 125
	Gottesdienstteilnehmer
	- Zählung im Februar ..... 7

**- H -**

Haushaltsplan 2016 der Diözese Regensburg ..... 33  
 Heizölbezug, Verbilligter ..... 7

**- J -**

Jahresrechnung V. 2015 der Diözese Regensburg ..... 33  
 Jungfrauenweihe, Empfehlungen der DBK für die  
 Spendung der J. gemäß can 604 CIC - Überarbeitung ..... 24

**- K -**

Katechumenat ..... 110  
 Kindertageseinrichtungen, Richtlinien ..... 38  
 Kirchenkollekte  
 - Hl. Land ..... 18  
 - Katholikentagskollekte ..... 24  
 Kirchenmusikschule, Satzung für die Stiftung K. .... 103  
 Kirchenrechnungen, Neue Verfahrensweise zur  
 Einreichung ..... 19  
 Kirchliche Kunst, Sitzung der Diözesan-Kommission  
 für K. .... 81, 110, 122  
 Kirchliches Meldewesen, Anordnung über das K.  
 (KMAO) ..... 79  
 Körperverletzung, Neuer Diözesanbeauftragter für  
 Opfer von K. im Bereich der Diözese Regensburg ..... 109  
 Kollektenplan ..... 111  
 Korrekturen ..... 95, 122

**- L -**

Literarische Nachrichten ..... 35  
 Lohnsteuerabzug 2017 ..... 124

**- M -**

Misereor-Fastenaktion  
 - Aufruf der deutschen Bischöfe ..... 5  
 - Hinweise zur Durchführung der Aktion ..... 6  
 Missa Chiasmatis ..... 17  
 Mitarbeitervertretungsordnung, Änderung der M. (MAVO)  
 der Diözese Regensburg ..... 79

**- N -**

Notizen ..... 9, 22, 35, 41, 89, 115, 126

**- O -**

Ostkircheninstitut  
 - Satzung für das O. der Diözese R. .... 93  
 - Errichtung ..... 94

**- P -**

Papst Franziskus  
 - Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings ..... 75  
 - Botschaft zur Fastenzeit 2016 ..... 1  
 Pfarrgemeindefräte, Bischöfl. Erlass zur Änderung des  
 Statuts und der Wahlordnung für die P. .... 119  
 Pfarrhaushälterin, Beantragung eines möglichen  
 Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten  
 bei Beschäftigung einer P. .... 124  
 Pilgerzüge, Genehmigung von Wallfahrten und P. .... 112  
 Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung ..... 94  
 Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungs-  
 beiträge ..... 124

**- R -**

Rechtsschutzversicherung, Abschluss einer Spezial-  
 rechtsschutzversicherung ..... 125  
 Recollectio ..... 17  
 Reformationsgedenken, Bischöfl. Wegweisungen ..... 118

**Regional-KODA**

- Gesetz zur Änderung der Ordnungen für die Bay.  
 R. (BayRKO-Änderungsgesetz - BayRKOÄndG) ..... 43  
 - Inkraftsetzung von Beschlüssen ..... 27, 37  
 - Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertrags-  
 recht der bay. Diözesen (BayRKO) ..... 59  
 - Regional-KODA-Wahlordnung ..... 68  
 Reiseveranstaltungen, Hinweise für Pfarreien und pfarr-  
 liche Verbände zur Durchführung von R. .... 21  
 Rekonziliation ..... 80, 81  
 Renovabis  
 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion R. .... 23  
 - Hinweise und Empfehlungen ..... 30

**- S -**

Schematismus ..... 29, 121  
 Sexueller Missbrauch, Zusätzliche Diözesanbeauftragte  
 gemäß „Leitlinien für den Umgang mit S.“ ..... 80  
 Siegelvollmacht, Übertragung ..... 18  
 Steuerhaushalt der Diözese Regensburg ..... 33  
 Stolarienmeldung ..... 124  
 Sündenlossprechung, Regelungen zur S. gemäß  
 dem Päpstl. Schreiben „Misericordia et misera“ ..... 120  
 Supervision und Coaching, Neue Richtlinien ..... 39

**- T -**

Taufe, Feier der Zulassung zur T. .... 110  
 Titulus ecclesiae, Änderung des T. der alten Pfarrkirche  
 Mindelstetten ..... 30

**- U -**

Urlaubsvertretungen ..... 110

**- V -**

Versicherungsschutz für ehrenamtliche Helferkreise/Nach-  
 barschaftshilfen in den Pfarreien ..... 115  
 Verstorbene Kleriker ..... 10, 36, 90

**- W -**

Wahl des Vertreters/Vertreterin der Dienstgeber in die  
 Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kom-  
 mission des Deutschen Caritasverbandes ..... 39  
 Wahlen in die Arbeitsrechtliche Kommission des  
 Deutschen Caritasverbandes ..... 121  
 Wallfahrten und Pilgerzüge, Genehmigung ..... 112  
 Weihekandidaten, Proklamation ..... 39  
 Weihnachtsgruß ..... 117  
 Weltmissionssonntag  
 - Aufruf der deutschen Bischöfe ..... 77  
 - Hinweise zur Durchführung der Aktion ..... 81  
 Welttag des Migranten und Flüchtlings,  
 Botschaft von Papst Franziskus ..... 75  
 Wiederzulassung zur vollen Gemeinschaft der Kirche,  
 Ordnung für eine Feier zur W. .... 80  
 Wolfgangswache ..... 29

**- Z -**

Zweite Dienstprüfung  
 - Ausführungsbestimmungen ..... 112  
 - Mitglieder für die Zweite Dienstprüfung ..... 83  
 - Theologische Fortbildungswoche ..... 113

**Ortsverzeichnis:**

Abensberg ..... 96, 97, 114  
 Aich ..... 83, 88  
 Ainau ..... 32  
 Alburg ..... 83, 85, 96  
 Altdorf ..... 31, 86  
 Alteglofsheim ..... 32

Altmühlmünster.....	84	Gebelkofen.....	34
Amberg.....	8, 32, 84, 96, 97	Geisenfeld.....	8, 32, 97
Ammerthal.....	34	Gosseltshausen.....	34
Andermannsdorf.....	86	Grafenwiesen.....	18
Arnbruck.....	32, 85, 86	Grafling.....	34, 84
Arrach.....	84	Griesbach.....	31
Ascholtshausen.....	88	Großgundertshausen.....	34
Asenkofen.....	86, 87	Großschönbrunn.....	85, 122
Au.....	96	Haberskirchen.....	10
Auffhausen.....	97	Hainsacker.....	114
Augsburg.....	97	Harrling.....	34
Bad Abbach.....	32, 96	Hebramsdorf.....	86, 87
Bad Kötzting.....	34, 84, 85	Hebrontshausen.....	85, 87
Bamberg.....	41, 88	Heiligenbrunn.....	34, 35
Bayerbach.....	32	Heiligenkreuz.....	90
Beidl.....	84	Heinrichskirchen.....	86
Beratzhausen.....	8, 87, 97	Hemau.....	96
Bernhardswald.....	86, 87	Hildesheim.....	41
Bernried.....	89	Hirschau.....	88, 96
Bettbrunn.....	83, 84, 85, 88	Hofendorf.....	86, 87
Biburg.....	123	Hohenthann.....	32, 86
Binabiburg.....	83, 88	Holenbrunn.....	84
Bitburg.....	90	Holztraubach.....	88
Böbrach.....	88	Ilmendorf.....	90
Bodenkirchen.....	18, 32	Immenreuth.....	34
Bodenmais.....	88	Inkofen.....	32
Bodenwöhr.....	34	Irlbach.....	85
Bogen.....	96, 97	Ittliling.....	88
Bogenberg.....	96	Johannisthal.....	34
Böhmischbruck.....	84	Kasing.....	32, 34, 83, 84, 85
Bonbruck.....	18, 32	Katzdorf.....	84, 88
Brand/Opf.....	34, 97	Kelheim.....	97
Bruck.....	88	Kelheimwinzer.....	34
Burglengenfeld.....	83, 88, 96, 97	Kemnath a. Buchberg.....	31
Burkhardsreuth.....	83, 85	Kemnath/Stadt.....	85
Cham.....	8, 90	Kirchenbuch.....	83, 85
Chemnitz.....	87	Kirchroth.....	122, 123
Dachelhofen.....	83, 85	Klardorf.....	34
Deggendorf.....	34, 35, 84, 88, 89, 96, 97	Köfering.....	32
Dietldorf.....	83, 87	Konnersreuth.....	8
Dingolfing.....	32, 41, 84, 85, 87, 97, 114	Kösching.....	32, 34, 83, 84, 85
Dornwang.....	84	Kößnach.....	122, 123
Drachselsried.....	32, 34, 85	Kötzting.....	18
Ebersroith.....	84	Laaber.....	96
Edenstetten.....	89	Lam.....	10
Eggenfelden.....	8, 32	Lambach.....	34, 35
Eggersberg.....	83, 85, 114	Lambertsneukirchen.....	86, 87
Ehenfeld.....	88, 96	Landshut.....	8, 34, 35, 86, 88, 96
Eichlberg.....	34	Langquaid.....	89
Eigendorf.....	84	Lappersdorf.....	88
Eisenthal.....	10	Leonberg.....	83, 87
Engelbrechtsmünster.....	32	Lintach.....	34
Englmannsberg.....	31	Lobsing.....	32, 97
Ensdorf.....	34, 85, 87	Loiching.....	84, 87, 96
Ergolding.....	84, 86	Loitzendorf.....	122
Ergoldsbach.....	32	Loizenkirchen.....	32
Eschenbach.....	86	Luhe.....	34
Eschkam.....	36	Luitpoldhöhe.....	32
Eslarn.....	122	Mähring.....	85
Essenbach.....	97	Mainburg.....	34, 85, 87, 97
Ettmannsdorf.....	83, 85, 88, 96	Mainkofen.....	89
Falkenberg.....	85, 87	Mallersdorf.....	8, 85, 123
Feldkirchen.....	83, 85, 96	Mamming.....	86, 86
Fischbach.....	87	Mantel.....	32
Floß.....	89	March.....	34, 97
Frankfurt/Main.....	87	Marktleuthen.....	34
Frauenbründl.....	34	Marktrechwitz.....	32
Frauensattling.....	83	Massing.....	32
Freiburg.....	86	Mengkofen.....	18, 34, 89, 96
Freihung.....	85, 122	Menning.....	32, 96
Freising.....	85	Metten.....	34, 122
Fronberg.....	88	Michaelsbuch.....	88
Frontenhausen.....	96	Michldorf.....	34
Furth b. Landshut.....	34	Mindelstetten.....	34
Furth i. W.....	8	Mintraching.....	85, 86
Garmisch-Partenkirchen.....	90	Mitterteich.....	83, 84

Moosham.....	85, 86	Roding.....	84
Moosthenning.....	84	Rohr.....	10
Mühlbach.....	84	Rottenburg.....	32
Mühlhausen.....	85, 86	Rottendorf.....	86
Münchsmünster.....	34	Rötz.....	86
Münster.....	86	Rudelzhausen.....	85, 87
Nabburg.....	10, 84, 86	Sallingberg.....	123
Nagel.....	97	Sandelzhausen.....	86, 87, 97
Neualbenreuth.....	84	Schambach.....	83, 85, 87
Neufahrn.....	32, 86, 87	Schamhaupten.....	34
Neuhaus.....	86, 90	Scheuer.....	85
Neuhausen.....	96	Schliersee.....	90
Neukirchen b. Hl. Blut.....	122, 123	Schmatzhausen.....	34, 86
Neukirchen.....	83	Schmidgaden.....	86
Neukirchen-Balbini.....	88	Schmidmühlen.....	32
Neunburg v. Wald.....	18	Schnaittenach.....	96
Neunkirchen.....	32	Schönach.....	86, 123
Neustadt/Do.....	85, 86	Schwandorf.....	8, 31, 32, 34, 88
Neustadt/WN.....	96, 97	Schwarzenbach.....	83, 85, 87
Neutraubling.....	32	Schwarzenfeld.....	34, 96
Niederaichbach.....	85	Schwarzhofen.....	8
Niederalteich.....	35, 86	Seebarn.....	88
Niederhöcking.....	86	Siegenburg.....	84, 96, 97
Niederumelsdorf.....	84, 96, 97	Sinzing.....	31, 34, 97
Niederviehbach.....	32	Sossau.....	86
Nittenau.....	34, 84	Speinshart.....	34
Oberaichbach.....	85	Speyer.....	96
Oberdietfurt.....	32	Spindlhof.....	34
Oberdolling.....	32, 97	Stallwang.....	122
Oberempfenbach.....	86, 87, 97	Staudach.....	32
Oberglaim.....	84, 86	Stein.....	84
Oberhausen.....	31	Steinbühl.....	85
Obersüßbach.....	96	Steinmühle.....	83
Oberviehbach.....	32	Stephansposching.....	88
Oberwinkling.....	34	Strahlfeld.....	34
Offenstetten.....	96, 97, 123	Straßkirchen.....	85
Ottengrün.....	84	Straubing.....	10, 31, 32, 34, 35, 36, 83, 84, 86, 87, 88, 114, 122
Ottering.....	96	Stulln.....	96
Otzing.....	88	Sulzbach-Rosenberg.....	84
Paderborn.....	31, 97	Taufkirchen.....	87
Painten.....	32	Tegernbach.....	85, 87
Paring.....	34	Teisbach.....	8
Passau.....	36	Teublitz.....	88
Pemfling.....	10	Thalmassing.....	32
Penting.....	88	Thann.....	83, 85, 114
Pentling.....	34	Theuern.....	97
Pettenreuth.....	86, 87	Tirschenreuth.....	88
Pfaffenberg.....	88	Train.....	84, 96, 97
Pfeffenhausen.....	32, 34	Trasching.....	84
Pfelling.....	96	Treidlkofen.....	83, 88
Pfetrach.....	31, 86	Tunding.....	18, 96
Pförring.....	97	Ulrichsberg.....	84
Pfraundorf.....	87, 97	Ulzen.....	96
Pfreimd.....	89	Unterauerbach.....	10
Pirk.....	34	Untertraubenbach.....	34
Pittersberg.....	97	Utzenhofen.....	34
Plattling.....	18	Veitsbuch.....	34
Pleystein.....	34	Viechtach.....	8, 88
Plößberg.....	84, 85	Vilsbiburg.....	18, 83, 86, 88, 90
Poikam.....	32	Vilseck.....	10
Pönning.....	84	Vohburg.....	32, 96
Prackenbach.....	34	Vohenstrauß.....	34, 84
Premberg.....	34, 84, 88	Wackersdorf.....	34, 41, 97
Pressath.....	83, 85	Wald.....	32, 96
Prunn.....	83, 85, 86, 87	Waldau.....	84
Pullach.....	96	Waldeck.....	84
Rattenbach.....	87	Waldsassen.....	8, 86
Regensburg.....	10, 31, 34, 36, 83, 84, 85, 86, 88, 90, 96, 97	Waldthurn.....	88
Regenstauf.....	90	Wallersdorf.....	90
Reicheneibach.....	90	Weiden.....	8, 10, 32, 34, 36, 85, 88, 90, 96
Rettenbach.....	34, 84	Weierhammer.....	34
Rieden.....	34	Weihmichl.....	96
Riedenburg.....	83, 85, 88, 114	Weltenburg.....	34
Riekofen.....	34, 86, 123	Wendelskirchen.....	84, 87
Rimbach.....	18	Werdenfels.....	34
		Wernberg/Oberköblitz.....	96

Wernersreuth.....	84, 87
Wetzell.....	18, 84, 85
Wetzelsberg.....	34, 122
Wiesau.....	85
Wilchenreuth.....	10
Windberg.....	84, 87
Windischeschenbach.....	34, 86
Wolfskofen.....	85, 86
Wolnzach.....	32
Wörth/Do.....	90
Wörth/Isar.....	85
Wunsiedel.....	84
Wurz.....	90
Würzburg.....	8, 86
Zandt.....	34
Zeitlarn.....	34
Zell b. Riedenburg.....	34
Zell.....	32, 84, 96

**Personenverzeichnis:**

Abramowicz Konrad.....	123
Adaikkalam James Arockiasamy.....	84
Aigner Reinhold.....	84
Alappattu Shijo Augsutine.....	85
Albang Susanne.....	114
Altschäffel Stefan.....	83
Alzinger Franz.....	33
Amandu Robert.....	87
Amann Johann.....	32
Ammer Josef.....	97
Andrich Christa.....	123
Annan Stephen Ebo.....	85
Antonysamy Irudayasamy.....	85
Anzinger Stefan.....	32
Bachmaier Christoph.....	8
Banza-Kabwende Patrice.....	88
Baron Marek.....	88
Bartlreihher Martin.....	97
Batz Roland.....	123
Bauch Sandra.....	97
Baumann Maria.....	89, 123
Becher Xaver.....	84
Benz Karl Josef.....	18, 36
Berner Edwin.....	31
Bernklau Dorothea.....	97
Bertram Georg.....	18, 36
Biller Bernadette.....	96
Birner Georg.....	114
Blank Christian.....	84
Blödt Kathrin.....	97
Blöink Andreas.....	31, 97
Bock Edmund.....	83, 89
Böschl Alfred.....	89
Bräuer Maria.....	32
Bräuherr Christian.....	96
Bräutigam Wolfgang.....	89
Breu Karl.....	18
Brügel Helmut.....	83
Brunnbauer Martin.....	18
Brunner Markus.....	8, 32
Brunner Stefan.....	32
Büchl Gerhard.....	97, 123
Bykowski Mariusz.....	41
Chalil Andrew.....	31
Cherukara Thomy Mathew.....	8
Chimaka Anthony Ikechukwu.....	85
Chinnappan Xavier Raj.....	85
Chrt Klaus.....	88
Chullickal Joseph Aneesh.....	8
Coelho Pereiro Elvidar.....	84
D`Cruz Antony John.....	85
Dachauer Gottfried.....	123
Daschner Markus.....	84
Dechant Friedrich.....	123
Dietl Josef.....	10
Dinzinger Anton.....	32

Dirmeier Barbara.....	96
Dirscherl Egon.....	8, 32
Ditona Kumbu Leopold.....	87
Dostal Christian.....	114
Dotzler Josef.....	32
Dudas Tomislav.....	97
Eckert Benedikt.....	97
Ehrenreich Marga.....	97
Eichinger Josef.....	83
Eigendorf Ulrich.....	84
Emboni Mboma Franklin.....	85
Engl Christina.....	31
Ezenwa Paul Chinedu.....	86
Faltenbacher Florian.....	96
Federl Michael.....	88
Fenk Daniel.....	84
Fenzl Josef.....	18, 36
Finsterer Sonja.....	96
Fischer Thomas.....	84
Fleischmann Christian.....	84
Flor Josef.....	10
Forster Eva-Maria.....	96
Fraczek Jacek.....	87
Frohmann Eva-Maria.....	97
Frühmorgen Franz.....	89, 95
Frühmorgen Johanna.....	31
Fuchs Michael.....	89, 95
Gabriel Gabriele.....	96
Gallmeier Josef.....	32
Gegenfurtner Wilhelm.....	123
Geismar Josef.....	18
Gigler Robert.....	18
Glaß-Hofmann Angelika.....	97
Gleißner Benedikt.....	10
Goldbrunner Marlene.....	33
Götz Bernhard.....	96
Graf Josef.....	41
Grillmayer Verena.....	97
Grüner Nikolaus.....	83
Hagen Albert.....	88
Hamann Michael.....	8
Harke Viktor.....	10
Hartl Katharina.....	97
Hausner Franziska.....	96
Hausner Josef.....	84
Heidenreich Ralf.....	32
Heilmer Siegfried.....	18
Helgert Berthold.....	123
Hellauer Walter.....	95
Hermanns Otto.....	90
Heß Werner Maria.....	88
Hiltl Oliver.....	87, 88
Hintermeier Norbert.....	88
Hirsch Michael.....	32
Hochheimer Markus.....	95
Holownia Mariusz.....	90
Hopfner Max.....	8
Höppler Melanie.....	96
Hornauer Andreas.....	96
Höschl Paul.....	89
Hösl Georg.....	87
Hubbauer Peter.....	41
Ikekamma Onyebuchi Patrick.....	86, 122
Irbacher Josef.....	31
Jocher Konrad.....	88
Joseph Josy.....	84
Junker Hans.....	87
Juretschka Susanna.....	32
Kaipranpadan Anil John.....	86
Kaspindalin Werner.....	83
Kaufmann Alfons.....	114
Kaufmann Michael.....	88
Kauschinger Johann.....	88
Kellner Hermann.....	10
Kienberger Matthias.....	32
Knoll Alfons.....	95

Kobler Albert	90	Prechtl Edmund	83
Koholka Andreas	96, 123	Preußl Roland	96
Kollaratte Anish Antony	86	Priller Martin	95
Kolodziejczyk Marek	96	Prokscha Damian	88
Kon Placyd Zygmunt	122	Pruszynski Eugen	32, 114
König Peter	83	Puthussery Jose Mejo	85
Kopp Thomas	84	Ramoser Anita	31
Köppl Thomas	95	Rein Florian	85
Kordas Wojciech	97	Rembeck Elisabeth	96
Kostrzewa Karolina	97	Richthammer Thomas	89
Kratzer Thomas	88	Rothammer Edgar	88
Kraus Konrad	88, 96	Rückerl Katharina	97
Kraus Thomas	84, 95	Ruppert Franziska	8
Kreiml Josef	123	Rupprecht Michael	114
Kreiner Maria	96	Rust Andrea	96
Kreuzer Albert	10	Sagstetter Andreas	8
Krischke Otto	90	Saller Michael	32
Kusterer Ernst	85	Salzer Rudolf-Johann	90
Lackermeier Anneliese	97	Sattler Alois	89
Landendinger Lothar	41, 88	Schäfer Lea	97
Langhammer Helmut	89	Scheidler Andreas	96, 114
Läßer Berno	84	Scherr Sebastian	84
Latacz Adrian	32	Schimpl Sabine	88
Laumer August	97	Schinko Andreas	84
Lentner Robert	32	Schlecht Josef	88
Lettner Klaus Oskar	87, 114, 122	Schlosser Barbara	32, 88, 96
Letz Manuela	97	Schmatz Josef	10
Liebl Erich	90	Schmid Christian	88
Lindner Alfred	87	Schmid Christine	97
Lindner Andrea	96	Schmidbauer Philipp Neri	84, 87
Lobinger Angelika	31, 88	Schmidhammer Margot	96
Löffelmann Thomas	89	Schmidt Erhard	88
Lohay Bei Leander	87	Schmidt Karl-Dieter	114
Lorenz Eberhard	122	Schnellberger Walter	88
Lotawiec Rafal Piotr	96, 115	Schober Anton	32
Lubuulwa David	85	Scholz Daniela	96
Lukas Johannes	8, 32, 88	Schon Dietmar	97
Lukomski Marian	87	Schönfelder Heinz	32
Mader Herbert	18	Schöpf Martina	97
Mai Paul	31	Schrüfer Werner	86, 89
Maierhofer Armin	85	Schwägerl Georg	32
Maria Thomas Michael Selvans	86	Schwarzer Markus	88
Masih Martin Sadiq	87	Schwarzer Monika	32
Mattam Emmanuel	86, 87	Schwemmer Josef	8
Meenpuzhackal Joseph	85	Schwendner Martin	97
Meier Ludwig	97	Sebastian Arul	86
Meier Richard	8	Sebastian Edwar Jeyakumar	85
Melonek Maximilian	85	Seefeld Markus	96
Melzl Christoph	41	Seidl Karl-Heinz	18
Memminger Karl-Heinz	88	Semmelbauer Georg	8
Michael Lawrence	85	Sieder Gabriele	97
Mirwald Sandra	96	Silberhorn Petra	96
Mitterhofer Anne-Marie	123	Sliwinski Stanislaus	96
Mörmann Clemens	87	Slowik Andrzej	87
Müller Herbert	90	Spagert Norbert	32
Mußner Franz	18, 36	Speiseder Theodor	96
Neidl Martin	18	Spießl Armin	32
Neumüller Johannes	97, 123	Spießl Martina	97
Niedermayer Erna	8	Ssebulege Benedict	86
Noffke Susanne	114	Stanglmayr Hermann	32
Okuma Chidi Peter	84	Stark Daniel	84
Oranekwu George Emeka	122	Stefaniuk Jan	85, 96
Ozioko Ikechukwu Edwin	86	Steinkirchner Jürgen	89
Padakootil Joy	84	Stock Christian	84
Parankimalil George	84	Stretz Heribert	84
Paravakkal Loxly Sebastian	85	Ströher Benedikt	97
Parri Sarath	87	Ströher Pirmin	96
Paulus Josef	123	Ströher Rena	96
Pfeffer Franz	86	Strojecki Stanislaw	97
Pfeffer Josef	10	Strunz Thomas	89
Piekarski Roman	84	Stummer Thomas	8
Pinzer Thomas	89, 95, 97	Sulzer Werner	32
Pokrayil Stephen Abraham	85	Susai Victor Maria	86
Pöschl Johann	31	Szwajca Richard	96
Pöschl Josef	32	Tatheus Thomas Sahaya	86
Pravida Maximilian	96	Tentschert Gabriele	33

Thekkkutt Alex Mathew.....	86	Weis Johann.....	10
Thiermann Thomas .....	84	Weiß Andreas .....	88
Thumann Eugen.....	83	Weißmann Michael.....	114, 123
Tomy Thonnackal Joseph.....	8	Welcher Tobias .....	32, 96
Treitinger Hans-Jürgen.....	85	Wenzl Josef.....	87
Treitinger Peter.....	85	Werner Romanos .....	86
Triebenbacher Josef.....	32	Wieder Brigitte .....	97
Ukpong Michael Kalu.....	87	Wilhelm Anton.....	89, 122
Umezina Cletus Chukwuma.....	86	Willkofer Jürgen.....	96
Urassa Beatus Christian.....	122	Witt Anton .....	83
Urban Markus.....	8	Wrobel Stanislaw.....	31, 86
Vadakkumparambil John Jim.....	87	Wroblewski Krzysztof .....	41
Valentin Gerhard.....	88	Wroblewski Lukas.....	87
Vilsmeier Josef .....	32	Wysocki Wojciech.....	32, 83
Vogl Thomas.....	8	Xavier Robin .....	86
Voss Clemens.....	18, 32	Zahner Walter.....	123
Wagner Stefan.....	18, 114	Zandt Helmut.....	90
Walter Günther .....	90	Zawarczynski Paul.....	86
Waser Manuela .....	97	Zillich Peter.....	32
Weber Christina.....	97	Zinecker Thomas.....	32
Weber Heinrich.....	83	Zitzelsberger Walter .....	8
Weber Tobias.....	89	Zwick Christina .....	96
Weindler Florian .....	85		

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2016

Nr. 1

29. Januar

Inhalt: Botschaft zur Fastenzeit 2016 – Dekret „Bei der Abendmahlsmesse“ der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 6. Januar 2016 zum Ritus der „Fußwaschung“ – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2016 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2016 – Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2016 – Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2016 – Hinweis zu can. 863 CIC bezüglich Erwachsenentaufen – Verbilligter Heizölbezug – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 21. Februar 2016 – Diözesan-Nachrichten – Vollzug des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) – Notizen – Verstorbene Kleriker

### Botschaft zur Fastenzeit 2016

#### „Barmherzigkeit will ich, nicht Opfer“ (Mt 9,13). Die Werke der Barmherzigkeit auf dem Weg des Jubiläums

1. Maria, Bild einer Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie vom Evangelium durchdrungen ist.

In der Verkündigungsbulle des Jubiläums habe ich dazu eingeladen, dass „die österliche Bußzeit [...] in diesem Jubiläumsjahr noch stärker gelebt werden [soll] als eine besondere Zeit, in der es gilt, die Barmherzigkeit Gottes zu feiern und zu erfahren“ (Misericordiae Vultus, 17). Mit dem Aufruf, auf das Wort Gottes zu hören, sowie zur Initiative „24 Stunden für den Herrn“ wollte ich den Vorrang des betenden Hörens auf das Wort – insbesondere auf das prophetische Wort – unterstreichen. Die Barmherzigkeit Gottes ist nämlich eine Verkündigung an die Welt: Jeder Christ aber ist aufgerufen, die Realität dieser Verkündigung ganz persönlich an sich selbst zu erfahren. Eben deswegen werde ich in der Fastenzeit die Missionare der Barmherzigkeit aussenden, damit sie für alle ein konkretes Zeichen der Nähe und der Vergebung Gottes seien.

Da Maria die durch den Erzengel Gabriel überbrachte Frohe Botschaft angenommen hat, besingt sie im Magnificat prophetisch die Barmherzigkeit, mit der Gott sie auserwählt hat. So wird die Jungfrau von Nazareth, die Verlobte Josefs, zum vollkommenen Bild der Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie selbst durch das Wirken des Heiligen Geistes, der ihren jungfräulichen Schoß fruchtbar gemacht hat, vom Evangelium durchdrungen wurde und immer neu durchdrungen wird. In der prophetischen Tradition steht – schon auf etymologischer Ebene – die Barmherzigkeit in engem Zusammenhang mit dem Mutterschoß (rahamim- rehem) sowie mit der großherzigen, treuen und mitfühlenden Güte (hesed), die in den ehelichen und verwandtschaftlichen Beziehungen zum Tragen kommt.

2. Der Bund Gottes mit den Menschen: eine Geschichte der Barmherzigkeit

Das Geheimnis der göttlichen Barmherzigkeit offenbart sich im Laufe der Geschichte des Bundes Gottes mit seinem Volk Israel. Gott erweist sich nämlich immer reich an Erbarmen und ist bereit, bei jeder Gelegenheit seinem Volk mit tief empfundener Zärtlichkeit und Anteilnahme zu begegnen, vor allem in den ganz dramatischen Augenblicken, wenn die Treulosigkeit des Volkes den Bund bricht und das Bündnis auf stabilere Weise in Gerechtigkeit und Wahrheit neu bestätigt werden muss. Wir haben es hier mit einem regelrechten Liebesdrama zu tun, in dem Gott die Rolle des betrogenen Vaters und Ehemannes spielt, während Israel den treulosen Sohn, die treulose Tochter oder Braut verkörpert. Es sind gerade die Bilder aus dem Familienleben – wie im Fall Hoseas (vgl. Hos 1-2) –, die ausdrücken, wie weit Gott sich mit seinem Volk verbinden möchte.

Dieses Liebesdrama erreicht im menschengewordenen Sohn seinen Höhepunkt. In ihm gießt Gott seine grenzenlose Barmherzigkeit in solchem Maße aus, dass er ihn zur „inkarnierten Barmherzigkeit“ (vgl. Misericordiae Vultus, 8) macht. Als Mensch ist Jesus von Nazareth gänzlich Sohn Israels, bis hin zur Verkörperung jenes innigen Hörens auf Gott, zu dem alle Juden durch das Schema aufgerufen sind, das auch heute noch das Herz des Bundes zwischen Gott und Israel bildet: „Höre, Israel! Jahwe, unser Gott, Jahwe ist einzig. Darum sollst du den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit ganzer Kraft“ (Dtn 6,4-5). Als Sohn Gottes ist er der Bräutigam, der alles un-



ternimmt, um die Liebe seiner Braut zu gewinnen, an die ihn seine bedingungslose Liebe bindet, die dadurch sichtbar wird, dass er sich auf ewig mit ihr vermählt.

Dies ist der lebendige Kern des apostolischen Kerygmas, in dem die göttliche Barmherzigkeit eine zentrale und grundlegende Stellung einnimmt. Es ist „die Schönheit der heilbringenden Liebe Gottes, die sich im gestorbenen und auferstandenen Jesus Christus offenbart hat“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 36), jene erste Verkündigung, „die man immer wieder auf verschiedene Weisen neu hören muss und die man in der einen oder anderen Form im Lauf der Katechese [...] immer wieder verkünden muss“ (ebd., 164). Die Barmherzigkeit „drückt [dann] die Haltung Gottes gegenüber dem Sünder aus, dem er eine weitere Möglichkeit zur Reue, zur Umkehr und zum Glauben anbietet“ (*Misericordiae Vultus*, 21), um auf diese Weise die Beziehung zu Ihm wiederherzustellen. Im Gekreuzigten geht Gott schließlich so weit, den Sünder in seiner äußersten Entferntheit erreichen zu wollen, genau dort, wo dieser sich verirrt und von ihm abgewandt hat. Und dies tut er in der Hoffnung, dadurch endlich das verhärtete Herz seiner Braut zu rühren.

### 3. Die Werke der Barmherzigkeit

Die Barmherzigkeit Gottes verwandelt das Herz des Menschen, lässt ihn eine treue Liebe erfahren und befähigt ihn so seinerseits zur Barmherzigkeit. Es ist ein stets neues Wunder, dass die göttliche Barmherzigkeit sich im Leben eines jeden von uns ausbreiten kann, uns so zur Nächstenliebe motiviert und jene Werke anregt, welche die Tradition der Kirche die Werke der leiblichen und der geistigen Barmherzigkeit nennt. Sie erinnern uns daran, dass unser Glaube sich in konkreten täglichen Handlungen niederschlägt, deren Ziel es ist, unserem Nächsten an Leib und Geist zu helfen, und nach denen wir einst gerichtet werden: den Nächsten zu speisen, zu besuchen, zu trösten, zu erziehen. Daher war es mein Wunsch, „dass die Christen während des Jubiläums über die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit nachdenken. Das wird eine Form sein, unser Gewissen, das gegenüber dem Drama der Armut oft eingeschlafen ist, wachzurütteln und immer mehr in die Herzmitte des Evangeliums vorzustoßen, in dem die Armen die Bevorzugten der göttlichen Barmherzigkeit sind“ (ebd., 15). Im Armen nämlich wird das Fleisch Christi neuerlich sichtbar; es wird „erneut sichtbar in jedem gemarterten, verwundeten, gepeitschten, unterernährten, zur Flucht gezwungenen Leib ..., damit wir Ihn erkennen, Ihn berühren, Ihn sorgsam beistehen“ (ebd.). Das unglaubliche und unerhörte Geheimnis der Fortdauer des Leidens des unschuldigen Lammes im Laufe der Geschichte: ein brennender Dornbusch bedingungsloser Liebe, vor dem man sich wie Moses nur die

Schuhe ausziehen kann (vgl. Ex 3,5) - umso mehr, wenn die Armen Brüder oder Schwestern in Christus sind, die wegen ihres Glaubens leiden.

Vor dieser Liebe, die stark ist wie der Tod (vgl. Hld 8,6), erweist sich jener als der Ärmste, der nicht bereit ist, seine Armut einzugestehen. Er meint, reich zu sein, ist aber in Wirklichkeit der Ärmste unter den Armen. Denn er ist Sklave der Sünde, die ihn dazu drängt, Reichtum und Macht nicht zum Dienst an Gott und am Nächsten einzusetzen, sondern um in sich das tiefe Wissen zu ersticken, dass auch er nichts als ein armer Bettler ist. Und je größer die Macht und der Reichtum sind, über die er verfügt, desto größer kann diese trügerische Verblendung werden. Das geht so weit, dass er den armen Lazarus, der vor seiner Haustür bettelt (vgl. Lk 16,20-21), nicht einmal sehen will – dabei ist Lazarus ein Bild Christi, der in den Armen um unsere Bekehrung bettelt. Lazarus ist die Möglichkeit zur Bekehrung, die Gott uns bietet und die wir vielleicht gar nicht sehen. Mit dieser Verblendung geht ein hochmütiger Allmachtswahn einher, in dem unheilvoll jenes dämonische „Ihr werdet sein wie Gott“ anklingt (vgl. Gen 3,5), das die Wurzel aller Sünde ist. Dieser Wahn kann gesellschaftliche und politische Formen annehmen, wie die totalitären Systeme des zwanzigsten Jahrhunderts gezeigt haben und wie dies heute die Ideologien des vereinheitlichten Denkens und der Technoscience zeigen, die sich anmaßen, Gott als irrelevant abzutun und den Menschen auf eine zu instrumentalisierende Masse zu reduzieren. Und dieser Wahn kann gegenwärtig auch in den Strukturen der Sünde zum Ausdruck kommen, die mit einem irrigen Entwicklungsmodell in Zusammenhang stehen, das auf der Vergötterung des Geldes beruht. Dies führt zur Gleichgültigkeit der reicheren Menschen und Gesellschaften gegenüber dem Schicksal von Armen, denen sie ihre Türen verschließen und die zu sehen sie sich sogar weigern.

Die Fastenzeit in diesem Jubiläumsjahr ist also für alle eine geeignete Zeit, um durch das Hören auf Gottes Wort und durch Werke der Barmherzigkeit endlich die eigene existenzielle Entfremdung zu überwinden. Wenn wir durch die leiblichen Werke das Fleisch Christi in unseren Brüdern und Schwestern berühren, die bedürftig sind, gespeist, bekleidet, beherbergt und besucht zu werden, dann berühren die geistigen Werke unmittelbarer unser Sünder-Sein: beraten, belehren, verzeihen, zurechtweisen, beten. Die leiblichen und die geistigen Werke dürfen daher nie voneinander getrennt werden. Denn gerade indem der Sünder im Armen das Fleisch des gekreuzigten Jesus Christus berührt, kann ihm – gleichsam als Geschenk – bewusst werden, dass er selbst ein armer Bettler ist. Auf diesem Weg haben auch die „Hochmütigen“, die „Mächtigen“ und die „Reichen“, von denen das *Magnificat*

spricht, die Möglichkeit zu erkennen, dass sie vom Gekreuzigten, der auch für sie gestorben und auferstanden ist, unverdient geliebt werden. Einzig in dieser Liebe liegt die Antwort auf jenes Sehnen nach ewigem Glück und ewiger Liebe, das der Mensch mit Hilfe der Götzen des Wissens, der Macht und des Reichtums meint stillen zu können. Es bleibt jedoch immer die Gefahr bestehen, dass die Hochmütigen, die Reichen und die Mächtigen dadurch, dass sie sich immer hermetischer vor Christus verschließen, der im Armen weiter an die Tür ihres Herzens klopft, am Ende sich selbst dazu verurteilen, in jenem ewigen Abgrund der Einsamkeit zu versinken, den die Hölle darstellt. Deshalb erschallen für sie wie für uns alle erneut die inständigen Worte Abrahams: „Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören“ (Lk 16,29). Dieses tätige Hören wird uns am besten dafür vorbereiten, den endgültigen Sieg über die Sünde und den Tod des schon auferstande-

nen Bräutigams zu feiern, der seine Braut reinigen möchte in Erwartung seines Kommens.

Versäumen wir nicht diesen für die Bekehrung günstigen Moment der Fastenzeit! Darum bitten wir unter Anrufung der mütterlichen Fürsprache der Jungfrau Maria, die als Erste vor der Größe der göttlichen Barmherzigkeit, die ihr unentgeltlich zuteil wurde, die eigene Niedrigkeit erkannte (vgl. Lk 1,48) und sich als einfache Magd des Herrn bezeichnete (vgl. Lk 1,38).

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2015,  
dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi

*Franciscus*

## **Dekret „Bei der Abendmahlsmesse“ der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 6. Januar 2016 zum Ritus der „Fußwaschung“**

Bei der Abendmahlsmesse gab die mit dem Dekret *Redemptionis nostrae mysteria* (vom 30. November 1955) eingeführte Erneuerung der Karwoche nach der Verlesung des Evangeliums nach Johannes zum gleichsam szenischen Aufweis der Demut und Liebe Christi gegenüber seinen Jüngern die Möglichkeit, die Fußwaschung an zwölf Männern vorzunehmen, wo dies pastorale Gründe anrieten.

Dieser Ritus war in die römische Liturgie unter dem Namen *Mandatum des Herrn* über die brüderliche Liebe aufgrund von Jesu Worten (vgl. Joh 13,34) eingeflossen, die bei der Zelebration in einer Antiphon gesungen wurden.

Bischöfe und Priester werden durch die Ausführung dieses Ritus herzlich eingeladen, Christus gleichzuwerden, der „nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mt 20,28) und, von der Liebe „bis zum Ende“ (Joh 13,1) bewegt, sein Leben hinzugeben für das Heil des ganzen Menschengeschlechts.

Damit den Teilnehmenden diese volle Bedeutung des Ritus ersichtlich werde, schien es Papst Franziskus gut, die Norm zu ändern, die in den Rubriken des Römischen Messbuchs (S. 300, Nr. 11) zu lesen ist: „Die ausgewählten Männer werden von den Altardienern weggeführt...“, und die deshalb so zu ändern ist: „Die aus dem Volke Gottes ausgewählt wurden, werden von den Altardienern weggeführt...“ (und folglich auch im *Caeremoniale Episcoporum* Nr. 301 und Nr. 299 b: „Sitze für die Bestimmten“),

so dass die Hirten einen kleinen Kreis von Gläubigen auswählen können, der die Verschiedenheit und Einheit eines jeden Teils des Gottesvolkes repräsentiert. Dieser Kreis kann aus Männern und Frauen, und sinnvollerweise aus Jungen und Alten, Gesunden und Kranken, Klerikern, Personen des Geweihten Lebens und Laien bestehen.

Diese Neuerung führt die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung kraft der ihr vom Papst erteilten Vollmachten in den liturgischen Büchern des Römischen Ritus ein und ermahnt die Hirten hinsichtlich ihrer Aufgabe, sowohl die ausgewählten wie auch die anderen Gläubigen in geeigneter Weise einzuführen, so dass sie bewusst, aktiv und fruchtbringend am Ritus teilnehmen können.

Irgendwelche gegenteilige Vorschriften stehen dem keineswegs entgegen.

Aus dem Gebäude der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, am 6. Januar 2016, am Hochfest Erscheinung des Herrn.

Robert Kard. Sarah  
Präfekt

+ Artur Roche  
Erzbischof, Sekretär

(Arbeitsübersetzung des lateinischen Originaltextes durch das Bischöfliche Ordinariat)

## Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2016

Es ist für mich bei meinen Besuchen in den Pfarreien immer wieder beeindruckend, wie viele Ehrenamtliche sich dort für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in verschiedenen Notsituationen caritativ engagieren. Gerade in einer Zeit, in der nicht Wenige Glaube und Religion zur Privatsache erklären wollen, setzt die praktizierte Nächstenliebe ein Zeichen gegen die Entsolidarisierung und Isolation in einer modernen Lebenswelt.

Wir schulden der Welt das Evangelium vom Reich Gottes. Gott selbst ist es, der im Notruf der Menschen und in den Zeichen der Zeit an die Türen der Pfarreien klopft und uns auf den Weg schickt, damit wir seine Mission in dieser Welt nicht verschlafen. Soziales Engagement macht uns als Christen gegenüber Außenstehenden glaubwürdig. Eine lebendige Caritas wird den alltäglichen Nöten und Sorgen der Menschen begegnen und in der Pfarrei einen Platz geben.

Durch das ehrenamtliche Engagement Vieler für ein lebendiges Gemeindeleben, durch Angebote von Jung für Alt und von Alt für Jung, durch die Etablierung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge in unseren Gemeinden und durch vieles mehr. Als Christen vertrauen wir darauf, dass Gott uns auch in diesen Umbrüchen begleitet.

Fernab aller Statistiken und Zahlen gibt es viele Menschen, die mit ihrer Not nicht haushieren gehen und professionelle Hilfe brauchen. Die Mitarbeiter in den Einrichtungen und Diensten der Caritasverbände haben sich dem christlichen Menschenbild verschrieben und stehen mit ihrem heilenden Tun in der Nachfolge Jesu Christi.

Für die vielfältigen Aufgaben der Caritas erbitte ich deshalb wieder Ihre großzügige Unterstützung. Sie spenden damit vielen Menschen neue Zuversicht, in unserer Gesellschaft, im Bistum Regensburg und vor Ort in der Pfarrgemeinde.

Allen Spendern und den vielen ehrenamtlichen Sammlerinnen und Sammlern sage ich jetzt schon ein herzliches Vergelt's Gott!

Regensburg, Januar 2016



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Februar 2016, kann aber auch am Sonntag, dem 14. Februar 2016 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

## Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 22. Oktober 2015 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Änderung des § 11 des Abschnitts E der Anlage 7 zu den AVR  
Verlängerung der Regelung zu dualen Studiengängen

1. In Abschnitt E der Anlage 7 wird § 11 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Duales Studium

<sup>1</sup>Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge, die vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2018 begonnen werden.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2015 in Kraft.

Regensburg, den 04.01.2016



Bischof von Regensburg

## Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

Brasilien ist ein aufstrebendes und zugleich krisengeschütteltes Land – mit großem Reichtum und vielen armen Menschen. Die Rechte auf Wohnen, auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung werden vielfach missachtet. In ganz Brasilien sind auch der Zugang zu Wasser und die sanitäre Grundversorgung ein großes Problem. Viele Partner von Misereor kümmern sich um dieses Thema. Oft müssen sie sich gegen Projekte wehren, die den indigenen Völkern die Lebensgrundlage entziehen.

„Das Recht ströme wie Wasser“ lautet das Motto der diesjährigen Misereor-Fastenaktion. Es sind die Worte des Propheten Amos, der eine Antwort auf das Unrecht seiner Zeit suchte. Die Fastenaktion ermutigt, die Augen für das Unrecht heute zu öffnen, unsere Herzen besonders im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit berühren zu lassen und die Sehnsucht nach Gerechtigkeit in uns zu nähren. Diesen Weg durch die 40 Tage vor Ostern gehen wir zusammen mit den christlichen Kirchen in Brasilien, die in ihrer diesjährigen Fastenak-

tion ebenfalls an die Verantwortung für das gemeinsame Haus, unsere Erde, erinnern. Papst Franziskus hat diese gemeinsame brasilianisch-deutsche Aktion als Zeichen weltkirchlicher Verbundenheit gewürdigt.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein großherziges Zeichen der Solidarität in gemeinsamer Verantwortung. Jede Spende hilft den Armen in Brasilien und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken, in Recht und Gerechtigkeit.

Fulda, den 23.09.2015

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 6. März 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

# Das Bischöfliche Generalvikariat

## Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2016

### Termine

Caritas-Sammlung: 22. - 28. Februar 2016

Kirchenkollekte: 21. Februar 2016

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 hat der Freistaat Bayern das Sammlungsgesetz abgeschafft. Grund dafür: Bürokratieabbau. In Konsequenz dazu sind daher auch alle bisherigen Auflagen hinfällig.

Es ist aber weiterhin empfehlenswert und notwendig, den Sammlerinnen und Sammlern eine „offizielle Legitimation“ mitzugeben. Das schafft Vertrauen und Transparenz bei den Spendern. Es ist außerdem sinnvoll, an den meisten bisherigen Auflagen festzuhalten und sie als Empfehlungen auszusprechen. Diese entnehmen Sie bitte den Hinweisen im Sammlungspaket.

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern (Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Israelitischen Kultusgemeinden) haben sich geeinigt, auch künftig zu bestimmten Terminen zu sammeln. Die erste Festlegung gilt bis zum Jahr 2017.

### Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammlerlisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im von den Pfarrgemeinden bestellten Umfang zur Verfügung.

### Vorbereitung

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Nehmen Sie bitte gleichzeitig mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. örtlichen Berichterstatern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Genauso wichtig ist die entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes und des Gottesdienstes am Sammlungssonntag.

Anregungen dazu bieten Ihnen das Sammlungsflugblatt, der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband

LIGA Bank Regensburg,  
IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05  
BIC: GENODEF1M05  
Kennwort: "Fruehjahrskollekte 2016"

zu überweisen. Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott!

## Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2016

Mit dem Leitwort der 58. Fastenaktion „Das Recht ströme wie Wasser“ ruft Misereor dazu auf, die Rechte auf Wohnen und auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung von Menschen in Not zu achten. Im diesjährigen Partnerland Brasilien ist vielen Menschen insbesondere der Zugang zu sauberem Wasser und sanitärer Grundversorgung verwehrt. Zugleich werden die Lebensräume der im Amazonasgebiet lebenden Menschen durch den geplanten Bau großer Stauseen bedroht, die ihnen die Lebensgrundlage entziehen werden. Diesen Menschen will sich die katholische Kirche in Deutschland gemeinsam mit den christlichen Kirchen Brasiliens mit der gemeinsam durchgeführten Fastenaktion im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Die 58. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (14. Februar 2016) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Brasilien und Menschen aus dem Bistum Würzburg feiert Misereor um 11.00 Uhr im St. Kiliansdom in Würzburg einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „Liturgischen Bausteinen“ mit Gottesdienstbausteinen.

Das Misereor-Hungertuch „Gott und Gold – wieviel ist genug?“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung mit dem Thema der Fastenaktion ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (13. März 2016) ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an. Der Misereor-Fastenkalendar 2016 und das Fastenbrevier ([www.fastenbrevier.de](http://www.fastenbrevier.de)) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit.

Am 4. Fastensonntag (5./6. März 2016) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (12./13. März 2016), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Team Fastenaktion, Tel.: 0241/442-445, E-Mail: [gemeinde@misereor.de](mailto:gemeinde@misereor.de).

### **Hinweis zu can. 863 CIC bezüglich Erwachsenentaufen**

Gemäß can. 863 CIC ist „die Taufe, von solchen, die dem Kindesalter entwachsen sind, mindestens aber derer, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, dem Diözesanbischof anzutragen, damit sie von ihm persönlich gespendet wird, wenn er dies für angebracht hält“. Die Vorbereitung auf die Taufe gemäß can. 851, 1° CIC obliegt dabei dem zuständigen Pfarrer bzw. der von ihm dazu beauftragten Person.

Die Taufe von Kindern im Schulalter bis 14 Jahren ist mit dem entsprechenden Formblatt beim Bischöflichen Konsistorium zu beantragen und erfolgt in der Heimatpfarre, wenn nicht die ausdrückliche Bitte um Taufe in der Kathedrale durch den Bischof in der Osternacht vorgetragen wird und der Bischof diesem Wunsch entspricht.

Die Taufe von Jugendlichen und Erwachsenen ab vollendetem 14. Lebensjahr, mit der gemäß can. 866 CIC auch die Spendung von Firmung und Erstkommunion verbunden wird, ist – unbeschadet von Nottaufen in Todesgefahr (vgl. can. 865 § 2; vgl. auch can. 867 § 2 CIC) – grundsätzlich dem Bischof anzutragen, der sich die Entscheidung darüber vorbehält, ob er die Spendung der drei Initiations-sakramente selbst vornimmt. Wird die Spendung dieser Sakramente unbedingt in der Heimatpfarre

gewünscht (z.B. weil die Osternacht noch zu weit entfernt ist; weil es aus bestimmten Gründen zu schwierig wäre, in die Kathedrale zu kommen, u.ä.), ist dieser Wunsch in einem eigenen Begleitschreiben zum Antrag auf Erwachsenentaufe, der über das Bischöfliche Konsistorium an den Bischof zu leiten ist, begründet darzulegen. Die Entscheidung behält sich der Bischof persönlich vor. Ein Tauftermin mit dem Taufbewerber bzw. der Taufbewerberin kann deshalb erst vereinbart werden, wenn die Antwort, übermittelt durch das Bischöfliche Konsistorium, in der beantragenden Pfarre eingegangen ist.

### **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 21. Februar 2016**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (21. Februar 2016) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

### **Verbilligter Heizölbezug**

Angestellte der Diözese, des Bischöflichen Stuhls, der Caritas und der Kirchenstiftungen erhalten für die Bestellung von Gunvor Heizöl Extra Leicht und Gunvor Heizöl Premium Sonderkonditionen. Hierzu besteht eine Vereinbarung zwischen der Diözese Regensburg und der Firma Gunvor Deutschland GmbH, Schoberstr. 3, 85055 Ingolstadt.

Die Anfrage wie auch die Bestellung (unter Hinweis: Mitarbeiter der Diözese Regensburg) erfolgt direkt bei der Gunvor Deutschland GmbH, Verkaufsbüro Regensburg, Frau Müller, Osthafenstr. 7, 93055 Regensburg, Tel.: 0941/798217.

Beachten Sie bitte, dass eine Mindestabnahmemenge von 1000 Liter gefordert ist und nur in einem Umkreis von 30 km um Regensburg geliefert wird.

## Diözesan-Nachrichten

### Bischöfliche Auszeichnungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am **24.01.2016** folgende Priester der Diözese ausgezeichnet und ihnen den Titel „Bischöflicher Geistlicher Rat“ verliehen:

Dekan Pfarrer Markus **Brunner**, Amberg-St. Georg; Dekan Pfarrer Egon **Dirscherl**, Eggenfelden; Pfarradministrator Dr. Tomy Thonnackal **Joseph**, Teisbach; Dekan Pfarrer Johannes **Lukas**, Weiden-St. Konrad; Dekan Pfarrer Richard **Meier**, Furth im Wald; Dekan Pfarrer Thomas **Stummer**, Geisenfeld; Dekan Thomas **Vogl**, Waldsassen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am **24.01.2016** folgende Personen der Diözese ausgezeichnet und ihnen die St. Wolfgang-Verdienstmedaille verliehen:

Michael **Hamann**, Konnersreuth; Erna **Niedermayer**, Viechtach; Barbara **Rohrmaier**, Mallersdorf; Franziska **Ruppert**, Landshut-St. Margaret; Georg **Semmelbauer**, Cham-St. Josef; Dr. Walter **Zitzelsberger**, Landshut-St. Nikola.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am **24.01.2016** folgende Regionalkantoren der Diözese ausgezeichnet und ihnen den Titel „Bischöflicher Kirchenmusikdirektor“ verliehen:

Christoph **Bachmaier**, Eggenfelden; Andreas **Sagstetter**, Waldsassen.

### Stellenbesetzungen 2016

#### 1. Pfarrverleihungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.12.2015** folgende Pfarreien verliehen: die Pfarreien Schwarzhofen-Maria vom Siege und

Dieterskirchen-St. Ulrich im Dekanat Neunburg-Oberviechtach an Pfarrer Markus **Urban**.

#### 2. Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.01.2016** wurden oberhirtlich angewiesen:

Tomy Mathew **Cherukara**, Würzburg, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Landshut-St. Konrad im Dekanat Landshut-Altheim;

P. Aneesh **Chullickal Joseph** OCD, Indien, als Pfarrvikar in die Pfarrei Schwandorf-Unserer Liebe Frau vom Kreuzberg und zur seelsorglichen Mithilfe im Dekanat;

P. Josef **Schwemmer** CSsR, Cham, als Zentralpräses der Marianischen Männerkongregation (MMC) Cham zu 50% im Dekanat Cham.

#### Ernennung zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **19.01.2016** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer BGR Georg **Dunst**, Beratzhausen, zum Dekan des Dekanats Laaber ernannt.

#### Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.02.2016** Hochw. Herrn Domdekan em. Diözesanrichter Apost. Protonotar Dr. Max **Hopfner** für weitere fünf Jahre (bis 31.01.2021) zum Diözesanrichter (iudex dioecesanus) beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg ernannt.

Prälat Michael Fuchs  
Generalvikar

## Die Bischöfliche Finanzkammer

### Vollzug des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

1. Am 22.04.2015 sind Änderungen des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) in Kraft getreten zur Umsetzung der Vorgaben der europäischen Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) in deutsches Recht. Als eine wesentliche Erweiterung sieht das EDL-G nunmehr vor, dass alle Unternehmen, die kein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG vom 06.05.2003 sind, verpflichtet sind, ein Energieaudit (Analyse der Energieverbräuche) durchzuführen. Diese Verpflichtung ist bußgeldbewehrt.

Mit der Organisation und Durchführung eines sog. Energieaudits ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt. Es hat insofern ein Merkblatt erstellt (Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G“, Stand: 08.07.2015).

Das BAFA legt darin dar: „Ausgenommen von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits sind alle Einrichtungen, die überwiegend hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen. Werden in einer Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch hoheitliche bzw. nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten wahrgenommen, wird im Rahmen des EDL-G grundsätzlich darauf abgestellt, welche Tätigkeiten überwiegen. Bei der

Beurteilung der Tätigkeit wird auf den Kernbereich der Aufgabe abgestellt. Der wirtschaftliche Tätigkeitszweig darf lediglich ein untergeordneter Tätigkeitszweig innerhalb der mit hoheitlichen Aufgaben betrauten Einrichtung sein. Sind Tätigkeiten, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, derart eng verflochten, dass eine Trennung nicht möglich ist, liegt eine Einrichtung mit überwiegend hoheitlichen Aufgaben vor, wenn die Ausübung öffentlicher Gewalt überwiegt. Eine derartige Verflechtung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Bereiche mit wirtschaftlichen und die Bereiche mit hoheitlichen Tätigkeiten nicht über jeweils eigene Betriebsstätten sowie eigene Personal- und Sachmittel verfügt.“

Bei der Durchführung von Basaren, dem kurzfristigen Vermieten des Pfarrsaals, dem Betreiben einer Photovoltaikanlage liegen untergeordnete wirtschaftliche Tätigkeiten vor.

Laut Merkblatt des BAFA können zur Abgrenzung der wirtschaftlichen von der hoheitlichen Betätigung die Grundsätze des § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) herangezogen werden. Daher dürften nach der bisherigen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung die Kirchenstiftungen weitgehend keine Unternehmen im Sinne des EDL-G sein und damit nicht der Verpflichtung zu Energieaudit unterliegen. Soweit Betriebe gewerblicher Art vorliegen, ist zu prüfen, ob sie einem Hoheitsbetrieb untergeordnet sind.

Anhand der Ausführungen wird ersichtlich, dass namentlich Kirchenstiftungen wohl nicht gesetzlich verpflichtet sind, ein Energieaudit durchzuführen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Letztverantwortung allein bei den jeweiligen Einrichtungen liegt. Sollte eine Einrichtung beabsichtigen, einen kostenpflichtigen Dienstleister zu beauftragen, ist die vorherige Rücksprache bei dem Bischöflichen Baureferat der Diözese Regensburg dringend angeraten.

2. Aber auch ohne gesetzliche Verpflichtung ist es dem Bistum Regensburg ein großes Anliegen, die Energieverbräuche zu reduzieren und die Energieeffizienz von Gebäuden zu steigern. Zu diesem Zweck wurden mit Stand 01.07.2015 die Energieleitlinien des Bistums Regensburg in Kraft gesetzt und in den Baurichtlinien verankert.

Wesentliches Ziel der Energieleitlinien ist, die Verantwortlichen in den Pfarreien entsprechend den vorgenannten Zielsetzungen zu sensibilisieren und sie zu animieren, die Energieverbräuche in den kirchlichen Gebäuden eigenverantwortlich zu kontrollieren und in enger Abstimmung mit dem Baureferat nach Optimierungsmöglichkeiten zu suchen.

Alois Sattler  
Bischöflicher Finanzdirektor

## Notizen

### Exerzitien für Priester, Ordensleute, Diakone und Weltchristen

Im Haus Johannisthal finden vom Sonntag, 28. Februar, 18.00 Uhr bis Donnerstag, 3. März, 13.00 Uhr Exerzitien für Priester, Ordensleute, Diakone und Weltchristen statt.

Pallotinerpater Alois Schwarzfischer vom Mönchsberg aus Salzburg hält biblische und geistliche Vorträge. Sein Thema: „Stellvertretend Glauben am Beispiel von Charles de Foucauld“. Stille, Gottesdienste, Eucharistische Anbetung, Austausch prägen unter anderem diese Tage. Anmeldung unter 09681/400150 oder kontakt@haus-johannisthal.de

### Exerzitien im Priester- und Bildungshaus Berg Moriah (Schönstatt)

Sonntag, 08.05. – Freitag, 13.05.2016:

Vortragsexerzitien mit Schweigen

Leitung: Erzbischof em. Dr. Robert Zollitsch, Freiburg

Thema: „Gottes Name heißt Barmherzigkeit“ (Papst Franziskus) - Zum „Außerordentlichen Jubiläum der Barmherzigkeit“.

Eingeladen sind Priester und Diakone

Sonntag, 25.09. – Samstag, 01.10.2016:

Vortragsexerzitien mit Schweigen

Leitung: Spiritual Andreas Brüstle, Priesterseminar Freiburg

Thema: Beten heißt: Sich berühren lassen.

Eingeladen sind Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiter/innen

Sonntag, 13.11. – Freitag, 18.11.2016:

Vortragsexerzitien mit Schweigen

Leitung: Msgr. Dr. Peter Wolf, Berg Moriah

Thema: Unter den Augen des barmherzig liebenden Vaters – Zum Jahr der Barmherzigkeit.

Eingeladen sind Priester und Diakone

Anmeldung an: Priester- und Bildungshaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Westerwald, Tel.: 0261-941-0, Fax: 0261-941-422, E-Mail: info@moriah.de, Weitere Information: www.moriah.de/exerzitien

### Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 7. bis 9. Februar 2016 (Fastnachtssonntag, 18 Uhr bis Dienstag, 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Geist und Liturgie der heiligen vierzig Tage und der hl. Woche“ geprägt. Referent ist der Mainzer Pastoraliturgiker Dr. Franz-Rudolf Weinert. Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Hörner Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel. 0261/96262-0, Fax: 0261/96262-581.



## Im Herrn sind verschieden:

### 2015

- Am 19. November **Kellner** Hermann, BGR, fr. Pfr. von Mantel und Kom. in Vilseck, 78 Jahre alt
- am 25. November **Gleißner** P. Benedikt OSB, Konventuale der Benediktinerabtei Rohr, 88 Jahre alt
- am 28. November **Harke** P. Viktor OCarm., BGR, Konventuale des Karmelitenklosters Straubing, 82 Jahre alt
- am 02. Dezember **Pfeffer** Josef, Kom. in Eisenthal (Pf. Haberskirchen), 80 Jahre alt
- am 28. Dezember **Kreuzer** Albert, BGR, Kanonikus des Kollegiatstiftes St. Johann in Regensburg i.R. und Kom. in Regensburg-St. Kassian, 79 Jahre alt

### 2016

- am 04. Januar **Schmatz** Josef, BGR, fr. Pfr. von Pemfling und Kom. in Lam, 84 Jahre alt
- am 10. Januar **Dietl** Josef, BGR, fr. Pfr. von Weiden-Maria Waldrast und Kom. in Zeil am Main (D. Würzburg), 87 Jahre alt
- am 16. Januar **Weis** Johann, BGR, OStR a.D. und Exp. für Wilchenreuth i.R., Kom. in Weiden-Herz Jesu, 93 Jahre alt
- am 20. Januar **Flor** Josef, BGR, StD a.D. in Nabburg und PfAdm. i.R. für Unterauerbach, 82 Jahre alt

R.I.P.

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2016

Nr. 2

19. Februar

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2016) – Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zur Österlichen Bußzeit 2016 – Weisung zur kirchlichen Bußpraxis – Recollectio und MISSA CHRISMATIS – Hinweise zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit – Heilig-Land-Kollekte am Palmsonntag – Übertragung der Siegelvollmacht – Diözesan-Nachrichten – Neue Verfahrensweise zur Einreichung der Kirchenrechnungen – Betrieb von Funkmikrofonen und Funklautsprecheranlagen – Hinweise für Pfarreien und pfarrliche Verbände zur Durchführung von Reiseveranstaltungen – Notizen

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2016)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken besonders der Christen im Heiligen Land, der Region der biblischen Stätten. Wir müssen feststellen: Der Konflikt zwischen Israel und Palästinensern scheint von einer Lösung weiter entfernt zu sein denn je. Noch bedrückender ist die Lage in anderen Teilen dieser Weltgegend. Nach fünf Jahren Krieg ist Syrien weitgehend zerstört. Hunderttausende haben den Tod gefunden, Millionen sind auf der Flucht. In den Herrschaftsgebieten des so genannten „Islamischen Staats“ gibt es für die Christen keine würdigen Lebensmöglichkeiten. Syriens Nachbarländer Jordanien und Libanon sind von den Flüchtlingsbewegungen besonders betroffen. Viele Menschen haben auch den weiten und beschwerlichen Weg nach Europa angetreten, um abseits der angestammten Heimat für sich und ihre Kinder ein Leben in Gerechtigkeit, Würde und Frieden zu finden.

In seiner Rede an das Diplomatische Corps in Rom zitierte Papst Franziskus am 11. Januar 2016 das Matthäus-Evangelium, das vom Auftrag des Engels an Josef erzählt, mit Maria und Jesus nach Ägypten zu fliehen. „Es ist die Stimme“, so kommentierte der Heilige Vater, „welche die vielen Migranten hören, die niemals ihr Land verlassen würden, wenn sie nicht dazu gezwungen wären. Unter diesen sind zahlreiche Christen, die im Laufe der letzten Jahre zunehmend massenhaft ihre Länder verlassen haben, die sie doch schon seit den Anfängen des

Christentums bewohnen.“ Wir sind überzeugt: Auch die Katholiken in Deutschland sollten das ihnen Mögliche tun, damit die Christen des Heiligen Landes in ihrer Heimat verbleiben oder bald wieder dorthin zurückkehren können. Hier geht es um die Existenz des Christentums in der Ursprungsregion unseres Glaubens!

So bitten wir am diesjährigen Palmsonntag um Ihr Gebet für die Christen und für alle Menschen im Heiligen Land. Wir ermutigen zu Pilgerreisen, bei denen die persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden gesucht wird und die so zu einem wichtigen Zeichen der Solidarität werden können. Einmal mehr bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, auch um Ihre großzügige Spende. Sie hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem schwierigen Dienst an den Menschen. Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

## Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zur Österlichen Bußzeit 2016

Liebe Kinder,  
liebe jugendliche und erwachsene Schwestern und  
Brüder im Herrn!

### Papst Franziskus und das Heilige Jahr der Barmherzigkeit

1. In wenigen Tagen jährt sich die Wahl von Papst Franziskus zum Bischof von Rom und universalen Hirten der Kirche zum dritten Mal. Sein Wahlspruch „*miserando atque eligendo*“ – zu Deutsch: „*Er hatte Erbarmen und erwählte ihn*“ – stammt von Beda Venerabilis, einem mittelalterlichen Theologen, und ist mit Blick auf die Berufung des Zöllners Levi durch Jesus gesagt. Indem er diese Worte zu seinem Wahlspruch erklärt, bezieht der Heilige Vater sie auch unmittelbar auf sich.

2. Papst Franziskus hat ein tiefes Bewusstsein von der Barmherzigkeit Gottes, der ihn zu diesem Amt *in* der Kirche und *für* die Kirche berufen hat. An dieser Glaubenserfahrung möchte der Heilige Vater in diesem Jahr die ganze Kirche teilhaben lassen. Deshalb hat er ein Heiliges Jahr der Barmherzigkeit ausgerufen. Nicht nur in Rom, sondern überall auf der ganzen Welt und in allen Ortskirchen soll dieses Jahr der Barmherzigkeit begangen werden und die Erfahrung der Barmherzigkeit Gottes eröffnen und vertiefen.

3. Als Bischof von Regensburg möchte ich dieses Anliegen auch in meinem Hirtenbrief zur Fastenzeit aufgreifen und auf einige Punkte hinweisen, wie wir in unserem Bistum dieses besondere Jahr gestalten.

### Barmherzigkeit als Gabe und Geschenk

4. Barmherzigkeit, liebe Schwestern und Brüder, ist zuerst eine *Gabe*, Zuwendung, Geschenk, die dann auch für uns zur *Aufgabe* wird.

Zuerst ist Barmherzigkeit eine Wesenseigenschaft Gottes: „*Der Herr ist gnädig und barmherzig, langmütig und reich an Gnade*“ (Ps 145,8). Gottes Allmacht, die wir im Credo bekennen, und seine Barmherzigkeit stehen nicht im Gegensatz zueinander. Gott zeigt seine Macht „*vor allem im Erbarmen und im Verschonen*“ (Oration vom 26. Sonntag im Jahreskreis). Gott hat kein Interesse an der Verurteilung oder gar am Tod des Sünders. All sein Mühen und Trachten zielt auf die Bekehrung und Wandlung unseres Herzens. Die Botschaft vom gnädigen und barmherzigen Gott durchzieht wie ein roter Faden das ganze Alte Testament. Unüberbietbar aber hat Gott sein barmherziges Angesicht gezeigt in Jesus Christus. So beginnt auch das Eröffnungsschreiben des Papstes für das Heilige Jahr mit den Worten: „*Jesus Christus ist das Antlitz der Barmherzigkeit des Vaters.*“

5. Wie empfangen wir dieses Geschenk? Wo begegnet uns diese Zuwendung Gottes? – Die Antwort darauf lautet: im Gebet, beim Lesen und Betrachten der Heiligen Schrift und ganz besonders in der Feier der Sakramente, insbesondere im Bußsakrament und in der Feier der Eucharistie. Jeder Gottesdienst ist zuallererst Gottes Dienst an uns!

6. Darüber hinaus gibt es für dieses Heilige Jahr der Barmherzigkeit eine weitere intensive Weise, dem Antlitz Jesu Christi zu begegnen. Ich habe eine Kopie des so genannten **Grabtuchs von Turin** erworben. Von Aschermittwoch an ist es durch die Pfarreien des Bistums Regensburg unterwegs und kann für jeweils ein paar Tage zur Aufstellung und Betrachtung angefordert werden.

7. Das Grabtuch von Turin ist für mich persönlich einer der ergreifendsten und bewegendsten Gegenstände der Geschichte. Sehr vieles spricht dafür, dass in ihm tatsächlich für kurze Zeit der vom Kreuz abgenommene Leichnam unseres Herrn Jesus Christus eingehüllt war. Auf bis heute nicht geklärte Weise haben sich auf diesem Tuch die Umrisse seines Leibes, die Spuren seines Leidens und vor allem sein Angesicht eingepägt. Alle Versuche, es als Gemälde oder spätere Fälschung zu entlarven, sind fehlgeschlagen. *[Das Gewebe des kostbaren Tuches enthält eine Kombination von Blütenstaub, wie sie nur für das Palästina der Zeit Jesu bezeugt ist. Etliche der Besonderheiten der Hinrichtung Jesu, wie etwa die Krönung mit einer Dornenhaube, die nicht zerschlagenen Beine bei gleichzeitig Blut und Wasser verströmender Herzwunde und vieles mehr geben sehr zu denken!]* Niemand ist verpflichtet, an die Echtheit dieses Tuches zu glauben. Aber ich lade Sie alle ein, sich diesem geschundenen und doch so erhabenen Antlitz auszusetzen, das dieses Tuch zu einer wahren Ikone der Barmherzigkeit macht.

8. Die Verantwortlichen im Seelsorge-Referat haben ausgezeichnete Materialien erarbeitet. Sie sind im Internet auf der Homepage des Bistums Regensburg Ihnen allen leicht zugänglich. All das dient der Begegnung mit dem barmherzigen Antlitz Gottes, das uns in Jesus Christus anschaut. Sein liebender Blick hat den Zöllner Zachäus gleichsam ins Herz getroffen und zur Neuausrichtung seines Lebens geführt. Sein liebender Blick erkennt die tiefe Sehnsucht der samaritanischen Frau am Jakobsbrunnen und verwandelt sie schließlich selbst zur sprudelnden Quelle. Im Sakrament der Buße setzen wir uns und unsere Sünden Jesu liebendem Blick aus. Und der Priester spricht uns im Namen Gottes des barmherzigen Vaters, des gekreuzigt-auferstandenen Sohnes und des neuschaffenden Geistes zu: „*Deine Sünden sind dir vergeben.*“ Jede Türe zu einem Beichtstuhl oder zu einem Beichtge-

sprächszimmer wird so gleichsam zu einer Heiligen Pforte, weil sie hinführt zur heilsamen und heilenden Begegnung mit dem barmherzigen Gott.

### **Barmherzigkeit als Aufgabe**

**9.** Damit sind wir beim zweiten Aspekt angelangt: Die Barmherzigkeit, die zuerst Gabe und Zuwendung Gottes selbst ist, wird zur Aufgabe für uns. „*Seid barmherzig, wie es auch euer Vater ist!*“ (Lk 6,36). In diesem Appell gipfelt die Bergpredigt Jesu. Wie groß muss Jesus von uns denken, dass er unsere Barmherzigkeit an Gottes Barmherzigkeit sich ausrichten lässt! Wer sich vom barmherzigen Gott angeschaut und geliebt wissen darf, kann auch seine Barmherzigkeit weiterschenken.

**10.** Die geistliche Tradition hat die biblische Weisung diesbezüglich zusammengefasst in die *sieben leiblichen* und die *sieben geistigen Werke der Barmherzigkeit*. Früher gehörte es zum Grundwissen jedes Christen, diese zwei Mal sieben Werke auswendig zu wissen. Könnten Sie sie aufzählen?

**11.** Die **sieben leiblichen Werke der Barmherzigkeit** sind: Hungernde speisen, Durstige tränken, Obdachlose beherbergen, Nackte bekleiden, Kranke pflegen, Gefangene besuchen und Tote bestatten. – Es ist sicher hilfreich, diese Siebenzahl *auswendig* zu kennen. Noch wichtiger aber ist es, sie *inwendig* zu beherzigen. Die Menschen, die derzeit vor Krieg und Terror in unser Land geflüchtet sind, geben uns vielerorts Gelegenheit, gerade die erstgenannten dieser leiblichen Werke der Barmherzigkeit zu üben. Ich nütze die Gelegenheit, allen ganz ausdrücklich zu danken, die sich haupt- und ehrenamtlich dieser Aufgabe stellen und auf diese Weise dem Evangelium der Barmherzigkeit Gottes ein Gesicht geben; zu danken aber auch jenen, die tagaus tagein an einem Krankenbett Dienst tun oder sich auf andere Weise in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen. Jesus selbst identifiziert sich gerade mit den am meisten auf unsere Zuwendung angewiesenen Menschen: „*Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan*“, sagt er im berühmten Gerichtsgleichnis (Mt 25,40).

**12.** Zu den sieben leiblichen kommen die **sieben geistigen Werke der Barmherzigkeit**: Unwissende lehren, Zweifelnden raten, Trauernde trösten, Sünder zurechtweisen, Beleidigern gerne verzeihen, Lästige geduldig ertragen und für Lebende und Tote beten. – Wir spüren vermutlich alle, dass uns diese geistigen Werke oft noch stärker herausfordern als die leiblichen. Papst Franziskus hat vorgeschlagen, das Freitagsgebot einmal bewusst von den Werken der Barmherzigkeit her zu erfüllen. Der Freitag ist ja der Tag, an dem wir im Verlauf der Woche besonders daran denken: Gott hat uns in Jesu Lebenshingabe am Kreuz geliebt bis zur Vollendung. Das Freitagsgebot will eine Hilfe sein, diese Liebe zu beantworten und unsere Dankbarkeit dafür konkret ins Leben zu übersetzen.

### **Die Heilige Pforte der Barmherzigkeit**

**13.** Liebe Schwestern und Brüder! Gottes Barmherzigkeit ist *Gabe* und *Aufgabe* zugleich. Beide Aspekte kommen in einem Zeichen zusammen, das zu jedem Heiligen Jahr gehört: in der Heiligen Pforte. Papst Franziskus hat am 8. Dezember vorigen Jahres im Petersdom in Rom die Heilige Pforte aufgestoßen und angeordnet, dass auch in allen Bistümern ein Kirchenportal oder auch mehrere zu Heiligen Pforten erklärt werden.

Es soll sinnenfällig zum Ausdruck kommen: Das Tor zum Herzen Gottes ist aufgestoßen, die Türflügel sind weit geöffnet und laden ein. Sie verweisen auf die am Kreuz ausgebreiteten Arme Jesu, die alle Menschen umarmen und an sich ziehen wollen.

**14.** Zugleich ist es an uns, aufzubrechen, umzukehren, die offene Türe zu nützen und bewusst die Schwelle zu überschreiten. Die erste Heilige Pforte im Bistum Regensburg ist das Portal der Karmeliterkirche in Regensburg, der Beicht- und Anbetungskirche der Bischofsstadt. Das Hauptportal des Domes steht aufgrund eines Gerüstes nicht zur Verfügung. Aber die Pforte der Karmeliterkirche ist mehr als nur eine Notlösung. Sie ist ganz im Sinne des Heiligen Jahres, weil der erste Schritt auf Gottes Barmherzigkeit zu die Begegnung mit dem Herrn im Bußsakrament ist.

**15.** Das Zeichen der Heiligen Pforte hat im Bistum Regensburg eine große Resonanz gefunden und die Bitten wurden immer lauter, doch auch in den einzelnen Regionen weitere Heilige Pforten zu öffnen. Gerne entspreche ich diesen Bitten, und so habe ich mich entschlossen, für die kommende Osterzeit, beginnend mit der Eröffnung durch die Palmprozession am Palmsonntag bis zum Pfingstfest noch eine Reihe weiterer Heiliger Pforten für das Bistum Regensburg zu gewähren.

Es sind dies die Wallfahrtskirchen Maria Hilf in Amberg, Maria Schnee in Aufhausen, Hl. Kreuz/Mariä Himmelfahrt in Bogenberg, St. Felix in Neustadt a.d. Waldnaab, Maria Hilf in Vilsbiburg, die Klosterkirche Maria Hilf in Cham und die Pfarrkirchen St. Nikolaus in Mindelstetten und Maria Himmelfahrt in Tirschenreuth.

Herzlich lade ich Sie alle ein, diese weit geöffneten Pforten zur barmherzigen Liebe Gottes zu durchschreiten!

**16.** Liebe Schwestern und Brüder im Herrn! „*Er hatte Erbarmen und er erwählte ihn*“. So lautet der Wahlspruch von Papst Franziskus. Nicht nur der Papst, sondern jeder und jede von uns darf dieses Wort Jesu auf sich ganz persönlich beziehen. Jeden und jede von uns hat der barmherzige Herr ins Herz geschlossen, und jedem und jeder hat er eine Berufung und einen Aufgabe zgedacht im Weiterschenken seiner Barmherzigkeit. Wir danken ihm für sein barmherziges Handeln an uns und bitten ihn, dass er uns den Mut schenke, ihm großzügig zu antworten.

Dazu erbitte ich Ihnen allen den Segen des allmächtigen und barmherzigen Gottes, des + Vaters und des + Sohnes und des + Heilige Geistes.

Regensburg am 2. Fastensonntag im Jahr des Heils 2016

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Verlesung auch durch einen Lektoren geschehen kann.

Wo es sinnvoll erscheint, kann auf das Verlesen der kursiv gedruckten Passage in Abschnitt 7 verzichtet werden.

Es empfiehlt sich, das Gebet zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit zu verwenden.

Dieses Hirtenwort wurde am 2. Fastensonntag in allen Messfeiern (inklusive der Vorabendmessen) verlesen.

## Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

### I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

#### 1. Die vierzigstägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

**Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der hl. Kommunion voll teilzunehmen.**

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt: **Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.**

#### Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

**Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.**

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

### Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- Fasten und Verzichten: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit ange raten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegen über den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, der die Menschheit in eine gemeinsam verantwortete Zukunft führt.
- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

**Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.**

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

### Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

**Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.**

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

### 2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

**Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.**

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

### II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

### 1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott

und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissensforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

## 2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

**Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.**

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

**Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.**

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu

beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen. Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 04. Februar 2016

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

# Das Bischöfliche Generalvikariat

## Recollectio und MISSA CHRISMATIS

Montag, 21. März 2016

### 1. Einladung und Teilnahme

Die Missa Chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst.

Zur Einstimmung geht der Missa Chrismatis auch dieses Jahr ein Recollectio-Angebot (Vortrag, Anbetung und Beichtgelegenheit) voraus. Neben den Priestern sind auch alle Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

### 2. Zeitliche Gestaltung

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

ab 14.00 Uhr	Kaffee in der Aula des Priesterseminars
14.30 Uhr	Vortrag: „Verzeihung des Unverzeihlichen? – Ein religionsphilosophischer Versuch“ Referentin: Prof. em. Dr. Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz
15.30 Uhr	Anbetung und Beichtgelegenheit in der Hauskapelle des Priesterseminars, bzw. in der Kirche St. Jakob
ab 16.30 Uhr	Anlegen der Chorkleidung im Veranstaltungssaal des Bischöflichen Ordinariats
16.45 Uhr	Aufstellung im Domgarten
17.00 Uhr	Gemeinsamer Einzug zur Missa Chrismatis

### 3. Hinweise für Priester und Diakone

Alle Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie im nördlichen Querhaus reserviert. Umkleidemöglichkeit ist im Veranstaltungssaal des Bischöflichen Ordinariats.

Konzelebranten mit dem Bischof sind:

- der Generalvikar,
- die Regionaldekane,
- der Regens.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Einweisung in der Domsakristei statt. Um pünktliches Eintreffen wird gebeten. Paramente sind vorhanden.

### 4. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewis-

sermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der Missa Chrismatis einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

Es sein an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eigenmächtige Sitzplatzreservierungen im Dom verboten sind. Die Ordner sind angewiesen, solche Reservierungen aufzuheben.

### 5. Abholung und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt, dass für die Abholung nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Heiligen Öle werden im Anschluss an die Liturgie im rückwärtigen Teil des Domes bis 19.00 Uhr an die berechtigten Personen ausgegeben. Eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. Ä. für den Transport sind unpassend. Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die Heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“ (KKK 1183).

### Hinweise zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit

Ergänzend zu den schon im November 2015 eingerichteten Heiligen Pforten (vgl. Abl. Regensburg 10/2015, S. 116) wurde in den folgenden weiteren Kirchen eine Heilige Pforte eingerichtet:

- Wallfahrtskirche Maria Hilf, Amberg
- Wallfahrtskirche Maria Schnee, Aufhausen
- Wallfahrtskirche Hl. Kreuz/ Mariä Himmelfahrt, Bogenberg
- Klosterkirche Maria Hilf, Cham
- Pfarrkirche St. Nikolaus, Mindelstetten
- Wallfahrtskirche St. Felix, Neustadt a. d. Waldnaab
- Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt, Tirschenreuth
- Wallfahrtskirche Maria Hilf, Vilsbiburg

Weitere Informationen und Hinweise zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit finden Sie unter der Rubrik



„Jahr der Barmherzigkeit“ auf der Homepage der Diözese Regensburg.

### Heilig-Land-Kollekte am Palmsonntag

Angesichts des Dramas, das wir zur Zeit im Nahen Osten erleben, ist es dringender denn je, durch diese Sammlung den Christen im Heiligen Land ein Zeichen unserer Solidarität, verbunden mit konkreter finanzieller Hilfe zu geben. Die heiligen Stätten und die Christen im Heiligen Land sind zwar nicht unmittelbar vom Bürgerkrieg in Syrien und im Irak betroffen, aber auch sie leiden als Minderheit inmitten einer jüdischen und muslimischen Umwelt. Die politischen Spannungen zwischen Israel und Palästina und der auch dort zunehmende religiöse Fundamentalismus machen das Leben der Christen nicht leichter und die Angst breitet sich aus, dass es ihnen ähnlich ergehen könnte wie ihren Glaubensbrüdern in unmittelbarer Nachbarschaft.

Die Franziskaner des Heiligen Landes sind allerdings unmittelbar vom Krieg in Syrien betroffen. Schon seit langem betreuen sie in Damaskus die biblischen Stätten, die an den heiligen Paulus erinnern. Vor allem aber sorgen sie sich um die einheimischen Christengemeinden. Im vom Krieg hart betroffenen Aleppo haben sie zwei Niederlassungen und betreuen eine Pfarrei; in dem von islamistischen Rebellen kontrollierten Orontesgebiet sind sie in drei

Gemeinden die einzigen Seelsorger und in Lattakiah an der Küste befindet sich ein franziskanisches Zentrum, das sich auch um Flüchtlinge kümmert. Wirklich unter Lebensgefahr halten die Brüder aus und helfen - auch materiell - den Menschen in ihrer Not, so gut sie können. Sie wollen dazu beitragen, dass in Syrien, der Wiege des Christentums, die christliche Präsenz nach einer zweitausendjährigen Geschichte heute nicht völlig endet.

Aber auch für das Überleben der Kirche im Heiligen Land selber, in Israel und Palästina, ist diese Sammlung eine unersetzliche Hilfe. Sie ermöglicht es, die zahlreichen biblischen Heiligtümer zu erhalten, die Pilger zu empfangen und zu betreuen, die vielen christlichen sozialen Einrichtungen und Schulen weiterzuführen und die einheimischen Christen zu ermutigen, zu bleiben.

### Übertragung der Siegelvollmacht

Ab sofort ist die Übertragung der Siegelvollmacht für bestimmte Verwaltungsvorgänge durch den Pfarrer/Pfarradministrator an eine andere Person möglich. Für die Übertragung, die zur Gültigkeit schriftlich zu erfolgen hat, ist das per Rundmail an die Pfarreien versandte Formular zu verwenden. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist zu den Pfarrakten zu nehmen und dort aufzubewahren. Das Formular kann bei Bedarf im Generalvikariat angefordert werden.

## Diözesan-Nachrichten

### Stellenbesetzungen 2016

#### 1. Pfarrverleihung

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **02.02.2016** folgende Pfarrei verliehen: die Pfarrei Neunburg vorm Wald-St. Josef im Dekanat Neunburg-Oberviechtach an Pfarrer Stefan **Wagner**.

#### 2. Anweisung

Mit Wirkung vom **01.02.2016** wurde oberhirtlich angewiesen:

Clemens **Voss**, Bodenkirchen und Bonbruck, befristet bis zum 31.08.2016 zusätzlich als Pfarradministrator in die Pfarrei Vilsbiburg-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Vilsbiburg.

#### 3. Resignation – vorzeitiger Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.02.2016** von:

Pfarrer Siegfried **Heilmer** auf die Pfarrei Vilsbiburg-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Vilsbiburg.

### Ernennungen zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat mit Wirkung vom **01.02.2016** für die Dauer von fünf Jahren folgende Dekane ernannt: Pfarrer Josef **Geismar**, Plattling-St. Magdalena, zum Dekan des Dekanats Deggendorf-Plattling; Pfarrer Herbert **Mader**, Kötzing und Wetzell, zum Dekan des Dekanats Kötzing.

### Ernennungen zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat mit Wirkung vom **01.02.2016** für die Dauer von fünf Jahren folgende Prodekane ernannt: Pfarrer Martin **Neidl**, Deggendorf-Mariä Himmelfahrt, zum Prodekan des Dekanats Deggendorf-Plattling; Pfarrer Karl-Heinz **Seidl**, Rimbach und Grafenwiesen, zum Prodekan des Dekanats Kötzing.

**Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen**

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **26.01.2016** die Ernennung von Pfarrer Robert **Gigler**, Mengkofen und Tunding, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Dingolfing, bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **15.02.2016** Herrn Oberoffizialratsrat i.R. Dr. Martin **Brunnbauer** für fünf Jahre (bis 14.02.2021) zum Diözesanrichter (iudex dioecesanus) beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg ernannt.

Prälat Michael Fuchs  
Generalvikar

## Die Bischöfliche Finanzkammer

**Neue Verfahrensweise zur Einreichung der Kirchenrechnungen**

Um künftig eine lange Verweildauer der eingereichten Kirchenrechnungsunterlagen in der Kirchenrechnungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer zu vermeiden, bitten wir im Interesse der betroffenen Kirchenstiftungen ab sofort um Einhaltung folgender Vorgehensweise:

- Nach Fertigstellung der Jahresrechnung (einschließlich Filialen, Kindergärten, Friedhöfe, usw.) erfolgt durch die Kirchenstiftung eine schriftliche Mitteilung (per Mail: kirchenrechnungsstelle@bistum-regensburg.de, Fax oder Brief) an die Kirchenrechnungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer.
- Vorausgesetzt ist jedoch, dass die vollständige Kirchenrechnung bereits durch die Kirchenverwaltung anerkannt und zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Kirchengemeinde aufgelegt wurde.
- Sämtliche zur Prüfung relevanten Kirchenrechnungsunterlagen verbleiben nach Meldung der Fertigstellung weiterhin im Pfarrbüro. Die Kirchenstiftung hat somit jederzeit die Möglichkeit auf ihre Unterlagen zurückzugreifen.
- Der Abruf der Kirchenrechnungsunterlagen erfolgt durch die Kirchenrechnungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer. Die vorbereiteten Unterlagen sind dann vollständig durch die Kirchenstiftung zur Prüfung einzureichen. Bitte beachten Sie, dass eine zügige Bearbeitung der Kirchenrechnung nur eingehalten werden kann, wenn auch die Vollständigkeit aller eingereichten Unterlagen gewährleistet ist.
- Sobald die Prüfung der Kirchenrechnung abgeschlossen ist, erhält die Kirchenstiftung in gewohnter Weise Nachricht über die Fertigstellung.

Sämtliche Kirchenrechnungen, die vor dem Abrechnungsjahr 2015 zu erstellen waren, bitten wir baldmöglichst - unmittelbar ohne oben beschriebene Voranmeldung - zur Prüfung bei der Bischöflichen Finanzkammer einzureichen.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Kirchenrechnungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer (Herr Thomas Mühlbauer – 0941/ 597-1121 oder Frau Agnes Hirner – 0941/597-1123).

**Betrieb von Funkmikrofonen und Funklautsprecheranlagen****1. Digitale Dividende II (Frequenzbereich 694 bis 790 MHz – sog. 700 MHz-Band)**

Bund und Länder haben nun seit 2015 auch den Frequenzbereich 694 bis 790 MHz an den Mobilfunk abgegeben. Diese Frequenzen sollen dann ab 2017 regional sowie möglichst ab Mitte 2018 bundesweit für mobiles Breitband zur Verfügung stehen, um die Versorgung schwer zu erschließender ländlicher Räume mit schnellem Internet weiter zu unterstützen.

In der Folge wird die Nutzung des Frequenzbereichs 694 bis 790 MHz von drahtlosen Mikrofonen ab dem Jahr 2017 nach und nach nur noch eingeschränkt möglich bzw. teilweise unmöglich sein. Die bisherigen Nutzer des 700 MHz-Bandes müssen daher perspektivisch in andere Frequenzbereiche umziehen. Die hierdurch verursachten Umstellungskosten sollen den Altnutzern erstattet werden. Dies ist in einer „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für Ausgleichszahlungen an Nutzer drahtloser Produktionsmittel („PMSE“) für aus der Umwidmung der Frequenzen im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz resultierende Umstellungskosten (RL-UmstKoPMSE700)“ geregelt, die im Bundesanzeiger am 07. Oktober 2015 veröffentlicht wurde. Der Antrag über die Gewährung von Ausgleichszahlungen kann bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV – [www.bav.bund.de](http://www.bav.bund.de)) seit dem 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden.

Das Mikrofon, die Funkanlage oder einzelne Anlagenteile müssen für die Gewährung einer Ausgleichszahlung zwischen dem 01. Januar 1997 und dem 31. März 2015 angeschafft worden sein, da im kirchlichen Bereich die Sonderbestimmungen des

§ 4 der Richtlinie in der Regel einschlägig sind. Die Bagatellgrenze liegt bei einem Anschaffungswert von € 410,00.

Im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz ist eine konkrete Störungsbetroffenheit nicht erforderlich (§ 2 Absatz 4 der Richtlinie). Der Antrag auf Gewährung einer Ausgleichszahlung kann daher bereits seit dem 01. Januar 2016 gestellt werden, auch wenn noch keine Störungen festzustellen sind. Dabei kann die Ersatzbeschaffung sowie der Umzug in einen anderen Frequenzbereich erst zu einem späteren Zeitpunkt, also erst bei Störungsbetroffenheit, erfolgen.

Da in Folge der Räumung des 700 MHz-Bandes der Rundfunk vorrangig in den darunterliegenden Bereich von 470 bis 694 MHz ausweichen wird, kann es für Nutzer drahtloser Mikrofone, die im Bereich von 470 bis 694 MHz ihre Funkanlage bzw. Mikrofone betreiben, auch in dem Bereich zu Störungen kommen. Die Richtlinie gewährt daher auch Ausgleichszahlungen für den Bereich von 470 bis 694 MHz. Hier ist dann aber eine Störungsbetroffenheit erforderlich.

Antragsberechtigt sind nur Eigentümer von Funkanlagen, die auf Grundlage einer vor dem 31. Dezember 2015 ausgestellten Frequenzzuteilung betrieben werden (§ 2 der Richtlinie).

## **2. Digitale Dividende I (Frequenzbereich 790 bis 822 MHz und 833 bis 862 MHz- sog. 800 MHz-Band)**

Zur Erinnerung: Bereits im Jahr 2009 wurde der Frequenzbereich 790 bis 862 MHz- sog. 800 MHz-Band (mit Ausnahme der sog. Mittellücke von 823 bis 832 MHz) an den Mobilfunk versteigert. Wer im Bereich 790 bis 822 MHz und 833 bis 862 MHz noch Mikrofone betreiben will, bedarf einer kostenpflichtigen Einzelzuteilung, die er bei der Bundesnetzagentur beantragen muss. Allerdings kann es gut sein, dass die Bundesnetzagentur der Einzelzuteilung wegen der Versteigerung des Bereichs an den Mobilfunk nicht stattgibt. Es sollte daher bei der Bundesnetzagentur nachgefragt werden. Erforderlichenfalls (auch wegen baldiger anzunehmender Störungsbetroffenheit) ist eine Umstellung auf einen anderen Frequenzbereich erforderlich.

Die Adressen der Außenstellen der Bundesnetzagentur für Frequenzzuteilungen und weitere Informationen finden Sie im Internet unter folgendem Link: <http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/UeberdieAgentur/Aussenstellen/aussenstellen-node.html>

Ausgleichszahlungen für die Umstellungskosten hinsichtlich des Bereichs 790 bis 862 MHz werden nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen

im Bereich 790 bis 862 MHz“ gewährt, die am 26. September 2013 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde.

Die Bewilligungsbehörde ist hier das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), bei der auch der Antrag im Online-Antragsverfahren gestellt werden muss. Weitere Informationen erhalten Sie hierzu unter dem Link: [http://www.bafa.de/bafa/de/weitere\\_aufgaben/digitale\\_dividende/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/digitale_dividende/index.html). Die Anträge werden bis zum 31. Dezember 2019 (bzw. 31. Januar 2020) noch entgegengenommen (vgl. § 5 Absatz 6 RL-BillStörKo).

Der Anschaffungszeitraum der drahtlosen Mikrofone bei der Digitalen Dividende I (800 MHz-Band) muss zwischen dem 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2009 liegen.

Die Bagatellgrenze liegt bei einem Anschaffungswert von mindestens € 410,00. Voraussetzung ist – anders als bei der Digitalen Dividende II – eine frequenzumstellungsbedingte Störungsbetroffenheit.

## **3. In welchen Frequenzbereich kann ausgewichen werden?**

Der Frequenzbereich 823 MHz bis 832 MHz (sog. Mittellücke im 800 MHz-Band) ist von den oben genannten Neuerungen nicht betroffen und ist auch weiterhin anmelde- und gebührenfrei zum Betrieb drahtloser Mikrofone und Funklautsprecheranlagen vorgesehen und zugelassen. Dieser Frequenzbereich soll nach Auskunft der Bundesnetzagentur auch zukünftig nicht zur Disposition gestellt werden. Er wird für viele geeignet sein. Darauf hingewiesen sei aber, dass es sich um einen relativ kleinen Bereich handelt, der für größere Anlagen mit mehr als 10 Mikrofonen wohl nicht brauchbar ist. Fragen Sie insofern bitte Ihren örtlichen Händler.

Auch weiter nutzbar und von den Neuerungen nicht betroffen, ist der ebenfalls kleinere Bereich von 863 MHz bis 865 MHz. Ein Ausweichen in den grundsätzlich geeigneten Bereich unterhalb des 700 MHz-Bandes von 470 bis 694 MHz empfiehlt sich wohl zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht, da noch nicht klar ist, in welchem Umfang dieser Bereich insbesondere von den Rundfunksendern vorrangig belegt sein wird. Endgültige Klarheit wird es diesbezüglich erst im Jahr 2018 geben. Hier sollte man bei den Außenstellen der Bundesnetzagentur (Adressen siehe o.g. Link) nach dem Stand fragen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Katholische Büro in Berlin gerne zur Verfügung:  
Kommissariat der deutschen Bischöfe,  
Katholisches Büro in Berlin,  
Frau Uta Losem,  
Hannoversche Straße 5, 10115 Berlin,  
Tel.: 030/2 88 78-142, Fax: 030/2 88 78-108,  
Mail: [losem@kath-buero.de](mailto:losem@kath-buero.de)

**Hinweise für Pfarreien und pfarrliche Verbände zur Durchführung von Reiseveranstaltungen**

In vielen Pfarreien werden jedes Jahr als Teil des Gemeindelebens Wallfahrten oder Pfarausflüge geplant, oft auch als mehrtägige Reisen. Hier kommt es durchaus vor, dass diese Veranstaltungen vom Pfarrer selbst, von der Kirchenverwaltung, vom Pfarrgemeinderat oder einem Mitglied (Privatperson) der Pfarrei organisiert werden.

Hierzu gilt zu beachten, dass mit der Organisation solcher Reiseveranstaltungen erhebliche Risiken in zivil-, straf-, steuer- und gewerberechtl. Hinsicht auftreten können. Problematisch ist das dann, wenn eine kirchliche Stiftung bzw. eine der vorgenannten Stiftungsorgane oder Privatpersonen als Reiseveranstalter auftritt und Pauschalreisen anbietet.

Sobald für Einzelpersonen oder eine Gruppe eine Reise organisiert wird, die bereits zwei verschiedene sog. wesentliche Reiseleistungen (Transport, Übernachtungen, Führungen, Verpflegung usw.) enthält, handelt es sich rechtlich um eine Pauschalreise. Eine Pauschalreise liegt also bereits dann vor, wenn über den bloßen Transport hinaus eine weitere Reiseleistung enthalten ist.

Der Reiseveranstalter haftet in zivilrechtlicher Hinsicht für Nicht- oder Schlechtleistung. Dabei erstreckt sich die Haftung z. B. auch auf Fehler des eigenen Personals, aber auch auf solche des eingeschalteten Transportunternehmens, des gebuchten Hotels oder des bestellten Restaurants.

Die sich aus der Veranstaltung einer Reise ergebenden Verpflichtungen und Haftungsrisiken sind weder zugunsten der Kirchenstiftung noch zugunsten des Pfarrers oder eines ehrenamtlich Tätigen von den Sammelversicherungsverträgen der Diözese Regensburg abgedeckt.

Wegen der vorgenannten Risiken, kann die für die Durchführung einer Reise durch die Kirchenstiftung als Reiseveranstalter erforderliche stiftungsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 44 KiStiftO nicht erteilt werden. Infolgedessen dürfen derartige Reisen durch die Kirchenstiftung in der Position als Reiseveranstalter nicht durchgeführt werden. Es wird dringend davor gewarnt, dass pfarrliche Verbände, Privatpersonen etc. als Reiseveranstalter auftreten. Die Kirchenstiftungen sind daher gehalten, bei Reiseveranstaltungen nach §§ 651a ff. BGB namentlich bei Pauschalreisen, Auslandsreisen, mehrtägigen Pfarausflügen o. ä. das Bayerische Pilgerbüro oder kommerzielle Reiseveranstalter (z. B. örtliches Reisebüro, Busunternehmer) einzuschalten. Hierdurch wird vermieden, dass die Kirchenstiftungen als Veranstalter bzw. Organisatoren auftreten. In diesem Fall sind sie lediglich als Initiator und Reisevermittler tätig. Ein entsprechender Hinweis hierzu

ist auch in den Veröffentlichungen zum Ausdruck zu bringen (z. B. Pilgerreise der Pfarrgemeinde ...; Veranstalter: Reiseagentur/Busunternehmen ...; z. B. Bayerisches Pilgerbüro, Reisebüro ... etc.). Pfarrlichen Verbänden, Privatpersonen etc. wird ein solches Vorgehen dringend empfohlen.

Als derzeitige Ausnahmen zur o. g. Vorgehensweise sind möglich (in diesen Fällen ist eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich):

Reisen, für die im Rahmen der Sammelversicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus der Organisation und Durchführung besteht. Nach Amtsblatt 2/2013 vom 21.01.2013, S.17 ff., Ziffer 3.1 ist das der Fall, wenn:

- die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert,
- die Reise keine Übernachtung beinhaltet,
- der Reisepreis pro Person nicht über 75 EUR liegt und
- es sich nicht um eine Flugreise handelt.

Planung, Organisation und Durchführung von kirchlichen Zeltlagern und Veranstaltungen im Zusammenhang mit Beherbergungen in Selbstversorgerhäusern, Jugendherbergen und dergleichen innerhalb des Bistums bzw. in Nachbarbistümern. In diesen Fällen hat die Kirchenstiftung bereits zu Beginn der Planungen eine eigene (Reise-)Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen, die den Veranstalter bzw. die Verantwortlichen, Helfer und alle Personen, die mit der Planung, Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung dieser Veranstaltung beauftragt wurden, absichert.

Informationen zum Versicherungsschutz für pfarrliche Reiseveranstaltungen sind u. a. zu erhalten über die:

Jugendhaus Düsseldorf Versicherungsvermittlungs- und Service GmbH  
 Carl-Mosterts-Platz 1  
 40477 Düsseldorf  
 Tel.: 0211/4693-135  
 Fax: 0211/4693-112  
 Email: info@jhdversicherungen.de

LIGA-Gassenhuber  
 Versicherungsagentur GmbH  
 Tölzer Str. 32  
 82031 Grünwald  
 Tel.: 089/641895-0  
 Fax: 089/641895-39  
 Email: info@li-ga.vkb.de

Die bereits genannten Risiken in zivil-, straf-, steuer- und gewerberechtl. Thematik sind auch in diesen Fällen zu beachten.

Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Hinweise kann eine Haftung mit dem jeweiligen Privatver-

mögen der Verantwortlichen nicht ausgeschlossen werden.

#### Rechtlicher Hinweis:

Die Inhalte dieser Information wurden sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt und stellen keine abschließende geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratung dar. Eine Gewähr für die Richtigkeit,

Aktualität und Vollständigkeit der zusammengestellten Informationen wird nicht übernommen. Der jeweilige konkrete Versicherungsschutz ergibt sich ausschließlich aus versicherungsvertraglichen Regelungen des jeweiligen Versicherers.

Alois Sattler  
Bischöflicher Finanzdirektor

## Notizen

### Kurse der Theologischen Fortbildung Freising April bis Juni 2016

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführliche Kursbeschreibung bei:  
Fort- und Weiterbildung Freising  
Domberg 27, 85354 Freising  
Telefon: 08161/181-22 22  
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de  
www.TheologischeFortbildung.de

### Einführung in die „Gewaltfreie Kommunikation“ nach Marshall B. Rosenberg

Konflikte konstruktiv lösen,  
Dialoge - auch interkulturell - positiv gestalten

Referentin: Hanne Peteranderl  
Leitung/Referent: Thomas Goltsche  
Anmeldung: bis 11.03.2016  
Kursgebühr: € 350,--  
Pensionskosten: € 260,--  
(Teil 1) 12.04. bis 14.04.2016, Freising, Kardinal-Döpfner-Haus  
(Teil 2) 20.09. bis 22.09.2016, Traunstein, Haus St. Rupert

### Neues aus Theologie und Pastoral

Referenten: Prof. Dr. Sandra Hübenal, Dr. Sabrina Müller,  
Prof. Dr. Christian Bauer, Dr. Martin Dürmberger  
Termin: 09.05. bis 13.05.2016, 14 Uhr  
Anmeldung: bis 09.04.2016  
Kursgebühr: € 100,--  
Pensionskosten: € 232,--

In diesem Kurs bieten wir Ihnen aktuelle Themen aus verschiedenen Feldern der Theologie und Pastoral. Sie werden von verschiedenen Referenten bearbeitet und stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang.

### Spurenleger sein. Gemeinsam. Freiräume. Entdecken

Referentinnen: Maria Herrmann, Dr. Sandra Bils  
Kursleitung: Dr. Florian Schuppe  
Termin: Di 21.06. bis Do 23.06.2016  
Anmeldung: bis 21.05.2016  
Kursgebühr: € 230,--  
Pensionskosten: € 116,--

#### Impulse für die Pastoral aus Fresh X:

Maria Herrmann, katholische Theologin und selbstständige Unternehmerin und Dr. Sandra Bils, evangelische Pastorin und kreative Netzaktivistin bringen nach dem Vorbild der englischen „mission-shaped Church“ ihre Erfahrungen aus dem Prozess Kirche2 und aus dem Netzwerk Fresh X ein.

### Katechese. W e i t e r. D e n k e n

Referenten: Dr. Gabriela Grunden  
P. Karl Kern SJ  
Ursula Kropp  
Prof. Dr. Bernd Lutz  
Termin: 22.06. bis 24.06.2016  
Anmeldung: bis 22.05.2016  
Kursgebühr: € 95,--  
Pensionskosten: € 112,--  
Ansprechperson zu Themen und Inhalten:  
Franziska Marschall, Fachbereichsleitung Katechese  
und Evangelisierung, (Tel.: 089/2137-1371)

Die Tagung will hauptamtliche Seelsorger und Seelsorgerinnen für ihr katechetisches Handeln inspirieren und zu praktischen Erprobungen motivieren. Unter dem Stichpunkt des „mystagogischen Lernens“ sowie einem Ansatz, der das Miteinander der Generationen in katechetischen Lernprozessen vorschlägt, sollen neue Perspektiven aufgezeigt werden. Werkstätten ermöglichen die Begegnung mit unterschiedlichsten Modellen katechetischen Handelns.

### Der Mesnerdienst - Einführungskurs für Berufsanfänger am 04. und 11.07.2016 im Pfarrsaal der Pfarrei St. Wolfgang in Regensburg

Für alle neuen Kolleginnen und Kollegen die den Mesnerdienst erst seit kurzem ausüben oder neu einsteigen möchten, bietet der „Diözesanverband der Mesner im Bistum Regensburg“ einen Einführungskurs in die Aufgaben und Tätigkeiten dieses Berufes an.

Den ersten Teil gestaltet Diözesanpräses Pfarrer Josef Vogl aus Ranspau. Er spricht über das Kirchenjahr, die verschiedenen Arten von Gottesdiensten, die Eucharistiefeier und die Feier der Sakramente und Sakramentalien.

Die Vorbereitung der Gottesdienste, das Herrichten der liturgischen Bücher, über den Umgang sowie die Pflege und Aufbewahrung liturgischer Geräte und Gewänder, Blumenschmuck und vieles mehr versuchen erfahrene Mesner an die Teilnehmer zu vermitteln.

Der Grundkurs beginnt an beiden Tagen um 9:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Von 12:00 bis 13:00 Uhr ist Mittagspause.

Da die beiden Veranstaltungstage aufeinander aufbauen ist die Teilnahme an beiden Tagen erforderlich.

Die Kursgebühr beträgt 55,00 € je Teilnehmer, darin enthalten sind zwei Mittagessen, die Kursunterlagen und als Nachschlagewerk das Fachbuch „Der Sakristanendienst“.

Anmeldung bis 19.06.2016 bei Josef Dommer Tel. 0172/ 8134285, bevorzugt per E-Mail: josef.dommer@bistum-regensburg.de

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2016

Nr. 3

14. April

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2016 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte am 21./22. Mai 2016 – Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC-Überarbeitung – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Schematismus 2016 – Portiunkula-Abläss – Wolfgangswache 2016 – Änderung des Titulus ecclesiae der alten Pfarrkirche Mindelstetten – Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag – Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Diözesan-Nachrichten – Steuerhaushalt der Diözese Regensburg/Vorläufige Jahresrechnung 2015 und Haushaltsplan 2016 – Notizen – Literarische Nachrichten – Verstorbene Keriker – Beilagenhinweis

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

viele junge Menschen im Osten Europas blicken sorgenvoll in die Zukunft. Sie leben unter schwierigen Umständen und sehen oft keine Perspektiven. Armut, Arbeitslosigkeit und Korruption prägen das Umfeld. Die Bildungs- und Verdienstmöglichkeiten sind meistens sehr eingeschränkt. Deshalb verlassen viele junge Leute ihre Heimat in Mittel- und Osteuropa, um sich andernorts eine bessere Zukunft zu erarbeiten. Oft sind dies gerade die Begabten und Engagierten, deren Abwanderung einen herben Verlust für ihre Länder bedeutet.

„Jung – dynamisch – chancenlos? Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ heißt daher das Leitwort der diesjährigen Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis unterstützt die Kirchen in Osteuropa dabei, Lebens- und Berufschancen für die Jugendlichen zu schaffen. Die Seelsorge stärkt junge Menschen und vermittelt ihnen Orientierung und Lebenssinn. Dazu kommen Projekte

im Bildungsbereich, wie die Förderung und Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens, berufsbildende Maßnahmen und die Unterstützung universitärer Ausbildung.

Liebe Brüder und Schwestern, unterstützen Sie Renovabis und seine Partner in diesem Bemühen. Setzen Sie durch eine großzügige Spende bei der Pfingstkollekte ein Zeichen der Solidarität mit den Jugendlichen im Osten Europas. Dafür sagen wir Bischöfe Ihnen ein herzliches Vergelt's Gott.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 08.05.2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

## **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte am 21./22. Mai 2016**

Liebe Schwestern und Brüder,

„Seht, da ist der Mensch!“ So lautet das Leitwort für den 100. Deutschen Katholikentag, der vom 25. bis 29. Mai in Leipzig stattfinden wird. Seit über 160 Jahren sind die Katholikentage ein Spiegelbild des Lebens in unserer Kirche, bunt und vielfältig, ernst und fröhlich, geistlich und politisch zugleich. Im Jahr der Barmherzigkeit konzentriert sich der Katholikentag auf die bewusste Hinwendung zu den Menschen, die unserer praktischen Solidarität und tätigen Nächstenliebe bedürfen.

Der 100. Deutsche Katholikentag wird in Leipzig stattfinden, einer großen, modernen, jungen Handels- und Kulturstadt, in der die katholischen Christen eine vitale Minderheit sind. Hier und im gesamten Bistum Dresden-Meißen haben sich viele Menschen für die Vorbereitung des Jubiläumskatholikentages engagiert.

Liebe Schwestern und Brüder! Für viele von uns ist die Teilnahme an diesem Fest des

Glaubens sicher schon eingeplant. Doch auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zum Gelingen dieses Ereignisses bei. Und helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in die Gesellschaft hinausstrahlt.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Bistum Regensburg

*+ Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 15.05.2016 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

## **Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC - Überarbeitung**

### **1. Die Lebensform der gottgeweihten Jungfrau – Wesen und Pflichten**

Gottgeweihte Jungfrauen (*virgines consecratae*) sind Frauen, welche in die Hand des Diözesanbischofs öffentlich und für immer ein Leben in evangelischer Jungfräulichkeit versprochen und von ihm die Jungfrauenweihe erhalten haben. Im Folgenden ist nicht die Rede von Ordensfrauen mit Jungfrauenweihe in monastischen Gemeinschaften, sondern von gottgeweihten Jungfrauen, die in der Welt leben und zwar in der Regel als Einzelpersonen. Aufgrund der *consecratio* gehört die geweihte Jungfrau dem *ordo virginum* an (CIC 1983 can. 604 §1).

Die Jungfrauenweihe verleiht weder ein Amt noch bestellt sie zu einem bestimmten beruflichen Dienst in der Kirche. Sie betrifft nicht zuerst das Tun, sondern das Sein des Menschen im Leben und Zeugnis. Die Jungfrauenweihe ist ein besonderes Charisma unter den vielen Gnadengaben des Heiligen Geistes, die einzelnen hilft, die Berufung aller zur Heiligkeit auf ihre Weise zu realisieren (vgl. *Lumen Gentium* 39). Die Lebensform der geweihten Jungfrau ist zu verstehen als Zeichen für die *virgo*

*ecclesia*, die dem kommenden Herrn auf Erden beugend und ihn bezeugend entgegenharrt und sich für ihren Bräutigam bewusst bereitet.

Die Jungfrauenweihe steht nicht am Anfang eines geistlichen Lebensweges. Sie setzt vielmehr eine längere Entstehungsgeschichte der Berufung voraus. Aus einem privaten jungfräulichen Leben, das jahrelang (zumeist im Kontakt mit einem geistlichen Begleiter/Beichtvater) erprobt worden ist, wird nach Abschluss einer Zeit der Kandidatur durch die Weihe ein öffentlicher Lebensvollzug der Kirche.

Die geweihte Jungfrau übernimmt die Pflicht, der Kirche dort, wo sie lebt, zu dienen – so wie es ihrer Situation entspricht: Zuerst durch Bemühung um ein intensives und glaubwürdiges geistliches Leben und Werke der Liebe. Entsprechend ihrer persönlichen Situation ist sie apostolisch tätig. Es wird ihr dringend geraten, ihre Gebetspflicht dadurch zu erfüllen, dass sie täglich das kirchliche Stundengebet, vor allem Laudes und Vesper betet.

Eine geweihte Jungfrau in der Welt ist weder Mitglied in einem Institut des geweihten Lebens (Orden, Säkularinstitut), das den drei evangelischen Räten

und, gemäß dem Stifterwillen, bestimmten Regeln und Konstitutionen verpflichtet ist, noch gehört sie einer neuen Form des geweihten Lebens nach CIC 1983 can. 605 an. Eine Beziehung zu einem Kloster (z. B. als Oblatin) bzw. zu einer kirchlichen Bewegung oder geistlichen Gemeinschaft ist jedoch wünschenswert als gewisse Beheimatung und als Hilfe für ihr geistliches Leben.

Zur geistlichen Erneuerung und Vertiefung nimmt sie an Besinnungstagen und Exerzitien teil. In der Wahl ihrer spirituellen Orientierung ist sie frei. Sie hält Kontakt: Regelmäßig zu ihrem nach Möglichkeit festen Beichtvater bzw. geistlichen Begleiter, wenigstens einmal im Jahr zu dem vom Diözesanbischof bestellten bischöflich Beauftragten (siehe Nr. 2) und nach Möglichkeit zu anderen geweihten Jungfrauen.

## 2. Stellung und Aufgaben des Bischofs und des/der bischöflich Beauftragten

Zuständig für die geweihten Jungfrauen in der Welt ist der Diözesanbischof. Er befindet über Zulassung zur Weihe und zur offiziellen Vorbereitung auf diese (Kandidatur) sowie über deren Inhalt und Dauer und deren Leiter/in. Der Diözesanbischof ist der ordentliche Spender der Jungfrauenweihe, für die er immer die persönliche Verantwortung trägt. Er kann die Spendung der Weihe delegieren an Auxiliärbischöfe oder Priester, die ihm in der Erfüllung seiner Aufgaben und in der Leitung des Bistums zur Seite stehen.

Die Jungfrauenweihe begründet keinen Anspruch auf Unterhalt oder Beschäftigung noch konstituiert sie eine Verfügbarkeit für den Einsatz im Bistum. Eine geweihte Jungfrau ist selbst verantwortlich für ihren Lebensunterhalt und für eine angemessene Vorsorge für Alter und Krankheit.

Zur Unterstützung in seinen Aufgaben für die geweihten Jungfrauen kann der Diözesanbischof eine/n bischöflich Beauftragten ernennen. Ihm/ihr können folgende Aufgaben übertragen werden: z.B. die Gestaltung der Kandidatur (Vorbereitungszeit), Ansprechperson für Interessentinnen, aber auch für die schon geweihten Jungfrauen, d.h. ein Bindeglied zur Diözese hin zu sein. Letztverantwortlich für diese Berufung in der Diözese bleibt jedoch stets der Diözesanbischof.

Die Verbindung der geweihten Jungfrauen zu ihrem Bischof bzw. zum/zur diözesanen Beauftragten wird auch nach der Weihe aufrechterhalten. Empfohlen wird eine persönliche Begegnung mindestens einmal im Jahr.

## 3. Die Kandidatur

Dem Empfang der Jungfrauenweihe geht eine offizielle Vorbereitungszeit, die in der Verantwortung des Diözesanbischofs steht, voraus.

In der Regel sollte die Kandidatin mindestens 30 Jahre alt sein. Die Kandidatin soll die Berufsausbil-

dung abgeschlossen haben und nach Möglichkeit bereits einige Zeit im Berufsalltag stehen.

Für die Zulassung zur Jungfrauenweihe ist es erforderlich, dass die Bewerberinnen

- a) niemals eine Ehe eingegangen sind und auch nicht offenkundig ein dem jungfräulichen Stand widersprechendes Leben geführt haben,
- b) dass sie durch ihr Alter, ihr Urteilsvermögen und durch ihre nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Gläubigen erprobten Charaktereigenschaften die Gewähr bieten, in einem sittenreinen, dem Dienst der Kirche und des Nächsten gewidmeten Leben auszuharren;
- c) dass sie vom Ortsbischof zur Weihe zugelassen werden.  
(Vgl. Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Bd. II, 1994: Die Jungfrauenweihe, Allgemeine Einführung, Nr. 5)

Für die Zulassung zu dieser Kandidatur müssen bestimmte menschliche sowie religiöse und kirchliche Voraussetzungen gegeben sein:

Menschliche Voraussetzungen sind: Psychische Gesundheit, integrierte Geschlechtlichkeit und gefestigte Keuschheit; Wertschätzung der christlichen Ehe; Hingabefähigkeit; Belastbarkeit bei Schwierigkeiten und Einsamkeit; innere Beständigkeit und Treue; Urteilskraft; ein Leben in geordneten Verhältnissen und die Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil.

Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind: Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn; Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche; aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde; Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Stundengebet, zu regelmäßiger Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes; Bemühen um ein Leben im Dienst der Kirche und des Nächsten. Die Bewerberin muss seit längerer Zeit (in der Regel fünf Jahre) in einer persönlichen Bindung an Christus leben bzw. sich im Privatgelübde der Jungfräulichkeit oder in einer vergleichbaren Verpflichtung bewährt haben.

Die Prüfung von Personen und Lebensverhältnissen einer Bewerberin im Blick auf die genannten Voraussetzungen sollen folgende Personen vornehmen:

- der/die bischöfliche Beauftragte
- eine von der Bewerberin benannte Vertrauensperson (Priester, Ordensfrau, geweihte Jungfrau, ein anderer Laie)
- eine oder mehrere Personen aus dem Lebensbereich der Bewerberin, die der Diözesanbischof auf Vorschlag des/der bischöflich Beauftragten darum bittet.



Der/die bischöflich Beauftragte erstattet dem Diözesanbischof von der Prüfung Bericht. Diesem sind vorzulegen:

- die schriftliche Bitte der Bewerberin um Zulassung zur Kandidatur
- eine Erklärung der Bewerberin, ob diese Bitte schon bei einem anderen Bischof gestellt wurde, und, falls dies der Fall ist, die vom bischöflich Beauftragten eingeholte Auskunft des betreffenden Bischofs bezüglich dieser Bewerbung
- ein handgeschriebener Lebenslauf, in dem gegebenenfalls auch der Austritt aus einem Institut des geweihten Lebens erwähnt werden muss
- Tauf- und Firmurkunde
- Pfarramtliches Zeugnis
- die Voten aller Prüfer.

Die Prüfung schließt ab mit einem Gespräch des Diözesanbischofs mit der Bewerberin.

Im Falle einer Zulassung entscheidet der Diözesanbischof über den Inhalt und die Dauer der Kandidatur. Wenn der Bischof die Kandidatur nicht selbst begleitet, betraut er eine andere Person, die dazu geeignet ist, mit der Leitung der Kandidatur (z.B. den/die diözesane/n Beauftragte/n, einen Priester oder eine geweihte Jungfrau). Die Zulassung zur Kandidatur oder die Ablehnung der Bewerbung und ggf. die Entscheidung über die Durchführung der Kandidatur werden der Bewerberin und dem bischöflich Beauftragten vom Diözesanbischof schriftlich mitgeteilt.

Die Vorbereitung auf die Jungfrauenweihe enthält einerseits unverzichtbare Grundelemente, andererseits ist es notwendig, die Inhalte der Vorbereitung an die jeweilige Person anzupassen. Das Alter, die Vorbildung, die Vorgeschichte (z.B. Noviziat in einem Orden), aber auch die persönliche Spiritualität der Kandidatin sind zu berücksichtigen.

Inhalte der Vorbereitungszeit sind:

Menschliche Formung:

- Förderung der menschlichen Reife und einer ausgeglichenen Persönlichkeit, der Liebes- und Beziehungsfähigkeit
- Formung einer Haltung der Keuschheit in allen Lebensbereichen, Förderung eines reifen Umgangs mit der Sexualität
- Hilfestellung für das Leben in einer singulären Lebensform, Umgang mit Alleinsein und Einsamkeit
- Ordnung des täglichen Lebens, Ausgewogenheit von beruflicher Arbeit, Gebet, Erholung, apostolischem Einsatz

Theologische Formung:

- Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, ihrer Liturgie und geistlichen Traditionen,
- Kenntnis des Wesens und der Geschichte des Jungfrauenstandes und der Liturgie der Jungfrauenweihe.

Spirituelle Formung:

- Wachstum im Gebet (persönliches Gebet und Betrachtung)
- Vertrautwerden mit dem kirchlichen Stundengebet
- Schriftlesung (Lectio divina)
- Einübung, Vertiefung des Charismas des jungfräulichen Lebens
- Leben aus dem Geist der evangelischen Räte
- Förderung des kontemplativen Charakters der Berufung
- Entdeckung und Förderung der je persönlichen Berufung, der je persönlichen Gnadengaben.

Die Dauer der Kandidatur kann variieren (je nach Vorbildung oder persönlicher Lebensgeschichte), sollte aber ein Jahr nicht unterschreiten. Zum Ende der festgesetzten Zeit erstattet der/die Verantwortliche für die Kandidatur dem Diözesanbischof Bericht, und die Kandidatin bittet schriftlich um die Zulassung zur Jungfrauenweihe.

Der Diözesanbischof entscheidet über die Zulassung zur Weihe nach einem Gespräch mit der Kandidatin. Er teilt ihr die Entscheidung schriftlich mit – im Fall der Zulassung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Jungfrauenweihe. Der/die bischöflich Beauftragte wird davon unterrichtet.

Die Jungfrauenweihe findet im Rahmen einer Eucharistiefeier statt. Nach vollzogener Jungfrauenweihe erhält die geweihte Jungfrau eine schriftliche Bestätigung der Jungfrauenweihe und wird in einem von der Diözesankurie geführten Register der geweihten Jungfrauen verzeichnet. Wenn eine geweihte Jungfrau ihren Wohnort in ein anderes Bistum verlegt, teilt sie dies dem Diözesanbischof des Bistums ihres bisherigen wie ihres neuen Wohnortes mit.

Der/die bischöflich Beauftragte informiert die geweihten Jungfrauen im Bistum über die Weihe einer Kandidatin sowie über den Tod einer geweihten Jungfrau.

#### **4. Dispens von der Jungfrauenweihe und Entlassung aus dem ordo virginum**

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Glauben der Kirche oder die von einer geweihten Jungfrau geforderte Lebensweise kann der Diözesanbischof eine Entlassung aus dem ordo virginum verfügen.

Auch die geweihte Jungfrau kann um Entlassung aus dem Stand und um Dispens von den Pflichten, die sich aus der Weihe ergeben, bitten. Die Vorgehensweise kann analog zu CIC 1983 can.729 erfolgen.

Der/die bischöflich Beauftragte wird vom Ausscheiden einer Frau aus dem Kreis der geweihten Jungfrauen unterrichtet.

Diese Empfehlungen wurden vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 25. Januar 2016 verabschiedet.

## Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 03.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 03.12.2015

- ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und ABD Teil E (Auszubildende und Praktikanten)  
hier: Neufassung des allgemeinen Geltungsbereichs und Folgeänderungen  
zum 1. Januar 2016
- § 17 ABD Teil A, 1. (Allgemeine Regelungen zu den Stufen)  
hier: Sonderregelung zur Vermeidung der Rückstufung bei Elternzeit und Sonderurlaub zur Kinderbetreuung und Pflege  
zum 1. Januar 2016
- § 36d ABD Teil A, 1. (Erstausstattung bei Geburten) und § 36e ABD Teil A, 1. (Kostenpauschale bei Fehl- oder Totgeburten)  
hier: Änderungen  
zum 1. Januar 2016
- ABD Teil A, 2.5. (Vorläufige Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in den bayerischen (Erz-)Diözesen)  
hier: Beschäftigungszeiten als Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst  
zum 1. Januar 2016
- ABD Teil A, 2.6. (Vorläufige Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)  
hier: Änderungen  
zum 1. Januar 2016

- § 11 ABD Teil A, 3. (Kinderbezogene Entgeltbestandteile)  
hier: Wiederaufleben Besitzstandszulage Kind bei weiterer Gewährung von Kindergeld  
zum 1. Januar 2016
- § 17 ABD Teil A, 3. (Eingruppierung)  
hier: Eingruppierungen zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung  
rückwirkend zum 1. Oktober 2005
- ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)  
hier: Beratungslehrkräfte nach Nr. 5 b Absatz 4  
zum 1. Januar 2016
- ABD Teil C, 3. (Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)  
hier: Änderungen  
zum 1. Januar 2016
- ABD Teil D, 9. [Reisekostenordnung der bayerischen (Erz-)Diözesen]  
hier: Neufassung und Anpassung an das Bayerische Reisekostengesetz  
zum 1. Januar 2016

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 111 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 07.03.2016



Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Tarifrunde für Sozial- und Erziehungsdienste
2. Streichung der Sonderregelung (SR) Berlin/Anhang C

- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft. Regensburg, den 29.02.2016

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

+ *Rücholf*

Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 14. Januar 2016 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze. Änderung der Anlage 33 zu den AVR

Die Regionalkommission beschließt:

Änderungen in Anhang A der Anlage 33

1. Für die nachfolgenden Entgeltgruppen werden folgende Werte festgelegt (Werte in Euro):

Änderung der Anlage 33 zu den AVR  
Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst

S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

2. Beschließt die Bundeskommission im März 2016 Änderungen zu Ziff. I. Abschnitt B. des Beschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 33), gelten diese Veränderungen (neue Werte) unmittelbar im Bereich der Regionalkommission Bayern, ohne dass es eines weiteren Beschlusses der Regionalkommission bedarf.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Damit treten die Regelungen des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst in der Region Bayern ebenfalls zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Regensburg, den 16.03.2016

+ *Rücholf*

Bischof von Regensburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Schematismus 2016

Der gedruckte Schematismus erscheint voraussichtlich im Mai.

Die H.H. Dekane werden ersucht, den Bedarf für das gesamte Dekanat bis zum 29.04.2016 an die Bischöfliche Administration (Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1312, (Fr. Danisch), Fax 0941/597-1320, E-Mail: [ingela.danisch@bistum-regensburg.de](mailto:ingela.danisch@bistum-regensburg.de)) zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll.

Die Regensburger Pfarreien bitte ebenfalls über das Stadtdekanat melden (Pfarramt St. Emmeram, Niedermünstergasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941/ 597-1094, Fr. Stingl, E-Mail: [st-emmeram.regensburg@bistum-regensburg.de](mailto:st-emmeram.regensburg@bistum-regensburg.de)).

Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr vorgesehen. Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanats ist nicht möglich.

Der Schematismus ist auch als Datei im PDF-Format erhältlich. Angefordert werden kann er im Generalvikariat unter [schematismus@bistum-regensburg.de](mailto:schematismus@bistum-regensburg.de) oder telefonisch unter 0941/597-1006 (Fr.Starzinger). Ein kostenloser Versand per E-Mail ist nur an E-Mail Adressen mit der Endung „kirchbayern.de“ oder „bistum-regensburg.de“ möglich. Ein Versand auf Datenträger (CD) erfolgt nur gegen Unkostenersatz.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Schematismus sowohl in der Druck- als auch in der Dateiversion aus Gründen des Datenschutzes nur für den Dienstgebrauch verwendet und nicht nach außen weitergegeben werden darf.

### Portiunkula-Abläss

Für alle Nebenkirchen und Kapellen, deren Portiunkula-Privileg im Jahre 2016 abläuft, werden wir um Erneuerung des Privilegs bitten. Neueingaben um Verleihung des Privilegs mögen unter Angabe des lateinischen Titulus der Kirche oder Kapelle bis 6. Mai 2016 beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg (Herr Kaiser, 0941/597-1705) eingebracht werden.

In Pfarrkirchen kann der Portiunkula-Abläss ohne Gesuch um Verleihung des Privilegs gewonnen werden.

### Wolfgangswache 2016

in der Basilika St. Emmeram, Regensburg, vom 19. bis 25. Juni 2016

Leitwort: „Barmherzig wie der Vater“

### Sonntag, 19. Juni

10.00 Uhr Eröffnung der Wolfgangswache  
Pontifikalmesse  
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer in Konzelebration mit dem Domkapitel  
Teilnahme der Stiftskapitel, der Laiengremien und der Geistlichen Gemeinschaften

### Montag, 20. Juni

9.30 Uhr Pontifikalmesse mit den Priestern und Diakonen  
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer in Konzelebration mit den Vertretern der Weihejubilar  
Anschließend Begegnung im Diözesanzentrum Obermünster  
19.30 Uhr Eucharistiefeier mit den Kolpingsfamilien  
Zelebrant: Generalvikar Michael Fuchs  
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

### Dienstag, 21. Juni

10.00 Uhr Pontifikalmesse mit der Gebetsgemeinschaft für Berufe der Kirche  
Zelebrant: Weihbischof Dr. Josef Graf  
Anschließend Begegnung im Kolpinghaus  
14.30 Uhr Eucharistiefeier mit den Senioren  
Zelebrant: Domkapitular Thomas Pinzer  
Anschließend Begegnung im Diözesanzentrum Obermünster  
19.00 Uhr Pontifikalmesse mit dem KDFB  
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger  
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

### Mittwoch, 22. Juni

15.00 Uhr Eucharistiefeier mit den Religionslehrern/-innen, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen  
Zelebrant: Generalvikar Michael Fuchs  
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten  
17.30 Uhr Pontifikalmesse mit den Ordensleuten  
Zelebrant: Weihbischof Dr. Josef Graf  
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

**Donnerstag, 23. Juni**

- 10.00 Uhr Pontifikalmesse mit den Mitarbeitern/-innen des Bischöflichen Ordinariats  
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer  
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten
- 16.30 Uhr Wortgottesdienst mit Kindersegnung  
Zelebrant: Dekan Roman Gerl  
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten
- 19.00 Uhr Eucharistiefeier mit den Männer- und Vätergemeinschaften  
Zelebrant: Domvikar Harald Scharf  
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten
- 21.30 Uhr Taizé-Gebet  
Zelebrant: Jugendpfarrer Thomas Helm

**Freitag, 24. Juni**

- 10.00 Uhr Eucharistiefeier mit den Mitarbeitern/-innen des Diözesancaritasverbandes  
Zelebrant: Dompropst Dr. Wilhelm Gegenfurtner  
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten
- 19.00 Uhr Pontifikalmesse mit der KAB und ausländischen Mitbürgern/-innen  
Zelebrant: Weihbischof Reinhard Pappenberger  
Anschließend Begegnung im Pfarrgarten

**Samstag, 25. Juni**

- 8.30 Uhr Pontifikalmesse mit Priesterweihe im Dom  
Zelebrant: Bischof Dr. Rudolf Voderholzer
- 15.00 Uhr Reponierung des Wolfgangsschreins in die Krypta  
Zelebrant: Generalvikar Michael Fuchs  
Musik: Tritonus Brass

**Änderung des Titulus ecclesiae der alten Pfarrkirche Mindelstetten**

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat mit Indult vom 2. März 2016 die Änderung des Titulus ecclesiae der alten Pfarrkirche Mindelstetten in „Hl. Anna Schäffer“ verfügt. Die 1994/95 gebaute neue Pfarrkirche behält den Titulus „St. Nikolaus“ bei.

**Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag**

Mit Dekret vom 6. Januar 2016 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung auf Wunsch des Heiligen Vaters den Ritus der Fußwaschung in der Messe vom letzten Abendmahl am Gründonnerstag modifiziert.

Um das Volk Gottes in seiner Verschiedenheit und Einheit zu repräsentieren, kann diese Gruppe künftig, wie es ausdrücklich heißt, „aus Männern und Frauen bestehen und angemessener Weise aus Jungen und Alten, Gesunden und Kranken, Klerikern, Ordensleuten und Laien“. Die Beschränkung auf männliche Teilnehmer ist damit ab sofort aufgehoben.

Dementsprechend lautet in der betreffenden Rubrik im Messbuch zur Karwoche und Osteroktav, S. 26, sowie im Messbuch I, S. [23], der bisherige Satz „Die Altardiener geleiten die Männer, an denen die Fußwaschung vorgenommen werden soll, zu den an geeigneter Stelle bereitgestellten Sitzen“ künftig wie folgt: „Die Altardiener geleiten diejenigen, die aus dem Volk Gottes dazu ausgewählt wurden, zu den an geeigneter Stelle bereitgestellten Sitzen“.

**Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 11. April bis 15. Mai 2016 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016**

„Jung, dynamisch, chancenlos - Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“

Mit der Pfingstaktion 2016 greift Renovabis die Chancenlosigkeit vieler junger Menschen Mittel-, Ost- und Südosteuropas auf. Sie sind jung und motiviert, oft aber auch ziemlich ratlos, was ihre Zukunft anbelangt: Weil ihre Heimatländer ihnen kaum Aussichten für Beruf und Existenz bieten, kehren viele junge Leute ihrem Land den Rücken. Dies thematisiert die Renovabis-Pfingstaktion vom 11. April bis Pfingstsonntag, 15. Mai 2016.

**Sonntag, 17. April 2016**

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion

**Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 7./8. Mai 2016**

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

### **Samstag und Pfingstsonntag 14./15. Mai 2016**

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte; Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der:

Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, 08161/ 5309-49, E-Mail: info@renovabis.de Internet: www.renovabis.de, Fax: 08161 / 5309-44, Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de

### **Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst**

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 06.06.2016 um 14 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 09.05.2016 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

## **Diözesan-Nachrichten**

### **Stellenbesetzungen 2016**

#### **1. Pfarrverleihung**

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.05.2016** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarreiengemeinschaft Kemnath am Buchberg-St. Margareta und Schnaittenbach-St. Vitus im Dekanat Sulzbach-Hirschau an Pfarrer Josef **Irlbacher**.

#### **2. Anweisungen**

Mit Wirkung vom **01.04.2016** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Stanislaw **Wrobel** CSsR, Altdorf, als Pfarrvikar für die Pfarrei Altdorf-Mariä Heimsuchung mit Benefizium Pfettrach (zu 50%) und zur Mithilfe im Dekanat nach Weisung des Dekans (zu 50%) im Dekanat Landshut-Altheim.

Mit Wirkung zum **01.05.2016** wurde oberhirtlich angewiesen:

Andrew **Chalil**, Kemnath am Buchberg, befristet bis zum 31. August 2016 zur seelsorglichen Mithilfe in die Pfarrei Kemnath am Buchberg-St. Margareta im Dekanat Sulzbach-Hirschau.

Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Kategorialer Dienst) wurde mit Wirkung vom **14.04.2016** oberhirtlich angewiesen:

Edwin **Berner**, Schwandorf, in das Krankenhaus Schwandorf im Dekanat Schwandorf.

Als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (Pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung vom **15.03.2016** befristet bis zum 31.12.2016 oberhirtlich angewiesen:

Andreas **Blöink**, Erzdiözese Paderborn, in die Pfarrei Sinzing-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Laaber.

#### **3. Entpflichtungen**

Mit Wirkung vom **11.03.2016** wurde entpflichtet: Msgr. Dr. Paul **Mai** von seinem Dienst als Rector ecclesiae für die Kirche St. Ägidius in der Pfarrei Regensburg-St. Emmeram im Dekanat Regensburg.

Mit Wirkung vom **01.05.2016** wurde entpflichtet: Andrew **Chalil** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei Kemnath am Buchberg-St. Margareta im Dekanat Sulzbach-Hirschau.

#### **4. Pastorale Mitarbeiter/innen**

##### **Pastoralreferenten/innen**

Zum **01.12.2015** wurde angewiesen: Christina **Engl**, bisher: 50% Gemeindecaritas beim Caritasverband während der Elternzeit, neu: 100% Gemeindecaritas beim Caritasverband.

Zum **01.01.2016** wurden angewiesen: Johann **Pöschl**, bisher: 50% JVA Straubing und 50% Ehe- und Familienberatung, neu: 50% JVA Straubing und 25% Ehe- und Familienberatung; Angelika **Lobinger**, bisher: Schwandorf-Herz Jesu, neu: Schwandorf-Herz Jesu mit 4 Std. während der Elternzeit.

Zum **01.02.2016** wurde angewiesen: Johanna **Frühmorgen**, bisher: Regensburg-St. Paul/ Regensburg-St. Josef Ziegetsdorf, neu: Regensburg-St. Paul/ Regensburg-St. Josef Ziegetsdorf mit 30 Std. während der Elternzeit.

Zum **01.03.2016** wurden angewiesen: Anita **Ramoser**, bisher: Oberhausen/Griesbach/Englmannsberg mit 4 Std. während der Elternzeit, neu: Oberhausen/Griesbach/Englmannsberg mit 8 Std. während der Elternzeit;

Maria **Bräuer**, bisher: 50% KEB Schwandorf – Bildungsreferentin, weiterhin: 50% KEB Schwandorf – Bildungsreferentin.

#### **Gemeindereferenten/innen**

Zum **01.01.2016** wurde angewiesen:

Barbara **Schlosser**, bisher: Religionsunterricht mit 8 Std. während der Elternzeit; neu: Religionsunterricht mit 6 Std. während der Elternzeit.

Zum **07.03.2016** wurde angewiesen:

Monika **Schwarzer**, bisher: Abstellung in den Schuldienst, neu: Hauptabteilung Seelsorge, Abt. Ehe- Familien- und Lebensberatung.

#### **Berufliche Schulen**

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat mit Wirkung vom **21.10.2015** Herrn Studiendirektor Peter **Zillich**, Religionslehrer an der Europa-Berufsschule, Weiden, in den Ruhestand versetzt.

#### **Ernennungen zum Dekan**

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat für die Dauer von fünf Jahren folgende Dekane ernannt:

Mit Wirkung vom **01.02.2016**:

Pfarrer BGR Anton **Schober**, Thalmassing und Wolkering, zum Dekan des Dekanats Alteglofsheim-Schierling;

Mit Wirkung vom **01.03.2016**:

Pfarrer BGR Johann **Amann**, Schwandorf-St.

Jakob, zum Dekan des Dekanats Schwandorf;

Pfarrer Stefan **Anzinger**, Bayerbach und Ergoldsbach, zum Dekan des Dekanats Rottenburg;

Pfarrer BGR Markus **Brunner**, Amberg-St. Georg und Luitpoldhöhe, zum Dekan des Dekanats Amberg-Ensdorf;

Pfarrer Anton **Dinzinger**, Bad Abbach und Poikam, zum Dekan des Dekanats Kelheim;

Pfarrer BGR Egon **Dirscherl**, Eggenfelden, zum Dekan des Dekanats Eggenfelden;

Pfarrer BGR Johannes **Lukas**, Weiden-St. Konrad, zum Dekan des Dekanats Weiden;

Pfarrer BGR Eugen **Pruszynski**, Dingolfing-St. Josef, zum Dekan des Dekanats Dingolfing;

Pfarrer BGR Thomas **Stummer**, Ainau und Geisenfeld, zum Dekan des Dekanats Geisenfeld;

Pfarrer BGR Clemens **Voss**, Bodenkirchen und Bonbruck, zum Dekan des Dekanats Vilsbiburg;

Pfarrer Dr. Wojciech **Wysocki**, Kasing und Kösching, zum Dekan des Dekanats Pförring.

#### **Ernennungen zum Prodekan**

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem jeweiligen Dekanat für die Dauer von fünf Jahren folgende Prodekane ernannt:

Mit Wirkung vom **01.02.2016**:

Pfarrer Matthias **Kienberger**, Alteglofsheim und Köfering, zum Prodekan des Dekanats Alteglofsheim-Schierling;

Mit Wirkung vom **01.03.2016**:

Pfarrer Stefan **Brunner**, Niederviehbach und Oberviehbach, zum Prodekan des Dekanats Dingolfing;

Pfarrer Josef **Gallmeier**, Arnbruck und Drachselsried, zum Prodekan des Dekanats Viechtach;

Pfarrer Ralf **Heidenreich**, Wald und Zell, zum Prodekan des Dekanats Roding;

Pfarrer Adrian **Latacz**, Painten, zum Prodekan des Dekanats Kelheim;

Pfarrer Josef **Pöschl**, Inkofen, Oberhatzkofen und Rottenburg, zum Prodekan des Dekanats Rottenburg;

Pfarrer Michael **Saller**, Lobsing, Oberdolling und Pförring, zum Prodekan des Dekanats Pförring;

Pfarrer Armin **Spießl**, Mantel und Neunkirchen, zum Prodekan des Dekanats Weiden;

Pfarradministrator BGR Hermann **Stanglmayr**, Loizenkirchen, zum Prodekan des Dekanats Vilsbiburg;

Pfarrer Werner **Sulzer**, Schmidmühlen, zum Prodekan des Dekanats Amberg-Ensdorf;

Pfarrer Josef **Triebenbacher**, Marktredwitz-Herz Jesu, zum Prodekan des Dekanats Kemnath-Wunsiedel;

Pfarrer Josef **Vilsmeier**, Massing, Oberdietfurt und Staudach, zum Prodekan des Dekanats Eggenfelden;

Pfarrer Thomas **Zinecker**, Menning und Vohburg, zum Prodekan des Dekanats Geisenfeld.

#### **Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen**

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Mit Wirkung vom **15.02.2016**:

##### **Dekanat Geisenfeld:**

Gemeindereferentin Susanna **Juretschka**, Wolnzach, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe- und Familie;

Pfarrer Georg **Schwägerl**, Engelbrechtsmünster, zum Dekanatsleiter für Liturgie;

Pastoralreferent Tobias **Wechler**, Vohburg/ Do., zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge;

##### **Dekanat Rottenburg:**

Pfarrer Josef **Dotzler**, Neufahrn, zum Dekanatsleiter für Liturgie;

Gemeindereferent Michael **Hirsch**, Hohenthann, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge;

Gemeindereferent Robert **Lentner**, Rottenburg, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindec Caritas;

Chorregent Heinz **Schönfelder**, Pfeffenhausen, zum Dekanatskirchenmusiker;

Diakon Norbert **Spagert**, Neufahrn, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie;

Mit Wirkung vom **15.03.2016**:  
**Dekanat Alteglofsheim-Schierling:**  
 Gabriele **Tentschert**, Neutraubling, zur Dekanats-  
 kirchenmusikerin;  
**Dekanat Straubing:**  
 Pfarrer Franz **Alzinger**, Straubing-St. Peter, zum  
 Dekanatsleiter für Liturgie;

Gemeindereferentin Marlene **Goldbrunner**, Strau-  
 bing-St. Jakob, zur Dekanatsbeauftragten für Ju-  
 gendseelsorge.

Prälat Michael Fuchs  
 Generalvikar

## Die Bischöfliche Finanzkammer

### Steuerhaushalt der Diözese Regensburg Vorläufige Jahresrechnung 2015 und Haushaltsplan 2016

Der Diözesansteuerausschuss hat am 18.03.2016 die vorläufige Jahresrechnung 2015 zur Kenntnis genommen und den Haushaltsplan 2016 des Steuerhaushaltes der Diözese Regensburg beraten und mit nachstehenden Einnahmen und Ausgaben beschlossen:

#### Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsanteil 2015 in		Haushaltsanteil 2016 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	1.662.051,14	0,42	1.642.100,00	0,43
Allg. Seelsorge	8.382.077,61	2,14	6.797.300,00	1,78
Bes. Seelsorge	437.193,29	0,11	481.900,00	0,13
Schule, Bildung usw.	16.589.548,62	4,23	13.439.100,00	3,51
Soziale Dienste	337.712,20	0,09	447.600,00	0,12
Überdiözesanes	40.169,81	0,01	37.000,00	0,01
Finanzen/Versorgung	47.052.161,42	12,01	53.039.000,00	13,87
Steuern	317.451.031,68	80,99	306.477.200,00	80,15
insgesamt:	391.951.945,77	100,00	382.361.200,00	100,00

#### Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsanteil 2015 in		Haushaltsanteil 2016 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	20.204.426,86	5,15	25.487.400,00	6,66
Allg. Seelsorge	152.465.912,76	38,90	163.033.500,00	42,64
Bes. Seelsorge	9.889.252,81	2,52	10.239.300,00	2,68
Schule, Bildung usw.	61.810.034,15	15,77	51.644.600,00	13,51
Soziale Dienste	21.666.877,67	5,53	22.227.100,00	5,81
Überdiözesanes	13.305.362,42	3,40	17.439.600,00	4,56
Finanzen/Versorgung	71.765.668,42	18,31	50.504.300,00	13,21
Steuern	40.844.410,68	10,42	41.785.400,00	10,93
insgesamt:	391.951.945,77	100,00	382.361.200,00	100,00



Für folgende Baumaßnahmen (ohne Renovierungen in den Seelsorgestellen) wurden finanzielle Mittel genehmigt:

**Kirchen- und Kirchenzentren:**

2015: 0,00 €

2016: 0,00 €

**Pfarrhäuser:**

2015: 1.067.900,00 €

Bodenwöhr, Münchsmünster, Nittenau, Schwarzenfeld, Zeitlarn, Zell b. Riedenburg;

2016: 1.472.300,00 €  
Harrling-Zandt, Münchsmünster, Nittenau, Wackersdorf;

**Pfarrheime:**

2015: 2.015.900,00 €

Drachselsried, Gosseltshausen, Großgundertshausen, Luhe, March, Münchsmünster, Nittenau, Prackebach, Premberg, Riekofen, Schamhaupten, Schmatzhausen, Schwarzenfeld, Untertraubenbach, Vohenstrauß, Weiherhammer;

2016: 2.610.900,00 €  
Drachselsried, Großgundertshausen, Harrling-Zandt, Klardorf, March, Marktleuthen, Münchsmünster, Oberwinkling, Prackebach, Premberg, Riekofen, Schamhaupten, Schmatzhausen, Schwarzenfeld, Untertraubenbach, Weiden Herz Jesu, Weiherhammer, Wetzelsberg, Zell bei Riedenburg;

**Kindergärten:**

2015: 713.900,00 €

Grafling, Immenreuth, Kelheimwinzer, Lintach, Michldorf, Pfeffenhausen, Pirk, Sinzing, Weiden St. Konrad;

2016: 1.035.900,00 €  
Brand/Opf., Kelheimwinzer, Pfeffenhausen, Rieden, Sinzing, Weiden St. Konrad;

**Sonstige Baumaßnahmen:**

2015: 23.676.401,22 €

Investitionsmaßnahmen Dom, Kirche St. Ulrich und Kirche St. Ägid in Regensburg; Vorbereitende Maßnahmen Sanierung Diözesanzentrum Obermünster mit Jugendheim sowie Neubau eines Depots für das Bischöfliche Zentralarchiv/-bibliothek und für die Kunstsammlungen des Bistums; Sanierung, Umbau, Modernisierung und Neuordnung des Bischöflichen Ordinariates mit Auslagerung der Bischöflichen Administration; Dachsanierung Niedermünster-gasse 4 mit Einbau einer Pfarrwohnung und einer Wohnung; Umbau eines Archivraumes in ein Büro; Renovierungsmaßnahmen im Bischöflichen Jugendamt sowie im Priesterseminar; Umbau und

Sanierung des Exerzitienhauses in Johannisthal und versch. Maßnahmen im Exerzitienhaus Werdenfels; Sanierung Geburtshaus der Hl. Anna Schäffer in Mindelstetten; Maßnahmen an Klostergebäuden in Kösching-Kasing (Marienschwestern), Mainburg (Pauliner), Metten (Benediktiner), Ensdorf (Salesianer), Schwandorf Kreuzberg (Karmeliten), Paring (Augustiner Chorherren), Pleystein (Kreuzbergkloster), Speinshart (Prämonstratenser), Strahlfeld (Missionsdominikanerinnen), Straubing-Azlborg (Elisabethinen), Straubing (Ursulinen) und Weltenburg (Benediktiner); Maßnahme am Jugendhaus Veitsbuch; Baumaßnahmen der DJK's in Ammerthal, Gebelkofen, Rettenbach und Utzenhofen; bauliche Maßnahmen am Gymnasium und im Internat der Stiftung Regensburger Domspatzen; bauliche Maßnahmen beim Maristengymnasium in Furth b. Landshut, bei den St. Marien Schulen in Regensburg, an der Wirtschaftsschule der Cistercienserinnen in Landshut-Seligenthal, an der Realschule der Maria Ward Schulstiftung in Deggendorf, an der Mädchenrealschule der Ursulinen in Straubing und am Benedikt-Statler-Gymnasium Bad Kötzing; diverse Investitionsmaßnahmen beim Bildungshaus Spindlhof und beim Papsthaus in Pentling; diverse Investitionsmaßnahmen bei den Kunstsammlungen des Bistums Regensburg; Maßnahme am Jugendwohnheim im Kolpinghaus Regensburg; Maßnahmen in Sozialen Einrichtungen in Amberg, Mengkofen, Straubing und Windischeschenbach; Baumaßnahmen in der Kolping-Familienferienstätte in Lambach und im Tagungshaus des Familien mit Christus e.V. in Heiligenbrunn.

2016: 18.129.500,00 €

Investitionsmaßnahmen Dom, Kirche St. Ulrich und Kirche St. Ägid in Regensburg; Vorbereitende Maßnahmen Sanierung Diözesanzentrum Obermünster mit Jugendheim sowie Neubau eines Depots für das Bischöfliche Zentralarchiv/bibliothek und für die Kunstsammlungen des Bistums; Schaffung von Büroräumen im Zentralarchiv/-bibliothek, im Gebäude „Speichergasse 3“, „Domplatz 6“ und „Unter den Schwibbögen 8“; Renovierungsmaßnahmen im Studienseminar Westmünster sowie im Priesterseminar; Verschiedene Investitionen im „Domplatz 5“, Umbau und Sanierung des Exerzitienhauses in Johannisthal und versch. Maßnahmen im Exerzitienhaus Werdenfels und Johannisthal; Maßnahmen an Klostergebäuden in Eichlberg (Kirchenstiftung), Frauenbründl (Klausner-Verein), Metten (Benediktiner), Schwandorf Kreuzberg (Karmeliten), Pleystein (Kreuzbergkloster), Regensburg (Kollegiatstift St. Johann), Speinshart (Prämonstratenser), Straubing-Azlborg (Elisabethinen), Straubing (Ursulinen) und Weltenburg (Benediktiner); Baumaßnahme der DJK in Gebelkofen; bauliche Maßnahme am Gymnasium und im Internat der Stiftung Regensburger Domspatzen; bauliche Maßnahmen bei den St. Ma-

rien Schulen in Regensburg, an der Mädchenrealschule der Ursulinen in Straubing, der Landvolk-hochschule in Niederalteich sowie am Gymnasium und an der Wirtschaftsschule der Cistercienserinnen in Landshut-Seligenthal und an der Realschule der Maria Ward Schulstiftung in Deggendorf; diverse Investitionsmaßnahmen beim Bildungshaus Spindlhof; diverse Investitionsmaßnahmen bei den

Kunstsammlungen des Bistums Regensburg; Maßnahme in einer Sozialen Einrichtung in Straubing; Baumaßnahmen in der Kolping-Familienferienstätte in Lambach und im Tagungshaus des Familien mit Christus e.V. in Heiligenbrunn.

Alois Sattler  
Bischöfl. Finanzdirektor

## Notizen

### Tschechisch-deutsches Priestertreffen

Berufung leben – Neues wagen!

Unter diesem Leitwort laden Msgr. Dieter Olbrich, der Visitator für die Sudeten- und Karpatendeutschen, und Msgr. Karl Wuchterl, der Vorsitzende des Sudetendeutschen Priesterwerkes, zum nächsten tschechisch – deutschen Priester-treffen vom 20.- 24. Juni 2016 in das Haus „Spektrum Kirche“ in Passau ein.

Die gemeinsamen Tage beginnen am Montag mit dem Abendessen um 18.00 Uhr und enden am Freitag mit dem Frühstück.

Der Dienstag steht ganz zur Verfügung, um die Stadt kennenzulernen. Am Mittwochvormittag werden wir uns mit den Ergebnissen einer Seelsorgestudie beschäftigen. Die werden uns zum persönlichen Austausch anregen.

Am Mittwochnachmittag wird uns Prof. Dr. Michal Kaplanek SDB, einige Hinweise geben, wie wir unsere eigene Berufung leben können, und wie wir vor allem jungen Menschen helfen können, ihre eigene Berufung zu entdecken. Am Donnerstag wird uns P. Mgr. Ing. Michal Nemecek über die Stadtmission in Prag informieren. Am Nachmittag ist ein kleiner Ausflug in die Umgebung von Passau geplant.

Die Gespräche in kleinen Gruppen werden ein starker Akzent dieses Treffens sein.

Eucharistie und Stundengebet sind fester Bestandteil der Tage.

P. Dr. Augustin Schmied CSsR wird uns geistlich begleiten.

Von den deutschen Teilnehmern erbitten wir € 100,00 als Unkostenbeitrag, die tschechischen Mitbrüder müssen lediglich für ihre Fahrtkosten aufkommen.

Wenn Sie Interesse haben, schickt Ihnen Karl Wuchterl (Hauptstr. 16 b, D – 83533 Edling; Mail: wuchterl.visitator@yahoo.de; Tel.:

08071/ 922 45 87) gerne das vollständige Programm zu. Er steht auch für Rückfragen zur Verfügung.

### Wohnungsangebote für Ruhestandsgeistliche

**Kirchberg, Markt Regenstau** (Dekanat Regenstau) ab September 2016: In waldreicher Umgebung ca. 140 m<sup>2</sup>-Wohnung im Pfarrhof (entkernt und grundsaniert 1981) direkt neben der Pfarrkirche. EG 50 m<sup>2</sup> mit drei Zimmern: Wohnküche, Wohnzimmer, Pfarrbüro, Flur, WC. (Terrasse mit Ausgang vom Wohnzimmer aus). 1. OG 60 m<sup>2</sup> mit drei Zimmern, Bad, WC (mit Platz für Waschmaschine u. Trockner). 2. OG 30 m<sup>2</sup> mit Wohn- oder Schlafräum und Bad. Garten, Garage. Ärzte, Apotheken und Einkaufsmöglichkeiten in Regenstau (ca. 8 km entfernt). Auffahrt zur A 93 ca. 10 km entfernt. Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Auskünfte erteilt Pfarrer Josef Vogl (Tel.: 09402/8730, Fax 09402/70688, E-Mail: pfarrei-ramspau@t-online.de) oder Kirchenpfleger Herbert Riedl (Tel. 09402/1514). Besichtigung nach Vereinbarung.

### Ferienstätte Lambach (bei Lam):

Ruhestandsgeistlicher ab sofort gesucht für die Kolping-Familien-Ferienstätte Lambach (bei Lam).

Wir bieten: eine abgeschlossene Wohnung (62 m<sup>2</sup>, saniert) für 220 Euro/Monat incl. Vollverpflegung im Haus.

Wir erwarten: einen Gottesdienst am Sonntag und zu den Feiertagen. Wahlweise auch ggf. liturgische Angebote nach eigenem Wunsch. Auch Lösung für mitziehende Hausfrau möglich.

Anfragen bitte an Vorsitzenden: Kolping-Diözesanpräses Stefan Wissel: Tel. 09463/8118500 oder praeses@kolping-regensburg.de

## Literarische Nachrichten

**Konrad Baumgartner – Gottes Wort - Quelle des Lebens. Band I: Predigten zu allen Sonn- u. Festtagen der drei Lesejahre. 516 S. Geb. € 39,-; ISBN 978-3-429-03916-5. Band II: Predigten zu Zeugen des Glaubens und zu lebendigem Christsein. 368 S. Geb. € 39,-; ISBN 978-3-429-03917-2**

Die Bände dieses Doppelwerks können für die Vorbereitung von Predigten, aber auch zur persönlichen Vorbereitung auf die Feier des Sonn- oder Festtages gute Dienste leisten für Priester, Diakone,

Wort-Gottes-Leiter und für Christen, denen eine lebendige Erschließung des Wortes Gottes am Herzen liegt.

Band I bietet für alle Sonn- und Festtage der drei Lesejahre A, B und C und für die Herrenfeste, die Hochfeste von Heiligen ausgearbeitete Predigten, die sowohl biblisch-theologisch fundiert als auch an der Glaubens- und Lebenssituation orientiert sind.

In Band II werden Predigten zu „Zeugen des Glaubens und zu lebendigem Christsein“ vorgestellt: zu Jesus Christus, zu Propheten in der Bibel und in unserer Zeit, zu Maria, zu den Engeln, zu den Aposteln und zu heiligen Frauen und Männern.

## Im Herrn sind verschieden:

- am 6. Februar      **Bertram** P. Georg OCarm., EbGR, Konventuale des Karmelitenklosters Straubing, zuletzt im Bürgerheim in Straubing, 85 Jahre alt
- am 10. Februar     **Fenzl** Josef, Pfk. i.R. in Geigant und Kom. in Regensburg-Herz Marien, 87 Jahre alt
- am 23. Februar     **Breu** Karl B., BGR, fr. Pfr. von Weiden-St. Johannes und Kom. in Eschlkam, 90 Jahre alt
- am 3. März         **Mußner** Franz, Dr. theol., Lic. bibl., (D. Passau), Apostolischer Protonotar, von 1965 – 1981 Prof. an der Universität Regensburg und Kom. in Passau, 100 Jahre alt
- am 4. April         **Benz** Karl Josef, Dr. theol., Dr. phil., Lic. orient., Univ. Prof. em. und Leiter des Liturgiewissenschaftl. Institutes Regensburg i.R. in Regensburg-Oberisling, 88 Jahre alt

R.I.P.

---

Beilagen:      - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 111  
                   - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) - Nr. 50

---

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2016

Nr. 4

30. Mai

**I n h a l t:** Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA – Richtlinien für Kindertageseinrichtungen – Neue Rahmenrichtlinien für Supervision und Coaching – Proklamation der Weihekandidaten – Bildung des Wahlvorstandes zur Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission in die Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016 – Wahl des Vertreters bzw. der Vertreterin der Dienstgeber in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016 – Konstituierung des Wahlvorstandes zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2017 bis 2020 – Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2017 bis 2020 – Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe – Diözesannachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

### Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 10.03.2016 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 10.03.2016

- Änderung des ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 20 vom 30. September 2015 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. Juli 2015

- Änderung des ABD Teil A, 3. [Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts (RÜÜ)]

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 30. September 2015 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. Juli 2015

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 112 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 2. Mai 2016

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Richtlinien für Kindertageseinrichtungen

Für Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft gilt im Bistum Regensburg entsprechend den Baurichtlinien eine vorgegebene maximale Gruppengröße pro Einrichtung, die sich aufgrund der gewonnenen Erfahrungen der Fachberatung für Kindertagesstätten als pädagogisch sinnvoll erwiesen hat: Für eine Pfarrei ist dies in der Regel eine Einrichtung mit bis zu vier Gruppen. Bei Pfarreiengemeinschaften mit zwei Pfarreien soll die Gesamtgruppengröße in der Regel sechs, bei Pfarreiengemeinschaften mit drei Pfarreien in der Regel acht Gruppen nicht überschreiten. Hort- und Krippengruppen werden entsprechend als Kindergartengruppen gezählt.

#### 1. Zusatzregelungen für Generalsanierung, Erweiterung und Ersatzneubau

##### 1.1 Bau- und Betriebsträgerschaft bei der Kirchenstiftung

Steht in einer Kommune – bei anerkanntem Bedarf – kein anderer Träger als die Katholische Kirchenstiftung zur Verfügung, ist es möglich, eine zusätzliche Gruppe über den Regelfall hinaus zu etablieren (dann maximal 5/7/9 Gruppen).

##### 1.2 Nur Betriebsträgerschaft bei der Kirchenstiftung

Erweiterungen über den Regelfall hinaus sind entsprechend 1.1 zu behandeln. Hierfür ist zudem eine Defizitvereinbarung für die gesamte Einrichtung von mindestens 90:10 mit der Kommune abzuschließen.

##### 1.3 Bestandsschutz

Für bestehende Einrichtungen mit einer den Regelfall übersteigenden Gruppengröße ist die Wirtschaftskraft der Kirchenstiftung sowie die Belastung für den zuständigen Pfarrer in Betracht zu ziehen und eine Einzelfallentscheidung herbeizuführen (siehe 2.).

#### 2. Einzelfallentscheidung

Bei Abweichungen von der festgelegten Regel tritt je nach Sachlage eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Generalvikariat, Finanzkammer und Diözesan-Caritasverband, zeitnah zusammen und trifft eine Entscheidung bzw. befindet darüber, ob die Thematik in der Ordinariatskonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Die Analyse wird auf den jeweiligen Arbeitsebenen erarbeitet: Wirtschaftliche Situation (BFK), pädagogische Beurteilung (DiCV), bauliche Angelegenheiten (Diözesanbaureferat). Das Votum

erfolgt durch Generalvikar, Finanzdirektor und Diözesan-Caritasdirektor.

#### 3. Geschäftsführung

Generell ist unabhängig von der Gruppengröße eine geregelte Geschäftsführung unbedingt erforderlich. Ab einer Einrichtungsgröße von 5 Gruppen bzw. bei mehreren Einrichtungen ab einer Gesamtgruppengröße von 6 Gruppen ist von der Kirchenstiftung ein Geschäftsführungsvertrag mit dem Diözesan-Caritasverband bzw. eine gleichwertige Geschäftsführung vorzuweisen.

Eine gleichwertige Geschäftsführung kann z. B. erfolgen:

1. Im Ehrenamt: Die Erledigung der Tätigkeiten der Geschäftsführung durch Ehrenamtliche (z. B. Kirchenpfleger) ist bei entsprechender Eignung, die seitens der Kirchenverwaltung per Beschluss bestätigt werden muss, möglich. Für die Übertragung der Tätigkeiten der Geschäftsführung ist zudem ein Beschluss der Kirchenverwaltung erforderlich. Bei Geschäftsvorgängen sind insbesondere die Vorschriften des Art. 20 und des Art. 44 KiStiftO zu beachten.

2. Im Anstellungsverhältnis zur Pfarrkirchenstiftung: Die Geschäftsführung durch Angestellte der Pfarrkirchenstiftung (z. B. Pfarrsekretär/-in, Verwaltungskraft) ist bei entsprechender Eignung, die seitens der Kirchenverwaltung per Beschluss bestätigt werden muss, möglich. Das übernommene Aufgabengebiet ist im Arbeitsvertrag zu regeln. Bei Geschäftsvorgängen sind insbesondere die Vorschriften des Art. 20 und des Art. 44 KiStiftO zu beachten.

3. Im Übrigen: Die Übertragung der Geschäftsführung an sonstige Dritte bedarf einer vertraglichen Regelung nach dem Mustergeschäftsführungsvertrag für Kindertageseinrichtungen der Diözese Regensburg. Insbesondere sind die Vorschriften des Art. 20 und des Art. 44 KiStiftO zu beachten. Im Kirchenverwaltungsbeschluss sind der Nachweis der fachlichen und kirchlichen Eignung des Dritten sowie dessen Absicherung durch eine angemessene Haftpflichtversicherung (abhängig vom Haushaltsvolumen der Kindertageseinrichtung) für den Haftungsfall mit aufzunehmen. Die Eignung muss vor Vertragsabschluss durch die Bischöfliche Finanzkammer als Stiftungsaufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. beurteilt werden.

Die Geschäftsführung durch eine Kommune oder durch Dritte, die selbst eine eigene Kindertageseinrichtung betreiben, ist wegen des bestehenden Interessenkonflikts nicht möglich.

#### 4. Hortgruppen und Schulkindbetreuung

Der Bestand wird fortgeführt. Ausweitungen erfolgen nicht. Allerdings soll bei freiwerdenden Regelgruppenräumen, bestehender Zweckbindung und überschaubaren Umbaumaßnahmen eine Raumumnutzung möglich sein. Hierzu ist ein Genehmigungsvorgang mit Stellungnahme der Fachberatung Kindertagesstätten zum anerkannten Bedarf und pädagogischen Konzept, die Stellungnahme des Diözesanbaureferats und die stiftungsaufsichtliche Genehmigung erforderlich.

Die Übernahme von Betriebsträgerschaften in bestehenden Gebäuden (z. B. Schulräumen) ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

#### 5. Abgabe von Kindertagesstätten

Über die Abgabe von Kindertagesstätten in Bau- und/oder Betriebsträgerschaft einer Kirchenstiftung entscheidet grundsätzlich die Ordinariatskonferenz.

Diese Richtlinien ersetzen die bisherigen in den Baurichtlinien enthaltenen Regelungen.

Die mit Votum der Ordinariatskonferenz vom 26.04.2016 befürwortete Neufassung der bisher in den Baurichtlinien enthaltenen Richtlinien wird hiermit in Kraft gesetzt.

### **Neue Rahmenrichtlinien für Supervision und Coaching**

Durch Beschluss der Ordinariatskonferenz wurden nachfolgende neue Rahmenrichtlinien für die Beratungsstelle für Supervision und Coaching, die der Hauptabteilung Pastorale Dienste angeschlossen ist, festgelegt:

Die Eigenbeiträge für die ersten 10 Sitzungen werden künftig nicht mehr erhoben. Die Fahrtzeiten werden zur Gänze als Dienstzeit anerkannt, und die Fahrtkosten werden mit 0,35 €/km vom Dienstgeber übernommen.

Auch kann künftig für Leitungspersonen im Rahmen von Gemeindeberaterprozessen Supervision und Coaching in Anspruch genommen werden.

### **Proklamation der Weihekandidaten**

Am Samstag, 25. Juni 2016, wird der Hochwürdigste Herr Bischof im Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

Eigendorf, Ulrich – Teublitz, Herz Jesu  
Fenk, Daniel – Hahnbach, St. Jakobus  
Fischer, Thomas – Dieterskirchen, St. Ulrich  
Rein, Florian – Engstingen, St. Martin  
Treitinger, Hans-Jürgen – Regensburg, Herz Jesu  
Treitinger, Peter – Regensburg, Herz Jesu  
Weindler, Florian – Nittenau, Mariä Geburt

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

a) die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten.

(Jene Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weihekandidaten Wohnsitz hat, werden gebeten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 10. Juni 2016 an die Regentie des Priesterseminars zu melden.)

b) am Tage der Weihe bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

### **Bildung des Wahlvorstandes zur Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission in die Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016**

Der Diözesan-Caritasverband Regensburg hat für die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016 gem. § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der Dienstgeberseite einen Wahlvorstand bestellt.

Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus:

- Jürgen Beier, Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.
- Bertin Abbenhues, Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.
- Josef Hochmuth, Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg.

### **Wahl des Vertreters bzw. der Vertreterin der Dienstgeber in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016**

- Wahlauf Ruf –

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2016.

In jeder Diözese wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Dazu findet in jeder Diözese eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im Diözesan-Caritasverband Regensburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende August 2016 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2016 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl des Vertreters bzw. der Vertreterin der Dienstgeber in der Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der Vertreter bzw. die Vertreterin der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlung des Diözesan-Caritasverbandes Regensburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

#### **Konstituierung des Wahlvorstandes zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2017 bis 2020**

Am 20.04.2016 hat sich der Wahlvorstand des Diözesan-Caritasverbandes Regensburg gem. § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite konstituiert. Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus:

- Jörg Memmel, Barmherzige Brüder Gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH
- Bettina Beck, Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg
- Elke Klick, Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.

#### **Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2017 bis 2020**

Bis zum 28. Oktober 2016 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für

die am 1. Januar 2017 beginnende Amtsperiode durchzuführen.

Die Durchführung der Wahl liegt in der Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung des Caritasverbandes für die Diözese Regensburg e.V.

Der Wahlausschuss versendet sechs Wochen nach seiner Konstituierung die Wahlunterlagen und die Wählerliste – spätestens bis zum 11. August 2016 – an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 28. Oktober 2016 stattfinden muss. Er stellt die Liste der Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl des jeweiligen Vertreters bzw. der jeweiligen Vertreterin in die Bundeskommission und der Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die berechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung der Mitarbeiterseite gem. § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.“

#### **Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH), Diözesanverband Regensburg e.V., in der Zeit vom 23.06. bis 03.07.2016**

Die Christliche Arbeiterhilfe (CAH) e.V., Diözesanverband Regensburg, führt auch in diesem Jahr eine Haussammlung in der Zeit vom 23.06. bis 03.07.2016 und eine Straßensammlung in der Zeit vom 01.07. bis 03.07.2016 durch.

Als caritativ-gemeinnützige Einrichtung der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), Diözesanverband Regensburg e.V., ist die CAH dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossen; durch Feststellungsbescheid des Finanzamts Landshut vom 03.12.2012 (Steuernummer 132/107/48053) ist sie wegen Förderung des Wohlfahrtswesens als gemeinnützig anerkannt und zur Ausstellung von Spendenquittungen berechtigt. Die CAH erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: Sie gewährt Arbeitnehmern und ihren Familien Hilfe in Notsituationen und gewährt Zuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Familien mit zwei und mehr Kindern.

Sie unterhält einen Jugendausbildungsbetrieb und Möbelrecyclinghof in Roding. In dieser Einrichtung konnte vielen Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen geholfen werden, sowohl eine Ausbildung zu absolvieren als auch den Weg in den ersten Arbeitsmarkt zu finden.

Damit uns auch dies in Zukunft gelingen kann, dürfen wir Sie sehr herzlich darum bitten, uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende zu unterstützen.

## Diözesan-Nachrichten

### Ernennung im Domkapitel

Bischof Rudolf hat mit Wirkung vom **25.05.2016** durch die Emeritierung von Domkapitular Prälat Peter **Hubbauer** und das Vorrücken der jüngeren Domherren das 8. Kanonikat im Domkapitel des Bistums Regensburg Weihbischof Dr. Josef **Graf** übertragen.

### Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Rudolf hat mit Wirkung vom **01.05.2016** folgende Pfarreien verliehen:  
die Pfarrei Wackersdorf-St. Stephan im Dekanat Schwandorf an Pfarrer Christoph **Melzl**.

Mit Wirkung vom **05.05.2016** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Krzysztof **Wroblewski** OFM Conv., Bistum Hildesheim, als Pfarrvikar zur Aushilfe im Dekanat Dingolfing und zur Mithilfe an der Klosterkirche

Dingolfing und im Krankenhaus Dingolfing im Dekanat Dingolfing.

Als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (Pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.06.2016** oberhirtlich angewiesen:

Lothar **Landendinger**, Bamberg, in die Pfarrei Regensburg-Herz Jesu im Dekanat Regensburg.

Mit Wirkung vom **05.05.2016** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Mariusz **Bykowski** OFM Conv., von seinem Dienst als Pfarrvikar zur Aushilfe im Dekanat Dingolfing und zur Mithilfe an der Klosterkirche Dingolfing und im Krankenhaus Dingolfing im Dekanat Dingolfing.

Prälat Michael Fuchs  
Generalvikar

## Notizen

### Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Daikone und Laien  
Thema: „Das Leben und die Lehre der hl. Therese von Lisieux“  
Termin: 30. Juli bis 8. August 2016 einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), A1enwn, Lisieux, Le Bec Hellouin ... Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken  
Gesamtpreis: ca. 770,- €.  
Leitung der Exerzitien: Monsignore Anton Schmid, Augsburg Leiter des Theresienwerkes e.V.  
Veranstalter: Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, D-86150 Augsburg Tel. 0821/513931, Fax: 0821/513990 E-Mail: kontakt@theresienwerk.de Internet: www.theresienwerk.de  
Auskunft und Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer, organisatorische Leitung E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de oder Theresienwerk e.V. (siehe Veranstalter)

### Kurse der Theologischen Fortbildung Freising September bis November 2016

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführliche Kursbeschreibung bei:

Fort- und Weiterbildung Freising  
Domberg 27, 85354 Freising  
Telefon: 08161/181-22 22  
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de  
www.TheologischeFortbildung.de

### Seelsorge für Einsatzkräfte

Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen in Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Bundeswehr  
Referent: Matthias Holzbauer  
26.09.2016 bis 30.09.2016  
Anmeldung bis 30.08.2016  
Kursgebühr: € 260,-  
Pensionskosten: € 232,-

Der Kurs wird anerkannt als SbE-Kurs I und II (nach SbE-Bundesvereinigung e. V.) und als Basis-CISM-Kurs der International Critical Incident Stress Foundation.

### Kirche entwickeln Bewegung – Veränderung – Neuanfang

Weiterbildung in 8 Modulen  
Modul 1  
Mit Paulus Kirche und Gemeinde neu denken  
Referent: Prof. Thomas Söding, Bochum  
04.10.2016 bis 06.10.2016  
Anmeldung bis 29.07.2016  
Kursgebühr: € 240,-  
Pensionskosten: € 116,-

### INNOQUA

Veränderung durch Lernen  
Weiterbildung in 4 Kurseinheiten  
Referent: Prof. Dr. Rolf Arnold  
Kursleitung: Dr. Christoph Rüdeshelm  
Anmeldung bis 30.09.2016  
Kursgebühren: € 1.710,-  
Pensionskosten: € 680,-  
Der Kurs wendet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Fortbildungs-Einrichtungen.

### Traumland Intensivstation 2016-2017

2-teiliger Intensiv-Kurs  
Leitung: Peter Ammann, Thomas Kammerer  
24.10.-28.10.2016 Einführungswoche



06.03.-10.03.2017 Praxiswoche  
Ort: Klinikum der TU München

### **Pastoral geistlich gestalten**

Ein Weg mit 2 Modulen und Praxisphasen

Referenten/Kursleitung:

Sr. Barbara Bierler, Prof. Dr. Christoph Jacobs

1. Kurseinheit: „Geistlich wachsen“: 24.10., bis 27.10.2016

2. Kurseinheit: „Geistlich gestalten“: 13.02., bis 16.02.2017

3. „Tag der Früchte“- Auswertung 22.05., bis 23.05.2017

Die Fortbildung bietet Ihnen geistliche und pastoraltheologische Impulse. Sie erarbeiten Maßstäbe und Werkzeuge zur geistlichen Ausrichtung der seelsorglichen Praxis.

### **Das Tauf-Bewusstsein stärken!**

Für ein neues Selbstbewusstsein aller Christen

Referentin: Tanya Häringer

Referent: Max-Josef Schuster

07.11. bis 09.11.2016

Anmeldung bis 07.10.2016

Kursgebühr: € 150,--

Pensionskosten: € 116,--

Seit einigen Jahren rückt das Taufbewusstsein der Gläubigen in den Vordergrund: im Blick auf Ehrenamtliche in der Kirche und angesichts immer größerer Seelsorgeräume. Doch die meisten Getauften haben keine prägende Erinnerung an ihre eigene Taufe. So bleibt die in der Taufe geschenkte Würde eher eine Behauptung als eine echte Erfahrung.

### **Liturgie und Theater**

Mit Stimme und Körper in Kontakt kommen

Referentin: Christine Umpfenbach

Leitung: Thomas Goltsche

23.11.2016 bis 25.11.2016

Anmeldung bis 30.9.2016

Kursgebühr: € 120,--

Pensionskosten: € 130,--

Jede Wahrheit ist auf Inszenierung angewiesen, stellt sich vielleicht dann erst her. In der Liturgie, wie im Theater geht es darum Gestalt anzunehmen, dem Gestalt zu geben, was man zum Ausdruck bringen möchte, sei es Gefühl oder Gedanke. Wie viel Theater braucht die Liturgie, um glaubwürdig zu sein?

---

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayrischen (Erz-)Diözesen - Nr. 112

---

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2016 € 25,-- im Jahr  
Druck: Vormalis Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2016

Nr. 5

24. Juni

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Ordnungen für die Bayerische Regional-KODA (BayRKO-Änderungsgesetz – BayRKOÄndG) – Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung – BayRKO) – Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Regional-KODA-Wahlordnung – BayRKWO)

### Gesetz zur Änderung der Ordnungen für die Bayerische Regional-KODA (BayRKO-Änderungsgesetz – BayRKOÄndG)

#### Artikel 1

#### Änderung der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung

Die Bayerische Regional-KODA-Ordnung vom 23./24. März 2011 (Amtsblatt Nr. 6/2011 S. 67 ff.) in der Fassung vom 1. September 2013 (Amtsblatt Nr. 10/2011 S. 110) wird nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 9. März 2016 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung – BayRKO)“

2. Die Worte „Um die Beteiligung der Beschäftigten an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) zu gewährleisten, wird zur Ausgestaltung eines einheitlichen, regionalen, kirchlichen Arbeitsvertragsrechts in den bayerischen (Erz-)Diözesen folgende Ordnung erlassen:“ werden durch folgende Worte ersetzt:

„Präambel

<sup>1</sup>Die katholische Kirche hat gemäß Artikel 140 GG, 137 Absatz 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. <sup>2</sup>Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Dienstnehmerseite gemäß Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Ar-

beitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes und zur Ausgestaltung eines einheitlichen, regionalen, kirchlichen Arbeitsvertragsrechts in den bayerischen Diözesen folgende Ordnung erlassen:“

3. Die Überschrift zu § 1 wird Überschrift zu § 2 und wie folgt gefasst:

„§ 2 Kommission“

4. Die bisherige Überschrift zu § 2 wird gestrichen.

5. § 1 wird § 2 Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger besteht eine Kommission mit der Bezeichnung „Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) – im Folgenden Kommission.“

6. Der bisherige § 2 wird § 2 Absatz 2 und wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor dem 1. September des Wahljahres und endet mit Ablauf des 31. August des fünften auf die Wahl folgenden Jahres.“

b) In Satz 3 wird vor dem Wort „gemäß“ das Wort „geschäftsführend“ eingefügt und das Wort „sechs“ wird durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

7. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von

Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentrale Kommission (§ 2 Zentral-KODA-Ordnung) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. <sup>2</sup>Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend.

(2) Beschlüsse der Zentralen Kommission im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen der Kommission vor.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentralen Kommission gemäß § 3 Absatz 3 Zentral-KODA-Ordnung berücksichtigen.“

8. § 4 wird § 1 und wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:

1. den bayerischen Diözesen,
2. den Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
3. den Verbänden von Kirchenstiftungen,
4. den Diözesancaritasverbänden und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
5. den sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
6. den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen  
und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.

(2) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt auch das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit sonstigen kirchlichen Rechtsträgern unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn sie

a) ihren Sitz in einer bayerischen Diözese haben,

b) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben,

c) die Übernahme der Grundordnung dem Diözesanbischof angezeigt haben.

<sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass der Diözesanbischof, in dessen Diözese der Rechtsträger seinen Sitz hat, der erstmaligen Aufnahme des Rechtsträgers in den Zuständigkeitsbereich der Kommission schriftlich zugestimmt hat.

<sup>3</sup>Vor der Entscheidung des Diözesanbischofs ist die Kommission anzuhören. <sup>4</sup>Wird die Aufnahme in den Zuständigkeitsbereich der Kommission vom Diözesanbischof abgelehnt, teilt der Diözesanbischof seine Entscheidung mit Begründung dem Rechtsträger und der Kommission mit und verweist den Rechtsträger an die zuständige Kommission nach vorheriger Absprache mit dem für diese Kommission zuständigen Diözesanbischof.

(3) <sup>1</sup>Diese Ordnung findet keine Anwendung, wenn kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden. <sup>2</sup>Das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) richtet sich unbeschadet seines Sitzes nach einer eigenen Ordnung. <sup>3</sup>Darüber hinaus findet diese Ordnung keine Anwendung in der Diözese Speyer unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur Freisinger Bischofskonferenz. <sup>4</sup>Im Übrigen findet sie auch keine Anwendung auf Kleriker, Dienst- und Beamtenverhältnisse.

(4) <sup>1</sup>Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Geltungsbereich einer anderen Ordnung, entscheidet der Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. <sup>2</sup>Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.

(5) <sup>1</sup>Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der ansonsten zuständigen Kommission.“

9. Die Überschrift zu § 5 wird Überschrift zu § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4 Zusammensetzung“

10. § 5 Absatz 1 wird § 4 Absatz 1 und wie folgt geändert:
- In Satz 2 Buchstabe a) werden die Worte „den (Erz-)Diözesen Bamberg,“ durch die Worte „der Erzdiözese Bamberg, sowie aus den Diözesen“ ersetzt.
  - Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>3</sup>Einer davon kann auch ein Vertreter/eine Vertreterin des Katholischen Schulwerks in Bayern sein.“
11. An § 4 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
- „(2) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Mitgliedern auf Dienstnehmerseite nach Absatz 1 wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. <sup>2</sup>Das Nähere regelt § 6. <sup>3</sup>Im Fall der Entsendung ist die Dienstgeberseite durch die gleiche Zahl von Dienstgebervertretern/Dienstgebervertreterinnen zu erhöhen.“
12. Die Überschrift zu § 5 wird wie folgt gefasst:
- „§ 5 Berufung und Wahl der Mitglieder, Wahlrechtsgrundsätze“
13. § 5 Absatz 2 wird § 5 Absatz 1 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „Freisinger Bischofskonferenz für die“ durch die Worte „Konferenz der bayerischen Generalvikare für die Dauer der“ ersetzt.
  - In Satz 2 werden die Worte „Mitarbeiter/Mitarbeiterin im Sinne der diözesanen Mitarbeitervertretungsordnungen (MAVO) ist“ durch die Worte „aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann“ ersetzt.
  - Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterin sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind. <sup>4</sup>Bei der Berufung der Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes einschließlich der Orden angemessen berücksichtigt werden.“
14. § 5 Absatz 3 wird § 5 Absatz 2 und wie folgt gefasst:
- „(2) <sup>1</sup>Die Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen gemäß § 4 Absatz 1 werden für die Dauer der Amtszeit gewählt. <sup>2</sup>Die verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes sollen dabei berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Wahlordnung.“
15. § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ ein Komma und die Worte „bei dessen/deren Verhinderung der/die bisherige stellvertretende Vorsitzende,“ eingefügt.
  - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Worte „mit einfacher Mehrheit“ gestrichen.
    - Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
    - Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 5 bis 7.
    - Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
 

„Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. <sup>3</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.“
    - Im neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Lage“ die Worte „des Wechsels“ eingefügt.
16. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:
- „§ 6 Entsendungsgrundsätze  
(1) <sup>1</sup>Die Anzahl der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen zur Gesamtzahl der kirchlichen Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). <sup>2</sup>Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke stehen für die Gewerkschaften mindestens zwei Sitze zur Verfügung. <sup>3</sup>Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.“

(2) Berechtig zur Entsendung von Mitgliedern in die Kommission sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für diesen Bereich zuständig sind.

(3) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/Vertreterinnen für die Kommission, fallen alle Sitze nach Absatz 1 Satz 2 an diese Gewerkschaft.

(4) Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/Vertreterinnen für die Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige und namentliche Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter/Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der/die Vorsitzende der Kommission im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Verteilung der Plätze. Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. Das kirchliche Arbeitsgericht entscheidet auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

(5) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.

(6) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.

(7) Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der/die Vorsitzende der Kommission, welcher verbleibenden Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht. Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach

Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(8) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Kommission auf, rücken nach der Maßgabe des § 8 Absatz 7 die nächstberechtigten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode nach.

(9) Das Nähere regelt die Entsendeordnung für die Vertreter/Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen.

17. § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben „a)“, „b)“, „c)“ und „d)“ vor den Aufzählungsgliedern werden durch die Nummern „1.“, „2.“, „3.“ und „4.“ ersetzt.

bb) In der neuen Nummer 1 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Worte „im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.

cc) In der neuen Nummer 3 werden der Wortteil „(Erz-)“ und das Komma nach dem Wort „wurde“ gestrichen und die Worte „bzw. bei Lehrkräften Ausscheiden aus dem kirchlichen Schuldienst“ durch die Worte „oder Eintritt in die Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses oder Eintritt in die Freistellungsphase eines Sabbatjahrmodells unmittelbar vor dem Renteneintritt“ ersetzt.

dd) Die neue Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.“

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Ersatzmitglieder.“

c) In Absatz 2 werden die Worte „Freisinger Bischofskonferenz“ durch die Worte „Kon-

- ferenz der bayerischen Generalvikare“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Vollversammlung“ durch das Wort „Kommission“ ersetzt und die Worte „und von dieser durch Entschließung zu entscheiden“ gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6. Das Wort „zur“ wird durch die Worte „bei der“ und das Wort „Vollversammlung“ wird jeweils durch das Wort „Kommission“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7. Die Worte „benennt die Freisinger Bischofskonferenz“ werden durch die Worte „beruft die Konferenz der bayerischen Generalvikare“ ersetzt.
- dd) Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:  
 „Die Entscheidung der Kommission ist endgültig. Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt.“
- ee) Es wird folgender neuer Satz 8 angefügt:  
 „Handelt es sich um einen entsandten Dienstnehmervertreter/eine entsandte Dienstnehmervertreterin, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) <sup>1</sup> Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. <sup>2</sup> Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. <sup>3</sup> Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Dienstnehmervertreter/eine Dienstnehmervertreterin, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter/eine Dienstgebervertreterin, beruft die Konferenz der bayerischen Generalvikare für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. <sup>4</sup> Handelt es sich um einen entsandten Dienstnehmervertreter/eine entsandte Dienstnehmervertreterin, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.“
- f) Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:  
 In Satz 2 werden die Worte „Lehrervertreter/keine Lehrervertreterin“ durch die Worte „Dienstnehmervertreter/keine Dienstnehmervertreterin aus dem Bereich der Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC“ und die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt und nach dem Wort „Mehrheit“ die Worte „der Stimmen“ eingefügt.
- g) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:  
 „(5) <sup>1</sup> Bei einer ordentlichen arbeitgeberseitigen Kündigung mit Freistellung von der Arbeit ruht die Mitgliedschaft in der Kommission ab dem Zeitpunkt der Freistellung. <sup>2</sup> Im Falle einer außerordentlichen arbeitgeberseitigen Kündigung nach § 626 BGB ruht die Mitgliedschaft in der Kommission mit dem Zugang der außerordentlichen Kündigung. <sup>3</sup> Absatz 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. <sup>4</sup> Die Mitgliedschaft in der Kommission endet gemäß Absatz 1 Nummer 3 mit der Rechtsbeständigkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.  
 (6) <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft in der Kommission ruht ebenfalls für Zeiten, in denen die Hauptleistungspflichten des Arbeitsverhältnisses des Kommissionsmitglieds ruhen. <sup>2</sup> Absatz 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“
18. § 9 wird § 12 und wie folgt geändert
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>2</sup> Jede Seite stellt für ihre Mitglieder die Erforderlichkeit fest.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
19. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9 Unterkommissionen

(1) <sup>1</sup>Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtszeit oder zeitlich befristet zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder Unterkommissionen bilden. <sup>2</sup>Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt. <sup>3</sup>Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 6 etwas anderes ergibt.

(2) <sup>1</sup>Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier oder sechs Vertretern/Vertreterinnen aus der Reihe der Dienstnehmer und vier oder sechs Vertretern/Vertreterinnen aus der Reihe der Dienstgeber zusammen. <sup>2</sup>Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. <sup>3</sup>Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende von der jeweils anderen Seite. <sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Vertreter bzw. seine/ihre Vertreterin müssen Mitglied der Kommission sein.

(4) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem/der jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin geleitet und einberufen.

(5) Die Amtszeit der Unterkommission endet spätestens mit der Amtszeit der Kommission.

(6) <sup>1</sup>Die von der Unterkommission mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel ihrer Mitglieder beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. <sup>2</sup>Diese werden dem Diözesanbischof nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen die Kommission mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel ihrer Mitglieder zustimmt.“

20. § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission“

b) Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann in Fällen des Artikels 5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden.“

21. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 10 Rechtsstellung“

b) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. <sup>2</sup>Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.“

c) Der bisherige § 8 Absatz 1 wird § 10 Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Mitglieder der Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Mitglieder der Kommission dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert“ durch die Worte „Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht gehindert“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

22. § 11 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „zehn Tage“, das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ und das Wort „Vollversammlung“ durch das Wort „Sitzung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:  
Die Worte „Eine Vollversammlung“ werden durch die Worte „Die Kommission“ ersetzt und die Worte „jeweils“ und „persönlich“ gestrichen.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Kommission“ gestrichen.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechtes erfolgt in Textform.“
    - cc) Satz 4 wird gestrichen.
    - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
  - e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Kommission“ die Worte „und der Vorbereitungsausschuss“ eingefügt.
  - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird das Wort „Vollversammlungen“ durch das Wort „Sitzungen“ ersetzt.
  - g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
  - h) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Empfehlungsbeschlüsse der Zentralen Kommission sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.“
23. Es wird folgender neuer § 11 eingefügt:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 11 Freistellung“
  - b) Der bisherige § 8 Absatz 2 wird § 11 Absatz 1 und wie folgt gefasst:  
„(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung und der Arbeitsgruppen und für deren Vorbereitung. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren sowie eine regelmäßige Informationsarbeit. <sup>3</sup>Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. <sup>4</sup>Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts.“
- c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
- „(2) Die gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung gewählten Kandidaten/Kandidatinnen sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Dienstnehmerseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
  - (3) Das weitere Mitglied der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite im Vermittlungsausschuss wird für die Teilnahme an Verhandlungen im notwendigen Umfang freigestellt.“
- d) Der bisherige § 8 Absatz 3 wird § 11 Absatz 4.
24. § 11a wird § 9a und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Buchstabe d) werden die Worte „einfacher Mehrheit“ durch die Worte „der Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „Zweidrittelmehrheit“ durch die Worte „einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel ihrer Mitglieder“ ersetzt.
  - c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 11 Absätze 4 und 6“ durch die Angabe „§ 15 Absätze 3, 4 und 7“ ersetzt.
25. § 11b wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 23 Vorbereitungsausschuss“
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Vor- und Nachbereitung“ durch das Wort „Vorbereitung“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:



„<sup>3</sup>Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Arbeitsgruppen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.“

cc) Satz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

26. § 12 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zweidrittelmehrheit“ durch die Worte „einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel der Gesamtzahl“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Behandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden.“

bb) Satz 2 wird Satz 3.

cc) Satz 3 wird Satz 2.

d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende den Diözesanbischöfen übermittelt.

(4) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.“

e) Absatz 5 wird gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Worte „werden die Beschlüsse für die einzelnen bayerischen (Erz-)Diözesen vom Diözesanbischof in Kraft gesetzt und im Amtsblatt der (Erz-)Diözese veröffentlicht“

werden durch die Worte „sind die Beschlüsse für die einzelnen bayerischen Diözesen vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. <sup>2</sup>Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. <sup>3</sup>Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.“

h) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden gestrichen.

i) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich aus den im Absatz 4 genannten Gründen nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.“

27. § 12a wird § 16a und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16a Beschlussfassung zu Beschlüssen der Zentralen Kommission“

b) In Absatz 1 werden die Worte „Zentral-KODA“ durch die Worte „Zentralen Kommission“ ersetzt und die Worte „und Absatz 3“ gestrichen.

c) In Absatz 2 werden die Worte „Zentral-KODA“ durch die Worte „Zentralen Kommission“ ersetzt und die Worte „über die Generalvikare“ gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Zentral-KODA“ durch die Worte „Zentralen Kommission“ ersetzt und die Worte „über die Generalvikare“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Zentral-KODA“ durch die Worte „Zentralen Kommission“ ersetzt.

28. § 13 Absätze 1 und 2 werden § 17 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Vermittlungsausschuss“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „setzt sich aus fünf Personen zusammen und zwar“ werden durch das Wort „besteht“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b) wird nach dem Wort „Amtes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Buchstabe c) werden nach dem Wort „Dienstnehmerseite“ das Komma und die Worte „die für das jeweilige Verfahren benannt werden“ gestrichen.
- dd) Nach Buchstabe c) wird folgender neuer Buchstabe d) angefügt:  
„d) zwei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen, die der Kommission nicht angehören.“
- c) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) Für die Mitglieder des Vermittlungsausschusses wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt bzw. bestellt.“
29. § 13 Absatz 4 Satz 1 wird § 19 Absatz 1 und wie folgt geändert:
- Die Worte „einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder“ werden durch die Worte „zwei Drittel der Stimmen ihrer Mitglieder“ ersetzt.
30. § 13 Absatz 4 Satz 2 wird § 19 Absatz 4 Satz 1.
31. § 14 Absätze 1 und 2 werden § 20 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 20 Anrufung des Vermittlungsausschusses“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen ihrer Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/die Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.“
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Mehrheit“ die Worte „der Stimmen“ eingefügt.
32. § 14 Absatz 3 Satz 1 wird § 21 Absatz 1 Satz 2. Die Worte „Der/Die Vorsitzende“ werden durch die Worte „Er/Sie“ ersetzt.
33. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird § 21 Absatz 1 Satz 3 und wie folgt gefasst:  
„<sup>3</sup>Er/Sie kann Sachverständige hinzuziehen.“
34. § 14 Absatz 3 Satz 3 wird § 21 Absatz 2 Satz 1. Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt.
35. § 14 Absatz 3 Satz 4 wird § 21 Absatz 2 Satz 2. Das Wort „hat“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt und das Wort „zu“ wird gestrichen.
36. § 14 Absatz 3 Satz 5 wird § 21 Absatz 2 Satz 3 und wie folgt gefasst:  
„<sup>3</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen.“
37. § 14 Absatz 4 wird § 21 Absatz 3.
38. § 14 Absatz 5 wird § 21 Absatz 4 und wie folgt gefasst:
- „(4) Der Vermittlungsausschuss legt das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens der Kommission vor, die hierüber innerhalb von sechs Wochen zu beraten und darüber gegebenenfalls Beschluss zu fassen hat.“
39. § 14 Absatz 6 wird gestrichen.
40. Es wird ein neuer § 14 eingefügt und wie folgt gefasst:
- „§ 14 Beratung  
<sup>1</sup>Der Dienstnehmerseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Dienstnehmerseite. <sup>3</sup>Der Berater/Die Beraterin ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.“
41. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden gestrichen.
42. § 17 wird § 25 und wie folgt gefasst:
- „§ 25 Kosten  
(1) Die bayerischen Diözesen stellen für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

der Kommission, der Unterkommissionen, des Vermittlungsausschusses, des Vorbereitungsausschusses, der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte und der Arbeitsgruppen sowie für die laufende Geschäftsführung in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen hierfür die notwendigen Kosten; dies gilt auch für die für Beratung und Gutachten anfallenden Kosten, die nach vorhergehender Bewilligung durch die Kommission über die Geschäftsstelle abgerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Für den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende sowie für die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstaben d) und e) und für die für die Informationsarbeit freigestellten Mitglieder der Dienstnehmerseite ersetzen die bayerischen Diözesen dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. jeweiligen Schulträger die durch die Tätigkeit in der Kommission anfallenden Kosten einschließlich der Reisekosten. <sup>2</sup>Die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten für die übrigen Mitglieder nach § 4 Absatz 1 trägt die jeweilige Diözese. <sup>3</sup>Die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten für die Mitglieder nach § 4 Absatz 2 Satz 1 tragen die entsendenden Gewerkschaften.

(3) Dem/Der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie Mitgliedern nach § 17 Absatz 2 Buchstabe d) des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.“

43. § 18 wird gestrichen.

44. Es wird folgender neuer § 18 eingefügt:

a) Die Überschrift wie folgt gefasst:  
„§ 18 Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss“

b) Der bisherige § 13 Absatz 3 wird § 18 Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird Satz 1 und 2 und wie folgt gefasst:

<sup>1</sup>Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. <sup>2</sup>Sie dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen, noch dem Vertretungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„<sup>3</sup>Sie müssen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen.“

cc) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

<sup>4</sup>Sie dürfen nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte gehindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. <sup>5</sup>Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung entsprechend.“

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Mitglieder nach § 17 Absatz 2 Buchstabe d) sollen Erfahrung in der Arbeit einer kirchlichen Arbeitsrechtskommission haben.“

45. § 19 erhält folgende Überschrift:

„§ 19 Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses“

46. In § 19 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) 1Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kommission. 2Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite getrennt je einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. 3Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden/keine Vorsitzende ist nur der/die andere Vorsitzender/Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.

(3) <sup>1</sup>Werden im getrennten Verfahren zwei Vorsitzende des Vermittlungsausschusses gewählt, entscheidet jeweils nach Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Kommission das Los, wer den Vorsitz im jeweiligen Verfahren übernimmt. <sup>2</sup>Das Los wird in der Sitzung von dem/der an Lebensjahren ältesten Anwesenden geworfen. <sup>3</sup>Der/Die jeweils andere ist Stellvertreter/Stellvertreterin für dieses Verfahren.“

47. In § 19 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Wird bei dieser Nachwahl die Mehrheit des

Absatzes 1 bzw. Absatzes 2 Satz 1 nicht erreicht, entscheidet das Los.“

48. In § 19 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses nach § 17 Absatz 2 Buchstabe c) und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Mitglieder des Vermittlungsausschusses nach Buchstabe b) werden zu Beginn der Amtszeit der Kommission von der jeweiligen Seite mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder gewählt. <sup>2</sup>Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Kommission aus oder kann das Amt im Vermittlungsausschuss nicht mehr wahrgenommen werden, findet eine Nachwahl statt.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses nach § 17 Absatz 2 Buchstabe d) und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von der Kommission mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel ihrer Mitglieder gewählt. <sup>2</sup>Jede Seite schlägt ein Mitglied und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin vor. <sup>3</sup>Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kommission. <sup>4</sup>Wird auch diese nicht erreicht, dann benennt die betreffende Seite das Mitglied und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.

(7) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Vermittlungsausschusses entspricht derjenigen der Kommission. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten hinaus; anhängige Verfahren werden von diesem bestehenden Vermittlungsausschuss in jedem Fall zu Ende geführt.“

49. § 21 erhält folgende Überschrift:

„§ 21 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss“

50. In § 21 Absatz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung des/der Vorsitzenden.“

51. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Der/Die Vorsitzende kann die Verbindung verschiedener Verfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen.“

52. Dem § 21 Absatz 2 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„<sup>4</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. <sup>5</sup>Eignet sich der Vermittlungsausschuss nicht auf einen Regelungsvorschlag, kann auch ein Verfahrensvorschlag oder ein Hinweis beschlossen werden, für den die in Satz 3 geforderte Mehrheit erforderlich ist. <sup>6</sup>Andernfalls stellt der Vorsitzende das Scheitern des Vermittlungsverfahrens fest.“

53. Es wird folgender neuer § 22 eingefügt:

„§ 22 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

(1) <sup>1</sup>Stimmt die Kommission im Falle des § 20 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens zwei Drittel der Stimmen ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 16 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder dies beantragt. <sup>2</sup>Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erneuter Anrufung abzuschließen. <sup>3</sup>Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss beschließt eine Regelung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Wird eine Mehrheit nicht erreicht, bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. <sup>4</sup>Der Beschluss des Vermittlungsausschusses tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission. <sup>5</sup>Der/Die Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Beschluss in Kenntnis. <sup>6</sup>Die Inkraftsetzung erfolgt gemäß § 16 Absatz 3 bis 7.“

54. Es wird folgender neuer § 24 eingefügt:

„§ 24 Arbeitsgruppen

Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen einsetzen.“

**Artikel 2**  
**Änderung der Ordnung für das Verfahren**  
**zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der**  
**Beschäftigten in der Bayerischen Regional-**  
**KODA**

Die Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA (Regional-KODA-Wahlordnung WOBayRK) vom 1. Dezember 2011 (Amtsblatt Nr. 10/2011 S. 110 ff) wird nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 9. März 2016 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Bayerischen Regional-KODA“ durch die Worte „Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen“ und die Abkürzung „WOBayRK“ durch die Abkürzung „BayRKWO“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – im Folgenden Kommission genannt – (Dienstnehmervertreter/ Dienstnehmervertreterinnen) werden in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach den Bestimmungen dieser Ordnung bestimmt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Beschäftigten“ gestrichen

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Dazu werden die Kandidaten/Kandidatinnen den nachfolgenden Wahlbereichen zugeordnet.“

cc) nach Nummer 1 werden folgende Worte eingefügt:  
 „Wahlbereich 1.“

dd) nach Nummer 2 werden folgende Worte eingefügt:  
 „Wahlbereich 2.“

ee) nach Nummer 3 werden folgende Worte eingefügt:  
 „Wahlbereich 3.“

ff) nach Nummer 4 werden folgende Worte eingefügt:  
 „Wahlbereich 4.“

gg) nach Nummer 5 werden folgende

Worte eingefügt:

„Wahlbereich 5.“

hh) nach Nummer 6 werden folgende Worte eingefügt:  
 „Wahlbereich 6.“

ii) nach Nummer 7 werden folgende Worte eingefügt:  
 „Wahlbereich 7.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Beschäftigte“ durch die Worte „Kandidaten/Kandidatinnen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „das“ vor dem Wort „passive“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird der Wortteil „(Erz)“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Dienstnehmervertreter/ Dienstnehmervertreterinnen in der Kommission werden Wahlvorstände gebildet.“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) wird der Wortteil „(Erz-)“ gestrichen.

bb) In Buchstabe b) werden nach dem Wort „Vertreter“ ein Schrägstrich und das Wort „Vertreterinnen“ eingefügt.

c) Die Buchstaben „a)“, „b)“ und „c)“ vor den Aufzählungsgliedern werden durch die Nummern „1.“, „2.“ und „3.“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Diözesanen“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Bayerischen Regional-KODA“ durch das Wort „Kommission“ ersetzt und der Wortteil „(Erz-)“ wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nicht Mitglied des Wahlvorstandes kann sein, wer für die Kommission kandidiert.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Diözesanen“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 und 3 werden die Worte „Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der Bayerischen Regional-KODA“ durch die Worte „Leiter/der Leiterin der Geschäftsstelle der Kommission“ ersetzt.
7. Im Dritten Abschnitt wird in der Abschnittsüberschrift das Wort „Wahlrecht“ durch das Wort „Wahlberechtigung“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlrecht“ durch das Wort „Wahlberechtigung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und am 1. Oktober des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt, in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen, auf welches das ABD Anwendung findet.“
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Beschäftigte“ das Komma, die Worte „die den Wahlbereichen 2 bis 7 zugeordnet sind,“ und der Wortteil „(Erz-)“ gestrichen.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Vom Wahlrecht“ werden durch die Worte „Von der Wahlberechtigung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1a MAVO“ durch die Angabe „§ 1 BayR-KO“ ersetzt.
- cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Beschäftigte, die am 1. Oktober des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt, noch mindestens sieben Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,“
9. § 8 wird wie folgt gefasst:
- „§ 8 Wahlvorschlagsrecht
- Wahlvorschlagsberechtigt sind die Beschäftigten, die am 1. Oktober des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt, in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und nicht von der Wahlberechtigung ausgenommen sind.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Wählbar sind die wahlberechtigten Beschäftigten, die am Wahltag mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „sind“ werden die Worte „neben den in § 7 Absatz 3 genannten Beschäftigten folgende weitere Beschäftigte“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. Beschäftigte, die zur selbständigen Entscheidung in anderen als in den in § 7 Absatz 3 Nummer 2 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Kommission setzt den Wahltag fest, der mindesten vier Monate vor Ablauf der Amtszeit liegen soll.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „diözesanen Amtsblättern“ durch die Worte „Amtsblättern der Diözesen“ ersetzt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „diözesanen Amtsblättern“ durch die Worte „Amtsblättern der Diözesen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schulträger“ durch die Worte „Rechtsträger mit den Schulen“ ersetzt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und Satz 6 werden die Worte „Rechts- bzw. Schulträger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 und 4 wird das Wort „Hauptsitz“ durch das Wort „Sitz“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird jeweils der Wortteil „(Erz-)“ gestrichen.
- dd) In Satz 5 werden die Worte „Elternzeit, des Sonderurlaubs“ durch die Worte „Beurlaubung im Sinne des § 7 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Worte „sowie die Zuordnung zu einem Wahlbereich“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie über die Zuordnung zu einem Wahlbereich“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 werden das Komma nach dem Wort „Wählerverzeichnis“ gestrichen und die Worte „die Streichung aus dem Wählerverzeichnis oder die Zuordnung zu einem Wahlbereich,“ durch die Worte „oder die Streichung aus dem Wählerverzeichnis“ ersetzt.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „fordern“ die Worte „bzw. fordert“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „enthält“ durch das Wort „muss“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ ein Komma und das Wort „enthalten“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „der Kandidat/die Kandidatin“ durch die Worte „der/die Vorgeschlagene“ ersetzt.
15. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert
- a) In Satz 2 wird der Wortteil „(Erz-)“ gestrichen
- b) In Satz 3 werden die Worte „Bayerischen Regional-KODA“ durch die Worte „Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen“ ersetzt.
16. In § 17 Absatz 2 wird das Wort „soviel“ durch die Worte „so viele“ und die Angabe „§ 5 BayRKO“ durch die Angabe „§ 4 BayRKO“ ersetzt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „versenden“ die Worte „bzw. versendet“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Bayerischen Regional-KODA“ jeweils durch die Worte „Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen“ ersetzt.
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach dem Wort „alle“ wird das Wort „sich“ eingefügt.
- c) Nach dem Wort „Wahlergebnisses“ wird das Wort „sich“ gestrichen.
19. In § 23 wird in den Absätzen 1, 2 und 3 jeweils der Wortteil „(Erz-)“ gestrichen.
20. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Bayerische Regional-KODA“ durch das Wort „Kommission“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Bayerischen Regional-KODA“ durch die Worte „Arbeitsrechtlichen Kommission der bayerischen Diözesen“ ersetzt.
21. § 25 wird wie folgt gefasst:
- „§ 25 Wahlanfechtung  
 „(1) Jeder/jede Wahlberechtigte hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. <sup>2</sup>Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.  
 (2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. <sup>2</sup>Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. <sup>3</sup>Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. <sup>4</sup>Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtet er den durch Verstoß verursachten Fehler. <sup>5</sup>Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht.  
 (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsge-

richt innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.

(4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.“

22. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Abkürzung „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ und die Worte „Bayerischen Regional-KODA“ durch die Worte „Arbeitsrechtlichen Kommission der bayerischen Diözesen“ ersetzt.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „diözesanen Amtsblättern“ durch die Worte „Amtsblättern der Diözesen“ ersetzt.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlbriefen“ ein Komma eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Worte „(Erz-) Bischöflichen“ gestrichen.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „Bayerischen Regional-KODA“ durch das Wort „Kommission“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Bayerischen Regional-KODA“ durch das Wort „Kommission“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Entsendeordnung für die Vertreter/Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen**

Nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 9. März 2016 setze ich hiermit folgende Ordnung in Kraft:

#### **Entsendeordnung für die Vertreter/Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen**

##### **§ 1**

##### **Gegenstand**

Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 6 Absatz 9 der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische

Regional-KODA-Ordnung – BayRKO) die Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (im Folgenden Gewerkschaften) auf der Mitarbeiterseite in die „Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen“ (im Folgenden Kommission).

##### **§ 2**

##### **Vorbereitung der Entscheidung über die Entsendung**

(1) „Spätestens neun Monate vor dem Ende der Amtszeit der Kommission erfolgt eine Veröffentlichung in den Amtsblättern der Diözesen, in der die Bildung einer neuen Kommission und die Aufforderung zur Beteiligung daran bekannt gemacht werden. „In dieser Veröffentlichung werden die Gewerkschaften aufgefordert, binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung (Anzeigefrist) sich an der Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in die Kommission zu beteiligen. „Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. „Hierbei ist die genaue Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Sitze gemäß § 6 Absatz 1 der BayRKO mitzuteilen.

(2) „Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in die Kommission beteiligen wollen, teilen dies gegenüber dem/der Vorsitzenden der Kommission innerhalb der Anzeigefrist schriftlich mit. „Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. „Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

(3) „Berechtigt zur Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. „Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kommission schriftlich in Kenntnis gesetzt. „Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. „Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhalten- de Frist schriftlich belehrt worden ist.

##### **§ 3**

##### **Entscheidung über die Entsendung**

(1) „Spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit lädt der/die Vorsitzende die Gewerkschaften, die zur Mitwirkung berechtigt und bereit sind, zu einer Sitzung ein, in der sie sich auf die zahlen-



mäßige Zusammensetzung der von den Gewerkschaften zu entsendenden Vertreter einigen sollen. <sup>2</sup>Die namentliche Benennung der Vertreter/Vertreterinnen der Gewerkschaften erfolgt spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit der laufenden Periode. <sup>3</sup>Die Sitzung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten.

(2) <sup>1</sup>Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/Vertreterinnen für die Kommission, fallen alle Sitze an diese Gewerkschaft. <sup>2</sup>Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/Vertreterinnen für die Kommission, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. <sup>3</sup>Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.

(3) <sup>1</sup>Als Vertreter/Vertreterinnen der Gewerkschaften können nur Personen benannt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren. <sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende prüft, ob die benannten Personen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission erfüllen. <sup>3</sup>Liegen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission nicht vor, lehnt der/die Vorsitzende die benannte Person ab und teilt dies der entsendenden Gewerkschaft schriftlich mit. <sup>4</sup>Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>5</sup>Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(4) <sup>1</sup>Kommt eine Einigung zwischen den Gewerkschaften nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung gemäß § 3 Absatz 1 dieser Ordnung zustande, gilt die Einigung als gescheitert. <sup>2</sup>In diesem Fall entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Verteilung der Sitze. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>4</sup>Gegen die Entscheidung des/der Vor-

sitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>5</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. <sup>6</sup>Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. <sup>7</sup>Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

#### § 4

#### **Bekanntmachung der Entscheidung über die Entsendung**

Die Entscheidung der Entsendung ist in den Amtsblättern der Diözesen bekannt zu machen.

#### § 5

#### **Kosten**

Entstehende Kosten werden nicht erstattet.

#### § 6

#### **Übergangsvorschrift**

Einmalig kann nach Inkrafttreten der Änderungen der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen das Entsendeverfahren abweichend von den in § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Fristen vorzeitig durch die Kommission eingeleitet werden.

#### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Mai 2016 in Kraft.

Regensburg, 29. April 2016

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Nachfolgend werden die ab 1. Mai 2016 geltenden Fassungen der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung und der Regional-KODA-Wahlordnung bekannt gemacht:

## **Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung – BayRKO)**

### **Präambel**

<sup>1</sup>Die katholische Kirche hat gemäß Artikel 140 GG, 137 Absatz 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. <sup>2</sup>Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Dienstnehmerseite gemäß Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes und zur Ausgestaltung eines einheitlichen, regionalen, kirchlichen Arbeitsvertragsrechts in den bayerischen Diözesen folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:

1. den bayerischen Diözesen,
2. den Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
3. den Verbänden von Kirchenstiftungen,
4. den Diözesancaritasverbänden und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
5. den sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
6. den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.

(2) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt auch das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit sonstigen kirchlichen Rechtsträgern unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn sie

- a) ihren Sitz in einer bayerischen Diözese haben,
- b) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben,

c) die Übernahme der Grundordnung dem Diözesanbischof angezeigt haben.

<sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass der Diözesanbischof, in dessen Diözese der Rechtsträger seinen Sitz hat, der erstmaligen Aufnahme des Rechtsträgers in den Zuständigkeitsbereich der Kommission schriftlich zugestimmt hat. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung des Diözesanbischofs ist die Kommission anzuhören. <sup>4</sup>Wird die Aufnahme in den Zuständigkeitsbereich der Kommission vom Diözesanbischof abgelehnt, teilt der Diözesanbischof seine Entscheidung mit Begründung dem Rechtsträger und der Kommission mit und verweist den Rechtsträger an die zuständige Kommission nach vorheriger Absprache mit dem für diese Kommission zuständigen Diözesanbischof.

(3) <sup>1</sup>Diese Ordnung findet keine Anwendung, wenn kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden. <sup>2</sup>Das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) richtet sich unbeschadet seines Sitzes nach einer eigenen Ordnung. <sup>3</sup>Darüber hinaus findet diese Ordnung keine Anwendung in der Diözese Speyer unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur Freisinger Bischofskonferenz. <sup>4</sup>Im Übrigen findet sie auch keine Anwendung auf Kleriker, Dienst- und Beamtenverhältnisse.

(4) <sup>1</sup>Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Geltungsbereich einer anderen Ordnung, entscheidet der Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. <sup>2</sup>Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.

(5) <sup>1</sup>Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der ansonsten zuständigen Kommission.

### **§ 2 Kommission**

(1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger besteht eine Kommission mit der Bezeichnung „Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diöze-

sen (Bayerische Regional-KODA) – im Folgenden Kommission.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor dem 1. September des Wahljahres und endet mit Ablauf des 31. August des fünften auf die Wahl folgenden Jahres. <sup>3</sup>Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben geschäftsführend gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtszeit hinaus.

### **§ 3 Aufgabe**

(1) <sup>1</sup>Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentrale Kommission (§ 2 Zentral-KODA-Ordnung) von ihrer Regelungsbezugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. <sup>2</sup>Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend.

(2) Beschlüsse der Zentralen Kommission im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen der Kommission vor.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentralen Kommission gemäß § 3 Absatz 3 Zentral-KODA-Ordnung berücksichtigen.

### **§ 4 Zusammensetzung**

(1) <sup>1</sup>Die Kommission ist paritätisch besetzt. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus 38 Mitgliedern (19 Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen und 19 Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen) zusammen und zwar

- a) jeweils zwei Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen und zwei Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen aus der Erzdiözese Bamberg, sowie aus den Diözesen Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg,
- b) drei Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen und drei Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen aus der Diözese Augsburg,
- c) vier Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen und vier Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen aus der Erzdiözese München und Freising sowie

- d) zwei Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen aus dem Bereich der Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC und
- e) zwei Vertreter/Vertreterinnen der Schulträger. <sup>3</sup>Einer davon kann auch ein Vertreter/eine Vertreterin des Katholischen Schulwerks in Bayern sein.

(2) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Mitgliedern auf Dienstnehmerseite nach Absatz 1 wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. <sup>2</sup>Das Nähere regelt § 6. <sup>3</sup>Im Fall der Entsendung ist die Dienstgeberseite durch die gleiche Zahl von Dienstgebervertretern/Dienstgebervertreterinnen zu erhöhen.

### **§ 5 Berufung und Wahl der Mitglieder, Wahlrechtsgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen werden durch die Konferenz der bayerischen Generalvikare für die Dauer der Amtszeit berufen. <sup>2</sup>Als Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterin kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. <sup>3</sup>Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterin sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind. <sup>4</sup>Bei der Berufung der Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes einschließlich der Orden angemessen berücksichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen gemäß § 4 Absatz 1 werden für die Dauer der Amtszeit gewählt. <sup>2</sup>Die verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes sollen dabei berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Wahlordnung.

### **§ 6 Entsendungsgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Anzahl der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen zur Gesamtzahl der kirchlichen Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). <sup>2</sup>Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke stehen für die Gewerkschaften mindestens zwei Sitze zur Verfügung. <sup>3</sup>Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

(2) Berechtig zur Entsendung von Mitgliedern in die Kommission sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für diesen Bereich zuständig sind.

(3) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/Vertreterinnen für die Kommission, fallen alle Sitze nach Absatz 1 Satz 2 an diese Gewerkschaft.

(4) <sup>1</sup>Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/Vertreterinnen für die Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige und namentliche Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter/Vertreterinnen. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der/die Vorsitzende der Kommission im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Verteilung der Plätze. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>4</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. <sup>5</sup>Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. <sup>6</sup>Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

(5) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.

(6) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.

(7) <sup>1</sup>Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. <sup>2</sup>Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der/die Vorsitzende der Kommission, welcher verbleibenden Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. <sup>4</sup>Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbe-

half anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(8) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Kommission auf, rücken nach der Maßgabe des § 8 Absatz 7 die nächstberechtigten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode nach.

(9) Das Nähere regelt die Entsendeordnung für die Vertreter/Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen.

## § 7

### **Konstituierende Sitzung und Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden**

(1) Der/Die bisherige Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die bisherige stellvertretende Vorsitzende, lädt zur konstituierenden Sitzung ein, die innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Kommission stattfindet.

(2) Das nach Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet und leitet die konstituierende Sitzung bis zum Abschluss der Wahl.

(3) <sup>1</sup>In der konstituierenden Sitzung werden ein Vorsitzender/eine Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende von der Kommission für die Hälfte der Amtszeit geheim gewählt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. <sup>3</sup>Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>4</sup>Je einer/eine muss der Dienstgeber- bzw. der Dienstnehmerseite angehören. <sup>5</sup>Nach Ablauf der Hälfte der Amtszeit wechselt der Vorsitz zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite. <sup>6</sup>Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite kann die zeitliche Lage des Wechsels abweichend bestimmt werden. <sup>7</sup>Bei jedem Wechsel findet eine Neuwahl statt.

(4) Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der jeweiligen Amtszeit nach Absatz 3 eine Nachwahl statt.

## § 8

### **Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtszeit durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Niederlegung des Amtes, die dem/der Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es berufen wurde oder Eintritt in die Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses oder Eintritt in die Freistellungsphase eines Sabbatjahrmodells unmittelbar vor dem Renteneintritt,
4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Ersatzmitglieder.

(2) Scheidet ein Dienstgebervorteiler/eine Dienstgebervorteilerin vorzeitig aus, so beruft die Konferenz der bayerischen Generalvikare für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag des einzelnen Mitglieds kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>3</sup>Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung der Kommission ist endgültig. <sup>5</sup>Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. <sup>6</sup>Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. <sup>7</sup>Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Dienstnehmervorteiler/eine Dienstnehmervorteilerin, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervorteiler/eine Dienstgebervorteilerin, beruft die Konferenz der bayerischen Generalvikare für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. <sup>8</sup>Handelt es sich um einen entsandten Dienstnehmervorteiler/eine entsandte Dienstnehmervorteilerin, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.

(4) <sup>1</sup>Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse

und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. <sup>2</sup>Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. <sup>3</sup>Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Dienstnehmervorteiler/eine Dienstnehmervorteilerin, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervorteiler/eine Dienstgebervorteilerin, beruft die Konferenz der bayerischen Generalvikare für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. <sup>4</sup>Handelt es sich um einen entsandten Dienstnehmervorteiler/eine entsandte Dienstnehmervorteilerin, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.

(5) <sup>1</sup>Bei einer ordentlichen arbeitgeberseitigen Kündigung mit Freistellung von der Arbeit ruht die Mitgliedschaft in der Kommission ab dem Zeitpunkt der Freistellung. <sup>2</sup>Im Falle einer außerordentlichen arbeitgeberseitigen Kündigung nach § 626 BGB ruht die Mitgliedschaft in der Kommission mit dem Zugang der außerordentlichen Kündigung. <sup>3</sup>Absatz 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Die Mitgliedschaft in der Kommission endet gemäß Absatz 1 Nummer 3 mit der Rechtsbeständigkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(6) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in der Kommission ruht ebenfalls für Zeiten, in denen die Hauptleistungspflichten des Arbeitsverhältnisses des Kommissionsmitglieds ruhen. <sup>2</sup>Absatz 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(7) <sup>1</sup>Scheidet ein Dienstnehmervorteiler/eine Dienstnehmervorteilerin vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nach. <sup>2</sup>Steht kein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Diözese bzw. kein Dienstnehmervorteiler/keine Dienstnehmervorteilerin aus dem Bereich der Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC mehr zur Verfügung, wählt die Dienstnehmerseite mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder aus den übrigen Ersatzmitgliedern unabhängig von den Vorgaben des § 4 Absatz 1 und den Vorgaben der Wahlordnung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit nach.

## § 9

### Unterkommissionen

(1) <sup>1</sup>Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtszeit oder zeitlich befristet zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendi-

gung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder Unterkommissionen bilden. <sup>2</sup>Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt. <sup>3</sup>Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 6 etwas anderes ergibt.

(2) <sup>1</sup>Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier oder sechs Vertretern/Vertreterinnen aus der Reihe der Dienstnehmer und vier oder sechs Vertretern/Vertreterinnen aus der Reihe der Dienstgeber zusammen. <sup>2</sup>Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. <sup>3</sup>Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende von der jeweils anderen Seite. <sup>2</sup>Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Vertreter bzw. seine/ihre Vertreterin müssen Mitglied der Kommission sein.

(4) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem/der jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin geleitet und einberufen.

(5) Die Amtszeit der Unterkommission endet spätestens mit der Amtszeit der Kommission.

(6) <sup>1</sup>Die von der Unterkommission mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel ihrer Mitglieder beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. <sup>2</sup>Diese werden dem Diözesanbischof nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen die Kommission mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel ihrer Mitglieder zustimmt.

### § 9a

#### Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte

(1) Die Kommission bildet eine Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte für die Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC mit der Aufgabe, lehrerspezifische Beschlussempfehlungen zu erarbeiten.

(2) Die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte setzt sich aus acht Mitgliedern der Kommission zusammen und zwar aus

- a) dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden kraft Amtes,
- b) den beiden für die katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC berufenen Dienstgebervertretern/ Dienstgebervertreterinnen,
- c) den beiden gewählten Dienstnehmervertretern/ Dienstnehmervertreterinnen aus dem Bereich der Lehrkräfte und
- d) je einem von der Kommission mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitglied jeder Seite.

(3) Wird ein in Absatz 2 b) bis d) genanntes Mitglied der Kommission zum/zur Vorsitzenden gewählt, wird durch die Kommission ein anderes Mitglied aus der jeweiligen Seite in die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte gewählt.

(4) Verabschiedet die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel ihrer Mitglieder eine Beschlussempfehlung, wird diese als „Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte“ der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.

(6) § 15 Absätze 3, 4 und 7 gelten entsprechend.

### § 10 Rechtsstellung

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. <sup>2</sup>Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. <sup>2</sup>Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht gehindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. <sup>3</sup>Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

(3) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 11 Freistellung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung und der Arbeitsgruppen und für deren Vorbereitung. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren sowie eine regelmäßige Informationsarbeit. <sup>3</sup>Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. <sup>4</sup>Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

(2) Die gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung gewählten Kandidaten/Kandidatinnen sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Dienstnehmerseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.

(3) Das weitere Mitglied der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite im Vermittlungsausschuss wird für die Teilnahme an Verhandlungen im notwendigen Umfang freigestellt.

(4) Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen der Kommission.

## **§ 12 Schulung**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Kommission werden im erforderlichen Umfang bis zu insgesamt einer Woche im Jahr für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind. <sup>2</sup>Jede Seite stellt für ihre Mitglieder die Erforderlichkeit fest.

## **§ 13 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission**

<sup>1</sup>Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann in Fällen des Artikels 5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

## **§ 14 Beratung**

<sup>1</sup>Der Dienstnehmerseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Dienstnehmerseite. <sup>3</sup>Der Berater/Die Beraterin ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

## **§ 15 Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung**

(1) <sup>1</sup>Die Kommission tritt bei Bedarf zu Vollversammlungen zusammen. <sup>2</sup>Eine Vollversammlung hat stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) <sup>1</sup>Der/Die Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zehn Tage – in Eilfällen sechs Tage – vor der Sitzung ein. <sup>2</sup>Er/Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.

(3) <sup>1</sup>Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. <sup>2</sup>Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. <sup>3</sup>Die Übertragung des Stimmrechtes erfolgt in Textform. <sup>4</sup>Bei Wahlen in der Kommission ist eine Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn von jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder und der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(5) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Kommission und der Vorbereitungsausschuss; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.

(6) Empfehlungsbeschlüsse der Zentralen Kommission sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der/die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem/der

stellvertretenden Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(8) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 16

#### **Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung**

(1) <sup>1</sup>Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. <sup>2</sup>Beschlüsse zu Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.

(2) <sup>1</sup>In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Behandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens vier Mitglieder der Kommission eine mündliche Erörterung verlangen. <sup>3</sup>Der/die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

(3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende den Diözesanbischöfen übermittelt.

(4) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.

(5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse für die einzelnen bayerischen Diözesen vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.

(6) <sup>1</sup>Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. <sup>2</sup>Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. <sup>3</sup>Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

(7) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich aus den im Absatz 4 genannten Gründen nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

### § 16a

#### **Beschlussfassung zu Beschlüssen der Zentralen Kommission**

(1) Beschlüsse der Zentralen Kommission, die gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung gefasst worden sind, werden von der Kommission innerhalb der Einspruchsfrist beraten.

(2) Stimmt die Kommission einem Beschluss der Zentralen Kommission mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder zu, unterrichtet sie davon umgehend die Diözesanbischöfe.

(3) <sup>1</sup>Stimmt die Kommission einem Beschluss der Zentralen Kommission nicht mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder zu, so unterrichtet sie davon unter Angabe der Gründe umgehend die Diözesanbischöfe. <sup>2</sup>Die Diözesanbischöfe legen in diesem Fall Einspruch gegen den Beschluss der Zentralen Kommission ein.

### § 17

#### **Vermittlungsausschuss**

(1) Die Kommission bildet einen Vermittlungsausschuss.

(2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses,
- b) dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission kraft Amtes,
- c) je einem weiteren Mitglied der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite,
- d) zwei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen, die der Kommission nicht angehören.

(3) Für die Mitglieder des Vermittlungsausschusses wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt bzw. bestellt.

### § 18

#### **Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. <sup>2</sup>Sie dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen, noch dem Vertretungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. <sup>3</sup>Sie müssen der katholischen Kirche angehören



und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. <sup>4</sup>Sie dürfen nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte gehindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. <sup>5</sup>Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung entsprechend.

(2) Die Mitglieder nach § 17 Absatz 2 Buchstabe d) sollen Erfahrung in der Arbeit einer kirchlichen Arbeitsrechtskommission haben.

### § 19

#### Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin werden von der Kommission mit zwei Drittel der Stimmen ihrer Mitglieder für die Dauer einer Amtszeit geheim gewählt.

(2) <sup>1</sup>Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kommission. <sup>2</sup>Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite getrennt je einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. <sup>3</sup>Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden/keine Vorsitzende ist nur der/die andere Vorsitzender/Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.

(3) <sup>1</sup>Werden im getrennten Verfahren zwei Vorsitzende des Vermittlungsausschusses gewählt, entscheidet jeweils nach Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Kommission das Los, wer den Vorsitz im jeweiligen Verfahren übernimmt. <sup>2</sup>Das Los wird in der Sitzung von dem/der an Lebensjahren ältesten Anwesenden geworfen. <sup>3</sup>Der/Die jeweils andere ist Stellvertreter/Stellvertreterin für dieses Verfahren.

(4) <sup>1</sup>Scheidet der/die Vorsitzende des Vermittlungsausschusses vor dem Ende der Amtszeit aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt. <sup>2</sup>Wird bei dieser Nachwahl die Mehrheit des Absatzes 1 bzw. Absatzes 2 Satz 1 nicht erreicht, entscheidet das Los.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses nach § 17 Absatz 2 Buchstabe c) und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Mitglieder des Vermittlungsausschusses nach Buchstabe b) werden zu Beginn der Amtszeit der Kommission von der jeweiligen Seite mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder gewählt. <sup>2</sup>Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der

Kommission aus oder kann das Amt im Vermittlungsausschuss nicht mehr wahrgenommen werden, findet eine Nachwahl statt.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses nach § 17 Absatz 2 Buchstabe d) und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von der Kommission mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel ihrer Mitglieder gewählt. <sup>2</sup>Jede Seite schlägt ein Mitglied und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin vor. <sup>3</sup>Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kommission. <sup>4</sup>Wird auch diese nicht erreicht, dann benennt die betreffende Seite das Mitglied und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.

(7) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Vermittlungsausschusses entspricht derjenigen der Kommission. <sup>2</sup>Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten hinaus; anhängige Verfahren werden von diesem bestehenden Vermittlungsausschuss in jedem Fall zu Ende geführt.

### § 20

#### Anrufung des Vermittlungsausschusses

(1) Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel ihrer Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/die Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

(2) Falls eine Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten hat, legt der/die Vorsitzende der Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss dann vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

### § 21

#### Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung des/der Vorsitzenden. <sup>2</sup>Er/Sie leitet das Vermittlungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>3</sup>Er/Sie kann Sachverständige hinzuziehen. <sup>4</sup>Der/Die Vorsitzende kann die Verbindung verschiedener Verfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen.

(2) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag abgeschlossen, der innerhalb von acht Wochen nach der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu erarbeiten ist. <sup>2</sup>Der Vermittlungsvorschlag soll einen beschlussfähigen Regelungsvorschlag enthalten. <sup>3</sup>Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen. <sup>4</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. <sup>5</sup>Einigt sich der Vermittlungsausschuss nicht auf einen Regelungsvorschlag, kann auch ein Verfahrensvorschlag oder ein Hinweis beschlossen werden, für den die in Satz 3 geforderte Mehrheit erforderlich ist. <sup>6</sup>Andernfalls stellt der Vorsitzende das Scheitern des Vermittlungsverfahrens fest.

(3) <sup>1</sup>Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über das Vermittlungsverfahren ist Dritten gegenüber, die nicht Mitglieder der Kommission sind, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Der Vermittlungsausschuss legt das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens der Kommission vor, die hierüber innerhalb von sechs Wochen zu beraten und darüber gegebenenfalls Beschluss zu fassen hat.

## § 22

### Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

(1) <sup>1</sup>Stimmt die Kommission im Falle des § 20 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens zwei Drittel der Stimmen ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 16 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder dies beantragt. <sup>2</sup>Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erneuter Anrufung abzuschließen. <sup>3</sup>Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Der Vermittlungsausschuss beschließt eine Regelung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Wird eine Mehrheit nicht erreicht, bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. <sup>4</sup>Der Beschluss des Vermittlungsausschusses tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission. <sup>5</sup>Der/Die Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Beschluss in Kenntnis. <sup>6</sup>Die Inkraftsetzung erfolgt gemäß § 16 Absatz 3 bis 7.

## § 23

### Vorbereitungsausschuss

<sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission wird ein Vorbereitungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er berät den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei der Aufstellung der Tagesordnung. <sup>3</sup>Er kann Beschlusanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Arbeitsgruppen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

## § 24

### Arbeitsgruppen

Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen einsetzen.

## § 25

### Kosten

(1) Die bayerischen Diözesen stellen für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Kommission, der Unterkommissionen, des Vermittlungsausschusses, des Vorbereitungsausschusses, der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte und der Arbeitsgruppen sowie für die laufende Geschäftsführung in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen hierfür die notwendigen Kosten; dies gilt auch für die für Beratung und Gutachten anfallenden Kosten, die nach vorhergehender Bewilligung durch die Kommission über die Geschäftsstelle abgerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Für den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende sowie für die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstaben d) und e) und für die für die Informationsarbeit freigestellten Mitglieder der Dienstnehmerseite ersetzen die bayerischen Diözesen dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. jeweiligen Schulträger die durch die Tätigkeit in der Kommission anfallenden Kosten einschließlich der Reisekosten. <sup>2</sup>Die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten für die übrigen Mitglieder nach § 4 Absatz 1 trägt die jeweilige Diözese. <sup>3</sup>Die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten für die Mitglieder nach § 4 Absatz 2 Satz 1 tragen die entsendenden Gewerkschaften.

(3) Dem/Der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie Mitgliedern nach § 17 Absatz 2 Buchstabe d) des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

# Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Regional-KODA-Wahlordnung – BayRKWO)

## Erster Abschnitt Grundsätze der Wahl

### § 1 Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – im Folgenden Kommission genannt – (Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen) werden in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach den Bestimmungen dieser Ordnung bestimmt.

(2) Die Wahl findet durch Briefwahl statt.

### § 2 Wahlbereiche

(1) Die Wahl der Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen findet nach Wahlbereichen statt. <sup>2</sup>Dazu werden die Kandidaten/Kandidatinnen den nachfolgenden Wahlbereichen zugeordnet:

1. Wahlbereich 1: Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC, wobei
  - Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen,
  - Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen,
  - Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen,
  - Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen und
  - Religionslehrer/Religionslehrerinnen im Kirchendienst, die an eine katholische Schule gemäß can. 803 CIC abgeordnet sind, dem Wahlbereich ihrer Berufsgruppe zugeordnet bleiben,
2. Wahlbereich 2: Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung für Beschäftigte in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Erwachsene gemäß ABD Teil A, 2.10. oder nach der Vergütungsordnung für Beschäftigte in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche gemäß ABD Teil A, 2.11. eingruppiert sind,
3. Wahlbereich 3: Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, die gemäß der Anlage F nach ABD Teil A, 1. eingruppiert sind,

4. Wahlbereich 4: Religionslehrkräfte, die gemäß der vorläufigen Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst gemäß ABD Teil A, 2.6. eingruppiert sind,
5. Wahlbereich 5: Beschäftigte im pastoralen Dienst,
6. Wahlbereich 6: Mesner/Mesnerinnen und Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen,
7. Wahlbereich 7: Beschäftigte in der Verwaltung sowie Beschäftigte, die keinem der Wahlbereiche 1 bis 6 zugeordnet sind.

(2) <sup>1</sup>Im Übrigen werden Kandidaten/Kandidatinnen mit gemischten Tätigkeiten dem Wahlbereich zugeordnet, der dem überwiegenden zeitlichen Umfang der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit entspricht; bei gleich hohen zeitlichen Anteilen entscheidet der/die Beschäftigte. <sup>2</sup>Ist ein Beschäftigter/eine Beschäftigte aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse aktiv und/oder passiv wahlberechtigt, kann er/sie das aktive und/oder passive Wahlrecht nur einmal in dem Wahlbereich ausüben, für den er/sie sich entschieden hat.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des/der Betroffenen über die Zuordnung zu einem Wahlbereich.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlbereich 1 besteht diözesanübergreifend. <sup>2</sup>Die Wahlbereiche 2 bis 7 bestehen für jede Diözese gesondert.

## Zweiter Abschnitt Wahlvorstände

### § 3 Bildung von Wahlvorständen

<sup>1</sup>Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen in der Kommission werden Wahlvorstände gebildet.

<sup>2</sup>Wahlvorstände sind:

1. ein Diözesan-Wahlvorstand für jede Diözese,
2. ein Lehrer-Wahlvorstand für die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Lehrkräfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1,
3. der Regional-Wahlvorstand.

**§ 4**

**Zusammensetzung der Wahlvorstände**

(1) Die Diözesan-Wahlvorstände bestehen aus fünf Personen, die vom jeweiligen Vorstand der zuständigen Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Bereich A (DiAG-MAV) gewählt werden.

(2) Der Lehrer-Wahlvorstand besteht aus fünf Lehrkräften, die von den Vorsitzenden der jeweils für die Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC zuständigen Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gewählt werden.

(3) Der Regional-Wahlvorstand besteht aus den Vorsitzenden der Diözesan-Wahlvorstände, dem/der Vorsitzenden des Lehrer-Wahlvorstandes und einem/einer durch die Dienstgebervereiner/Dienstgebervereinerinnen in der Kommission bestellten Vertreter/Vertreterin der bayerischen Diözesen mit der Befähigung zum Richteramt.

(4) Nicht Mitglied des Wahlvorstandes kann sein, wer für die Kommission kandidiert.

(5) Scheidet ein Mitglied eines Wahlvorstandes aus dem Wahlvorstand aus, ist durch das nach Absatz 1 und 2 zuständige Gremium unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen.

**§ 5**

**Konstituierung der Wahlvorstände, Wahl der Vorsitzenden**

(1) Der jeweilige Diözesan-Wahlvorstand wird vom jeweiligen Vorstand der zuständigen Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Bereich A zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

(2) Der Lehrer-Wahlvorstand wird von dem Leiter/der Leiterin der Geschäftsstelle der Kommission zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

(3) Der Regional-Wahlvorstand wird von dem Leiter/der Leiterin der Geschäftsstelle der Kommission zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

(4) Die konstituierenden Sitzungen der Diözesan-Wahlvorstände und des Lehrerwahlvorstandes finden mindestens zwölf Monate vor dem Wahltag statt.

(5) Die konstituierende Sitzung des Regional-Wahlvorstandes findet mindestens elf Monate vor dem Wahltag statt.

(6) Die Wahlvorstände bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende (Wahlleiter/

Wahlleiterin) und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende (stellvertretenden Wahlleiter/stellvertretende Wahlleiterin).

**§ 6**

**Beschlussfassung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Wahlvorstände entscheiden mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgabe und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

**Dritter Abschnitt**

**Wahlberechtigung, Wahlvorschlagsrecht und Wählbarkeit**

**§ 7**

**Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und am 1. Oktober des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt, in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen, auf welches das ABD Anwendung findet. „Darüber hinaus muss der Arbeitgeber im Rechtsträgerverzeichnis aufgeführt sein.

(2) Beschäftigte sind in derjenigen Diözese wahlberechtigt, in der die Einrichtung, in der sie am Tage der Erstellung der Liste der Beschäftigten im Sinne von § 12 Absatz 1 beschäftigt sind, ihren Sitz hat.

(3) Von der Wahlberechtigung ausgenommen sind:

1. Leiter/Leiterinnen von Einrichtungen im Sinne von § 1 BayRKO,
2. Beschäftigte, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
3. Beschäftigte, die vom Dienstgeber zu sonstigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in leitender Stellung ernannt wurden,
4. Beschäftigte, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer/eine Betreuerin nicht nur vorübergehend bestellt ist,
5. Beschäftigte, die am 1. Oktober des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt, noch mindestens sieben Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
6. Beschäftigte, die sich am Wahltag in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden,
7. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am Wahltag nicht mehr besteht.

## § 8 Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschlagsberechtigt sind die Beschäftigten, die am 1. Oktober des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt, in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und nicht von der Wahlberechtigung ausgenommen sind.

## § 9 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind die wahlberechtigten Beschäftigten, die am Wahltag mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Von der Wählbarkeit ausgenommen sind neben den in § 7 Absatz 3 genannten Beschäftigten folgende weitere Beschäftigte:

1. wahlberechtigte Beschäftigte, deren Beschäftigungsumfang zum Zeitpunkt der Erstellung der endgültigen Kandidatenliste im Sinne des § 16 unter der Hälfte des Beschäftigungsumfanges eines/einer vergleichbaren Vollbeschäftigten liegt,
2. Mitglieder eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Geltungsbereich des ABD, das zur gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers berufen ist,
3. Beschäftigte, die zur selbständigen Entscheidung in anderen als in den in § 7 Absatz 3 Nummer 2 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

(3) Eine Veränderung der Regelung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit im ABD während der laufenden Amtszeit führt für diesen Zeitraum nicht zum Verlust der Wählbarkeit.

## Vierter Abschnitt Vorbereitung der Wahl

### § 10 Wahltag

<sup>1</sup>Die Kommission setzt den Wahltag fest, der mindestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit liegen soll. <sup>2</sup>Der Wahltag wird in den Amtsblättern der Diözesen veröffentlicht.

### § 11 Rechtsträgerverzeichnisse

(1) <sup>1</sup>Die Ordinariate erstellen vorbehaltlich des Absatzes 2 ein Verzeichnis der Rechtsträger, die das ABD anwenden. <sup>2</sup>Dieses Verzeichnis wird im Juli des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt, mit Stand 1. Juni dieses Jahres in den Amtsblättern der Diözesen veröffentlicht.

(2) <sup>1</sup>Das Katholische Schulwerk in Bayern erstellt ein Verzeichnis der Rechtsträger mit den Schulen, die das ABD anwenden. <sup>2</sup>Dieses Verzeichnis wird mit Stand 1. Juni des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt, zusammen mit dem Verzeichnis nach Absatz 1 veröffentlicht.

(3) Diese Verzeichnisse sind für den Wahlvorstand bindend.

### § 12 Wählerverzeichnisse

(1) <sup>1</sup>Die in den Rechtsträgerverzeichnissen gemäß § 11 genannten Rechtsträger sind zur Unterstützung der Wahlvorstände verpflichtet. <sup>2</sup>Auf Anforderung des am Sitz des Rechtsträgers zuständigen Diözesan-Wahlvorstandes bzw. des Lehrer-Wahlvorstandes erstellen die Rechtsträger eine Liste aller Beschäftigten, auf deren Arbeitsverhältnis das ABD Anwendung findet, mit Ausnahme der Beschäftigten gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 4. <sup>3</sup>Unterhalten Rechtsträger Einrichtungen in anderen Diözesen als der Diözese des Hauptsitzes, sind die Beschäftigten in diesen Einrichtungen eigens zu erfassen. <sup>4</sup>Diese Listen sind spätestens sechs Monate vor dem Wahltag dem am Sitz des Rechtsträgers bzw. dem am Sitz der jeweiligen Einrichtung zuständigen Diözesan-Wahlvorstand bzw. dem Lehrer-Wahlvorstand auszuhändigen. <sup>5</sup>Diese Listen enthalten Name und Geburtsdatum der Beschäftigten sowie Angaben zum Beginn des Arbeitsverhältnisses, zur ausgeübten Tätigkeit, zu Beginn und Ende der Beurlaubung im Sinne des § 7 Absatz 3 und zum Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit. <sup>6</sup>Die Rechtsträger sind verpflichtet, den jeweils zuständigen Wahlvorständen unverzüglich anzuzeigen, wenn bei Beschäftigten Änderungen in ihrer dienstlichen Stellung im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 4 eingetreten sind, die dazu führen könnten, hinsichtlich des Wahlrechts Änderungen hervorzurufen.

(2) <sup>1</sup>Die Diözesan-Wahlvorstände und der Lehrer-Wahlvorstand erstellen jeweils aufgrund der Listen gemäß Absatz 1 für ihren Zuständigkeitsbereich ein Wählerverzeichnis. <sup>2</sup>Das Wählerverzeichnis enthält Namen und Vornamen der Beschäftigten.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlvorstände sind dem/der betroffenen Beschäftigten gegenüber zur Erteilung von Auskünften über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis verpflichtet. <sup>2</sup>Das Wählerverzeichnis liegt in geeigneter Weise 14 Tage zur Einsichtnahme aus. <sup>3</sup>Anfragen und die Erteilung von Auskünften sollen elektronisch oder telefonisch erfolgen. <sup>4</sup>Auf Antrag des/der betroffenen Beschäftigten hat der zuständige Wahlvorstand die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Streichung aus dem Wählerverzeichnis zu

überprüfen und erforderlichenfalls eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses vorzunehmen.

(4) Auf Anfrage des Wahlvorstandes unterstützt das Ordinariat den Wahlvorstand bei der Erstellung der Wählerverzeichnisse.

### § 13

#### Erstellung der Wahlunterlagen, Bestimmung des Wahlablaufs

(1) Der Regional-Wahlvorstand erstellt die für die Wahl zu verwendenden Vorlagen und versendet diese bis spätestens vier Monate vor dem Wahltag an die Wahlvorstände.

(2) Der Regional-Wahlvorstand bestimmt anlässlich des Versandes der Vorlagen gemäß Absatz 1 den Wahlablauf und setzt eine Frist für die Abgabe der Wahlvorschläge der Beschäftigten.

### § 14

#### Wahlvorschläge der Beschäftigten

(1) Die Diözesan-Wahlvorstände bzw. der Lehrer-Wahlvorstand fordern bzw. fordert unverzüglich nach Erhalt der Vorlagen gemäß § 12 Absatz 1 die Wahlberechtigten auf, innerhalb der vom Regional-Wahlvorstand gemäß § 13 Absatz 2 bestimmten Frist, Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Der Wahlvorschlag muss den Namen des/der Vorgeschlagenen, die von ihm/ihr ausgeübte Tätigkeit und die Einrichtung, in der der/die Vorgeschlagene tätig ist, enthalten.

(3) <sup>1</sup>Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Wahlvorschlagsberechtigten schriftlich innerhalb der von den Wahlvorständen festgelegten Frist vorgelegt werden. <sup>2</sup>Sie müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. <sup>3</sup>Auch der/die Vorgeschlagene ist wahlvorschlagsberechtigt.

### § 15

#### Prüfung der Wahlvorschläge und vorläufige Kandidatenliste

(1) <sup>1</sup>Die Diözesan-Wahlvorstände bzw. der Lehrer-Wahlvorstand prüfen die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang. <sup>2</sup>Stellen sie Mängel fest, so benachrichtigen sie sofort denjenigen/diejenige, der/die den mangelhaften Wahlvorschlag eingereicht hat und fordern ihn/sie auf, die Mängel zu beseitigen. <sup>3</sup>Der jeweilige Wahlvorstand hat auf die Rechtsfolge der Ungültigkeit des Wahlvorschlages gemäß Absatz 2 hinzuweisen.

(2) Wahlvorschläge, die nach Ablauf der in § 13 Absatz 2 bestimmten Frist beim zuständigen Wahl-

vorstand eingehen oder deren Mängel innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden, sind ungültig.

(3) Aus den gültigen Wahlvorschlägen erstellen die Diözesan-Wahlvorstände und der Lehrer-Wahlvorstand jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich eine vorläufige Kandidatenliste.

### § 16

#### Endgültige Kandidatenliste

(1) <sup>1</sup>Die Diözesan-Wahlvorstände bzw. der Lehrer-Wahlvorstand fordern nach Erstellung der vorläufigen Kandidatenliste unverzüglich die vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen auf, innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich zu erklären, ob sie der Kandidatur zustimmen. <sup>2</sup>In die endgültige Kandidatenliste kann nur aufgenommen werden, wer fristgemäß schriftlich seine Zustimmung zur Kandidatur erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 erstellen die Diözesan-Wahlvorstände und der Lehrer-Wahlvorstand jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die endgültige Kandidatenliste.

(3) <sup>1</sup>In der endgültigen Kandidatenliste sind die Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge nach ihrem Nachnamen aufzuführen. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist der Wahlbereich, für den sie kandidieren, die ausgeübte Tätigkeit, die Einrichtung in der der Kandidat/die Kandidatin tätig ist bzw. bei Lehrkräften die Schule, die Schulart und der Träger der Schule sowie die Diözese, in der die Schule ihren Sitz hat, anzugeben. <sup>3</sup>Eine bestehende Mitgliedschaft in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen ist als Zusatz zum Namen in der Namenszeile anzugeben. <sup>4</sup>Weitere Zusätze sind unzulässig.

### Fünfter Abschnitt Wahlhandlung

### § 17

#### Stimmen

(1) Jeder/jede Wahlberechtigte aus dem Wahlbereich 1 hat zwei Stimmen.

(2) In den anderen Wahlbereichen hat jeder/jede Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Dienstnennvertreter/Dienstnennvertreterinnen gemäß § 4 BayRKO zu wählen sind.

(3) Je Kandidat/Kandidatin darf nur eine Stimme vergeben werden.

## § 18 Wahlunterlagen

<sup>1</sup>Die Diözesan-Wahlvorstände bzw. der Lehrer-Wahlvorstand versenden bzw. versendet die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. <sup>2</sup>Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel, einem kleineren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Stimmzettelumschlag“ und einem größeren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Wahlbriefumschlag“. <sup>3</sup>Auf dem Wahlbriefumschlag ist die Anschrift des zuständigen Wahlvorstandes aufzudrucken.

## § 19 Durchführung der Wahl

<sup>1</sup>Der Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag zu legen; der Stimmzettelumschlag ist zu verschließen. <sup>2</sup>Anschließend ist der verschlossene Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen; auch der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen. <sup>3</sup>Auf dem Wahlbriefumschlag sind Name und Adresse des/der Wahlberechtigten zu vermerken. <sup>4</sup>Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag spätestens um 12:00 Uhr bei dem zuständigen Wahlvorstand eingegangen ist.

## Sechster Abschnitt Feststellung des Wahlergebnisses

### § 20 Auszählung der Stimmen

(1) <sup>1</sup>Die Auszählung der Stimmen erfolgt am Wahltag unmittelbar nach der in § 19 genannten Frist. <sup>2</sup>Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt spätestens am Tag nach der Wahl. <sup>3</sup>Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlvorstände können Wahlhelfer/Wahlhelferinnen beiziehen. <sup>2</sup>Die Wahlhelfer/Wahlhelferinnen unterliegen den Pflichten gemäß § 6 Absatz 2.

### § 21 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht der vom auszählenden Wahlvorstand ausgegebene Stimmzettel ist,
  2. keine Kennzeichnung enthält,
  3. den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

- (2) <sup>1</sup>Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
  3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
  4. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge enthält,
  5. nicht der vom auszählenden Wahlvorstand ausgegebene Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
  6. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

<sup>2</sup>Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/Wählerinnen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimmen eines Wählers/einer Wählerin, der/die an der Wahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Wahltag ausscheidet oder sein/ihr Wahlrecht nach § 7 Absatz 3 Nummer 4 verliert.

### § 22 Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Zurückweisung von Wahlbriefen, über alle sich im Zusammenhang mit der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses ergebenden Fragen.

### § 23 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) <sup>1</sup>Die Feststellung der gewählten Kandidaten/Kandidatinnen erfolgt nach den Wahlbereichen, für die sie kandidiert haben. <sup>2</sup>Gewählt ist im Rahmen der für jede Diözese festgelegten Anzahl von Dienstnehmervertretern/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten, wer in seinem Wahlbereich die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>3</sup>Als Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterin der Lehrkräfte sind die beiden Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(2) Sind im Zuständigkeitsbereich eines Diözesan-Wahlvorstandes nicht für alle vorgesehenen Wahlbereiche Kandidaten/Kandidatinnen auf dem Stimmzettel genannt, dann sind gewählt

1. die gemäß Absatz 1 gewählten Kandidaten/ Kandidatinnen der Wahlbereiche und
2. unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Wahlbereich die Kandidaten/Kandidatinnen, die nach den gemäß Absatz 1 gewählten Kandidaten/Kandidatinnen die meisten Stimmen erhalten haben, bis die für die jeweilige Diözese festgelegte Anzahl von Dienstnehmervertretern/ Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten erreicht ist.

(3) „Sind im Zuständigkeitsbereich eines Diözesan-Wahlausschusses weniger Kandidaten/Kandidatinnen auf dem Stimmzettel genannt, als für die jeweilige Diözese Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten festgelegt sind, dann sind gewählt

1. alle Kandidaten/Kandidatinnen auf dem Stimmzettel und
2. die Kandidaten/Kandidatinnen, die nach den gemäß Absatz 1 und 2 gewählten Kandidaten/ Kandidatinnen aus allen Diözesen die meisten Stimmen erhalten haben, bis die für die jeweilige Diözese festgelegte Anzahl von Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten erreicht ist.

<sup>2</sup>Die nach Satz 1 Nummer 2 vergebenen Sitze verbleiben für die Dauer der Amtszeit bei der Diözese, aus welcher der/die nach dieser Vorschrift gewählte Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten kommt.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 24 Vorläufiges Wahlergebnis**

(1) Die Vorsitzenden der Diözesan-Wahlvorstände und der/die Vorsitzende des Lehrer-Wahlvorstandes melden das jeweils festgestellte Wahlergebnis unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Regional-Wahlvorstandes und setzen die gewählten Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten unverzüglich über ihre Wahl in die Kommission in Kenntnis.

(2) Der/die Vorsitzende des Regional-Wahlvorstandes gibt nach Eingang der Meldungen gemäß Absatz 1 das gesamte vorläufige Wahlergebnis auf der Internetseite der Arbeitsrechtlichen Kommission der bayerischen Diözesen bekannt.

#### **§ 25 Wahlanfechtung**

(1) <sup>1</sup>Jeder/jede Wahlberechtigte hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach

Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. <sup>2</sup>Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. <sup>2</sup>Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. <sup>3</sup>Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. <sup>4</sup>Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. <sup>5</sup>Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.

(4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

#### **§ 26 Endgültiges Wahlergebnis**

(1) Die Geschäftsstelle der Kommission stellt beim Kirchlichen Arbeitsgericht durch Nachfrage sicher, ob Wahlanfechtungen eingegangen sind.

(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Frist gemäß § 25 Absatz 1, gegebenenfalls nach rechtskräftiger Entscheidung über Anfechtungsanträge, stellt der/die Vorsitzende des Regional-Wahlvorstandes das endgültige Wahlergebnis fest und gibt es unverzüglich über die Geschäftsstelle auf der Internetseite der Arbeitsrechtlichen Kommission der bayerischen Diözesen bekannt. <sup>2</sup>Das endgültige Wahlergebnis wird in den Amtsblättern der Diözesen bekannt gegeben.

#### **§ 27 Wahlniederschrift und Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse und des endgültigen Wahlergebnisses, insbesondere über Entscheidungen des Wahlvorstandes über die Ungültigkeit von Stimmen und die Zurückweisung von Wahlbriefen, ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen



und zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift anzugeben.

(2) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Wahlvorstände sorgen für die Aufbewahrung aller für die Wahl erforderlichen Unterlagen bis zum Ende der Amtszeit. <sup>2</sup>Die Unterlagen im Zuständigkeitsbereich der Diözesan-

Wahlvorstände sind beim jeweiligen Ordinariat aufzubewahren. <sup>3</sup>Die Unterlagen in den Zuständigkeitsbereichen des Lehrer-Wahlvorstandes und des Regional-Wahlvorstandes werden in der Geschäftsstelle der Kommission aufbewahrt.

(3) Die Wahl Niederschriften unterliegen der Archivierung durch die Geschäftsstelle der Kommission.

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2016

Nr. 6

29. Juli

Inhalt: Botschaft seiner Heiligkeit Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016 – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Herbstsammlung 2016 – Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Regensburg in der Fassung vom 01.10.2011 – Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenverordnung-KMAO) – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Zusätzliche Diözesanbeauftragte gemäß „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“ – Ordnung für eine „Feier der Wiedenzulassung zur vollen Gemeinschaft der Kirche“ (Rekonziliation) – Neue Formblätter des Bistums Regensburg für Taufe und Konversion von 7-14-Jährigen und von über 14-Jährigen sowie für die Wiedenzulassung zur vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche (Rekonziliation) – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2016 – Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2016 – Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2017 – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

### BOTSCHAFT SEINER HEILIGKEIT PAPST FRANZISKUS ZUM WELTTAG DES MIGRANTEN UND DES FLÜCHTLINGS

“Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit“

Liebe Brüder und Schwestern!

In der Verkündigungsbulle des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit habe ich daran erinnert, dass “es [...] Augenblicke [gibt], in denen wir aufgerufen sind, in ganz besonderer Weise den Blick auf die Barmherzigkeit zu richten und dabei selbst zum wirkungsvollen Zeichen des Handelns des Vaters zu werden” (Misericordiae vultus, 3). Tatsächlich möchte die Liebe Gottes alle und jeden erreichen und jene, die die Umarmung des Vaters annehmen, in ebensolche Arme verwandeln, die sich öffnen und schließen, auf dass sich jeder wie ein Kind geliebt wisse und sich in der einen Menschheitsfamilie “zu Hause” fühle. Auf diese Weise erreicht die väterliche Sorge Gottes alle, wie beim Hirten und der Herde, doch erweist sie sich besonders einfühlsam gegenüber den Bedürfnissen der verwundeten, ermatteten oder kranken Schafe. So hat Jesus Christus zu uns über den Vater gesprochen, um uns zu verstehen zu geben, dass Er sich über den von körperlichem oder moralischem Elend verwundeten Menschen beugt und dass sich die Wirkung der göttlichen Barmherzigkeit umso mehr offenbart, je schlimmer dessen Zustand wird.

In unserer Zeit steigen die Migrationsströme in allen Regionen der Erde stetig an: Vertriebene und Menschen auf der Flucht aus ihren Heimatländern fragen Einzelne und Gesellschaften an, werden dabei zur Herausforderung für die traditionelle Lebensweise und bringen zuweilen den kulturellen und sozialen Horizont, den sie vorfinden, durcheinander. Immer häufiger erleiden die Opfer der Gewalt und

der Armut beim Verlassen ihrer Herkunftsregionen das menschenverachtende Treiben der Schleuser auf ihrer Reise dem Traum einer besseren Zukunft entgegen. Sofern sie dann den Missbrauch und die Widerwärtigkeiten überleben, sehen sie sich mit Umgebungen konfrontiert, die von Verdächtigungen und Ängsten geprägt sind. Schließlich stoßen sie nicht selten auf einen Mangel an klaren und praktikablen Regelungen, welche die Aufnahme steuern und – unter Beachtung der Rechte und Pflichten aller Beteiligten – kurz- wie langfristige Integrationsmöglichkeiten vorsehen sollen. Mehr denn je rüttelt das Evangelium der Barmherzigkeit heute die Gewissen der Menschen wach, es verhindert, dass man sich an das Leid des anderen gewöhnt, und zeigt Antwortmöglichkeiten auf, die in den theologalen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe wurzeln und sich in den Werken der geistigen und leiblichen Barmherzigkeit ausdrücken.

Auf der Grundlage dieser Feststellung war es mein Wunsch, dass der Welttag des Migranten und Flüchtlings 2016 dem Thema “Migranten und Flüchtlinge sind eine Herausforderung. Antwort gibt das Evangelium der Barmherzigkeit” gewidmet wird. Die Migrationsströme sind inzwischen ein strukturelles Phänomen und die erste Frage, die sich aufdrängt, betrifft die Überwindung der Notphase, um Programmen Raum zu geben, die die Ursachen der Migrationen, die dadurch bedingten Veränderungen sowie die Folgen in den Blick nehmen, die den Gesellschaften und Völkern ein neues Gesicht geben. Täglich jedoch fragen die tragischen Schicksale von Millionen von Männern und Frauen die internationale Gemeinschaft an, angesichts des Auftretens inakzeptabler humanitärer Krisen in zahlreichen Regionen der Welt. Die Gleichgültigkeit und das

Schweigen führen zur Mittäterschaft, wenn wir als Zuschauer Zeugen des Todes durch Erstickung, Entbehrung, Gewalt und Schiffbrüchen werden. Ob in großem oder geringem Ausmaß, stets handelt es sich um Tragödien, wenn dabei auch nur ein einziges Menschenleben verloren geht.

Die Migranten sind unsere Brüder und Schwestern, die ein besseres Leben suchen fern von Armut, Hunger, Ausbeutung und ungerechter Verteilung der Ressourcen der Erde, die allen in gleichem Maße zukommen müssten. Ist es etwa nicht der Wunsch jedes Menschen, die eigene Lebenssituation zu verbessern und einen redlichen und legitimen Wohlstand zu erlangen, um ihn mit seinen Lieben zu teilen?

In diesem Augenblick der Menschheitsgeschichte, der stark von den Migrationen geprägt ist, ist die Frage der Identität keineswegs zweitrangig.

Wer auswandert, ist nämlich dazu gezwungen, einige Eigenheiten zu verändern, die seine Person ausmachen, und zugleich, selbst ohne es zu wollen, zwingt er auch denjenigen, der ihn aufnimmt, zur Veränderung. Wie kann man diesen Wandel leben, dass er nicht zum Hindernis der echten Entwicklung wird, sondern Gelegenheit für ein wahrhaft menschliches, soziales und spirituelles Wachstum wird und dabei jene Werte respektiert und gefördert werden, die den Menschen immer mehr zum Menschen werden lassen in der rechten Beziehung zu Gott, zu den anderen und zur Schöpfung?

In der Tat wird die Anwesenheit der Migranten und der Flüchtlinge zur ernsthaften Herausforderung für die verschiedenen Aufnahmegesellschaften. Diese müssen sich neuen Tatsachen stellen, die sich als unberechenbar erweisen können, wenn man sie nicht entsprechend vermittelt, handhabt und steuert. Wie kann erreicht werden, dass die Integration zur gegenseitigen Bereicherung wird, den Gemeinschaften positive Wege eröffnet und der Gefahr der Diskriminierung, des Rassismus, des extremen Nationalismus und der Fremdenfeindlichkeit vorbeugt?

Die biblische Offenbarung ermutigt zur Aufnahme des Fremden und begründet dies mit der Gewissheit, dass sich auf diese Weise die Türen zu Gott öffnen und auf dem Antlitz des anderen die Züge Jesu Christi erkennbar werden. Zahlreiche Institutionen, Vereine, Bewegungen, engagierte Gruppen, diözesane, nationale und internationale Einrichtungen erfahren das Staunen und die Freude des Festes der Begegnung, des Austausches und der Solidarität. Sie haben die Stimme Jesu Christi erkannt: "Ich stehe vor der Tür und klopfe an" (Off 3,20). Und doch hören die Debatten bezüglich der Bedingungen und Grenzen der Aufnahme nicht nur auf der Ebene der Politik der Staaten, sondern auch in manchen Pfarrgemeinden, die die gewohnte Ruhe gefährdet sehen, nicht auf zuzunehmen.

Wie kann die Kirche angesichts solcher Fragen anders handeln, als sich vom Beispiel und von den Worten Jesu Christi inspirieren zu lassen? Die Antwort des Evangeliums ist die Barmherzigkeit.

Diese ist zuallererst das im Sohn offenbarte Geschenk Gottes des Vaters: In der Tat ruft die von Gott empfangene Barmherzigkeit Gefühle einer freudigen Dankbarkeit hervor aufgrund der Hoffnung, die uns das Geheimnis der Erlösung im Blute Christi eröffnet hat. Sodann nährt und stärkt sie die Solidarität gegenüber dem Nächsten als Erfordernis einer Antwort auf die unentgeltliche Liebe Gottes, die "ausgegossen [ist] in unsere Herzen durch den Heiligen Geist" (Röm 5,5). Tatsächlich ist ein jeder von uns verantwortlich für seinen Nachbarn: Wir sind Hüter unserer Brüder und Schwestern, wo immer sie leben. Die Pflege guter persönlicher Kontakte und die Fähigkeit, Vorurteile und Ängste zu überwinden, sind wesentliche Zutaten, um eine Kultur der Begegnung zu betreiben, in der man nicht nur bereit ist zu geben, sondern auch von den anderen zu empfangen. Die Gastfreundschaft lebt ja vom Geben und vom Empfangen.

In dieser Perspektive ist es wichtig, die Migranten nicht nur von ihrem legalen oder illegalen Status her zu betrachten, sondern vor allem als Personen, die, wenn sie in ihrer Würde geschützt werden, zum Wohlstand und zum Fortschritt aller beitragen können, besonders wenn sie auf verantwortliche Weise Pflichten übernehmen gegenüber jenen, die sie aufnehmen, und das materielle und geistige Erbe des Aufnahmelandes anerkennend respektieren, indem sie seine Gesetze befolgen und seine Lasten mittragen helfen. Die Migrationen lassen sich allerdings nicht auf die politische und gesetzgeberische Dimension reduzieren, noch auf die ökonomischen Wirkungen und das reine Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen auf demselben Territorium. Diese Gesichtspunkte verhalten sich komplementär zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Person, zur Kultur der Begegnung der Völker und der Einheit, wo das Evangelium der Barmherzigkeit zu Wegen inspiriert und ermutigt, die die gesamte Menschheit erneuern und verwandeln.

Die Kirche steht an der Seite all jener, die sich darum bemühen, das Recht eines jeden auf ein Leben in Würde zu schützen, vor allem, wenn dieser von seinem Recht Gebrauch macht, nicht auszuwandern, um zur Entwicklung des Ursprungslandes beizutragen. Auf seiner ersten Ebene sollte dieser Prozess die Notwendigkeit einschließen, die Länder zu unterstützen, aus denen die Migranten und Flüchtlinge kommen. Dadurch wird bestätigt, dass die Solidarität, die Zusammenarbeit, die internationale gegenseitige Abhängigkeit und die gerechte Verteilung der Güter der Erde grundlegende Elemente sind, um sich vor allem in den Herkunftsregionen der Migrationsströme auf tiefe und wirkungsvolle Weise zu engagieren, damit jene Ungleichgewichte ein

Ende nehmen, welche die Personen dazu veranlassen, einzeln oder gemeinsam ihre natürliche und kulturelle Umgebung zu verlassen. Auf jeden Fall ist es notwendig, nach Möglichkeit von Anfang an den Weggang der Flüchtenden und die von Armut, Gewalt und Verfolgungen bedingten Massenauswanderungen abzuwenden.

Diesbezüglich ist es dringend erforderlich, dass die öffentliche Meinung korrekt informiert wird, nicht zuletzt um unbegründeten Ängsten und Spekulationen auf Kosten der Migranten vorzugreifen.

Niemand kann so tun, als fühle er sich nicht herausgefordert angesichts der neuen Formen der Sklaverei, die von kriminellen Organisationen betrieben werden, welche Männer, Frauen und Kinder als Zwangsarbeiter im Bauwesen, in der Landwirtschaft, in der Fischerei oder in anderen Bereichen des Marktes kaufen und verkaufen. Wie viele Minderjährige werden auch heute noch in Streitkräften zwangsrekrutiert, die sie zu Kindersoldaten machen! Wie viele Menschen sind Opfer des Organhandels, der Zwangsbettelei und der sexuellen Ausbeutung! Vor diesen schlimmen Verbrechen fliehen die Flüchtlinge unserer Zeit, die die Kirche und die menschliche Gemeinschaft anfragen, damit auch sie in der ausgestreckten Hand dessen, der sie aufnimmt, das Antlitz des Herrn entdecken

können, "Vater des Erbarmens und [...] Gott allen Trostes" (2 Kor 1,3).

Liebe Migranten und Flüchtlinge, liebe Brüder und Schwestern! An der Wurzel des Evangeliums der Barmherzigkeit überschneiden sich die Begegnung und Aufnahme des anderen mit der Begegnung und Aufnahme Gottes: Den anderen aufnehmen bedeutet Gott selbst aufnehmen! Lasst euch nicht die Hoffnung und die Lebensfreude rauben, die aus der Erfahrung der göttlichen Barmherzigkeit hervorquellen, die sich in den Menschen offenbart, denen ihr auf euren Wegen begegnet. Ich empfehle euch der Jungfrau Maria, Mutter der Migranten und Flüchtlinge, und dem heiligen Josef, die die Bitternis der Auswanderung nach Ägypten erlebt haben. Ihrer Fürsprache empfehle ich auch jene, die der pastoralen und sozialen Sorge im Bereich der Migrationen Energie, Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Allen erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 12. September 2015, dem Gedenktag Mariä Namen

*Franciscus*

## Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 23. Oktober begehen. Wir laden Sie in diesem Jahr ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen näher kennenzulernen.

Aus dem Glauben heraus setzen sie sich für die Würde der Menschen und den Schutz der Familien ein. Trotz wiederholter Naturkatastrophen und weit verbreiteter Armut lassen sie sich die Freude am Leben und am Glauben nicht nehmen.

Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Weltmissionssonntag in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. Wir sind aufgerufen, uns von der grenzenlosen Barmherzigkeit Gottes berühren zu lassen und selbst zu einem Werkzeug der Barmherzigkeit in unserer Welt zu werden. Auch die Kollekte am Sonntag der Weltmis-

sion ist ein Ausdruck dafür. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Auf allen Kontinenten wird sie zugunsten der ärmsten Diözesen der Welt durchgeführt. Liebe Schwestern und Brüder, setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen! „Die Barmherzigkeit Gottes ist sehr konkret“, schreibt Papst Franziskus, „und wir alle sind gerufen, diese Erfahrung in eigener Person zu machen.“ Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Würzburg, 28.06.2016

Für das Bistum Regensburg

*+ Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

## Aufruf des Bischofs zur Caritas-Herbstsammlung 2016

Jeden Tag kümmern sich in unserer Diözese Tausende von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas um Kranke und Notleidende. Von Anfang an ist dieses helfende Tun unverwechselbares Kennzeichen der Christen. Den frühen Christen war das Handeln und Heilen Jesu Christi noch unmittelbar vor Augen. Sie verstanden es als ihre Aufgabe, ihm nachzueifern und damit Dinge zu tun, die damals in der übrigen Gesellschaft oftmals Kopfschütteln, aber auch Bewunderung hervorriefen. Für sie galt, was für uns heute noch gilt: Jesus Christus ist der Herr! Er allein ist und bleibt Richtschnur christlichen Handelns und Lebens. Wie wichtig es ist, die von Gott gegebene Würde des Menschen zu wahren, erfahren wir täglich aufs Neue.

Da gibt es zum Beispiel den 40-jährigen Syrer, der mit seiner Frau und zwei Kindern eine dramatische Flucht nach Europa, bis zu uns nach Deutschland hinter sich hat. Jetzt hat er vorerst eine Bleibe, hier bei uns in Regensburg. Die Familie kann erst einmal zur Ruhe kommen, die traumatischen Fluchterlebnisse verarbeiten. Als Christen sind wir gerufen, heimatlose Menschen aufzunehmen und ihnen mit allen Möglichkeiten und Mitteln zu helfen. Wir können in den Flüchtlingen den Menschensohn erkennen. So kann Integration möglich werden, die zu neuer Gemeinschaft führt; zu einer Gemeinschaft, die niemanden ausschließt. In einer solchen Gemeinschaft wird erfahrbar, dass Gott sich in seinem menschengewordenen Sohn mit uns solidarisiert hat.

Es gibt aber auch die Not der alleinerziehenden Frau, die auf sich gestellt mit ihren Kindern ihr Leben meistern muss. Um ihre Not wahrzunehmen, braucht es den wachen Blick. Wer Anteil nimmt, kann handeln, indem er zum Beispiel eine Kinderbetreuung organisiert oder den Kindern bei den Hausaufgaben hilft, damit die Mutter ihrer Arbeit nachgehen, Besuche machen, Erledigungen und Einkäufe tätigen kann.

Oder denken wir an die älteren pflegebedürftigen Menschen in unserer Nachbarschaft, zu Hause oder im Heim. Wer ihre Lebensumstände wahrnimmt, wird handeln. Er macht Besuche, wird Trost spenden und die nötige Hilfe leisten. Die Not der Menschen vor unserer Haustür hat viele Gesichter: Arbeitslosigkeit, materielle und existenzielle Armut, Verschuldung, seelische Vereinsamung, Suchtprobleme. Immer mehr Familien kommen in unserer Gesellschaft durch psychische oder zwischenmenschliche Belastungen aus dem Gleichgewicht.

Caritas, christliches Liebeshandeln, versteht sich als bewusste, freie und dankbare Antwort auf das Geschenk des Geliebtseins, mit dem Gott uns begegnet. Die Berufung jedes Christen zur Caritas gründet in der umfassenden Liebe Gottes zu den Menschen, die die Menschen dazu drängt, diese Liebe zu erwidern und weiterzugeben. „Aus unserem Glauben an Christus, der arm geworden und den Armen und Ausgeschlossenen immer nahe ist, ergibt sich die Sorge um die ganzheitliche Entwicklung der am stärksten vernachlässigten Mitglieder der Gesellschaft.“ So beschreibt Papst Franziskus, was Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Caritas und Kirche jeden Tag tun: aus dem Glauben an Christus heraus den sozial Schwachen helfen. Dabei schauen sie nicht auf Herkunft und Religion der Menschen. Und sie stellen auch nicht die Schuldfrage!

In unseren Pfarrgemeinden finden Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren und Menschen mit Behinderung vielfältige Angebote und einen Platz, der sie zum Leben befähigt. In unseren Diensten und Einrichtungen geben haupt- und ehrenamtlich Engagierte tagtäglich ihr Herz. Durch Begegnung und Zuneigung geben sie Ansehen und Wertschätzung. Damit stärken sie Junge und Alte, Kranke und Pflegebedürftige, Alleinerziehende und Familien, Menschen mit und ohne Behinderung. Manchmal sind es konkrete Unterstützungen wie zum Beispiel der Kleiderladen. Wenn der Brief der Behörde Rätsel aufgibt, Konflikte in

der Familie eskalieren oder der Schuldenberg wächst, dann ist unsere Caritas da.

Damit die Caritas-Arbeit vor Ort weiterhin stark für notleidende Menschen sein kann, braucht sie Unterstützung. Durch Ihre Offenheit, Mitarbeit oder eine Spende können Sie Menschen stärken und ihnen neue Zuversicht schenken.

Deshalb bitte ich Sie in der kommenden Woche herzlich um eine Spende für die Caritas im Rahmen ihrer Herbstsammlung! Allen

Spendern und den ehrenamtlichen Sammlerinnen und Sammlern sage ich ein herzliches Vergelt's Gott!

Regensburg, 14.07.2016



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll in allen Gottesdiensten am 24. und 25. September verlesen werden.

## **Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Regensburg in der Fassung vom 01.10.2011**

### **Hier: § 23**

§ 23 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Regensburg in der Fassung vom 01.10.2011 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 23 Sondervertretung**

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von ihrem Dienstgeber einer Einrichtung eines anderen kirchlichen oder nichtkirchlichen Rechtsträgers zugeordnet worden sind, bilden Sondervertretungen.

(2) Abweichend von Abs. 1 bilden in der Diözese Regensburg alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Sondervertretung, die gem. ihrer Ausbildung und Tätigkeit vom Dienstgeber dem pastoralen Dienst zugeordnet werden und/oder für die Ausübung ihrer Tätigkeit die bischöfliche Beauftragung erhalten, d.h. insbesondere die Berufsgruppen der Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, Religionslehrerinnen i.K./Religionslehrer i.K.

Für diese Sondervertretung gilt Abs. 3 Satz 2 nicht. Die in diesem Satz genannten Aufgaben nimmt diese Sondervertretung wahr.

(3) Bei Maßnahmen, die vom Dienstgeber im Sinne des Abs. 1 getroffen werden, nimmt die Sondervertretung im Rahmen ihrer Zuständigkeit die einer Mitarbeitervertretung nach den §§ 26 bis 39 zustehenden Aufgaben wahr. Bei Maßnahmen, die im Falle der Zuordnung zu einer Einrichtung eines anderen kirchlichen Rechtsträgers vom Rechtsträger der Einrichtung getroffen werden, ist die Mitarbeitervertretung der Einrichtung, zu der die Zuordnung erfolgt, zuständig.

(4) Für die Sondervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung.

Regensburg, 26.07.2016



Bischof von Regensburg

## **Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) in der Neufassung vom 15. November 2005 (ABI. 2005, S. 158 f), geändert am 18. November 2010 (ABI. 2010, S. 131)**

### **Anordnung des Diözesanbischofs zur Änderung von § 5 Abs. 6 KMAO**

#### **§ 1 Änderung von § 5 Abs. 6 KMAO**

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.06.2015 wird § 5 Abs. 6 KMAO wie folgt geändert:

(1) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Das Bistum kann außerdem Daten, die Gemeindemitgliederverzeichnisse anderer Bistümer betreffen und die es seitens einer kommunalen Meldebehörde aus technischen oder

organisatorischen Gründen erhält, an die betroffenen Bistümer weiterleiten. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.“

- (2) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Diözese Regensburg in Kraft.

Regensburg, den 28.06.2016

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 17. März 2016 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

1. Änderung der Anlage 33 zu den AVR  
Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015
2. Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a, 31 und 32 zu den AVR  
Eingruppierung von Pflegelehrkräften

- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 05.07.2016

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Zusätzliche Diözesanbeauftragte gemäß „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch“

Der Hwst. Herr Bischof hat gemäß den im Amtsblatt Nr. 10 der Diözese Regensburg vom 25.11.2013 veröffentlichten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ Frau Rechtsanwältin Marion Kimberger mit Wirkung vom 01.05.2016 zur zusätzlichen „Ansprechperson für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ (Leitlinien Nr. 4) ernannt.

Kontaktdaten:

Frau RA Marion Kimberger

Post: Auhözlweg 24, 93053 Regensburg

Tel.: 0941/20914268

E-Mail: marion.kimberger@kimberger-online.de

Die Beauftragung von Herrn Dr. Linder bleibt davon unberührt.

### Ordnung für eine „Feier der Wiederezulassung zur vollen Gemeinschaft der Kirche“ (Rekonziliation)

Im Monat Juli 2016 erscheint, gedruckt bei Pustet, ein vom Bistum Augsburg auf der Grundlage der Praktischen Handreichung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 19.11.2013 erarbeitetes Buch mit Vorschlägen für eine den jeweiligen Umständen angepasste „Feier der Wiederezulassung zur vollen Gemeinschaft der Kirche“ (Rekonziliation). Der Begriff der Wiederezulassung anstelle des bisher üblichen Begriffs einer Wiederaufnahme entspricht dabei besser der Tatsache, dass ein Kirchenaustritt nicht in jedem Falle eine Exkommunikation der ausgetretenen Person mit sich bringt, wie dies auch mit dem aus dem Lateinischen abgeleiteten Begriff der Rekonziliation (Wiederversöhnung) deutlich wird.

Seitens der Druckerei wird jedem Dekanat eine der Zahl der Pfarreien des Dekanates entsprechende Anzahl an Büchern kostenlos zugeleitet; die Dekane werden um zuverlässige Verteilung der Bücher gebeten. Die Bücher gehören zum Bestand der Amtsbibliothek der Pfarrei, sie dürfen bei einem Pfarrerwechsel nicht mitgenommen werden.

Weitere Bücher, ggf. auch zum privaten Erwerb, können beim Bischöflichen Konsistorium gegen eine Schutzgebühr von 7,-- Euro bestellt werden. Der Hwst. Herr Bischof hat dieses Buch gemäß can. 838 § 4 CIC für den Gebrauch im Bistum Regensburg zugelassen. Er hat gleichzeitig verfügt, dass entsprechend den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz künftig zwei Zeugen beim Akt der Wiedenzulassung zugegen sein und diesen durch ihre Unterschrift bestätigen sollen. Zum Erscheinen des Buches wurde auch das Formular für die Rekonziliation überarbeitet. Die neuen Formulare werden wie das Buch jeder Pfarrei über das Dekanat zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare können auf dem üblichen Weg bezogen werden.

Wenn bei einer anstehenden Rekonziliation die wiederzuzulassende Person noch nicht gefirmt ist, obwohl dies bei Gleichaltrigen in der Regel schon der Fall ist, soll sie auf den baldigen Empfang des Firmsakramentes nachdrücklich hingewiesen und vorbereitet werden. Die Firmspendung ist dem Bischof (über das Bischöfliche Sekretariat) anzutragen oder es ist in einem zusätzlichen Schreiben zum Antrag auf Wiedenzulassung (Rekonziliation) vom Bischof die Vollmacht zur Firmspendung in der Pfarrei zu erbitten.

### **Neue Formblätter des Bistums Regensburg für Taufe und Konversion von 7-14-Jährigen und von über 14-Jährigen sowie für die Wiedenzulassung zur vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche (Rekonziliation)**

Die beiden Formblätter der Diözese Regensburg für Taufe und Konversion von 7-14-jährigen sowie von über 14-jährigen Personen wie auch das Formblatt für die Wiedenzulassung zur vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche (Rekonziliation) bedurften u.a. wegen der Einführung von Meldewesen plus dringend einer Überarbeitung und wurden inzwischen neu gedruckt. Über die Dekane wurden allen Pfarreien jeweils ein Exemplar der drei neuen Formulare zugeleitet; die Dekane wurden gebeten, in einer Dekanatskonferenz die neuen Formblätter zu besprechen und auf die Neuerungen aufmerksam zu machen.

Wie bisher wurden die Formulare als vierseitiger Din-A 4-Bogen gestaltet, so dass die jeweiligen Anlagen in den Papierbogen eingelegt und mit ihm zusammen in Registratur und Archiv abgelegt werden können.

Die neuen Formulare können für den Dienstgebrauch wie bisher bei der Bischöflichen Administration, Frau Ingela Danisch, 0941/507-1312, bezogen werden (nicht beim Bischöflichen Konsistorium!); in den Pfarrämtern noch vorhandene alte Formblätter sind bitte umgehend zu vernichten.

Für Nachfragen steht das Bischöfliche Konsistorium zur Verfügung.

### **Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst**

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 19. September 2016 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 22.08.2016 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 21. November 2016 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 24.10.2016 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

### **Sitzung der Bischöflichen Baukommission**

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 21.09.2016 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 24.08.2016 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

### **Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2016**

„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die weltweite Kirche heuer am 23. Oktober gemeinsam begeht.

Die missio-Werke in Deutschland laden in diesem Jahr dazu ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen näher kennenzulernen. Aus dem Glauben heraus setzen sie sich für die Würde der Menschen und den Schutz der Familien ein. Trotz wiederholter Naturkatastrophen und weit verbreiteter Armut lassen sie sich die Freude am Leben und am Glauben nicht nehmen.

### **Die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit**

Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Weltmissionssonntag in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. „Barmherzigkeit verändert die Welt“, schreibt Papst Franziskus. Wir sind aufgerufen, uns von der grenzenlosen Barmherzigkeit Gottes berühren zu lassen und selbst zu einem Werkzeug der Barmherzigkeit in unserer Welt zu werden. Auch die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist ein Ausdruck dafür. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Auf allen Kontinenten wird sie zugunsten der ärmsten Diözesen der Welt durchgeführt.

### **Eröffnung der missio-Aktion + zentrale Feierlichkeiten zum Weltmissionssonntag**

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion findet dieses Jahr in der Diözese Hildesheim statt - bei den



zentralen Feierlichkeiten zum Weltmissionssonntag ist heuer die Diözese Speyer Gastgeberin.

### **missio-Aktion in den Gemeinden**

- Das missio-Aktionsplakat zeigt die Fischerfamilie Espera in der Taifun-Region Tacloban. Schwester Celine Saplala begleitet die Familie und hilft, ihr Leben nach dem Taifun wieder selbst in die Hand zu nehmen. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.
- Auch in diesem Jahr lädt missio wieder Gäste aus dem Beispielland ein. In Kooperation mit den diözesanen MEF/ Weltkirche-Referaten werden sie zu Begegnungen und Gesprächen in Pfarrgemeinden, Schulen und Verbänden unterwegs sein. Wenn auch Sie Interesse am Besuch eines Gastes haben, melden Sie sich bitte bei Ihrer Diözesanstelle bzw. bei missio.
- Anfang September erhalten alle Pfarrgemeinden und Multiplikatoren ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Darin finden Sie den einführenden Leitfaden, Plakate, Liturgische Hilfen, Pfarrbriefmäntel und Opferütten, sowie das Schwerpunktheft „Philippinen“ des missio Magazins. Falls Sie zusätzliches Infomaterial brauchen, bestellen Sie bitte rechtzeitig nach – Adresse siehe unten!
- Die gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) entwickelte Frauengebetskette kann über missio und die Frauenverbände bezogen werden.
- Die Jugendaktion, in Zusammenarbeit mit der DPSG erstellt, steht unter dem Motto: Pilipino Pamilya – Einer für alle, alle für einen? Für die meisten Philippinas stellt die Familie den Dreh- und Angelpunkt ihres Lebens dar. Die Jugendlichen in Deutschland sollen über die Jugendaktion auch die eigenen Familien- und Lebensstrukturen hinterfragen. Zur Vertiefung stehen passgenaue Unterrichtsbausteine zur Verfügung.

### **missio-Kollekte am 23. Oktober**

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Ordinariat/ Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden. (Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München).

Weitere Informationen u.a. auch Kurzfilme zum Engagement der Katholischen Kirche auf den Philippinen finden Sie auf unserer missio-Homepage: [www.missio.com](http://www.missio.com)

Bestellungen, bitte mit Ihrer Kundennummer:

- Telefonisch: 089/5162-620
- Per E-Mail: [info@missio-shop.de](mailto:info@missio-shop.de)
- Per Fax: 089/5162-335
- Internet: [www.missio.com](http://www.missio.com)

missio-Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:

Dr. Michael Krischer, [m.krischer@missio.de](mailto:m.krischer@missio.de), 089/5162-247.

### **Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2016**

#### **Termine**

Caritas-Sammlung: 26. September – 2. Oktober 2016

Kirchenkollekte: 2. Oktober 2016

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 hat der Freistaat Bayern das Sammlungsgesetz abgeschafft.

Es ist aber weiterhin empfehlenswert und notwendig, den Sammlerinnen und Sammlern eine „offizielle Legitimation“ mitzugeben. Das schafft Vertrauen und Transparenz bei den Spendern. Es ist außerdem sinnvoll, an den meisten früheren Auflagen festzuhalten und sie als Empfehlungen auszusprechen. Diese entnehmen Sie bitte den Hinweisen im Sammlungspaket.

#### **Sammlungstermine**

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern (Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Israelitischen Kultusgemeinden) haben sich auf einen gemeinsamen Sammlungskalender geeinigt, um Überschneidungen bei Sammlungsaktionen zu vermeiden. Demzufolge sind die Sammlungstermine bayernweit genau festgelegt.

#### **Sammlungsmaterial**

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammellisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im von den Pfarrgemeinden bestellten Umfang zur Verfügung.

#### **Vorbereitung**

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Nehmen Sie bitte gleichzeitig mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. örtlichen Berichterstattern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird.

Genauso wichtig ist die entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes und des Gottesdienstes am Sammlungssonntag. Anregungen dazu bieten Ihnen das

Sammlungsflugblatt, der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband LIGA Bank Regensburg, „Herbstkollekte 2016“ IBAN: DE20 7509 0300 0001 1010 05, BIC: GENODEF1M05 zu überweisen. Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular. Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott!

## Mitglieder der Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2017

lt. §1 der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern

- (1) Domkapitular Prälat Michael Fuchs, Regensburg
- (2) Domkapitular Prälat Dr. Franz Frühmorgen, Regensburg
- (3) Domkapitular Msgr. Thomas Pinzer, Regensburg
- (4) Domkapitular Msgr. Martin Priller, Regensburg
- (5) Professor Dr. Alfons Knoll, Regensburg
- (6) Oberstudienrat Thomas Köppl, Regensburg
- (7) Pfarrer Dekan BGR Walter Hellauer, Sulzbach-Rosenberg
- (8) Kaplan Thomas Kraus (Kursprecher Weihejahrgang 2013)
- (9) Kaplan Markus Hochheimer (Kursprecher Weihejahrgang 2014)

## Diözesan-Nachrichten

### Stellenbesetzung

#### 1. Pfarrverleihungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.09.2016** folgende Pfarreien verliehen:

die Pfarrei **Ittling**-St. Johannes im Dekanat Straubing an Pfarrer Stefan **Altschäffel**;

die Pfarreiengemeinschaft **Eggersberg/Thann**-St. Georg, **Riedenburg**-St. Johannes mit Expositur Prunn und **Schambach**-Mariä Heimsuchung im Dekanat Kelheim an Pfarrer Edmund **Bock**;

die Pfarreiengemeinschaft **Burglengenfeld**-St. Josef und **Dietldorf**-St. Pankratius im Dekanat Schwandorf an Pfarrer Helmut **Brügel**;

die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Josef (Reinhausen)** und **Regensburg-Mariä Himmelfahrt (Sallern)** im Dekanat Regensburg an Pfarrer Josef **Eichinger**;

die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit, Regensburg-St. Katharina, Regensburg-St. Magn und Regensburg-St. Nikolaus (Winzer)** im Dekanat Regensburg an Pfarrer Nikolaus **Grüner**;

die Pfarreiengemeinschaft **Aich**-St. Ulrich, **Binaburg**-St. Johannes d.T. mit Expositur Frauensattling und **Treidlkofen**-St. Ulrich im Dekanat Vilsbiburg an Pfarrer Werner **Kaspindalin**;

die Pfarrei **Vilsbiburg**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Vilsbiburg an Pfarrer Peter **König**;

die Pfarrei **Straubing**-St. Josef im Dekanat Straubing an Pfarrer Martin **Nissel**;

die Pfarreiengemeinschaft **Burkhardtsreuth**-St. Jakob, **Pressath**-St. Georg und **Schwarzenbach**-St. Anton im Dekanat Neustadt/WN an Pfarrer Edmund **Prechtl**;

die Pfarreiengemeinschaft **Dachelhofen**-St. Josef, **Ettmannsdorf**-St. Konrad und **Neukirchen**-St. Martin mit Expositur Kirchenbuch im Dekanat Schwandorf an Pfarrer Eugen **Thumann**;

die Pfarreiengemeinschaft **Alburg**-St. Stephan und **Feldkirchen**-St. Laurentius im Dekanat Straubing an Pfarrer Heinrich **Weber**;

die Pfarreiengemeinschaft **Leonberg**-St. Leonhard und **Mitterteich**-St. Jakob mit Expositur Steinmühle im Dekanat Tirschenreuth an Pfarrer Anton **Witt**;

die Pfarreiengemeinschaft **Bettbrunn**-St. Salvator, **Kasing**-St. Martin und **Kösching**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Pförring an Pfarrer Dr. Wojciech **Wysocki**;

#### 2. Pfarradministratoren

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.09.2016** oberhirtlich angewiesen:

James Arockiasamy **Adaikkalam**, Arrach-Rettenbach, in die Pfarrei **Grafling**-St. Andreas mit Expositur Ulrichsberg im Dekanat Deggendorf-Plattling;

Franz Xaver **Becher**, Sulzbach-Rosenberg, in die Pfarreiengemeinschaft **Niederumelsdorf**-St. Ulrich, **Siegenburg**-St. Nikolaus und **Train**-St. Michael im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Markus **Daschner**, Straubing, in die Pfarrei **Perkam**-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Pönning im Dekanat Straubing;

Josef **Hausner**, Deggendorf, in die Pfarrei **Ottering**-St. Johannes mit Benefizium Moosthenning und den Exposituren Dornwang und Dreifaltigkeitsberg im Dekanat Dingolfing;

Dr. Josy **Joseph**, Ergolding-Oberglaim, in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Cäcilia** und **Regensburg-Mater Dolorosa** im Dekanat Regensburg;

Dr. Dr. Peter Chidi **Okuma**, Altmühlmünster-Mühlbach-Zell, in die Pfarreiengemeinschaft **Arrach**-St. Valentin und **Rettenbach**-St. Laurentius mit Benefizium Ebersroith im Dekanat Roding;

P. Joy **Padakoottil** T.O.R., Beidl, in die Pfarreiengemeinschaft **Katzdorf**-St. Michael und **Premberg**-St. Martin im Dekanat Schwandorf;

George **Parankimalil**, Neualbenreuth, in die Pfarreiengemeinschaft **Neualbenreuth**-St. Laurentius mit Expositur Ottengrün und Wernersreuth-St. Andreas im Dekanat Tirschenreuth;

P. Roman **Piekarski** OFM Conv., Dingolfing, in die Pfarrei **Loiching**-St. Peter und Paul mit Expositur Wendelskirchen im Dekanat Dingolfing;

Christian **Stock**, Militärpfarrer, in die Pfarreiengemeinschaft **Altmühlmünster**-St. Johann, **Mühlbach**-Mariä Heimsuchung und **Zell**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Kelheim;

Thomas **Thiermann**, Grafenwöhr, in die Pfarreiengemeinschaft **Beidl**-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Stein und **Plößberg**-St. Georg im Dekanat Tirschenreuth;

### 3. Zusätzliche Pfarradministrationen

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurde mit Wirkung zum **01.09.2016** oberhirtlich angewiesen:

Heribert **Stretz**, Waldeck, zusätzlich in die Pfarrei **Kastl**-St. Margaretha im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

### 4. Kapläne

#### 4.1. Anweisung der Kapläne

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2016** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Christian **Fleischmann**, Kasing-Kösching, in die Pfarreiengemeinschaft **Bettbrunn**-St. Salvator, **Kasing**-St. Martin und **Kösching**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Pförring;

Kaplan Reinhold **Aigner**, Amberg, in die Pfarrei **Deggendorf**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Deggendorf-Plattling;

Kaplan Christian **Blank**, Nabburg, in die Pfarrei **Regensburg-Herz Marien** im Dekanat Regensburg;

Kaplan Thomas **Kopp**, Wunsiedel, in die Pfarrei **Amberg-St. Georg** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Kaplan Thomas **Kraus**, Deggendorf, in die Pfarrei **Regensburg-St. Konrad** im Dekanat Regensburg;

Kaplan Berno **Läßer**, Roding, in die Pfarrei **Nabburg**-St. Johann im Dekanat Nabburg;

Kaplan Elvidar **Pereiro Coelho**, Bad Kötzting-Wetzell, in die Pfarreiengemeinschaft **Fischbach**-St. Jakob und **Nittenau**-Mariä Geburt im Dekanat Schwandorf;

Kaplan Sebastian **Scherr**, Böhmischbruck-Vohenstrauß, in die Pfarrei **Roding-St. Pankratius** mit Expositur Trasching im Dekanat Roding;

Kaplan Andreas **Schinko**, Mitterteich, in die Pfarrei **Landshut-St. Wolfgang** im Dekanat Landshut-Altheim;

P. Philipp Neri **Schmidbauer** OPraem, Kloster Windberg, in die Pfarrei **Straubing-St. Josef** im Dekanat Straubing;

Kaplan Daniel **Stark**, Regensburg, in die Pfarrei **Deggendorf-St. Martin** im Dekanat Deggendorf-Plattling;

#### 4.2. Anweisung der Neupriester

4.2.1. Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2016** oberhirtlich angewiesen:

Ulrich **Eigendorf** in die Pfarreiengemeinschaft **Böhmischbruck**-Mariä Himmelfahrt und **Vohenstrauß**-Maria Immaculata mit Benefizium Waldau im Dekanat Leuchtenberg;

Daniel **Fenk** in die Pfarrei **Sulzbach-Rosenberg-St. Marien** im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Thomas **Fischer** in die Pfarrei **Wunsiedel**-Zwölf Apostel mit Expositur Hohenbrunn im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Florian **Rein** in die Pfarreiengemeinschaft **Bad Kötzing**-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Steinbühl und **Wetzell**-St. Laurentius im Dekanat Kötzing;

Florian **Weindler** in die Pfarreiengemeinschaft **Mitterteich**-St. Jakob mit Expositur Steinmühle und **Leonberg**-St. Leonhard im Dekanat Tirschenreuth;

4.2.2. Als Pfarrvikar wurden mit Wirkung zum **01.09.2016** oberhirtlich angewiesen:  
Hans Jürgen **Treitinger** in die Pfarreiengemeinschaft **Alburg**-St. Stephan und **Feldkirchen**-St. Laurentius im Dekanat Straubing;

Peter **Treitinger** in die Pfarreiengemeinschaft **Mintraching**-St. Mauritius mit Expositur Scheuer, **Moosham**-St. Peter und **Wolfskofen**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

## 5. Pfarrvikare

5.1. Als Pfarrvikar wurden mit Wirkung zum **15.08.2016** oberhirtlich angewiesen:  
P. Ernst **Kusterer** SDB, Diözese Rottenburg-Stuttgart, in die Pfarrei **Ensdorf**-St. Jakob im Dekanat Amberg-Ensdorf;

5.2. Als Pfarrvikar wurden mit Wirkung zum **01.09.2016** oberhirtlich angewiesen:  
Shijo Augustine **Alappattu**, Neustadt/Donau-Mühlhausen, in die Pfarreiengemeinschaft **Dachelhofen**-St. Josef, **Ettmannsdorf**-St. Konrad und **Neukirchen**-St. Martin mit Expositur Kirchenbuch im Dekanat Schwandorf;

Dr. Stephen Ebo **Annan**, Freihung-Großschönbrunn, in die Pfarrei **Schwandorf-St. Jakob** mit Expositur Haselbach im Dekanat Schwandorf;

Arul Irudayasamy **Antonymsamy**, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Niederaichbach**-St. Josef, **Oberaichbach**-St. Peter und Paul und **Wörth/Isar**-St. Laurentius mit Wohnsitz in Niederaichbach im Dekanat Landshut-Altheim;

Dr. Anthony Ikechukwu **Chimaka**, Niederaichbach-Oberaichbach-Wörth/Isar, in die Pfarreiengemeinschaft **Bettbrunn**-St. Salvator, **Kasing**-St. Martin und **Kösching**-Mariä Himmelfahrt mit Wohnsitz in Bettbrunn im Dekanat Pförring;

Xavier Raj **Chinnappan**, Österreich, in die Pfarreiengemeinschaft **Eggersberg/Thann**-St. Georg, **Riedenburg**-St. Johannes mit Expositur Prunn und **Schambach**-Mariä Heimsuchung mit Wohnsitz in Riedenburg im Dekanat Kelheim;

P. Dr. Antony John **D´Cruz** OPraem, Freising, in die Pfarreiengemeinschaft **Burkhardsreuth**-St. Jakob, **Pressath**-St. Georg und **Schwarzenbach**-St. Anton

mit Wohnsitz in der Pfarrei Pressath im Dekanat Neustadt/WN;

David **Lubuulwa**, Uganda, in die Pfarreiengemeinschaft **Freihung**-Hl. Dreifaltigkeit und **Großschönbrunn**-St. Johannes d.Täufer mit Wohnsitz in Großschönbrunn im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Armin **Maierhofer**, Kastl, in die Pfarrei **Mähring**-St. Katharina und zur Mithilfe im Dekanat nach Absprache mit Regionaldekan Georg Flierl im Dekanat Tirschenreuth;

Franklin **Mboma Emboni**, D.R. Kongo, in die Pfarreiengemeinschaft **Falkenberg**-St. Pankratius und Wiesau-St. Michael mit Wohnsitz in Wiesau im Dekanat Tirschenreuth;

P. Dr. Joseph **Meenpuzhackal** CST, Indien, befristet bis zum 31. August 2017 in die Pfarrei **Kemnath Stadt**-St. Mariä Himmelfahrt im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

P. Maximilian **Melonek** OSPPE, Regensburg, in die **Klosterkirche Mainburg**-St. Salvator im Dekanat Abensberg-Mainburg und zur seelsorglichen Mithilfe in die Pfarreiengemeinschaft **Hebrontshausen**-St. Jakobus d.Ä., **Rudelzhausen**-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Steinbach und **Tegernbach**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Geisenfeld;

Lawrence **Michael**, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Arnbruck**-St. Bartholomäus und **Drachselsried**-St. Ägidius im Dekanat Viechtach;

Loxly Sebastian **Paravakkal**, München, in die Pfarreiengemeinschaft **Irlbach**-Mariä Himmelfahrt, **Schambach**-St. Nikolaus und **Straßkirchen**-St. Stefan mit Wohnsitz in Straßkirchen im Dekanat Straubing;

P. Abraham **Stephen Pokrayil** OSH, Falkenberg-Wiesau, in die Pfarreiengemeinschaft **Falkenberg**-St. Laurentius mit Expositur Diepoltkirchen und **Taufkirchen**-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Rattenbach mit Wohnsitz in Rattenbach im Dekanat Eggenfelden;

P. Mejo **Puthusery Jose** CST, Indien, in die Pfarrei **Weiden-St. Konrad** im Dekanat Weiden und zur Mithilfe im Dekanat;

Edward Jeyakumar **Sebastian**, Plößberg, befristet bis zum 30. April 2017 zur Unterstützung des Superiors im **Kloster Mellersdorf** mit Wohnsitz im Kloster Mellersdorf im Dekanat Geiselhöring;

P. Jan **Stefaniuk** OFM Conv., Ülzen, an der **Klosterkirche Dingolfing** im Dekanat Dingolfing und zur Mithilfe im Dekanat;

P. Alex Mathew **Thekkekutt** MCBS, Ambruck-Drachensried, in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-St. Josef (Reinhausen)** und **Regensburg-Mariä Himmelfahrt (Sallern)** im Dekanat Regensburg;

P. Stanislaw **Wrobel** CSsR, Altdorf, in die Pfarrei **Altdorf-Mariä Heimsuchung** mit Benefizium Pfettlach zu 50% und in die Pfarreiengemeinschaft **Ergolding-Mariä Heimsuchung** und **Oberglaim-Mariä Himmelfahrt** zu 50% im Dekanat Landshut-Altheim;

P. Robin **Xavier** MSFS, Mammig-Niederhöcking, in die Pfarrei **Vilsbiburg-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Vilsbiburg;

P. Paul **Zawarczynski** OSPPE, Erzdiözese Freiburg, in die Pfarreiengemeinschaft **Mainburg-Maria Immaculata**, **Oberempfenbach-St. Andreas** und **Sandelzhausen-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

5.3. Als nebenamtlicher Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.09.2016** oberhirtlich angewiesen:

P. Michael Selvans **Maria Thomas** MSFS, Mintraching-Moosham-Wolfskofen, in die Pfarreiengemeinschaft **Asenkofen-St. Laurentius**, **Hebramsdorf-St. Johann**, **Hofendorf-St. Andreas** und **Neufahrn-Mariä Himmelfahrt** und zur gottesdienstlichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft **Andermannsdorf-St. Andreas**, **Hohenthann-St. Laurentius** und **Schmatzhausen-St. Katharina** im Dekanat Rotenburg;

Franz **Pfeffer**, Landshut, in die Pfarreiengemeinschaft **Riekofen-St. Johannes** und **Schönach-St. Martin** im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Domvikar Dr. Werner **Schrüfer**, Regensburg, zusätzlich zu seiner kategorialen Aufgabe in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit**, **Regensburg-St. Katharina**, **Regensburg-St. Magn** und **Regensburg-St. Nikolaus (Winzer)** im Dekanat Regensburg;

Benedict **Ssebulenge**, Regensburg, zusätzlich zu seiner Aufgabe als Krankenhausseelsorger am Bezirksklinikum Regensburg in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-Hl. Geist** und **Regensburg-St. Michael (Keilberg)** mit Wohnsitz im Pfarrhaus Keilberg im Dekanat Regensburg;

## 6. Pfarrvikare zur besonderen Verwendung im Bistum

6.1. Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung vom **01.06.2016** oberhirtlich angewiesen:

Dr. Paul Chinedu **Ezenwa**, Würzburg, in die Pfarrei **Eschenbach-St. Laurentius** im Dekanat Neustadt/WN;

6.2. Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung vom **25.07.2016** oberhirtlich angewiesen:

Dr. Onyebuchi Patrick **Ikekamma**, Nigeria, in die Pfarrei **Straubing-St. Jakob** mit Expositur Sossau und zur Mithilfe bei den Bereitschaftsdiensten am **Klinikum Straubing** mit Wohnsitz in Sossau im Dekanat Straubing;

6.3. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurden mit Wirkung zum **01.09.2016** oberhirtlich angewiesen:

P. Anil John **Kaipranpadan** O.Carm., Indien, befristet bis zum 31. August 2017 in die Pfarrei **Straubing-St. Elisabeth** im Dekanat Straubing;

P. Anish Antony **Kollaratte** OCD, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Neustadt/Donau-St. Laurentius** und **Mühlhausen-St. Vitus** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

P. Victor Maria **Susai** MSFS, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Mammig-St. Margareta** und **Niederhöcking-St. Martin** mit Wohnsitz in Niederhöcking im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

P. Emmanuel **Mattam** MST, Prunn, befristet bis zum 31. Dezember 2016 in die Expositur **Pruun** im Dekanat Kelheim;

Dr. Edwin Ikechukwu **Ozioko**, Diözese Münster, befristet bis zum 31. August 2017 in die Pfarreiengemeinschaft **Windischeschenbach-St. Emmeram** und **Neuhaus-Hl. Geist** mit Wohnsitz in Neuhaus im Dekanat Neustadt/WN;

Arul **Sebastian**, Regensburg, in die Pfarreiengemeinschaft **Bernhardswald-St. Bernhard**, **Lambertsneukirchen-St. Lambert** und **Pettenreuth-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Donaustauf;

Dr. Cletus Chukwuma **Umezina**, Nigeria, in die Pfarreiengemeinschaft **Rötz-St. Martin** und **Heinrichskirchen-St. Nikolaus** im Dekanat Cham;

P. Romanos **Werner** OSB, Niederalteich, in die Pfarrei **Waldsassen-St. Johann** im Dekanat Tirschenreuth und für Aushilfsdienste im Dekanat nach Weisung des Dekans;

6.4. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **01.02.2017** oberhirtlich angewiesen:

Sahaya **Tatheus Thomas**, Österreich, befristet bis zum 30. April 2017 in die Pfarreiengemeinschaft **Schmidgaden-Mariä Himmelfahrt** und **Rottendorf-St. Andreas** mit Wohnsitz in Rottendorf im Dekanat Nabburg;

6.5. Als nebenamtlicher Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **01.10.2016** oberhirtlich angewiesen:

Robert **Amandu**, Frankfurt/Main, befristet bis zum 31. August 2017 in die Pfarrei **Dingolfing**-St. Josef im Dekanat Dingolfing und zur Mithilfe im Dekanat;

### 7. Anweisung der Ständigen Diakone

Als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (Pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.09.2016** oberhirtlich angewiesen:

Georg **Hösl**, Schwarzenbach, in die Pfarreiengemeinschaft **Burkhardsreuth**-St. Jakob, **Pressath**-St. Georg und **Schwarzenbach**-St. Anton im Dekanat Neustadt/WN;

### 8. Sonstige Anweisungen

8.1. Mit Wirkung vom **01.06.2016** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Philipp Neri **Schmidbauer** OPraem, Kloster Windberg, befristet bis zum 31. August 2016, zur seelsorglichen Mithilfe in die von den Prämonstratensern aus Windberg betreuten Pfarreien im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

8.2. Mit Wirkung zum **15.08.2016** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Sarath **Parri** SDB, Chemnitz, zur Mitarbeit im „**Haus der Begegnung**“ im **Kloster Ensdorf** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

8.3. Mit Wirkung zum **01.09.2016** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Jim **Vadakkumparambil John** O.Carm., München-Freising, als **Rector ecclesiae an der Karmelitenkirche Straubing** im Dekanat Straubing;

### 9. Entpflichtungen

9.1. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **15.08.2016**:  
P. Clemens **Mörmann** SDB von seinem Dienst als Mitarbeiter im „**Haus der Begegnung**“ im **Kloster Ensdorf** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

P. Josef **Wenzl** SDB von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarrei Ensdorf-St. Jakob im Dekanat Amberg-Ensdorf;

9.2. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.09.2016**:  
Dr. Leander **Lohay Bei** von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in den Pfarreien **Bernhardswald**-St. Bernhard, **Lambertsneukirchen**-St. Lambert und **Pettenreuth**-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Kürn im Dekanat Donaustauf;

Dr. Oliver **Hiltl** von seinem Dienst als Kaplan in der Pfarrei **Regensburg-St. Konrad** im Dekanat Regensburg;

P. Jacek **Fraczek** OSPPE, Mainburg, von seinem Dienst als Pfarrvikar an der **Klosterkirche Mainburg**-St. Salvator im Dekanat Abensberg-Mainburg und als seelsorgliche Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft **Hebrontshausen**-St. Jakobus d.Ä., **Rudelzhausen**-Mariä Himmelfahrt mit Benefizium Steinbach und **Tegernbach**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Geisenfeld;

P. Hans **Junker** OSFS von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreien **Leonberg**-St. Leonhard und **Wernersreuth**-St. Andreas im Dekanat Tirschenreuth;

P. Dr. Leopold **Ditona Kumbu** SVD von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreien **Asenkofen**-St. Laurentius, **Hebramsdorf**-St. Johann, **Hofendorf**-St. Andreas und **Neufahrn**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Rottenburg;

Klaus-Oskar **Lettner** von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarrei **Straubing-St. Jakob** im Dekanat Straubing;

P. Alfred **Lindner** SDB von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarrei **Fischbach**-St. Jakob im Dekanat Schwandorf;

P. Marian **Lukomski** OFM Conv. von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Loiching**-St. Peter und Paul mit Expositur Wendelskirchen im Dekanat Dingolfing;

Dr. Martin Sadiq **Masih** von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreien **Falkenberg**-St. Laurentius mit Expositur Diepoltskirchen und **Taufkirchen**-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Rattenbach im Dekanat Eggenfelden;

P. Emmanuel **Mattam** MST von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Schambach**-Mariä Heimsuchung mit Expositur Prunn im Dekanat Kelheim;

P. Andrzej **Slowik** SDB von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Dietldorf**-St. Pankratius im Dekanat Schwandorf;

Dr. Michael Kalu **Ukpong** von seinem Dienst als Pfarrvikar in den Pfarreien **Beratzhausen**-St. Peter und Paul und **Pfraundorf**-St. Martin im Dekanat Laaber;

P. Lukas **Wroblewski** OSPPE von seinem Dienst als Pfarrvikar in **Mainburg**-Maria Immaculata, **Oberempfenbach**-St. Andreas und **Sandelzhausen**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Abensberg-Mainburg;

## 10. Ruhestand

### 10.1. Resignationen – Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2016** von: Pfarrer Klaus **Chrt** auf die Pfarrei **Regensburg (Sallern)-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Regensburg;

Pfarrer Johann **Kauschinger** auf die Pfarrei **Bettbrunn-St. Salvator** im Dekanat Pförring;

Pfarrer Karl-Heinz **Memminger** auf die Pfarreien **Eggersberg/Thann-St. Georg** und **Riedenburg-St. Johannes** im Dekanat Kelheim;

Pfarrer Erhard **Schmidt** auf die Pfarrei **Ittling-St. Johannes** im Dekanat Straubing;

Pfarrer Walter **Schnellberger** auf die Pfarreien **Aich-St. Ulrich**, **Binabiburg-St. Johannes d.T.** und **Treidlkofen-St. Ulrich** im Dekanat Vilsbiburg;

10.2. Resignationen – vorzeitiger Ruhestand  
Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.09.2016** von:

Pfarrer Albert **Hagen** auf die Pfarrei **Ettmannsdorf-St. Konrad** im Dekanat Schwandorf;

10.3. Entpflichtungen – vorübergehender Ruhestand  
Oberhirtlich genehmigt wurde die Entpflichtung und Versetzung in den vorübergehenden Ruhestand zum **01.09.2016** von:

Damian **Prokscha** vom Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft **Katzdorf-St. Michael** und **Premberg-St. Martin** im Dekanat Schwandorf;

## 11. Freistellungen

Oberhirtlich genehmigt wurde die Freistellung zum **01.09.2016** von:

Dr. Oliver **Hiltl** zum Studium in Rom;

Markus **Schwarzer** zum Ordenseintritt bei den Eucharistinern.

## Berichtigungen

Mit Wirkung vom **01.01.2016** wurden angewiesen: Pastoralreferentin Angelika **Lobinger**, Schwandorf und Fronberg mit 4 Std.;

Gemeindereferentin Barbara **Schlosser**, Ehenfeld und Hirschau mit 6 Std.

Als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (Pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung vom **01.06.2016** oberhirtlich angewiesen:

Lothar **Landendinger**, Bamberg, in die Pfarrei Regensburg-Herz Marien im Dekanat Regensburg.

## Ernennung zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.05.2016** für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer Marek **Baron**, Waldthurn, zum Prodekan des Dekanats Leuchtenberg, ernannt.

## Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **09.03.2016** Herrn Edgar **Rothammer** zum Schulamtsdirektor im Kirchendienst ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Beauftragte für Krisenpastoral ernannt:

Mit Wirkung vom **12.04.2016**:

Pfarrer Thomas **Kratzer**, Landshut-St. Konrad, im Systembereich Landshut-Nord;

Gemeindereferentin Sabine **Schimpl**, Tirschenreuth, im Systembereich Tirschenreuth;

Diakon Josef **Schlecht**, Bodenmais und Böbrach, im Systembereich Viechtach;

Pastoralreferent Christian **Schmid**, Neukirchen-Balbini, Penting und Seebarn, im Systembereich Schwandorf;

Mit Wirkung vom **19.04.2016**:

Pfarradministrator Patrice **Banza-Kabwende**, Ascholtshausen, Holztraubach und Pfaffenberg, im Systembereich Straubing;

Religionslehrer i. K. Michael **Federl**, Lappersdorf, im Systembereich Regensburg;

Gemeindereferent Gerhard **Valentin**, Hospiz Vilsbiburg, im Systembereich Landshut-Süd;

Mit Wirkung vom **03.05.2016**:

Pfarrer Johannes **Lukas**, Weiden-St. Konrad, im Systembereich Weiden.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Mit Wirkung vom **19.04.2016**:

### Dekanat Schwandorf:

Norbert **Hintermeier**, Teublitz, zum Dekanatskirchenmusiker;

Pastoralreferent Konrad **Kraus**, Burglengenfeld, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie;

Pfarrer Andreas **Weiß**, Bruck, zum Dekanatsleiter für Liturgie;

Mit Wirkung vom **03.05.2016**:

### Dekanat Deggendorf-Plattling:

Pfarrer Werner Maria **Heß**, Otzing, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie;

Konrad **Jocher**, Deggendorf-St. Martin, zum Dekanatskirchenmusiker;

Pfarradministrator P. Dr. Michael **Kaufmann** OSB, Michaelsbuch und Stephansposching, zum Dekanatsleiter für Liturgie;

Diakon Jürgen **Steinkirchner**, Bernried und Edens-  
tetten, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseel-  
sorge;

Pfarrer Thomas **Strunz**, Krankenhausseelsorger in  
Deggendorf und Mainkofen, zum Dekanatsbeauf-  
tragten für Gemeindec Caritas;

Mit Wirkung vom **10.05.2016**:

**Dekanat Neustadt a. d. Waldnaab:**

Pfarrer Thomas **Richthammer**, Floß, zum Deka-  
natsbeauftragten für Gemeindec Caritas;

Mit Wirkung vom **12.07.2016**:

**Dekanat Frontenhausen-Pilsting:**

Anna **Roider**, Mengkofen, zur Dekanatskirchen-  
musikerin.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am 03.06.2016  
mit Wirkung vom **15.06.2016** Herrn Dipl.theol. Lic.  
iur.can. Tobias **Weber**, Pfreimd, zur Wahrnehmung  
der Aufgaben eines Vernehmungsrichters gemäß  
can. 1428 CIC beim Bischöflichen Konsistorium  
Regensburg bevollmächtigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom  
**01.07.2016** Herrn Diakon Prof. Dr. Sigmund **Bonk** in  
die Diözesane Kommission für Ökumene berufen.

Mit Wirkung zum **01.08.2016** wird Frau Dr. Maria  
**Baumann** zur leitenden Angestellten im Sinne des  
§ 3 Abs. 2 MAVO ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung  
zum **01.09.2016** für die bis zum 31.12.2018 lau-  
fende Amtsperiode Herrn Domdekan Prälat Anton  
**Wilhelm** als Mitglied in den Diözesan-Vermögens-  
verwaltungsrat (DVR) berufen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung  
zum **01.09.2016** die Mitglieder für die Bischöfliche  
Kommission für kirchliche Kunst wie folgt berufen:  
Vorsitzender: Generalvikar Prälat Michael **Fuchs**;  
Mitglieder: Alfred **Böschl**, Bildhauer, Langquaid;  
Stellv. Finanzdirektor Wolfgang **Bräutigam**; Domka-  
pitular Prälat Dr. Franz **Frühmorgen**; Bischöfl. Bau-  
direktor Paul **Höschl**; Domkapitular Msgr. Thomas  
**Pinzer**; Helmut **Langhammer**, Bildhauer, Pressath;  
Stellv. Diözesanmusikdirektor Thomas **Löffelmann**;  
Diakon Peter **Nickl**; Bischöfl. Konservatorin Dr. Ma-  
ria **Baumann**; Bischöfl. Finanzdirektor Alois **Sattler**;  
Domvikar Msgr. Dr. Werner **Schrüfer**.

Prälat Michael Fuchs  
Generalvikar

## Notizen

### Fortbildungswoche für Mesnerinnen und Mesner

Für alle Mesnerinnen und Mesner der Diözese Regensburg findet  
vom 14. - 18. November 2016 eine Besinnungs- und Fortbildungs-  
woche im Apostolatshaus der Pallottiner in Hofstetten statt.  
Hausadresse: Apostolatshaus der Pallottiner, Hofstetten 1, 93167  
Falkenstein.

Mo., 14.11.2016	bis 17.00 Uhr: Anreise anschl. Vorstellungsrunde und Abendessen.
Di., 15.11.2016	09.00 – 12.00 Uhr: „Trauer verstehen, Umgang mit trauernden Menschen“ 14.00 – 17.00 Uhr: Ausbildung zum Brand- schutzhelfer mit praktischen Übungen an Feu- erlöschgeräten
Mi., 16.11.2016	09.00 – 12.00 Uhr: Lautsprecheranlagen, Induk- tionsschleifen, Beschallungstechnik in Kirchen und im Freien 15.00 – 18.00 Uhr: Altersvorsorge
Do., 17.11.2016	9.00 – 12.00 Uhr: Wissenswertes aus Kirche und Welt 15.00 - 17.00 Uhr: Wissenswertes aus Kirche und Welt 17.00 Uhr: Hl. Messe
Fr., 18.11.2016	08.00 Uhr: Frühstück anschließend ist Abreise
Kosten:	im Einzelzimmer und Vollpension: 166,-- € p. Pers. im Doppelzimmer und Vollpension: 155,-- € p. Pers.
Anmeldung:	Per Mail: josef.dommer@bistum-regens- burg.de oder tel. unter: 0172/8134285

### Jahresfahrt der Ruhestandsgeistlichen

Am 6. Oktober 2016 findet die Jahresfahrt der Ruhestandsgeistlichen  
in die westliche Oberpfalz statt.

- 9.00 Uhr Abfahrt ab Regensburg-Hauptbahnhof
- 9.10 Uhr Zusteige- u. Parkmöglichkeit bei der Wolfgangskirche  
in Regensburg
- Weitere Zusteigemöglichkeit A 93 Ausfahrt Teublitz (östlich  
dieser Ausfahrt große Parkmöglichkeit).
- Eucharistie um 11.00 Uhr in der Wallfahrtskirche Trautmanns-  
hofen
- Besuch der Kirche in Deusmauer (Akanthusaltar).
- 12.30 Uhr Mittagessen in der Brauereigaststätte Winkler in  
Lengenfeld
- Besuch der Herz-Jesu-Kirche und der St.-Wolfgangskirche in  
Velburg
- Einkehr in der Friesenmühle in Beratzhausen
- Fahrt zur Autobahnausfahrt Teublitz (A 93)
- Rückfahrt nach Regensburg

Herzliche Einladung ergeht an die Pfarrhaushälterinnen.  
Anmeldung an: Msgr. August Lindner, 93059 Regensburg, Am  
Brückenfuß 1, Tel.: 0941/8701316 oder Msgr. Karl Wohlgut, 92655  
Grafenwöhr, Marktplatz 21, Tel.: 09641/454086.



## Im Herrn sind verschieden:

- am 21. April      **Müller** P. Herbert SDB, Konventuale des Salesianerklosters Vilsbiburg, 82 Jahre alt
- am 23. April      **Hermans** Otto, BGR, Direktor a.D. des Collegium Rudolphinum Heiligenkreuz/Wien und Kom. in Bitburg (D. Trier), 84 Jahre alt
- am 14. Mai        **Krischke** Otto, Exp. i.R. von Ilmendorf und Kom. in Schliersee (ED München-Freising), 92 Jahre alt
- am 17. Mai        **Liebl** P. Erich CSsR, Konventuale des Redemptoristenklosters Cham und langjähriger Zentralpräses der MMC Cham, 79 Jahre alt
- am 07. Juni       **Holownia** P. Mariusz OSPPE, Konventuale des Paulinerklosters Regensburg und Pfvik. in Regensburg-St. Cäcilia und Regensburg-Mater Dolorosa, 46 Jahre alt
- am 09. Juni       **Zandt** Helmut, fr. Pfr. von Wörth/Do. und Kom. in Regensauf, 73 Jahre alt
- am 13. Juni       **Walter** Günther, BGR, StDir. a.D. in Weiden-St. Josef, 87 Jahre alt
- am 02. Juli        **Kobler** Albert, fr. Pfr. von Neuhaus und für Wurz und Kom. in Garmisch-Partenkirchen (ED. München-Freising), 85 Jahre alt
- am 08. Juli        **Salzer** Rudolf-Johann, Msgr., BGR, PfAdm. i.R. von Reicheneibach und Kom. in Wallersdorf, 104 Jahre alt

R.I.P.

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2016

Nr. 7

23. September

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag – Satzung für das Ostkircheninstitut der Diözese Regensburg – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Errichtung des Ostkircheninstituts – Direktorium 2016/2017 – Firmung im Jahr 2017 – Erwachsenenfirmung 2017 – Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2017 – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2016 – Korrekturen zum Amtsblatt Nr. 6 vom 29. Juli 2016 – Diözesan-Nachrichten

### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

wer sind wir Christen? Was macht unser Christ-Sein aus? Was verbindet uns mit unseren Mitmenschen und was unterscheidet uns von ihnen? Diese Fragen nach der Identität stellen sich die Christen zu allen Zeiten. Sie gewinnen im heutigen Europa an Schärfe und Dringlichkeit, da das Christ-Sein immer weniger selbstverständlich ist.

In der diesjährigen Diaspora-Aktion gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Hinweise für eine Antwort. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“. Barmherzigkeit gehört für uns Christen untrennbar zum eigenen Selbstverständnis. Sie ist ein Herzstück unseres Glaubens. Jesus selbst trägt uns auf: „Seid barmherzig, wie es auch euer Vater ist!“ (Lk 6,36).

Das von Papst Franziskus ausgerufene Heilige Jahr der Barmherzigkeit lenkt unseren Blick auf Orte und Situationen, in denen Menschen sich selbstlos für andere einsetzen. Die Katholiken in Skandinavien, im Baltikum und in der deutschen Diaspora brauchen unsere besondere Unterstützung, damit sie sich in den Dienst der Barmherzigkeit Gottes stellen

können. Was andernorts selbstverständlich ist, stellt die kleinen katholischen Minderheiten vor große Probleme: etwa der Bau und die Instandhaltung von Kirchen, Programme der Weitergabe des Glaubens oder caritative Projekte für die Bedürftigsten. Die Kirche in der Diaspora bedarf der Hilfe, damit sie Zeugnis geben kann von der Barmherzigkeit Gottes.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Dafür sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Würzburg, den 25.04.2016

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.11.2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden.

## Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 16. Juni 2016 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.
1. Umsetzung des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes für die Einrichtungen und Dienste des Deutschen Caritasverbandes e.V. (Abschnitt A)
  2. Abschaffung des § 2 a AT AVR Übergangsregelung für die Region Ost (Abschnitt B.I.)
  3. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter (Abschnitt B.II.)
  4. Änderung der Anlage 7b zu den AVR Besondere Regelungen für Praktikanten (Abschnitt B.III)
  5. Verlängerung der Befristung der Regelung zur Ausbildung von Notfallsanitätern (Abschnitt B.IV.)
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 19.09.2016

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

## Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 13. Juli 2016 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.
1. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte
  2. Neufassung des Abschnitts IV der Anlage 1 zu den AVR
  3. Änderung des Abschnitts V der Anlage 1 zu den AVR
  4. Änderung des Abschnitts XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR
  5. Änderung der Anlage 1b zu den AVR
  6. Änderung der Anlagen 2a und 2c zu den AVR
  7. Änderung der Anlage 2b zu den AVR
  8. Änderung der Anlage 2d zu den AVR
  9. Änderung der Anlage 6a zu den AVR
  10. Änderung der Anlage 7 zu den AVR
  11. Änderung der Anlage 14 zu den AVR
  12. Neufassung der Anlage 23 zu den AVR
  13. Änderung der Anlage 31 zu den AVR
  14. Änderung der Anlage 32 zu den AVR
  15. Änderung der Anlage 33 zu den AVR
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum 01. Juni 2016 in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 19.09.2016

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

## Satzung für das Ostkircheninstitut der Diözese Regensburg

### Präambel

Über Jahrzehnte hat sich in Regensburg ein Ostkirchliches Institut die vom II. Vatikanischen Konzil ausgesprochene Hoffnung zu eigen gemacht, „dass die Wand, die die abendländische und die orientalische Kirche trennt, einmal hinweggenommen werde und schließlich nur eine einzige Wohnung sei, deren fester Eckstein Jesus Christus ist, der aus beidem eines machen wird“ (UR 18). Von Prälat Dr. Albert Rauch († 2015) und Prälat Dr. Klaus Wyrwoll in persönlicher Initiative gegründet und insbesondere mithilfe der von ihnen zu den orientalischen Kirchen geknüpften Kontakte kontinuierlich entwickelt, hat das Ostkirchliche Institut wesentliche Beiträge zur Begegnung und Verständigung der beiden kirchlichen Traditionszweige geleistet. Dafür gebühren den Prälaten Dr. Rauch und Dr. Wyrwoll Dank und bleibende Anerkennung.

Äußere Faktoren haben die ursprünglichen Rahmenbedingungen des Instituts verändert. Dazu gehören der Fall des „eisernen Vorhangs“ und der atheistisch-kommunistischen Regime in Osteuropa, weiterhin der kraftvolle Wiederaufbau kirchlicher Strukturen im Osten sowie eine deutlich verstärkte, inzwischen auch durchorganisierte ostkirchliche Diaspora im Westen. Die geeignete Antwort auf die entstandenen Herausforderungen der heutigen Zeit besteht in einer Neukonzeption des Instituts bei gleichzeitiger Einbindung in die Diözesanstruktur, damit es auch in Zukunft Beiträge zur besseren wechselseitigen Kenntnis östlicher und westlicher Tradition sowie zum Auftrag einer Wiederherstellung kirchlicher Einheit in Vielfalt (vgl. Ut unum sint 57) leisten kann.

### 1. Name und Sitz

Der Name der durch Dekret des Bischofs von Regensburg am 24.9.2016 errichteten, rechtlich unselbständigen Einrichtung der Diözese Regensburg lautet „Ostkircheninstitut der Diözese Regensburg“ (im Folgenden „Institut“ genannt). Sitz des Instituts ist Regensburg.

### 2. Zweck des Instituts

Orientiert an den Weisungen des II. Vatikanischen Konzils fördert das Institut

- (1) die Forschung und Lehre im ostkirchenkundlichen und ökumenischen Fachbereich (UR 10),
- (2) die Kenntnis von Geschichte, Traditionen und Gegenwart der Ostkirchen (UR 9) sowie
- (3) eine praktische Ökumene mit den Ostkirchen vor allem in der Diözese Regensburg (UR 18).

### 3. Leitung

Das Institut wird von einem Direktor geleitet, den der Bischof von Regensburg auf sechs Jahre ernennt.

Wiederernennungen sind möglich. Der Direktor bleibt bis zur Entscheidung des Bischofs über eine Wieder- bzw. Neuernennung im Amt.

### 4. Aufgaben der Institutsleitung

Der Direktor setzt die Zweckbestimmung des Instituts gemäß Nr. 2 der Satzung um, indem er

- (1) entweder in eigener Person Beiträge zur akademischen Forschung und Lehre im ostkirchenkundlichen und ökumenischen Fachgebiet an der Universität Regensburg leistet oder entsprechende Beiträge anderer fördert und unterstützt;
- (2) Kooperationen mit Einrichtungen oder Projekten der Universität Regensburg und mit Instituten ostkirchlicher oder ökumenischer Ausrichtung aufbaut und pflegt, darunter mit dem Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik in Paderborn;
- (3) das Institut gegenüber anderen Organisationen und bei Fachtagungen vertritt;
- (4) im Rahmen des Akademischen Forums Albertus Magnus einem außeruniversitären Publikum ostkirchliche und ökumenische Themen vermittelt, sei es in eigener Person oder durch Empfehlung von Referenten;
- (5) die Verbindung zu einigen ostkirchlichen Hierarchen und/oder Einrichtungen aufrechterhält und herstellt;
- (6) ergänzend zu den Bemühungen des Ökumenereferenten und möglichst in enger Absprache mit ihm (vgl. Nr. 41 des Direktoriums zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus) Kontakt zu den in der Diözese Regensburg präsenten ostkirchlichen Gemeinden, ihren Seelsorgern und den zuständigen Hierarchen sucht und diesen Kontakt im Geist ökumenischer Verbundenheit pflegt;
- (7) dem Bischof in angemessenen Abständen oder nach Aufforderung über die Situation und etwaige Anliegen der ostkirchlichen Gemeinden berichtet sowie Vorschläge zur weiteren Vertiefung ökumenischer Verbundenheit der Diözese mit den Ostkirchen unterbreitet.

### 5. Zusammenarbeit

Das Ostkircheninstitut der Diözese Regensburg arbeitet mit dem Akademischen Forum Albertus Magnus zusammen.

### 6. Finanzierung und Projekte

Die Tätigkeit des Direktors wird entsprechend den Vereinbarungen im Ernennungsschreiben vergütet. Zur Durchführung der in Nr. 4 umschriebenen Aufgaben verfügt der Direktor über einen durch die Diözese festgelegten Ausgabenrahmen.

Der Direktor erstattet dem Bischof jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Instituts.

### 7. Inkrafttreten, Änderungen

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tag der Institutserrichtung in Kraft. Änderungen der Satzung sind dem Bischof von Regensburg vorbehalten.

Regensburg, am Gedenktag des hl. Johannes Chrysostomus, dem 13. September, im Jahr des Herrn 2016



Bischof von Regensburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Errichtung des Ostkircheninstituts

Mit Wirkung vom 13. September 2016 hat der Hwst. Herr Diözesanbischof gemäß can. 391 § 1 CIC in Verbindung mit cann. 383 §§ 2 und 3 und 755 CIC das „Ostkircheninstitut der Diözese Regensburg“ als rechtlich unselbständige Einrichtung der Diözese Regensburg errichtet. Der Sitz des Ostkircheninstituts befindet sich im Diözesanzentrum Obermünster, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg (derzeit vorübergehend: Am Ölberg 5, 93047 Regensburg). Das Institut ist dem Akademischen Forum Albertus Magnus zugeordnet.

### Direktorium 2016/2017

Das Direktorium erscheint voraussichtlich Anfang November 2016.

Die H.H. Dekane werden ersucht, den Bedarf für das gesamte Dekanat bis zum 11. Oktober 2016 an die Bischöfliche Administration, Niedermünster-gasse 1, 93047 Regensburg, Fax 0941/597-1320, Tel. 0941/597-1312 (Frau Danisch), E-Mail: ingela.danisch@bistum-regensburg.de zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll.

Die Regensburger Pfarreien bitte ebenfalls über das Stadtdekanat (Pfarramt St. Emmeram, Niedermünster-gasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941 597-1094, Fr. Stingl, E-mail: st-emmeram.regensburg@bistum-regensburg.de).

Die Abholung kann über das Stadtdekanat am Dekanatsjahrtag erfolgen.

Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr vorgesehen.

Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanats ist nicht möglich.

### Firmung im Jahr 2017

Im Jahr 2017 wird die Firmung im südlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem in den Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (ungerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Wie im Amtsblatt 15/1969 S. 123f. veröffentlicht und im Amtsblatt 06/2015 S. 65 erneut bestätigt, gilt es bei einem einjährigen Rhythmus grundsätzlich die 5. Klasse, bei Firmungen im zweijährigen Rhythmus die 5. und 6. Klasse und bei Firmungen im drei-

jährigen Rhythmus Klasse 5-7 zu berücksichtigen. Bei Herbstfirmungen kann mit der (dann) 6. Klasse begonnen werden. In den Dekanaten Landshut und Vilsbiburg gilt die Ausnahme wie im Amtsblatt 06/2016 beschrieben.

Die zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die H. H. Pfarrer der Firmstationen bis spätestens Freitag, 28. Oktober 2016 an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Es wird gebeten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten, um so die Erstellung und Veröffentlichung des Firmpfanes vor Weihnachten zu ermöglichen. Doppelfirmungen werden nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfl. Sekretariat zugeteilt. Von Vorabsprachen mit Firmspendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Termin unter der Woche (Mo, Di, Mi, Do, Fr!) anzugeben und die erforderliche Mindestanzahl von 50 Firmlingen (am Firmtag) je Firmstation einzuhalten. Wird diese Sollzahl nicht erreicht, ist dem Bischöfl. Sekretariat ein neues Modell vorzuschlagen (Kooperation mit Nachbarparreien, Änderung des Firmrhythmus).

### Erwachsenenfirmung 2017

Die Erwachsenenfirmung ist für den Pfingstsonntag, 04. Juni 2017 im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen (Beginn: 10.00 Uhr).

Für die Anmeldung der Firmbewerber ist nach genauer Prüfung der Voraussetzungen beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt anzufordern, das spätestens bis 21. April 2017 ausgefüllt an das Bischöfl. Sekretariat zurückzusenden ist. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen Ende April 2016 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

### Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2017

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2017 sind bis 28. Oktober 2016 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten.

### **Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2016**

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in verschärftem Maße die Frage nach unserer christlichen Identität. Unter dem Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“ nimmt die Diaspora-Aktion 2016 daher Orte und Situationen in den Blick, in denen Menschen sich barmherzig für andere einsetzen. So ist beispielsweise das Engagement für Sterbende und deren Angehörige in Hospizen ein Zeichen gelebter Barmherzigkeit und Solidarität. Andere solcher Zeichen finden sich dort, wo Menschen den Neubau oder die Instandhaltung von Kirchen und Gemeinderäumen fördern; wo Menschen mithelfen, weite Wege zueinander und zum Gottesdienst zu überwinden; wo Menschen sich für die Weitergabe des Glaubens einsetzen.

Das gezeichnete Motiv zur Diaspora-Aktion zeigt Menschen unterschiedlicher Herkunft, die sich an den Händen halten, füreinander da sind und so ein Herz bilden. Das Herz steht für die Barmherzigkeit Gottes, der sein Herz an die Menschen verschenkt hat und durch das Evangelium Orientierung gibt. Alle miteinander leben sie ihre christliche Identität und schenken Gemeinschaft. Doch das Herz ist nicht ganz geschlossen, ein Platz ist noch frei. Erst wenn auch Außenstehende eingeladen und in der Gemeinschaft aufgenommen werden, kann die Menschenkette ein vollständiges Herz ergeben. Gerade unsere Schwestern und Brüder in der Diaspora – die ihren Glauben in einer extremen Minderheit leben – sehnen sich nach Gemeinschaft.

**Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 5. bis 7. November 2016 im Erzbistum München-Freising statt.** Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 6. November um 10.00 Uhr in der Frauenkirche in München ein feierliches Pontifikalamt.

**Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 20. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt.** Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Eine andere Verwendung der Kollekten ist nicht zulässig. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

#### **Diaspora-Aktion in den Gemeinden**

Ende September 2016 erhalten alle Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Vorschläge zur Gestaltung des Gottesdienstes, Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plaka-

te). Bitte hängen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar in ihrer Gemeinde auf.

#### **Samstag / Sonntag, 12./13. November 2016**

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.

#### **Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2016**

Bitte legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das „Aktions-Impulsheft“, die sich im Materialpaket befinden. Weisen Sie auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen hin.

#### **Samstag / Sonntag, 26./27. November 2016**

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

#### **Informationen und Kontakt für die Nachbestellung:**

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de). Bestellungen richten Sie bitte per Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch an 05251/29 96-53, oder per Fax an 05251/2996-88.

#### **Korrekturen zum Amtsblatt Nr. 6 vom 29. Juli 2016**

Seite 81:

Die Telefonnummer von Frau Danisch lautet korrekt: 0941/597-1312

Seite 83:

Die Mitglieder der Prüfungskommission für die zweite Dienstprüfung sind korrekt:

- (1) Domkapitular Prälat Michael Fuchs, Regensburg
- (2) Domkapitular Prälat Dr. Franz Frühmorgen, Regensburg
- (3) Domkapitular Msgr. Thomas Pinzer, Regensburg
- (4) Regens Msgr. Martin Priller, Regensburg
- (5) Professor Dr. Alfons Knoll, Regensburg
- (6) Oberstudienrat Thomas Köppl, Regensburg
- (7) Pfarrer Dekan BGR Walter Hellauer, Sulzbach-Rosenberg
- (8) Kaplan Thomas Kraus (Kursprecher Weihejahrgang 2013)
- (9) Kaplan Markus Hochheimer (Kursprecher Weihejahrgang 2014)

# Diözesan-Nachrichten

## Stellenbesetzungen

### 1. Anweisungen

Mit Wirkung vom **23.07.2016** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Rafal Piotr **Lotawiec** OFM Conv., Diözese Speyer, als Pfarrvikar für die Pfarrei Neustadt/WN im Dekanat Neustadt/WN.

Mit Wirkung vom **22.08.2016** wurden oberhirtlich angewiesen:

P. Marek **Kolodziejczyk** OFM Conv., Neustadt/WN, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ für die Pfarreien Bogenberg und Pfelling im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

P. Stanislaw **Sliwinski** OFM Conv., Erzdiözese Köln, als Rector ecclesiae für die Klosterkirche Neustadt/WN-St. Felix im Dekanat Neustadt/WN;

P. Richard **Szwajca** OFM Conv., Bogenberg und Pfelling, als Pfarrvikar für die Klosterkirche Neustadt/WN-St. Felix im Dekanat Neustadt/WN.

Mit Wirkung vom **01.09.2016** wurden oberhirtlich angewiesen:

Domkapitular Msgr. Thomas **Pinzer** zum Rector ecclesiae für die Hauskapelle des Diözesanzentrum Obermünsterj;

P. Jan **Stefaniuk** OFM Conv., Ülzen, als Pfarrvikar in die Klosterkirche Dingolfing im Dekanat Dingolfing und zur Mithilfe im Dekanat.

## 2. Laien im kirchlichen Dienst

### 2.1 Pastorale Mitarbeiter/innen

#### 2.1.1 Pastoralreferenten/innen

Zum **10.07.2016** wurde angewiesen:

Sandra **Mirwald**, bisher: Elternzeit, neu: Regensburg-St. Cäcilia/Regensburg-Mater Dolorosa;

Zum **01.09.2016** wurden angewiesen:

Christian **Bräuherr**, bisher: Loiching, neu: Siegenburg/Train/Niederumelsdorf;

Bernhard **Götz**, bisher: Geistliche Begleitung für pastorale Mitarbeiter, neu: Seelsorge im stationären Johannes-Hospiz und in der spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung und Geistliche Begleitung für pastorale Mitarbeiter;

Konrad **Kraus**, bisher: Burglengenfeld-St. Josef, neu: Burglengenfeld-St. Vitus;

Theodor **Speiseder**, bisher: Mengkofen/Tunding, neu: Alburg/ Feldkirchen;

Rena **Ströher**, bisher: Elternzeit, neu: Katholische Hochschulgemeinde Regensburg;

Tobias **Wechler**, bisher: Vohburg/Menning, neu: Klinikseelsorge in der Asklepios-Klinik und Reha-seelsorge im Asklepios-Rehazentrum Bad Abbach sowie Pfarrei Bad Abbach;

Jürgen **Willkofer**, bisher: Alburg, neu: Regensburg-St. Franziskus;

Nach der zweiten Dienstprüfung wurden zum **01.09.2016** angewiesen:

Barbara **Dirmeier**, bisher: Wald/Zell, weiterhin: Wald/Zell;

Florian **Faltenbacher**, bisher: Obersüßbach/Weihmichl/Neuhausen, weiterhin: Obersüßbach/Weihmichl/Neuhausen;

Melanie **Höppler**, bisher: Bogen, neu: Ottering;

Maximilian **Pravida**, bisher: Wernberg/Oberköblitz, weiterhin: Wernberg/Oberköblitz;

Roland **Preußl**, bisher: Hemau, neu: Geschäftsführender Bildungsreferent KEB Regensburg-Stadt;

Petra **Silberhorn**, bisher: Deggendorf-St. Martin, neu: Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit/Regensburg-St. Nikolaus/Regensburg-St. Magn/Regensburg-St. Katharina;

Christina **Zwick**, bisher: Landshut-St. Konrad, weiterhin: Landshut-St. Konrad;

#### 2.1.2 Pastoralassistenten

Zum **01.09.2016** wurden angewiesen:

Andreas **Hornauer**, neu: Schnaittenbach/Kemnath a. Buchberg;

Pirmin **Ströher**, neu: Au i. d. Hallertau/Osterwaal;

#### 2.1.3 Gemeindeferenten/innen

Zum **01.09.2016** wurden angewiesen:

Bernadette **Biller**, bisher: Laaber, neu: Burglengenfeld-St. Josef/Dietldorf;

Sonja **Finsterer**, bisher: Elternzeit, neu: Religionsunterricht;

Eva-Maria **Forster**, bisher: Sonderurlaub, neu: Vilsbiburg;

Gabriele **Gabriel**, bisher: Eschenbach und Kirchenthumbach, neu: Auslandsseelsorge;

Franziska **Hausner**, bisher: Altstadt/ WN, neu: Altstadt/ WN und Windischeschenbach (befristet);

Andreas **Koholka**, bisher: Burglengenfeld-St. Vitus, neu: Religionsunterricht;

Sr. Maria **Kreiner**, neu: Mengkofen/Tunding;

Andrea **Lindner**, neu: Laaber;

Elisabeth **Rembeck**, bisher: Regensburg-St. Andreas, neu: Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit/Regensburg-St. Nikolaus/Regensburg-St. Magn/Regensburg-St. Katharina;

Andrea **Rust**, bisher: Frontenhausen und Dekanat Frontenhausen-Pilsting, neu: Loiching;

Andreas **Scheidler**, bisher: Amberg-St. Michael und Amberg-St. Konrad, neu: Weiden-St. Konrad;

Barbara **Schlosser**, bisher: Elternzeit, neu: Hirschau/Ehenfeld;

Margot **Schmidhammer**, neu: Vohburg/Menning;

Daniela **Scholz**, bisher: Abensberg/Pullach, neu: Abensberg/Pullach und Offenstetten;

Markus **Seefeld**, bisher: Ettmannsdorf und Schwarzenfeld/Stulln, neu: Schwarzenfeld/Stulln;

Gabriele **Sieder**, bisher: Sonderurlaub, neu: Nagel/Brand;  
 Martina **Spießl**, bisher: Elternzeit, neu: Mainburg/Oberempfenbach/Sandelzhausen;  
 Brigitte **Wieder**, bisher: Siegenburg/Train/Niedermelsdorf, neu: Cabrini-Zentrum Abensberg und Offenstetten;

Nach der zweiten Dienstprüfung wurden zum **01.09.2016** angewiesen:

Katharina **Hartl**, bisher: Beratzhausen/Pfraundorf, neu: Bogen;  
 Christine **Schmid**, bisher: Straubing-Christkönig, weiterhin: Straubing-Christkönig;  
 Martin **Schwendner**, bisher: Pförring/Lobsing/Oberdolling, weiterhin: Pförring/Lobsing/Oberdolling;

#### 2.1.4 Gemeindeassistenten/innen

Zum **01.09.2016** wurden angewiesen:

Martin **Bartlreither**, neu: Hemau;  
 Benedikt **Eckert**, neu: Amberg-St. Michael und Amberg-St. Konrad;  
 Verena **Grillmayer**, neu: Deggendorf-St. Martin;  
 Lea **Schäfer**, neu: Beratzhausen/Pfraundorf;  
 Eva-Maria **Frohmann**, neu: Eschenbach und Kirchenthumbach;

Zum **31.08.2016** sind aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden:

Benedikt **Ströher**, Pastoralreferent, bisher: Geschäftsführender Bildungsreferent KEB Regensburg-Stadt;  
 Beate **Ott**, Gemeindeferentin, bisher: Sabbatjahr.

#### 2.2 Religionslehrer/innen i.K.

Als Religionslehrer/innen i.K. im Vorbereitungsdienst wurden angewiesen zum **01.09.2016**:

Dorothea **Bernklau** an die Grundschule Aufhausen;  
 Manuela **Waser** an die Grund- und Mittelschule Mamming.

Als Religionslehrerin i. K. nach bestandener 2. Dienstprüfung wurde angewiesen zum **01.09.2016**:

Katharina **Rückerl** an die Jakob-Muth-Schule und an die Grundschule Konrad in Regensburg.

Ferner wurden zum **01.09.2016** als Religionslehrer/innen i.K. angewiesen:

Sandra **Bauch** an die Grund- und Mittelschule Kümmerbruck und an die Dreifaltigkeitsgrundschule Amberg;  
 Karolina **Kostrzewa** an die Mittelschule Ruhmannsfelden und an die Grundschule March;  
 Manuela **Letz** an die Grund- und Mittelschule Wackersdorf sowie an die Wirtschaftsschule Wackersdorf;  
 Martina **Schöpf** an die Mittelschule Dingolfing und an das Sonderpädagogische Förderzentrum Dingolfing;  
 Christina **Weber** an die Grund- und Mittelschule Bad Abbach, an die GS Kelheim-Hohenpfahl sowie an die Mittelschule Kelheim.

Als Religionslehrer/innen i.K. aus dem Dienst der Diözese Regensburg sind zum **01.09.2016** ausgeschieden:

Marga **Ehrenreich**, zuletzt Grundschule Burglengefeld und Grundschule Nittenau;  
 Anneliese **Lackermair**, zuletzt Grundschule Geisenfeld.

### 3. Entpflichtungen

Mit Wirkung zum **01.08.2016** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Andreas **Blöink**, Erzdiözese Paderborn, von seinem Dienst als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei Sinzing im Dekanat Laaber;

Mit Wirkung zum **22.08.2016** wurden oberhirtlich entpflichtet:

P. Wojciech **Kordas** OFM Conv. von seinem Dienst als Pfarrvikar an der Klosterkirche Neustadt/WN-St. Felix im Dekanat Neustadt/WN;  
 P. Stanislaw **Strojecki** OFM Conv. von seinem Dienst als rector ecclesiae an der Klosterkirche Neustadt/WN-St. Felix im Dekanat Neustadt/WN;

Mit Wirkung zum **31.10.2016** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Tomislav **Dudas** von seinem Dienst als Hausgeistlicher im Caritas-Altenheim Essenbach im Dekanat Landshut-Altheim;

### Päpstliche Ernennung

Kardinalstaatssekretär Parolin hat im Auftrag von Papst Franziskus am **11. Juli 2016** Domkapitular Offizial Dr. Josef **Ammer** für fünf Jahre zum Konsultor der Kongregation für das Katholische Bildungswesen ernannt.

### Beauftragungen–Ernennungen–Bestätigungen–Berufungen

Mit Wirkung vom **01.08.2016** wurde Prof. Dr. August **Laumer** zum Professor für Pastoraltheologie an der Universität Augsburg ernannt.

Mit Wirkung vom **01.09.2016** wird Herr Gerhard **Büchl** zum leitenden Angestellten im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO ernannt.

Mit Wirkung vom **01.09.2016** wird Frau Angelika **Glaß-Hofmann** zur Leiterin der Abteilung Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) in der Hauptabteilung Seelsorge ernannt.

Auf Vorschlag des Domkapitels wird mit Wirkung vom **01.09.2016** Herr Domkapitular Prälat Johannes **Neumüller** zum Mitglied im Verwaltungsrat der Brauerei Bischofshof in Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2016** Domkapitular Msgr. Thomas **Pinzer** zum Leiter der Hauptabteilung Seelsorge in der Diözese Regensburg berufen und zum Diözesandirektor und somit zum Diözesanvertreter bei MISSIO München ernannt.



Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat mit Wirkung vom **13.09.2016** die Ernennung von Gemeindereferentin Kathrin **Blödt**, Theuern und Pittersberg, zur Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Amberg-Ensdorf, bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat mit Wirkung vom **13.09.2016** P. Dr. Dietmar **Schon** OP zum Direktor des Ostkircheninstituts der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer hat mit Wirkung zum **20.10.2016** Ministerialbeauftragten a.D. Ludwig **Meier** für weitere vier Jahre in den Stiftungsrat der Schulstiftung der Diözese Regensburg berufen.

Prälat Michael Fuchs  
Generalvikar

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2016

Nr. 8

08. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2017 – Bekanntmachung über die Umsetzung der Entsendeordnung für die Vertreter/Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Satzung für die Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg – Neuer Diözesanbeauftragter für Opfer von Körperverletzung im Bereich der Diözese Regensburg – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2016 – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2017 – Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2017 – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Urlaubsvertretungen für 2017 – Kollekten-Plan 2017 der Diözese Regensburg – Genehmigung von Wallfahrten und Pilgerzügen – Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2017 – Diözesan-Nachrichten – Versicherungsschutz für ehrenamtliche Helferkreise/Nachbarschaftshilfen in den Pfarreien – Notizen – Beilagenhinweis

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott der Armen, hilf uns, die Verlassenen und Vergessenen dieser Erde, die in deinen Augen so wertvoll sind, zu retten.“ – So betet Papst Franziskus am Ende seiner Enzyklika *Laudato si'*. Dieses Gebet rüttelt auf: Es appelliert an unsere Verantwortung für die Ärmsten der Armen.

Daran werden wir auch an Weihnachten erinnert: Denn das Fest der Menschwerdung Gottes ermutigt uns, alle Menschen, besonders die Verlassenen und Vergessenen, mit den liebenden Augen Gottes zu sehen.

Mit der diesjährigen Weihnachtsaktion bringt uns das Hilfswerk Adveniat die Amazonas-Region nahe. Dort tritt die Kirche für die Rechte und die Lebenschancen der Indige-

nen ein. Sie gehören zu den Verlassenen und Vergessenen unserer Tage.

Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest können wir Verantwortung übernehmen und die Arbeit der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Tun wir dies mit unserem Gebet und unserer großzügigen Spende!

Fulda, den 22. September 2016

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2017

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,  
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres besuchen die Sternsinger wieder die Menschen in ihren Häusern und Wohnungen. Sie bringen ihnen

den Segen des Mensch gewordenen Gottes und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden die Sternsinger selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Papst Franziskus beschreibt die Welt als unser gemeinsames Haus, um das er sich sorgt. „*Laudato si'* – Gelobt seist du, mein

Herr“ hat er seine Enzyklika in Anlehnung an den Sonnengesang des heiligen Franz von Assisi überschrieben. Der Sonnengesang prägt auch die kommende Sternsingeraktion: Die Sternsinger richten ihren Blick auf die von Menschen verursachten Klimaveränderungen und die daraus erwachsenden Bedrohungen der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie erinnern damit an unsere Verantwortung für die Schöpfung.

Beispielhaft lernen die Sternsinger Kinder kennen, die in der Trockenregion Turkana im ostafrikanischen Kenia leben. Sie erfahren, was es für das Leben der Menschen dort bedeutet, wenn der Regen ausbleibt, die Böden austrocknen und Menschen und Tiere nicht

mehr genug Wasser haben. Deshalb lautet das Motto der nächsten Sternsingeraktion: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung – in Kenia und weltweit!“

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 22. September 2016

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

## **Bekanntmachung über die Umsetzung der Entsendeordnung für die Vertreter/Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften**

Mit Inkrafttreten der Änderungen der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung - BayRKO) in Verbindung mit der Entsendeordnung für die Vertreter/Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen zum 1. Mai 2016 kann gemäß § 6 Übergangsvorschrift einmalig das Entsendeverfahren abweichend von den in § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Entsendeordnung genannten Fristen vorzeitig durch die Kommission eingeleitet werden.

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen setzt diese Übergangsvorschrift hiermit um und ruft die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich am Entsendeverfahren zu beteiligen. Die Entsendung erfolgt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode am 31. August 2018.

Die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) haben gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 und § 6 BayRKO in Verbindung mit der Entsendeordnung die Möglichkeit, eigene Vertreter/Vertreterinnen in die Mitarbeiterseite der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen bis zum Ende der laufenden Amtsperiode am 31. August 2018 zu entsenden. Die Arbeitnehmerkoalitionen

werden aufgerufen, sich an der Entsendung zu beteiligen. Berechtigt zur Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen sind Arbeitnehmerkoalitionen, die nach ihrer Satzung für den Bereich der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen örtlich und sachlich zuständig sind.

Arbeitnehmerkoalitionen, die sich an der Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission bis zum 16. Dezember 2016 schriftlich anzeigen.

Diese Anzeige ist zu richten an:  
Herrn Vorsitzenden Johannes Reich  
Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen  
Geschäftsstelle  
Spenglergäßchen 1  
86152 Augsburg

Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Die Anzahl der Vertreter/Vertreterinnen, die von den Arbeitnehmerkoalitionen entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen

Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Arbeitnehmerkoalitionen zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Arbeitnehmerkoalitionen vorbehalten werden. Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Arbeitnehmerkoalition beansprucht wird. Weitere Einzelheiten zur

Entsendung regeln die §§ 4 und 6 der BayRKO und die Entsendeordnung.

Augsburg, den 04. Oktober 2016

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

### **Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen**

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung vom 30.06.2016 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 30.06.2016

- Anlage A ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)  
hier: Änderung  
rückwirkend zum 1. Januar 2016
- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)  
hier: Änderung der Anlage D in Folge der Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Juli 2015)  
zum 1. August 2016

- ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen)  
hier: Lehrkräfte mit Führungsaufgaben  
zum 1. August 2016

- ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)  
hier: Beratungslehrkräfte nach Nr. 5 b Absatz 4  
rückwirkend zum 1. Januar 2016

- ABD Teil B, 4.3. (Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)  
hier: redaktionelle Anpassung  
rückwirkend zum 1. Januar 2016

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 113 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 27. September 2016

Bischof von Regensburg



Bischof von Regensburg

### **Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen**

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung vom 28.07.2016 folgende Beschlüsse gefasst, die

ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- I. Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 28.07.2016
- § 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung)  
hier: Änderung des Absatzes 2  
zum 1. März 2016
  - ABD Teil A, 2.5. (Vorläufige Entgeltordnung für Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen und Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den bayerischen (Erz-)Diözesen)  
hier: Erhöhung der Zulagen  
zum 1. März 2016
  - § 8a ABD Teil A, 3. (Mehrfachaufstiege bei kirchenspezifischen Berufen)  
hier: Änderung der vorläufigen Regelung bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung  
zum 1. März 2016
  - ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR –)  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010  
zum 1. März 2016
  - ABD Teil D, 9. [Reisekostenordnung der bayerischen (Erz-)Diözesen]  
hier: Änderung und Ergänzung der Präambel  
zum 1. August 2016
  - ABD Teil E, 1.1. (Regelung für Auszubildende)  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)  
– Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005  
zum 1. März 2016
- II. Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 28.07.2016 mit Änderungen in Umsetzung des § 20a ABD Teil A, 1.
- ABD Teil A, 1.  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005  
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- III. Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 28.07.2016 mit Änderungen in Umsetzung der §§ 2 und 3 ABD Teil D, 8.
- ABD Teil A, 1.  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 21 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005  
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
  - ABD Teil A, 2.6. (Vorläufige Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)  
hier: Erhöhung der Zulagen und der Förderungszulage  
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
  - ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005  
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- IV. Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 28.07.2016 mit Änderungen in Umsetzung des § 8b ABD Teil E, 1.1.
- ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)  
hier: Änderung von Bestimmungen  
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- V. Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 28.07.2016 mit Änderungen in Umsetzung des § 14a ABD Teil E, 2.
- ABD Teil E, 1.1. (Regelung für Auszubildende)  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 6 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)  
– Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005  
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
  - ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)  
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für

Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009

verschiedene Inkraftsetzungsdaten

für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 29. September 2016



Bischof von Regensburg

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 114 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist

### **Satzung für die Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg (i.d.F. der Änderungssatzung vom 23.09.2016)**

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

- Art. 1 Name und Rechtsstand der Stiftung
- Art. 2 Stiftungszweck
- Art. 3 Aufgaben der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik
- Art. 4 Stellung der Hochschule nach kirchlichem und staatlichem Recht
- Art. 5 Grundordnung; Erlass von Rechtsvorschriften der Hochschule
- Art. 6 Selbstverwaltung; Organe; Leitung der Hochschule
- Art. 7 Stiftungsmittel
- Art. 8 Stiftungsvermögen
- Art. 8a Geschäftsjahr
- Art. 9 Der Bischof von Regensburg
- Art. 10 Stiftungsorgane
- Art. 11 Stiftungsrat
- Art. 12 Der Vorsitzende des Stiftungsrats
- Art. 13 Aufgaben des Stiftungsrats
- Art. 14 Anstellungsträger
- Art. 15 Dienstrechtliche Vorschriften
- Art. 16 Arbeitsweise des Stiftungsrats
- Art. 17 Stiftungsvorstand
- Art. 18 Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsvorstands
- Art. 19 Geschäftsführung
- Art. 20 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung
- Art. 21 Stiftungsaufsicht
- Art. 22 Aufsichtsrechte des Großkanzlers
- Art. 23 Vermögensanfall
- Art. 24 In-Kraft-Treten, Anpassungsregelung

Stiftungsurkunde ausgestellt; Bischof Antonius von Henle erkannte der Stiftung den Charakter einer diözesanen kirchlichen Stiftung zu.

Am 24. Januar 1910 erteilte Prinzregent Luitpold dieser Stiftung die landesherrliche Genehmigung. Durch Dekret der Studienkongregation vom 11. Februar 1962 erfolgte die Affiliatio der Kirchenmusikschule Regensburg an das Pontificio Instituto di Musica Sacra in Rom.

Mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. August 1973 wurde die Kirchenmusikschule Regensburg rückwirkend vom 1. Januar 1973 an in eine Fachakademie für katholische Kirchenmusik und Musikerziehung umgewandelt.

In seiner Sitzung vom 10. Mai 2001 hat der Stiftungsrat den Beschluss gefasst, den Bischof von Regensburg um die Errichtung einer Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg in Trägerschaft der Stiftung zu ersuchen, und änderte dem gemäß die Satzung, die nach Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer als Stiftungsaufsichtsbehörde und durch den Bischof von Regensburg zum Tag der Errichtung der Hochschule am 15.11.2001 in Kraft trat.

Am 22. November 2006 trat nach einem Erprobungszeitraum von fünf Jahren eine aktualisierte Fassung der Grundordnung der Hochschule für kath. Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg in Kraft (derzeit gültige Fassung vom 22. November 2011, vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2012, 37-45). Aufgrund dieser Aktualisierung und der Neufassung des bayerischen Hochschulgesetzes und Hochschulpersonalgesetzes vom 1. Juni 2006 hat der Stiftungsrat gem. Art. 13 (2) a) nun die nachfolgende geänderte Stiftungssatzung beschlossen; die Anwendung dieser Satzung steht unter dem Vorbehalt, dass die freie Ausübung der dem Diözesanbischof nach göttlichem Recht (iure

#### **Vorwort**

Im November 1874 hat Prälat Dr. Franz Xaver Haberl die Kirchenmusikschule in Regensburg gegründet. Um den Bestand dieser Kirchenmusikschule auch für die Zukunft zu sichern, hat Prälat Dr. Franz Xaver Haberl am 22. November 1909 eine

divino) zukommenden ordentlichen und unmittelbaren geistlichen Gewalt gewahrt bleibt (vgl. can. 381 § 1 CIC; auch: Konzilsdekret über die Kirche Lumen Gentium 27; Konzilsdekret über die Bischöfe Christus Dominus 8a).

### **Art. 1**

#### **Name und Rechtsstand der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Sitz der Stiftung ist Regensburg.

(2) Die Stiftung steht unter der Obhut der Diözese Regensburg.

### **Art. 2**

#### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist der Unterhalt und die Führung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg. Hierzu gehört auch die Führung eines an die Hochschule angeschlossenen Studentenwohnheimes für Musikstudenten<sup>1</sup>.

(2) Die Hochschule für kath. Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg ist eine staatlich anerkannte Hochschule im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes. Sie steht – unbeschadet der Aufsichtsrechte kirchlicher und staatlicher Autoritäten (Art. 4 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2) – unter der Aufsicht der Stiftung.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **Art. 3**

#### **Aufgaben der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik**

(1) Die Hochschule dient durch Lehre, Studium, künstlerische Entwicklungsvorhaben, freie Kunstausübung und Forschung der Pflege und Fortentwicklung der katholischen Kirchenmusik.

<sup>1</sup> Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Nur aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen männliche und weibliche Wortformen nebeneinander zu benutzen

(2) Die Hochschule bildet Musiker in kirchenmusikalischen und musikpädagogischen Fächern für den Dienst in den Kirchengemeinden und zur Pflege der künstlerischen Kirchenmusik auch in anderen Bereichen aus. Die Studienabschlüsse führen zum „Bachelor of Music“ (Katholische Kirchenmusik, Dirigieren/Chorleitung, Instrumental- oder Gesangspädagogik), und zum „Master of Music“ (Katholische Kirchenmusik, Dirigieren/Chorleitung, Musikpädagogik mit instrumentalem oder vokalem künstlerischen Kernfach, Musiktheorie/Kirchenmusikalische Komposition, Gregorianik/Liturgiegesang).

(3) Die Hochschule bietet zusätzlich Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung an. Sie gibt Anregungen für die kirchenmusikalische Arbeit und trägt Mitverantwortung für deren Förderung und Weiterentwicklung.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden an der Hochschule entsprechende Professuren eingerichtet.

### **Art. 4**

#### **Stellung der Hochschule nach kirchlichem und staatlichem Recht**

(1) Die Hochschule ist in Angelegenheiten, welche Forschung, Lehre und künstlerische Entwicklung betreffen, frei. Sie ist dabei nur an die katholische Glaubenslehre sowie an das kirchliche und staatliche Recht gebunden.

(2) Das Bayerische Hochschulgesetz und das Bayerische Hochschulpersonalgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Durch die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehene staatliche Aufsicht wird die Selbständigkeit der Hochschule als kirchliche Hochschule im Sinne der cc. 815 – 821 CIC nicht berührt.

### **Art. 5**

#### **Grundordnung; Erlass von Rechtsvorschriften der Hochschule**

(1) Für die Hochschule erlässt der Stiftungsrat eine Grundordnung, die der Genehmigung des Bischofs von Regensburg bedarf.

(2) Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnungen sowie weitere Ordnungen (z. B. Berufungs-, Bibliotheks-, Studienplatzordnung) werden nach Maßgabe der Grundordnung hinsichtlich der Zu-

stimmungs- und Genehmigungspflichten von der Hochschule erlassen.

**Art. 6  
Selbstverwaltung; Organe; Leitung der  
Hochschule**

(1) Die Hochschule nimmt die Aufgaben der Selbstverwaltung durch ihre Organe wahr. Organe der Hochschule sind:

- a) der Rektor,
- b) der Senat.

(2) Der Rektor leitet und vertritt die Hochschule.

(3) Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe regelt die Grundordnung. Die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes gelten entsprechend.

**Art. 7  
Stiftungsmittel**

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus

- a) dem Ertrag und der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens,
- b) kirchlichen (diözesanen und überdiözesanen) Zuschüssen,
- c) Zuschüssen des Freistaates Bayern, die aufgrund geltender Regelungen gewährt werden,
- d) sonstigen Einnahmen der Stiftung,
- e) freiwilligen und dafür bestimmten Zuwendungen Dritter.

(2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit die steuerlichen Vorschriften zur Gemeinnützigkeit dies zulassen.

**Art. 8  
Stiftungsvermögen**

Im Interesse eines langfristigen Bestandes ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus

- a) Gebäude- und Grundstückswerten nach genauer Bezeichnung gemäß Anlage I
- b) Einrichtungswerten (Inventar) der Hochschule und des angeschlossenen Studentenwohnheims.

**Art. 8a  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**Art. 9  
Der Bischof von Regensburg**

(1) Die Stiftung steht unter dem besonderen Schutz des Bischofs von Regensburg (Protektor der Stiftung).

(2) Der Bischof von Regensburg ist Großkanzler (Magnus Cancellarius) der Hochschule und übt im Rahmen des kirchlichen Rechts die Aufsicht über die Hochschule und die Rechte gemäß der Grundordnung der Hochschule aus.

**Art. 10  
Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat,
- b) der Stiftungsvorstand.

**Art. 11  
Stiftungsrat**

(1) Dem Stiftungsrat gehören an

- a) der Leiter der Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariates Regensburg, in der der Fachbereich Kirchenmusik verortet ist,
- b) der Bischöfliche Finanzdirektor der Diözese Regensburg,
- c) der Leiter der Hauptabteilung Schule / Hochschule des Bischöflichen Ordinariates Regensburg,
- d) der Diözesanmusikdirektor der Diözese Regensburg,
- e) der Leiter der Bischöflichen Administration,
- f) zwei vom Bischof auf Vorschlag des Stiftungsrats berufene Mitglieder.

(2) Mitglieder der Hochschule sowie der Stiftungsvorstand können dem Stiftungsrat nicht angehören.

(3) Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder aufgrund ihres Amtes richtet sich nach der Dauer der Funktion, an welche die Mitgliedschaft im Stiftungsrat geknüpft ist. Die Amtsdauer der zwei vom Bischof berufenen Mitglieder beträgt 5 Jahre; Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, ist ein neues Mitglied zu berufen.

(4) Die Stiftungsratsmitglieder führen ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt bzw. berufen sind.

(5) An den Sitzungen nehmen ohne Stimmrecht teil

- a) der Rektor und der Prorektor der Hochschule, auch in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des Stiftungsvorstands und dessen Stellvertreter;
- b) der Geschäftsführer.



(6) Zu den Sitzungen des Stiftungsrats - auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten - können beratende Teilnehmer eingeladen werden.

### Art. 12

#### Der Vorsitzende des Stiftungsrats

(1) Der Bischof beruft den Vorsitzenden des Stiftungsrats nach Anhörung des Stiftungsrats aus dem Kreis seiner Mitglieder. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Stiftungsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Die Amtsdauer des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt fünf Jahre; eine Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, führt den Vorsitz im Stiftungsrat, stellt die Tagesordnung auf, bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Stiftungsrat zu den Sitzungen ein.

(3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats nimmt die Aufgaben der Stiftung als Anstellungsträger und als oberste Dienstbehörde wahr. Nach Maßgabe der Grundordnung ernennt und entlässt er die Beamten und stellt Angestellte ein und entlässt diese. Die Ernennungsurkunden der Professoren unterzeichnet er zusammen mit dem Großkanzler. Der Vorsitzende des Stiftungsrats kann Einstellung und Entlassung bestimmter Angestellter an den Stiftungsvorstand delegieren.

### Art. 13

#### Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung, unbeschadet der Zuständigkeiten seines Vorsitzenden und des Stiftungsvorstands.

(2) Der Stiftungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über

- a) Personal-, Wirtschafts-, Vermögens- und Investitionsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, unter anderem
  - Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - Erwerb, Veräußerung, Verpfändung von Vermögenswerten jeder Art,
  - Aufnahme von Darlehen, Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Unterstützungsleistungen,
  - Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und ähnlichen Garantien,
  - Erklärung eines Verzichts, Abschluss eines Vergleichs, Abgabe eines Schuld-

anerkenntnisses bzw. Schuldversprechens,

- Abschluss von Pacht- und Mietverträgen,
  - b) die Änderung der Stiftungssatzung,
  - c) Satzungen sowie sonstige Ordnungen der Stiftung,
  - d) den Stiftungshaushalt samt Stellenplan und die Bewilligung außerordentlicher, im Stiftungshaushalt nicht vorgesehener Ausgaben,
  - e) die Bestimmung der Stelle, welche die jährliche Rechnungsprüfung vornimmt, sowie über die Jahresrechnung,
  - f) die Entlastung des Stiftungsvorstands.
- (3) Im Bereich der Hochschule beschließt der Stiftungsrat insbesondere über
- a) die Änderung der Grundordnung (§ 32 Abs. 4 GrO),
  - b) die Bestätigung der Wahl des Rektors (§ 22 Abs. 1 GrO),
  - c) die Bestätigung der Wahl des Prorektors (§ 24 Abs. 3 GrO),
  - d) die Berufung und Entlassung von Professoren (§ 12; § 9 Abs. 5 GrO),
  - e) die Bestellung und Entlassung von Honorarprofessoren (§ 13 Abs. 1; § 9 Abs. 5 GrO),
  - f) die Einstellung und Entlassung von Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 14 Abs. 1; § 9 Abs. 5 GrO),
  - g) die Einstellung und Entlassung des sonstigen nichtwissenschaftlichen und nichtkünstlerischen Personals (§ 18 Abs. 2 GrO),
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Hochschule und den Widerruf der Ehrenmitgliedschaft,
  - i) die Genehmigung der in der Grundordnung genannten Ordnungen und Satzungen, soweit diese der Genehmigung des Stiftungsrats bedürfen, sowie Empfehlungen an den Großkanzler, soweit auch dieser bzw. die Kongregation für das katholische Bildungswesen für diese Genehmigungen zuständig ist.

(4) Der Stiftungsrat erledigt die sonstigen in der Grundordnung der Hochschule vorgesehenen Aufgaben. Im Übrigen begleitet er fördernd und beratend die gesamte Tätigkeit der Hochschule.

(5) Der Stiftungsrat überwacht den Stiftungsvorstand und die Personal- und Finanzverwaltung der Hochschule. Er kann für die Geschäftsführung Richtlinien aufstellen und Akten der Hochschule selbst oder durch einzelne seiner Mitglieder oder durch beauftragte Dritte einsehen, prüfen oder prüfen lassen.

(6) Der Stiftungsrat kann vom Stiftungsvorstand und von jedem Hochschulorgan Bericht verlangen.

#### **Art. 14 Anstellungsträger**

Die Stiftung ist Anstellungsträger und oberste Dienstbehörde für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stiftung, seien sie in der Stiftungsverwaltung oder in der Hochschule tätig.

#### **Art. 15 Dienstrechtliche Vorschriften**

(1) Die Rechtsverhältnisse der Beamten einschließlich des Rechts der Versorgung und Hinterbliebenenversorgung bestimmen sich nach den Vorschriften des Bayerischen Beamtenrechts. Die Art. 1 – 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gelten entsprechend.

(2) Rechtsgrundlage für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter von Stiftung und Hochschule ist das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD). Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in der jeweils im Amtsblatt für die Diözese Regensburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

(3) Die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Regensburg findet Anwendung.

(4) Die Dienstaufsicht wird ausgeübt über

- a) die Professoren (§ 9 Abs. 3; § 11 GrO) durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats, unbeschadet § 32 Abs. 2 GrO,
- b) alle sonstigen in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis stehenden Mitglieder der Hochschule durch den Rektor,
- c) alle in der Stiftungsverwaltung Beschäftigten durch den Stiftungsvorstand.

#### **Art. 16 Arbeitsweise des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens zweimal.

(2) Die Einladung soll mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die vorstehenden Formalitäten für die Einladung brauchen nicht eingehalten zu werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates darauf verzichten.

(3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats unter Angabe des

Zweckes der Verhandlung ist der Vorsitzende des Stiftungsrats zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet. Der Rektor der Hochschule ist befugt, Antrag auf Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrats zu stellen.

(4) Der Stiftungsrat bestimmt einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Stiftungsrats und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder des Stiftungsrats entsprechend Absatz 2 ordnungsgemäß geladen wurden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden ehrenamtlich tätig.

#### **Art. 17 Stiftungsvorstand**

Der Stiftungsvorstand besteht aus:

- a) dem Rektor der Hochschule,
- b) dem Prorektor der Hochschule und
- c) dem Geschäftsführer.

Der Stiftungsrat bestellt umgehend nach Amtsantritt von Rektor oder Prorektor für die Dauer von dessen Amtszeit den Rektor oder den Prorektor der Hochschule zum Vorsitzenden des Stiftungsvorstands. Der Stiftungsrat bestellt für die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands eines der beiden anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands zum stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands.

Scheidet der Rektor vorzeitig aus dem Amt, sind nach Amtsantritt des neuen Rektors der Vorsitzende des Stiftungsvorstands und sein Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Rektors neu zu bestellen. Scheidet der Prorektor vorzeitig aus dem Amt und war er gleichzeitig Vorsitzender des Stiftungsvorstands, sind nach Amtsantritt des neuen Prorektors der Vorsitzende des Stiftungsvorstands und sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit des Rektors neu zu bestellen; war der vorzeitig ausscheidende Prorektor Stellvertreter des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, wird der neue Prorektor für den Rest der Amtszeit des Rektors in dieser Funktion bestellt.

**Art. 18**  
**Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsvorstands**

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB in folgender Weise: Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands und sein Stellvertreter vertreten einzelvertretungsberechtigt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands nur im Verhinderungsfall vertreten.

(2) Der Stiftungsvorstand führt unter Beachtung von Richtlinien des Stiftungsrats die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung und vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats, soweit diese Satzung nichts anderes festlegt. Dem Stiftungsvorstand obliegt die Erstellung des Haushaltsplans der Stiftung.

(3) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat genehmigt werden muss. Darin ist auch die besondere Aufgabenverteilung geregelt.

(4) Der Stiftungsvorstand, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.

(5) Der Stiftungsvorstand bedient sich zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte der Unterstützung durch die Stiftungsverwaltung.

(6) Der Stiftungsvorstand erstattet jährlich dem Stiftungsrat einen Tätigkeitsbericht.

**Art. 19**  
**Geschäftsführung**

(1) Die Leitung der Stiftungsverwaltung obliegt dem Geschäftsführer.

(2) Das Rechnungswesen sowie die Durchführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden durch die Bischöfliche Administration geleistet.

**Art. 20**  
**Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Stiftungsrats sowie der Genehmigung des Bischofs von Regensburg.

**Art. 21**  
**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Diözese Regensburg (Bischöfliche Finanzkammer als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde).

**Art. 22**  
**Aufsichtsrechte des Großkanzlers**

Die Prüfungs- und Genehmigungsrechte des Bischofs von Regensburg als Großkanzler der Hochschule bestimmen sich nach § 7 Abs. 3 GrO.

**Art. 23**  
**Vermögensanfall**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an den Bischöflichen Stuhl von Regensburg.

**Art. 24**  
**In-Kraft-Treten, Anpassungsregelung**

(1) Die vorstehende durch Beschluss des Stiftungsrats vom **21.11.2006** geänderte Satzung tritt nach Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde und durch den Bischof von Regensburg zum **01.01.2007** in Kraft.

(2) Dieser Satzung entgegenstehende Bestimmungen der Grundordnung der Hochschule sind nach Maßgabe von § 32 Abs. 4 GrO zu ändern.

(3) Die Satzung i. d. F. vom 01.02.2005 – in Kraft seit 01.03.2005 – tritt mit **01.01.2007** außer Kraft.

(4) Vorstehende Satzung entspricht der Satzung nach Abs. 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2016.

Vorstehende Satzung (in Kraft seit 01.01.2007) in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2016 wird hiermit stiftungsaufsichtlich nach Art. KiStiftO genehmigt.

Regensburg, den 20. Oktober 2016

Wolfgang Bräutigam  
Stellv. Bischöfl. Finanzdirektor

Hiermit wird vorstehende Satzung (in Kraft seit 01.01.2007) in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2016 gemäß deren Art. 20 oberhirtlich genehmigt und das sofortige In-Kraft-Treten der Änderungen angeordnet.

Regensburg, den 21. Oktober 2016

+   
Bischof von Regensburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Neuer Diözesanbeauftragter für Opfer von Körperverletzung im Bereich der Diözese Regensburg

Der Hwst. Herr Bischof hat Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Scheulen mit Wirkung vom 01.09.2016 zur neuen Ansprechperson für Opfer von Körperverletzung im Bereich der Diözese Regensburg ernannt.

Kontaktdaten:

Herr Prof. Dr. Andreas Scheulen  
Kleestraße 21-23  
90461 Nürnberg  
Tel.: 0911/ 4611226  
E-Mail: info@kanzleisheulen.de

### Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2016

Im Advent 2016 stellt Adveniat die Amazonas-Region in den Mittelpunkt seiner Jahresaktion. Das Ökosystem des Amazonas mit seiner großartigen Artenvielfalt ist auch Kulturraum indigener Lebensformen. Doch es wird durch multinationale Energiekonzerne und Landspekulanten, Goldgräber und Holzfäller bedroht. Diese treiben die Einheimischen in die Flucht und richten schwere Umweltschäden an. Vor dem Hintergrund des ökologischen und sozialen Kahlschlags stärkt Adveniat das Selbstbewusstsein und die Rechte der Indigenen.

Die Adveniat-Aktion wird am 1. Adventssonntag, dem 27. November 2016, mit einem Gottesdienst im Liebfrauenturm zu München feierlich eröffnet.

Für den 1. Adventssonntag am 27. November 2016 bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen.

Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite [www.adventteilen.de](http://www.adventteilen.de) bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat e. V. 2016“ vollständig bis spätestens zum Ende Januar 2017 auf das Konto der Bischöflichen Administration (IBAN: DE 75090300 0001 1002 03; BIC GENODEF1M05, LIGA Bank Regensburg) zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2016 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-208, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter [www.adveniat.de](http://www.adveniat.de).

### Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2017

„Segen bringen – Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung in Kenia und weltweit!“

lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2017. Am Beispiel der Turkana, einer extrem trockenen Region im Norden Kenias, lenken die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – den Blick auf die Ursachen und Folgen des Klimawandels.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2017 informiert über den Klimawandel und seine Folgen und berichtet von der Arbeit der Projektpartner in Kenia. Neben Ideen für Gruppenstunden, Spielen, Liedern und praktischen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang im Bundeskanzleramt. Die Gottesdienst-Bausteine enthalten Modellvorschläge für eine heilige Messe zum Hochfest Erscheinung des Herrn, eine Wort-Gottes-Feier zum Thema „Schöpfung bewahren“ und katechetische Impulse zur Aktion Dreikönigssingen 2017. An die Sternsinger selbst richtet sich das Sternsinger-Magazin „Wasser für die Wüste“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet. Passend zum Thema der aktuellen Aktion hat das Kindermissionswerk in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Katechetenverein eine kindgerechte Fassung der Enzyklika „Laudato si“ publiziert. Alle Materialien können Sie über die Internetseite [www.sternsinger.de](http://www.sternsinger.de) oder beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellen: Tel. 0241 / 4461-44; E-Mail: [bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de)

Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 29. Dezember 2016 in

Neumarkt i. d. Oberpfalz (Bistum Eichstätt) statt. Interessierte Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen, und dass die Mittel ebenso wirksam und nachhaltig wie transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund um das Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de

### **Katechumenat:**

#### **Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2017**

Am 1. Fastensonntag, 5. März 2017, findet um 15.00 Uhr in der Stiftskirche St. Johann, Regensburg, die diözesane Feier der Zulassung zur Taufe statt. Zu dieser Feier sind alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber zusammen mit ihren Familien, Patinnen und Paten, dem Pfarrer, den Begleiter/inne/n auf dem Katechumenatsweg sowie Vertreter/inne/n aus den Gemeinden eingeladen. Im Anschluss an die Feier findet im DOMPLATZ 5 ein kleiner Stehempfang statt.

Mit dieser Feier „beginnt die letzte Wegstrecke zu den Sakramenten des Christwerdens ... . Bei der Feier der Zulassung wird vor allem die zuvorkommende Erwählung durch Gott gefeiert.“ (Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Nr. 119). In dieser Feier werden die Katechumenen dem Bischof vorgestellt, es wird ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde überreicht, der Bischof spricht die Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens (Taufe, Firmung und Eucharistie) aus und segnet die Taufbewerber/innen. In dieser diözesanen Feier erfahren die Katechumenen die Kirche als Gemeinschaft vieler Gemeinden, und es wird die Verbundenheit des Bischofs mit den Katechumenen deutlich.

Die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche mit der Spendung der Initiationssakramente wird dann in der Osternacht (oder in der Osterzeit) gefeiert. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Taufspendung an Jugendliche (ab 14 Jahren) und Erwachsene primär durch den Diözesanbischof während der Feier der Osternacht im Dom vorge-

nommen wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Taufe auch in der Heimatpfarrei erfolgen, dazu ist jedoch dem Antrag an das Bischöfl. Konsistorium eine schriftliche Begründung beizulegen. Andernfalls wird angenommen, dass die Sakramentspendung durch den Bischof erwünscht ist. Für die Erwachsenentaufe ist jeweils der Antrag „Eingliederung in die katholische Kirche durch die Taufe von ungetauften Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen“ beim Bischöflichen Konsistorium (Unter den Schwibbögen 17 | 93047 Regensburg) einzureichen. Ein entsprechendes Formular ist in der Bischöflichen Administration bei Frau Danisch (Unter den Schwibbögen 6 | 93047 Regensburg | Tel.: 0941/597-1312) erhältlich.

Um Anmeldung für die Feier der Zulassung wird gebeten bis 20. Februar 2017 an:

Pastoralreferentin Heidi Braun | Bischöfl. Seelsorgeamt/Gemeindekatechese | Obermünsterplatz 7 | 93047 Regensburg | Tel.: 0941/597-2603 | Fax: 0941/597-2626 | heidi.braun@bistum-regensburg.de

Für Rückfragen steht Frau Heidi Braun zur Verfügung.

#### **Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst**

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 30. Januar 2017 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 30.12.2016 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

#### **Urlaubsvertretungen für 2017**

Die Priester werden wieder gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die Möglichkeiten gegenseitiger nachbarschaftlicher Vertretung zu besprechen.

Gesuche um Urlaubsvertreter sollen **bis spätestens 20. Januar 2017** an die Hauptabteilung Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, 93043 Regensburg, gerichtet werden. Das entsprechende **Antragsformular** kann bei Bedarf unter Tel. 0941/597-1031 oder per E-Mail: urlaubsvertretung-priester@bistum-regensburg.de angefordert werden. Ein eigenes diesbezügliches Anschreiben an die H. Herren Pfarrer ergeht nicht mehr.

Dabei bitten wir, Folgendes zu beachten:

Der Urlaub ist im jeweils laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Ein Übertrag in das Folgejahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. längere Krankheit) möglich.

Bei Anträgen außerhalb der Sommerferien bitten wir zu beachten, dass an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Fronleichnam Anwesenheitspflicht besteht.

Priester, **die selbst über Kontakte zu Urlaubsvertretern verfügen** (z. B. ausländische Priester, Ruhestandsgeistliche usw.), werden gebeten, mit diesen bereits vorab Verbindung aufzunehmen und die gewünschten Einsatztermine verbindlich zu vereinbaren und auf dem Antragsformular mitzuteilen.

- Hierbei wird vorsorglich nochmals darauf hingewiesen, dass es bei Urlaubsvertretern, die direkt aus ihrem Heimatland (z. B. Indien, Afrika) nach Deutschland einreisen, oftmals zu Visaproblemen kommen kann.

Für den Fall, dass das Visum nicht bzw. nicht rechtzeitig erteilt wird, steht meistens kurzfristig auch kein anderer Urlaubsvertreter zur Verfügung. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Die **Heimat- und Praktikumpfarrer der angehenden Neupriester** werden ebenfalls gebeten, sich untereinander und mit dem betreffenden Neupriester abzusprechen und die gemeinsam geklärten Urlaubsvertretungen durch den Neupriester auf dem Antragsformular mitzuteilen.

Priester, **die über keine eigenen Kontakte zu Urlaubsvertretern verfügen**, werden gebeten, einen der von uns genannten Termine (siehe: Antragsformular „Vermittlung“) zu wählen. Terminliche Sonderwünsche können dabei in der Regel leider nicht berücksichtigt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Nachbarparreien einen gemeinsamen Urlaubsvertreter für die ganze Ferienzeit beantragen (Unterbringung und Einsatztermine in gegenseitiger Absprache der Pfarreien).

Priester, **die nicht an die allgemeine Ferienzeit gebunden sind**, können gerne auch einen Urlaubsvertreter für die Monate Juli oder September 2017 beantragen, da viele langjährige Urlaubsvertreter auch Angebote für diese Monate einreichen.

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, wird nochmals darum gebeten, die Regelung einzuhalten,

- dass sich **Pfarrer und Kaplan/Pfarrvikar im Normalfall gegenseitig vertreten** (Pfarrwallfahrten, Exerzitien usw. sollten deshalb nach Möglichkeit nicht während der Sommerferien geplant werden)
- und ein Urlaubsvertreter in der Regel **höchstens für 3 bis 4 Wochen** (= 21 bis 28 Kalendertage) beantragt werden kann.

Anträge, die über diese Regelungen hinausgehen, sind schriftlich zu begründen (vgl. Amtsblatt Nr. 14 vom 15. November 2005, S. 160f). Gründe können u. a. sein, wenn für den Kaplan/Pfarrvikar im Sommer regulär ein Wechsel der Stelle ansteht bzw. der Pfarrer selbst die Stelle wechselt. Pfarreien mit einem Kaplan im 3. bzw. 5. Kaplansjahr können

sicherheitshalber gerne vorsorglich einen Antrag auf Urlaubsvertretung einreichen.

Da in den letzten Jahren manche Urlaubsvertreter in dringenden Fällen oder bei Rückfragen durch das Bischöfliche Ordinariat nicht erreichbar waren, wird darum gebeten, bereits auf dem Antragsformular zu vermerken, unter welcher Telefonnummer (Pfarrbüro, Diensthandy, Gastfamilie) der Urlaubsvertreter **während seines Einsatzes erreichbar** sein wird (siehe: Antragsformular „Unterbringung“). Außerdem soll der Urlaubsvertreter bereits bei seiner Ankunft darauf hingewiesen werden, dass er **Anwesenheitspflicht an 6 Tagen in der Woche** hat!

**Für Anträge, die nach dem 20. Januar 2017 eingehen, kann keine feste Zusage gegeben werden.** Sie können lediglich in die Warteliste aufgenommen werden, wobei bis kurz vor Ferienbeginn offen bleiben muss, ob noch ein Urlaubsvertreter zur Verfügung steht. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!

Da sich die Einsätze nicht immer nahtlos planen lassen, müssen Pfarreien gelegentlich gebeten werden, den Urlaubsvertreter schon früher oder etwas länger aufzunehmen, als beantragt. Die Bereitschaft dazu sollte ebenfalls auf dem Antragsformular vermerkt werden.

Priester, die zum **01. September 2017** in den **Ruhestand** gehen, sind gebeten, auch um die Pfarrei direkt an den Nachfolger übergeben zu können, bis 31. August 2017 ihren Dienst an ihrem bisherigen Einsatzort wahrzunehmen. Ein Urlaubsvertreter ist nicht vorgesehen.

### Kollekten-Plan 2017 der Diözese Regensburg über Bischöfliche Administration (Caritas siehe gesondert)

		Kollekten-Nummer
06.01.	*Afrika-Mission	1807
Um den 06.01.	*Sternsinger-Aktion	1827
22.01.	Familien-u.Schulseelsorge	1845
02.04.	*Misereor Kollekte	1822
An einem Fastensonntag		
	*Fastenopfer der Kinder	1808
09.04.	HI.Land u. HI.Grab	1811
07.05.	Geistliche Berufe	1809
21.05.	Kath.Jugendfürsorge	1813
04.06.	*Renovabis	1847
02.07.	*Weltkirche	1846
10.09.	Kommunikationsmittel und Michaelsbund	1800
22.10.	*Missio	1824
02.11.	Priesterausbildung Ost-u. Mitteleuropa	1804
An einem So.im Nov.		
	Kriegsgräberfürsorge	1819

19.11.	*Diaspora-Kollekte	1806
26.11.	Jugend-u.Arbeiterseels.	1828
24./25.12.	*Adveniat-Kollekte	1801
Zwischen Weihnachten u. Epiphanie (26.12.bis 06.01.)	*Weltmissionstag d. Kinder 1834	
(Weißer Sonntag bzw.am Tag der feierlichen Erstkommunion)	*Opfer der Erstkommunikanten	1826
Am Tag der Firmung		
	*Opfer der Firmlinge	1825
(Sonderkollekte, falls dazwischen angeordnet)		18..

Kollekten mit: \* 100 % direkt abzuführen über Bisch. Administration

Die übrigen Kollekten: 50 % direkt abzuführen über Bisch.Administration

### **Genehmigung von Wallfahrten und Pilgerzügen**

Die Diözese Regensburg weist darauf hin, dass Wallfahrten und Pilgerzüge, die das übliche Maß am Ort überschreiten, erlaubnispflichtig sind (vgl. § 29 Abs. 2 StVO). Die Anmeldung erfolgt bei der unteren Straßenverkehrsbehörde. Auf evtl. anfallende Gebühren hat die Diözese keinen Einfluss, weist aber darauf hin, dass derartige Kosten von den Pfarreien zu tragen sind. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass für die Durchführung einer Wallfahrt eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist. Die Diözese verfügt über eine Sammel-Haftpflichtversicherung (LIGA - Versicherungsagentur Gassenhuber HV-212-0100), über die Versicherungsschutz für derartige Wallfahrten besteht. Bei Bedarf stellt die Bischöfliche Finanzkammer eine Bestätigung aus: Fr. Karl, Tel.: 0941/597-1114, melanie.karl@bistum-regensburg.de. Für weitere Fragen bzgl. der Gestaltung und Durchführung von Wallfahrten ist H. Diakon Walter Bachhuber, Tel.: 0941/597-1616, walter.bachhuber@bistum-regensburg.de zuständig (vgl. dazu Abl. 2013, S.17-23, hier besonders 2.3. und Abl. 2016, S. 21).

### **Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2017 Ausführungsbestimmungen**

Im Jahr 2017 besteht für Priester und Ständige Diakone im Bistum Regensburg wieder die Möglichkeit, die Zweite Dienstprüfung abzulegen. Für die Durchführung gilt die vom Bischof zum 05. Januar 1996 in Kraft gesetzte „Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern in den bayerischen Diözesen“ (vgl. Amtsblatt 1996 Nr. 1, S. 8-10).

Laut § 6 der Prüfungsordnung können „Diözesanpriester, Priester anderer Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius sowie Ordenspriester mit Zustimmung ihres Oberen“ um Zulassung bitten. Voraussetzung sind drei Dienstjahre nach der Pries-

terweihe und der Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Fortbildung in der Diözese (§ 8). Zur Teilnahme vorgesehen sind die Priester der Weiehekurse 2013 / 2014 und ältere Jahrgänge, die sich der Zweiten Dienstprüfung noch nicht unterzogen haben.

In die Prüfungskommission hat Bischof Dr. Rudolf Voderholzer gemäß § 2 der Prüfungsordnung berufen:

- Domkapitular Prälat Michael Fuchs, Generalvikar
- Domkapitular Prälat Dr. Franz Frühmorgen, Leiter der Hauptabteilung Priester/Ständige Diakone
- Domkapitular Msgr. Thomas Pinzer, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge
- Regens Msgr. Martin Priller
- Universitätsprofessor Dr. Alfons Knoll
- Dekan BGR Walter Hellauer
- Oberstudienrat Thomas Köppl
- Kaplan Thomas Kraus (Kurs sprecher Weiejahrgang 2013)
- Kaplan Markus Hochheimer (Kurs sprecher Weiejahrgang 2014)

Bei der konstituierenden Sitzung am 19. Oktober 2016 bestimmte die Kommission Domkapitular Dr. Franz Frühmorgen zu ihrem Vorsitzenden und Regens Martin Priller zum Stellvertreter.

### **1. Bewerbung**

Die Bewerber reichen bis spätestens 16. Januar 2017 ihr Zulassungsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof im Priesterseminar – Berufseinführung -, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg ein.

Außerdem nennt jeder Prüfungsteilnehmer das Thema seiner schriftlichen Hausarbeit, das er frei wählen kann. Das Thema soll einen Teilbereich der pastoralen Praxis reflektieren. Alternativ kann auch ein theologisch-wissenschaftliches Thema bearbeitet werden. Die Professoren der Fakultät für Katholische Theologie stehen für eine begleitende Beratung bei der Erstellung der schriftlichen Hausarbeit zur Verfügung. Die Prüfungskommission empfiehlt ausdrücklich, dieses Beratungsangebot auch bei der Festlegung des Themas in Anspruch zu nehmen.

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit gilt als angenommen, wenn der Bewerber bis 01. Februar 2017 vom Vorsitzenden der Prüfungskommission keinen anderen Bescheid erhalten hat.

Bewerber, die die Beurteilung der Religionsstunde bereits vorgezogen haben, stellen mit der Bitte um Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung unter Vorlage des entsprechenden Zeugnisses den Antrag auf Anerkennung.

### **2. Terminplan**

Die Monate Februar bis einschließlich 30. Juni 2017 gelten als Zeit für die Abnahme von Predigt

und Religionsunterricht bzw. Gemeindekatechese sowie für die Erstellung der schriftlichen Hausarbeit. Vom 20. - 23. Februar 2017 findet der theologische Vorbereitungskurs im Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal statt.

Die Schlussprüfung ist vom 27. - 28. September 2017 im Priesterseminar angesetzt. Anreise am Dienstag, 26. September 2017, bis 17.00 Uhr.

Integrierender Bestandteil der Zweiten Dienstprüfung sind außerdem der Kurs für kirchliche Verwaltung vom 29. Januar - 02. Februar 2018 im Diözesanen Bildungshaus Schloss Spindlhof (nur für die Priester unter den Prüfungsteilnehmern) sowie der Kurs „Führen und Leiten“ für alle Prüfungsteilnehmer, sofern er nicht schon im Rahmen der Berufseinführung absolviert wurde.

### 3. Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit soll eine theologische Reflexion über einen Teilbereich heutiger Pastoral darstellen, kann aber auch ein theologisches Thema wissenschaftlich behandeln (vgl. § 11 Prüfungsordnung). Sie muss mindestens Referatlänge aufweisen, d.h. 10 Schreibmaschinenseiten (DIN A4, eineinhalbzeilig geschrieben). Sie muss bis spätestens 30. Juni 2017 in zweifacher Ausfertigung und als pdf-Datei im Priesterseminar vorliegen. Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, mit der die Bewerber versichern, die Arbeit eigenständig verfasst und Zitate kenntlich gemacht zu haben. Der Wortlaut der Erklärung wird von der Prüfungskommission vorgegeben.

Die Hw. Herren Pfarrer sind gebeten, den Teilnehmern an der Zweiten Dienstprüfung in angemessener Weise Zeit für die gewissenhafte Erstellung der schriftlichen Hausarbeit einzuräumen.

### 4. Beurteilung der Religionsstunde

Die vorgeschriebene Beurteilung einer stundenplanmäßigen Religionsstunde wird von einem Vertreter der Hauptabteilung Schule / Hochschule der Diözese und dem / der zuständigen kirchlichen Schulbeauftragten des Prüfungskandidaten vorgenommen.

Dazu wendet sich jeder Prüfungskandidat zeitnah nach Annahme des Gesuchs an die Hauptabteilung Schule / Hochschule und unterbreitet einige Terminvorschläge für die Prüfung.

Die Hauptabteilung Schule / Hochschule setzt sich daraufhin mit dem / der kirchlichen Schulbeauftragten in Verbindung und teilt dem Prüfungskandidaten mindestens 14 Tage vorher den endgültigen Prüfungstermin mit. Der inhaltliche und didaktische Verlaufsplan der Religionsstunde ist den Prüfern spätestens am Prüfungstag schriftlich vorzulegen. Im Anschluss an den Unterricht findet ein Kolloquium zwischen den Prüfern und dem Kandidaten statt; danach erfolgt die Benotung durch beide Prüfer.

Wer nicht im Schuldienst ist, vereinbart mit dem Priesterseminar einen Termin zur Prüfung einer Gemeindekatechese.

### 5. Beurteilung der Predigt

Die Beurteilung der Predigt wird vom Diözesanbeauftragten für Homiletik (Domvikar Dr. Werner Schrüfer) bzw. von einem der Homiletikmitarbeiter (Spiritual BGR Matthias Effhauser und Dekan BGR Thomas Vogl) wahrgenommen.

Die Prüfungskandidaten setzen sich zeitnah nach Annahme des Gesuchs mit einem der Prüfer in Verbindung und vereinbaren mit ihm einen Prüfungstermin. Der Kandidat teilt dann dem Sprecher / der Sprecherin des Pfarrgemeinderates den Prüfungstermin mit und bittet um Mitwirkung bzw. Bestellung eines Vertreters / einer Vertreterin.

Nach der Predigt führen Prüfer und Mitglied des Pfarrgemeinderates mit dem Kandidaten ein Kolloquium und geben anhand eines Beurteilungsbogens ihr Votum ab.

Die Note legt der Prüfer fest. Das Mitglied des Pfarrgemeinderates hat nur beratende Funktion.

### 6. Vorbereitungskurs

Der gemäß § 9 vorgeschriebene Vorbereitungskurs findet vom 20. - 23. Februar 2017 im Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal statt. Die Referate führen in den Prüfungsstoff der schriftlichen Schlussprüfung ein. Die einzelnen Referenten werden dazu aus der von ihnen behandelten Thematik mindestens ein Klausurthema stellen.

### 7. Schlussprüfung

Für die schriftliche Prüfung am 27. September 2017 im Priesterseminar stehen drei Stunden zur Verfügung. Die Themen werden von den Referenten des Vorbereitungskurses in Werdenfels gestellt und nehmen auf die dort besprochenen Inhalte Bezug. Die mündliche Einzelprüfung am 28. September 2017 findet vor drei Prüfern statt. Dabei führt ein Domkapitular als Vertreter des Bischofs den Vorsitz. Als Datum der bestandenen Prüfung gilt der Tag, an dem das Zeugnis ausgestellt wird.

### Theologische Fortbildungswoche zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung 2017

Ort:	Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal
Beginn:	Montag, 20. Februar 2017, 14.30 Uhr
Ende:	Donnerstag, 23. Februar 2017, 18.00 Uhr



**Tagungsprogramm**

Montag, 20. Februar 2017

bis 14.30 Uhr: Eintreffen im Tagungshaus;  
Kaffee15.00 -17.30 Uhr: Die Feier der Kindertaufe in zwei  
Stufen:  
Chancen und Probleme  
Prof. Dr. Harald Buchinger

Dienstag, 21. Februar 2017

09.00 - 12.00 Uhr Mohammed, der Koran und der  
erste christlich-islamische Dia-  
log  
Prof. Dr. Andreas Merkt15.00 - 17.30 Uhr Der „liebe Gott“ und seine dunk-  
len Seiten:  
Die Dialektik von Zorn und Barm-  
herzigkeit Gottes im AT  
Prof. Dr. Matthias Ederer

Mittwoch, 22. Februar 2017

09.00 - 12.00 Uhr „Wo feiern die Pflegebedürfti-  
gen?“  
Kooperationen von Caritas und  
Pastoral vor Ort  
Dr. Bernhard Bleyer

Donnerstag, 23. Februar 2017

09.00 - 12.00 Uhr Luthers Ablassthesen:  
Eine ökumenische Herausfor-  
derung im Jahr des Reformati-  
onsjubiläums  
Prof. Dr. Alfons Knoll15.00 - 17.30 Uhr Der unbekannt Nachbar. As-  
pekte der böhmischen (tschechi-  
schen) Christentumsgeschichte  
und deren Beziehungen zur  
Regensburger Kirche  
Prof. Dr. Klaus Unterburger

## Diözesan-Nachrichten

**Stellenbesetzungen****Anweisungen**Mit Wirkung vom **01.09.2016** wurden oberhirtlich  
angewiesen:Klaus-Oskar **Lettner**, Straubing, als Pfarrvikar zur  
besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei  
Hainsacker im Dekanat Regenstauf;Michael **Rupprecht**, Riedenburg, als Ständiger  
Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfar-  
reiengemeinschaft Eggersberg-Thann, Riedenburg  
mit Expositur Prunn und Schambach im Dekanat  
Kelheim;Michael **Weißmann**, Hauptabteilung Seelsorge im  
Bischöflichen Ordinariat, als Ständiger Diakon im  
Hauptberuf (kategorialer Dienst) zur Einarbeitung  
im Caritasverband der Diözese Regensburg.**Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigun-  
gen-Berufungen**Mit Wirkung vom **02.02.2016** wurde Susanne  
**Noffke**, Hauptabteilung Schule/Hochschule, zur  
Referentin für Schulpastoral und zur Referentin  
für kirchliches Engagement in Ganztagschulen  
ernannt.Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung  
vom **01.09.2016** Pfarrer Karl-Dieter **Schmidt** zum  
Beauftragten für die Polizeiseelsorge im Bistum  
Regensburg ernannt.Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat nach Anhö-  
rung der Ordinariatskonferenz mit Wirkung vom  
**01.10.2016** Pfarrer Georg **Birner**, Abensberg, undPfarrer Eugen **Pruszyński**, Dingolfing-St. Josef,  
in die diözesane Kommission für den Ständigen  
Diakonat berufen.Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am 10.10.2016  
mit Wirkung vom **15.10.2016** gemäß can. 1421 § 1  
und can. 1422 CIC H. Herrn Msgr. Lic.iur.can. Klaus-  
Oskar **Lettner** zum Diözesanrichter für fünf Jahre  
(bis 14.10.2021) beim Bischöflichen Konsistorium  
Regensburg ernannt.Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom  
**11.10.2016** folgende Ernennungen in den Dekana-  
ten bestätigt:**Dekanat Neunburg-Oberviechtach:**Pastoralreferentin Susanne **Albang**, Neunburg v.W.,  
zur Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie;  
Pfarrer Alfons **Kaufmann**, Oberviechtach, zum  
Dekanatsleiter für Liturgie;  
Pfarrer Stefan **Wagner**, Neunburg v.W., zum Deka-  
natsbeauftragten für Jugendseelsorge;**Dekanat Weiden:**Gemeindereferent Andreas **Scheidler**, Weiden-St.  
Konrad, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseel-  
sorge.Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung  
zum **01.11.2016** Diakon Michael **Weißmann** in das  
Stiftungskuratorium der Schulstiftung der Diözese  
Regensburg berufen.Diözesanmusikdirektor Dr. Christian **Dostal** wurde  
von der Deutschen Bischofskonferenz für die neue  
Arbeitsperiode, die bis zur Herbst-Vollversammlung

2021 dauert, wiederum zum Berater der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz ernannt.

P. Rafal Piotr **Lotawiec** OFM Conv., Diözese Speyer, als Pfarrvikar in die Pfarrei **Neustadt/WN** im Dekanat Neustadt/WN.

### Berichtigung

Mit Wirkung vom **22.08.2016** wurde oberhirtlich angewiesen:

Prälat Michael Fuchs  
Generalvikar

## Die Bischöfliche Finanzkammer

### Versicherungsschutz für ehrenamtliche Helferkreise/Nachbarschaftshilfen in den Pfarreien

Im Rahmen der Sammel-Haftpflicht- und Dienstfahrt-Fahrzeug- sowie Rabattverlustversicherung der Diözese besteht grundsätzlich Versicherungsschutz für rechtlich unselbständige Helferkreise oder Nachbarschaftshilfen, die von Pfarreien organisiert und durchgeführt werden.

Da die unterschiedlichen angebotenen Tätigkeitsfelder auch einige Risiken für die ehrenamtlichen Helfer bergen, sind bei der Organisation und Durchführung folgende Leitlinien zu beachten:

- Die Gründung eines Helferkreises muss mit einem detaillierten (Dienst-)Leistungskatalog dem zuständigen Pfarrer angezeigt und von der Kirchenverwaltung per Beschluss genehmigt werden.
- Handwerkliche Dienste, insbesondere gefahrgeneigte Tätigkeiten, die üblicherweise von Fachbetrieben durchgeführt werden, dürfen generell nicht angeboten werden (Glühbirne wechseln: ja, Steckdose/Elektrik reparieren: nein).
- Pflegeleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB XI) sowie ärztliche Leistungen dür-

fen von ehrenamtlichen Helferkreisen generell nicht angeboten werden. Ausgenommen sind Erste-Hilfe-Leistungen im akuten Notfall.

- Finanzrelevante Dienste aller Art dürfen ebenfalls nicht angeboten werden, insbesondere dann, wenn durch falsches Ausfüllen von Formularen/Anträgen finanzielle Nachteile/ Schäden beim Hilfesuchenden entstehen können.
- Jeder ehrenamtliche Helfer sollte über eine Privat-Haftpflichtversicherung verfügen, für den Fall, dass die Sammel-Haftpflichtversicherung im Einzelfall nicht leistungspflichtig ist.

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass die private Haftpflicht **der Hilfesuchenden** nicht über die Sammelversicherungen der Diözese versichert ist. Wenn es bei der Durchführung der Nachbarschaftshilfe zu Schadenfällen kommt, sind diese über das jeweilige Pfarramt bei der Versicherungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer anzumelden.

Die **neue Ansprechpartnerin** ist ab Oktober 2016 **Frau Melanie Karl** (Durchwahl: -1114, E-Mail: melanie.karl@bistum-regensburg.de).

Alois Sattler  
Bischöflicher Finanzdirektor

## Notizen

### Wohnungsangebote für Ruhestandspriester

**Gangkofen** (Dekanat Eggenfelden): 120m<sup>2</sup> Wohnfläche in einem pfarreigenen Haus gegenüber der Kirche (Bahnhofstr. 5); EG: 3 Zimmer, Küche, Bad, kleiner Wintergarten; OG: 4 Zimmer, Bad; Keller, Zentralheizung; Renovierung bis Sept. 2017 abgeschlossen. Lage in der Ortsmitte; Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, Gaststätten, Banken, Ärzte, Apotheke am Ort; Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Weitere Informationen bei H. Herrn Pfr. Jakob Ewerling, Gangkofen, Tel. 08722-266

**Neuenschwand** (Dekanat Schwandorf): Pfarrhaus in ruhiger Lage inmitten eines großen Gartens unmittelbar neben der Pfarrkirche; 1966 erbaut, 1994 generalsaniert, in gutem Zustand. 195m<sup>2</sup> Wohnfläche auf 2 Etagen: EG: Küche, Speisekammer, Wohnzimmer; OG: 4½ Zimmer (davon 3 mit Waschbecken und eines mit Dusche/WC), Bad (Wanne, Dusche und WC), 2 überdachte Balkone; Keller: Vorratsraum, Waschküche, Heizraum (Öl-Zentralheizung); Garage; im EG befindet sich außerdem das Pfarrbüro, im Keller ein selten genutzter Gruppenraum

Bäckerei und 2 Gasthäuser am Ort; Metzgerei in Altenschwand (2km), Edeka-Laden mit Poststation, Ärzte, Apotheke, Banken in Bodenwöhr (5km), Discountmärkte, Ärzte in Bruck (6km), weitere Einkaufsmöglichkeiten in Schwandorf (9km). Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Weitere Informationen bei H. Herrn Pfarrer Johann Trescher, Bodenwöhr, Tel. 09434-533

**Nittenau** (Dekanat Schwandorf): Wohnung beim Kindergarten, erbaut um 1980, Wohnfläche 130m<sup>2</sup> im EG und OG; geeignet für einen Priester mit Haushälterin; EG: ein Zimmer (23m<sup>2</sup>), Abstellraum; OG: 4 Zimmer, Küche, 2 Bäder/WC (mit Anschluss für Waschmaschine und Trockner); Keller, Garage; Garten wird vom Hausmeister des Kindergarten gepflegt. Lage in Stadtmittle; Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Apotheke in erreichbarer Nähe; Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht.

Weitere Informationen bei H. Herrn Pfarrer Adolf Schöls, Tel. 09436-3027930.

**Regensburg-Pfarrei Mater dolorosa** (Dekanat Regensburg): Wohnung im Obergeschoß des Pfarrhauses neben der Kirche (Bj. um 1956): 77m<sup>2</sup>, 4 Zimmer, Küche, Dusche, Kellerraum, ältere Garage, Kunststofffenster, Zentralheizung; großer Garten, ruhige Lage (Regensburg-Ost); im Erdgeschoß befindet sich das Pfarrbüro; vor Bezug wird die Wohnung renoviert; Haltestelle Buslinie 10 (ca. 300m); Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf in erreichbarer Nähe; Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Weitere Informationen bei H. Herrn Pfarrer Dr. Josy Joseph, Tel. 0941-795407, oder Kirchenpfleger Herr Christian Pritschet, Tel. 0941-792255.

**Stallwang** (Dekanat Bogenberg-Pondorf): Benefiziumshaus in sehr gutem Zustand und in Sichtweite zur Pfarrkirche; 100m<sup>2</sup> Wohnfläche: 4 Zimmer, Küche, Bad, 3 WCs, Keller, Dachboden; ruhiger Ort mit vielen Wandermöglichkeiten; Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf am Ort (Edeka-Laden), 3 Ärzte, Apotheke, Banken, mehrere Gasthäuser, Tankstelle, Rettungswache (24 Stunden besetzt); jeweils ca. 20 km nach Straubing und Cham; Mithilfe in der Seelsorge nach eigenem Ermessen erwünscht. Weitere Informationen bei H. Herrn Pfarrer Werner Gallmeier, Tel. 09964-60066.

**Obertraubling** (Dekanat Donaustauf): die Pfarrei sucht einen Ruhestandspriester, der als rector ecclesiae in der Filiale Oberhinkofen die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen und evtl. zusätzlich an einem Werktag übernimmt. Bei der Wohnungssuche ist die Pfarrei gerne behilflich. Weitere Informationen bei H. Herrn Pfarrer Helmut Brunner, Tel. 09401-6779.

### 55. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising im Pallotti Haus in Freising vom Montag, den 06. Februar 2017 bis Freitag, den 24. Februar 2017 den 55. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstjungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre – Sakramentenlehre und Liturgik – Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen – Lektorenschulung – Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes – Pflege liturgischer Geräte und Paramente – Bedienung von Lautsprecheranlagen – Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen – Verwendung und Behandlung von Kerzen – Blumenschmuck in der Kirche – Gartenanlagen – Umweltschutz in den Pfarreien – Unfallschutz und Unfallverhütung - Kirchliche

Versicherungen und praktischen Mesnerdienst unterrichten. Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen (mehr als 20 Std.) Mesnerinnen und Mesner, von den Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der Probezeit.

Die Kosten für den Grundkurs betragen 1.150,-- € und verteilen sich: Pfarrei: 950,-- €, Teilnehmer: 200,-- €.

Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen für den 55. Grundkurs werden ab sofort von der Überdiözesanen Mesnerschule angenommen.

Anmeldung bitte an folgende Adresse:

Schulleiter: Martin Thullner, Staufenstraße 4 83278 Traunstein/Haslach, Tel.: 0861/13624, Handy 0170/2716236, Fax-dienstlich 0861/1662899, E-Mail: Thullner.Martin@gmx.de, Infos unter: www.sueddeutsche-mesner.de

Die Herren Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstände werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen

### Mit den Sonntagsevangelien der Fastenzeit 2017 über den Glauben ins Gespräch kommen – Glaubensweg für die Fastenzeit in der Gemeinde

Miteinander ins Gespräch kommen und Erfahrungen mit dem Glauben austauschen, das eigene Taufbewusstsein stärken und im Glauben wachsen – das sind u.a. Ziele der Arbeit der Projektstelle „Wege erwachsenen Glaubens“ in Vallendar. Dinge, die in dieser Zeit zunehmend wichtig werden.

Der Glaubensweg „Unterwegs nach Emmaus“ mit den Evangelien des Lesejahres A bietet sich ganz besonders für die Begleitung der Fastenzeit 2017 an. Hierzu gibt es neben Teilnehmerheft auch ausgearbeitete Mitarbeiterunterlagen für Gruppentreffen, Predigten und Gottesdienstgestaltung.

Ein Probeheft kann kostenlos angefordert werden.

Nähere Informationen auf unserer Homepage [www.glaube-hat-zukunft.de/emmaus](http://www.glaube-hat-zukunft.de/emmaus)

Dort finden sich auch Hinweise zu vorbereitenden Veranstaltungen (z.B. Workshop, Besinnungstag) und begleitenden Radio- und Fernsehsendungen (z.B. bibel-tv, Radio Horeb).

Kontakt:

WeG-Projektstelle, Postfach 1406, 56174 Vallendar, Tel.: 0261 6402-990, [kontakt@weg-vallendar.de](mailto:kontakt@weg-vallendar.de)

---

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bay-erischen (Erz-)Diözesen - Nr. 113, 114

# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2016

Nr. 9

12. Dezember

Inhalt: Weihnachtsgruß – Bischöfliche Wegweisungen für das Reformationsgedenken 2017 – Bischöflicher Erlass zur Änderung des Statuts und der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg – Regelungen zur Sündenlosprechung gemäß dem Päpstlichen Schreiben „Misericordia et misera“ – Regelungen zu Friedwäldern/Trauerwäldern – Neuausgabe Schematismus 2016, Sonderteil „Verzeichnis der Weltpriester und Ständ. Diakone“ – „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2017 – „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2017 – Wahlen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Ergänzung zu Abl. 8/2016, S. 108 – Korrekturvermerk zum Direktorium – Diözesan-Nachrichten – Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin – Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2016 – Lohnsteuerabzug 2017 – Stolarienmeldung – Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge – Abschluss einer Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung der Diözese Regensburg – Gestellungsleistungen für Ordensangehörige – Notizen

HEUTE IST EUCH  
IN DER STADT DAVIDS DER RETTER GEBOREN;  
ER IST DER MESSIAS, DER HERR. (Lk 2,11)

Ihnen allen wünschen wir von Herzen ein gesegnetes und gnadenreiches  
Weihnachtsfest 2016 und Gottes Segen für das kommende Jahr 2017!



Bischof Dr. Rudolf Vorderholzer



Weihbischof Reinhard Pappenberger



Weihbischof Dr. Josef Graf



Generalvikar Michael Fuchs

## Bischöfliche Wegweisungen für das Reformationsgedenken 2017

Liebe Mitbrüder im priesterlichen Amt,  
liebe Brüder und Schwestern im Herrn,

2017 feiern unsere evangelischen Mitchristen den 500. Jahrestag des „Wittenberger Thesenanschlags“ durch Martin Luther. Die Veröffentlichung der sog. „Ablassthesen“ am 31. Oktober 1517 wird mehrheitlich als der sichtbare Beginn der Reformation angesehen. Dieser Tag ist daher vor allem für die evangelischen Christen der lutherischen Tradition, aber auch für die Christen anderer kirchlicher Gemeinschaften reformatorischer Prägung ein besonderes Fest, das tief in ihrem Selbstverständnis verankert ist und als identitätsstiftend betrachtet wird. Es ist ihr Reformationsjubiläum – ihr Reformationsfest.

Dies gilt es katholischerseits zu achten und auch zu respektieren. Das bedeutet jedoch keinesfalls, dass es in diesem Gedenkjahr 2017 keine ökumenischen Veranstaltungen geben kann oder soll. Im Gegenteil! Die reformatorischen Ereignisse gehören auch zur Geschichte unserer katholischen Kirche. Sie sind mit dem Schmerz der Spaltung verbunden, für den beide Seiten Schuld tragen. Wir begehen 2017 daher nicht als Reformationsjubiläum, sondern als Reformationsgedenken. Auch auf dem Gebiet unseres Bistums brachte die konfessionelle Spaltung der Christenheit in den folgenden Jahrhunderten auf beiden Seiten großes menschliches Leid hervor.

Christen – katholische und evangelische – haben sich mitunter schwer aneinander versündigt und so die Botschaft Christi immer wieder auch verraten. Gegenseitige Verachtung, Verspottung, Ausgrenzung bis hin zum gewalttätigen Hass haben uns Christen in den Jahrhunderten oftmals voneinander weggeführt und mitunter gar zu Feinden gemacht. Diesem Unrecht und diesen Verletzungen, die sich noch heute in vielen Familiengeschichten ablesen lassen, wollen wir, katholische und evangelische Christen, uns gemeinsam 2017 stellen. Dazu dient der von Kardinal Koch formulierte Dreiklang „Buße, Dankbarkeit und Hoffnung“ als wegweisend für unsere gemeinsamen Veranstaltungen.

Nach dem Vorbild des ökumenischen Versöhnungsgottesdienstes, der am 31. Oktober 2016 in Lund von Papst Franziskus und Vertretern des *Lutherischen Weltbundes* (LWB) gefeiert wird, werde auch ich zusammen mit dem lutherischen Regionalbischof Dr. Weiss am 11. März 2017 in der Dreieinigkeitskirche in Regensburg einen ökumenischen Versöhnungsgottesdienst feiern. Dazu werden wir auch alle Vertreter der örtlichen *Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland* (ACK) einladen. Wir legen dabei das gottesdienstliche Formular zu Grunde, das auch in Lund verwendet wird, um damit zu dokumentieren, dass die Ökumene eine wesentlich weltkirchliche Dimension besitzt.

Im Rahmen dieses gemeinsamen Gottesdienstes wollen wir vor dem Angesicht Gottes Buße tun für das Leid, das katholische und lutherische Christen sich in unserer Region über Jahrhunderte immer wieder angetan haben und gegenseitig um Vergebung bitten. Gleichzeitig aber wollen wir dem Herrn auch dafür danken, dass wir in den letzten Jahrzehnten in der Ökumene große Fortschritte machen durften, die uns als Brüder und Schwestern im *einen* Herrn wieder zusammengeführt haben. Damit verbunden ist die hoffnungsvolle gemeinsame Bitte an Christus, uns immer mehr zur vollen Einheit zu führen, so wie es der Herr selbst sagt: „*Heiliger Vater, bewahre sie in deinem Namen, den du mir gegeben hast, damit sie eins sind wie wir*“ (Joh 17,11b). Dies muss unser bleibendes Ziel sein!

Um dies auch sichtbar zu dokumentieren, wollen wir uns in diesem Gottesdienst gegenseitig ein sichtbares, symbolisches Geschenk überreichen, das dann in unseren jeweiligen Kirchen verwendet werden soll. Es ist ein ökumenisches Hoffnungszeichen und soll uns aber gleichzeitig auch Mahnung sein, das Ziel der Einheit niemals mehr aus den Augen zu verlieren.

Ich bitte Sie, wenn möglich, nach diesem Vorbild auch in ihren Pfarreien ebenso einen ökumenischen Versöhnungsgottesdienst zusammen mit ihren jeweiligen lutherischen Partnergemeinden zu feiern und dabei auch die örtlichen ACK-Mitglieder mit einzuladen.

Als gottesdienstliches Formular sende ich Ihnen die Texte von Lund zu. Da auch die *Evangelische Kirche in Deutschland* (EKD) und die *Deutsche Bischofskonferenz* DBK ebenfalls gottesdienstliche Texte publizieren werden, stelle ich es Ihnen gerne anheim, welches dieser beiden Formulare Sie verwenden wollen.

Es wäre ebenso ein schönes Zeichen, wenn auch Sie sich mit der jeweiligen lutherischen Gemeinde ein sichtbares, symbolisches Geschenk gegenseitig überreichen und es dann in ihren jeweiligen Kirchen als ökumenisches Hoffnungszeichen aufstellen würden. Es wäre empfehlenswert, wenn die Geschenke etwas von der konkreten konfessionellen Lokalgeschichte aufgreifen würden.

Ferner ist auf Ebene der Diözese zusammen mit dem lutherischen Donaudekanat geplant, im Frühjahr 2017 in einer gemeinsamen Feierstunde der gescheiterten „*Regensburger Religionsgespräche*“ (27.04.–22.05.1541) zwischen J. Eck, J. Butzer und Ph. Melancthon zu gedenken und sie in Form einer neuen öffentlichen Disputatio über ökumenische Themen weiterzuführen.

Unter Berücksichtigung des weltkirchlichen „*Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus*“ (1993) bitte ich Sie ferner, mit Ihren lutherischen Partnergemeinden und ggf. auch mit anderen ACK-Mitgliedern im Kirchenjahr gemein-

same Gottesdienste in Form von Laudes, Vesper, Komplet oder auch Kreuzwegen zu feiern. Ich halte das gemeinsame Gebet aller Christen als Brüder und Schwestern für das entscheidende Fundament und das Herzstück einer fortschreitenden Ökumene hin zur sichtbaren Einheit.

Ferner möchte ich anregen, in den Pfarrgemeinden mit Blick auf das Reformationsgedenken 2017 den Gläubigen in Predigten, Vorträgen oder Gesprächsrunden ökumenische Themen zu erschließen. Als theologische Grundlage empfehle ich z.B. den Bericht der Lutherisch/Römisch-Katholischen Kommission für die Einheit mit dem Titel „Vom Konflikt zur Gemeinschaft. Gemeinsames lutherisch-katholisches Reformationsgedenken im Jahr 2017“.

Es erscheint mir darüber hinaus auch sinnvoll und wichtig, in den Pfarrgemeinden die eigene lokale Kirchengeschichte seit der Reformationszeit den Gläubigen nahe zu bringen. Ich halte beide Aspekte – theologische Bildung und das Wissen um die eigene Geschichte – für notwendig, weil die Unkenntnis der jeweils eigenen Identität und Geschichte oftmals ein gravierendes Hindernis für die Ökumene darstellt.

Auf meine Anregung hin hat unsere Ökumenekommission unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Binnerer einen Ökumene-Fragebogen für alle Pfarreien erstellt,

denn die letzte Befragung dieser Art erfolgte 1973. Ich befürworte diese Aktion und halte es für wichtig, dass wir voneinander um unsere ökumenischen Aktivitäten wissen, um so auch voneinander zu lernen. Ich bitte Sie daher, den Fragebogen bis zum 01.10.2016 an die dort angegebene Adresse zurückzusenden.

Ich danke Ihnen bereits jetzt für Ihre Bemühungen hinsichtlich des Reformationsgedenkens 2017. Lassen Sie uns alle gemeinsam im folgenden Jahr mit dem Herrn einen weiteren Schritt hin zur ersehnten Einheit gehen. Möge das Reformationsgedenken 2017 den gemeinsamen Glauben an den einen Herren Jesus Christus stärken, in dem sich uns der dreifaltige Gott offenbart hat.

Dazu segne Sie der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Regensburg, am 29. Juni, dem Hochfest der Apostelfürsten Petrus und Paulus, im Jahr des Heils 2016

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

## **Bischöflicher Erlass zur Änderung des Statuts und der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg**

Auf Antrag der Dekanekonferenz und mit Zustimmung der Ordinariatskonferenz erhalten Art. I Abs. 3 des Statuts für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg vom 31.08.2009 (Amtsblatt 2009, 90-94) sowie § 5 Abs. 2 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg vom 01.09.2009 (Amtsblatt 2009, 95-97), jeweils i.d.F. der Änderungen vom 26.07.2013 (Amtsblatt 2013, 83), mit Wirkung vom 01.01.2017 folgenden Wortlaut:

„Wählbar ist nur, wer:

- a) der katholischen Kirche (vgl. Lumen gentium, Nr. 8) angehört und sich nicht durch formalen Akt von ihr getrennt hat,
- b) die Firmung empfangen hat,
- c) wegen des Vorbildcharakters der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat ein Lebens- und Glaubenszeug-

nis in Einklang mit der katholischen Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche führt,

- d) das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- e) in der Pfarrei seinen 1. Wohnsitz hat oder in ihr hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist,
- f) für keinen anderen Pfarrgemeinderat kandidiert.“

Regensburg, am 15.11.2016, dem Fest des Hl. Albertus Magnus,

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

## Das Bischöfliche Generalvikariat

### Regelungen zur Sündenlossprechung gemäß dem Päpstlichen Schreiben „Misericordia et misera“

Papst Franziskus hat zum Abschluss des Außerordentlichen Heiligen Jahres der Barmherzigkeit das Schreiben „Misericordia et misera“ veröffentlicht, das allen ans Herz gelegt wird. Der Abschnitt 12, der sich auf die Lossprechung von der Sünde der Abtreibung und auf die gültige und erlaubte sakramentale Lossprechung bei einem Priester der Priesterbruderschaft Pius X. bezieht, wird hier wiedergegeben:

„12. Aufgrund dieser Notwendigkeit und damit dem Wunsch nach Versöhnung und der Vergebung Gottes nichts im Wege stehe, gewähre ich von nun an allen Priestern die Vollmacht, kraft ihres Amtes jene loszusprechen, welche die Sünde der Abtreibung begangen haben. Was ich auf den Zeitraum des Jubeljahres begrenzt gewährt habe ..., wird nun zeitlich ausgedehnt, unbeachtet gegenteiliger Bestimmungen. Ich möchte nochmals mit all meiner Kraft betonen, dass Abtreibung eine schwere Sünde ist, da sie einem unschuldigen Leben ein Ende setzt. Mit gleicher Kraft kann und muss ich jedoch sagen, dass es keine Sünde gibt, die durch die Barmherzigkeit Gottes nicht erreicht und vernichtet werden kann, wenn diese ein reuevolles Herz findet, das um Versöhnung mit dem Vater bittet. Jeder Priester möge daher den Pönitenten bei der Begleitung auf diesem Weg der besonderen Versöhnung Führer, Halt und Trost sein.

Im Jubiläumsjahr hatte ich den Gläubigen, die aus verschiedenen Gründen die von den Priestern der Bruderschaft St. Pius X. betreuten Kirchen besuchen, gewährt, gültig und erlaubt die sakramentale Lossprechung ihrer Sünden zu empfangen. ... Für das pastorale Wohl dieser Gläubigen und im Vertrauen auf den guten Willen ihrer Priester, dass mit der Hilfe Gottes die volle Gemeinschaft in der Katholischen Kirche wiedererlangt werden kann, setze ich aus eigenem Entschluss fest, diese Vollmacht über den Zeitraum des Jubeljahres hinaus auszudehnen, bis diesbezüglich neue Verfügungen ergehen. So möge keinem das sakramentale Zeichen der Versöhnung durch die Vergebung der Kirche je fehlen.“

Diözesane Regelung zu Ziff. 12

a) Ziff. 12, 1. Absatz: Durch diese generelle päpstliche Entscheidung ist der Verzicht der jeweiligen Bischöfe des Bistums Regensburg (vgl. zuletzt Bischof Rudolf im Amtsblatt 2013, 33) auf den Rekurs an den Diözesanbischof bei Absolution von der Exkommunikation wegen Abtreibung obsolet geworden.

b) Ziff. 12, 2. Absatz: Diese Entscheidung des Papstes betrifft ausschließlich die Spendung des Bußsakraments, nicht aber die Spendung des Bußsakraments innerhalb der Krankensalbung oder andere Sakramen-

tenspendungen. Priester der Priesterbruderschaft Pius X. können auch nicht als Beichtaushilfen in Pfarreien des Bistums Regensburg angefordert werden.

### Regelungen zu Friedwäldern/Trauerwäldern

Die Einrichtung von sogenannten Friedwäldern oder Trauerwäldern wirft in Lehre und Pastoral viele Fragen auf. Die Deutsche Bischofskonferenz hat in mehreren Veröffentlichungen dazu Stellung genommen, die Grenzen dieses neuen Trends aufgezeigt und pastorale Impulse gegeben („Christliche Bestattungskultur“, 2004, S. 12; „Tote begraben und Trauernde trösten“, 2005, S. 29f.; „Der Herr vollende an dir, was er in der Taufe begonnen hat“, 2011, S. 8). Zuletzt hat sich die römische Kongregation für die Glaubenslehre in ihrer Instruktion *Ad resurgendum cum Christo* vom 15. August 2016 über die Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung geäußert. Im besonderen einschlägig sind hier die Ziffern 7 und 8: „7. Um jegliche Zweideutigkeit pantheistischer, naturalistischer oder nihilistischer Färbung zu vermeiden, ist es nicht gestattet, die Asche in der Luft, auf dem Land oder im Wasser oder auf andere Weise auszustreuen .... Denn für diese Vorgangsweisen können nicht die hygienischen, sozialen oder ökonomischen Gründe angeführt werden, die der Wahl der Feuerbestattung zugrunde liegen können. 8. Falls sich der Verstorbene offenkundig aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung und das Ausstreuen der Asche in der Natur entschieden hat, ist das kirchliche Begräbnis nach Maßgabe des Rechts zu verweigern.“

In der Diözese Regensburg gilt für die Benutzung eines Fried- oder Trauerwaldes, dass dort offizielle seelsorgliche Begleitungen und liturgische Handlungen von kirchlichen Amtsträgern nur vollzogen werden können, wenn der Fried- oder Trauerwald nach außen sichtbar und deutlich als Ort der Totenruhe abgegrenzt ist (z.B. durch eine Mauer oder einen Zaun) und am Ort der Beisetzung dauerhaft sowohl ein christliches Symbol (z.B. ein Kreuz) als auch der Name genügend groß angebracht werden können.

Auch wenn auf dem Fried- oder Trauerwald keine amtliche Handlung möglich ist, sollten den Angehörigen mit Blick auf das Heil des Verstorbenen und auf die christliche Hoffnung aller Trauernden die Feier des Requiems für die Verstorbenen und das Abschiedsgebet (Aussegnung) angeboten werden, es sei denn, es sprechen andere Gründe gegen ein kirchliches Begräbnis. In jedem Fall ist ein kluges Vorgehen angebracht, das die Eckpunkte einer christlichen Bestattungskultur berücksichtigt, die Trauernden im christlichen Glauben stützt und die Hoffnung auf das ewige Heil des Verstorbenen verdeutlicht.

## **Neuausgabe Schematismus 2016, Sonderteil „Verzeichnis der Weltpriester und Ständ. Diakone“**

Der Schematismus erscheint im Dezember.

Die H.H. Dekane werden ersucht, den Bedarf für das gesamte Dekanat bis zum 15.12.2016 an die Bischöfliche Administration (Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1312 (Danisch), Fax 0941/597-1320, e-mail: [ingela.danisch@bistum-regensburg.de](mailto:ingela.danisch@bistum-regensburg.de)) zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll. Die Regensburger Pfarreien bitte ebenfalls über das Stadtdekanat.

(Pfarramt St. Emmeram, Niedermünstergasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941 597-1094 Fr. Stingl, e-mail: [st-emmeram.regensburg@bistum-regensburg.de](mailto:st-emmeram.regensburg@bistum-regensburg.de))

Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr vorgesehen.

Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanats ist nicht möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Schematismus aus Gründen des Datenschutzes nur für den Dienstgebrauch gilt und nicht nach außen weitergegeben werden darf.

## **„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2017**

„Gottes Nähe spüren. Mit Jesus in einem Boot“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Geschichte von der „Stillung des Seesturms“ (Mk 4, 35-41).

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2017 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel: (05251) 29 96-53, Fax: (05251) 29 96-88, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de) Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## **„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2017**

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes steht 2017 unter dem Leitwort „Gott nahe zu sein, ist mein Glück.“ (Ps 73,28).

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2017 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Gott nahe zu sein ist mein Glück“. Der „Firmbegleiter 2017“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2018 können zudem bereits ab Frühsommer 2016 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2017 wurden Ihnen bereits im Oktober 2016 zugestellt. Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: (05251) 29 96-53 , Fax: (05251) 29 96-88, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

## **Wahlen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

Am 1. Januar 2017 beginnt die neue vierjährige Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. In der Regionalkommission Bayern wurde als Mitglied der Dienstgeberseite Herr Willibald Koller (Katharinenspitalstiftung Regensburg) vom Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. entsandt und Herr Peter Wichelmann (Katholische



Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.) von der Versammlung der Rechtsträger gewählt. Auf der Mitarbeiterseite wurde Frau Doris Gamurar (Cabrini-Zentrum-Offenstetten) in die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission und gleichzeitig in die Regionalkommission Bayern, sowie Herr Franz Heger (Barmherzige Brüder Reichenbach) in die Regionalkommission Bayern gewählt.

### Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 31. März 2017 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 27.02.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

### Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 13.02.2017 um 14:30 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 16.01.2017 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

### Ergänzung zu Abl. 8/2016, S. 108

In Art. 24 der Satzung für die Stiftung der Kirchenmusikschule Regensburg lautet der Satz nach (4) folgendermaßen (Ergänzung fett unterlegt):

„Vorstehende Satzung (in Kraft seit 01.01.2007) in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2016 wird hiermit stiftungsaufsichtlich nach **Art. 44** KiStiftO genehmigt.“

### Korrekturvermerk zum Direktorium

Der korrekte Text für das Direktorium liturgicum am 29. November 2017 lautet:

29	Mi	der 34. Woche im Jahreskreis (FW)
	g	Sel. Friedrich von Regensburg, Ordensbruder
	Off	vom Tag oder vom g (sel. Friedrich: EigfR.SB 50 bzw. 76)
	gr	M vom Tag
		L: Dan 5,1–6.13–14.16–17.23–28
		Ev: Lk 21,12–19
	W	M vom sel. Friedrich (EigfR.MB 27)
		L und Ev vom Tag oder AuswL, z. B.:
		L: Jes 58,6–11 (EigfR.L 27)
		Ev: Lk 21,34–36 (EigfR.L 29)

## Diözesan-Nachrichten

### Stellenbesetzungen

#### Entpflichtung im Domkapitel

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **08.11.2016** den Rücktritt von Prälat Dr. Wilhelm **Geigenfurtner** als Dompropst im Domkapitel des Bistums Regensburg angenommen.

#### Ernennungen im Domkapitel

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat nach Anhörung des Domkapitels mit Wirkung vom **08.11.2016** Domdekan Prälat Anton **Wilhelm** zum Dompropst im Domkapitel des Bistums Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **29.11.2016** die Wahl von Domkapitular Prälat Johann **Neumüller** zum Domdekan bestätigt.

#### Anweisungen

Rückwirkend zum **01.09.2016** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Placyd Zygmunt **Kon OFM**, Polen, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum („Mobile Reserve“) in die Pfarrei Neukirchen bei Hl. Blut im Dekanat Kötzing;

Mit Wirkung vom **02.11.2016** wurde oberhirtlich angewiesen:

Klaus-Oskar **Lettner**, Hainsacker, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei Regensburg-St. Bonifaz/ St. Georg (Prüfening) im Dekanat Regensburg;

Mit Wirkung vom **07.11.2016** wurde oberhirtlich angewiesen:

Dr. Onyebuchi Patrick **Ikekamma**, Straubing, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreien Freihung und Großschönbrunn mit Wohnsitz in Großschönbrunn im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Mit Wirkung vom **01.12.2016** wurden oberhirtlich angewiesen:

P. Eberhard **Lorenz OSB**, Kloster Metten, befristet bis zum 31.08.2017, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarreien Kirchroth mit Expositur Kößnach und Pfaffmünster im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

P. Dr. Beatus Christian **Urassa ALCP/OSS**, Tansania, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei Eslarn im Dekanat Leuchtenberg;

Mit Wirkung zum **29.12.2016**, befristet bis zum 31.08.2018, wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Dr. George Emeka **Oranekwu**, Nigeria, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreien Loitzendorf, Stallwang und Wetzelsberg mit Wohnsitz im Benefiziumshaus Stallwang im Dekanat Bogenberg-Pondorf.

### Pastorale Mitarbeiter/innen

Zum **01.04.2016** wurde angewiesen:

Anne-Marie **Mitterhofer**, bisher: Kurseelsorge Bad Abbach, neu: Bildungsreferentin Hospiz-Seelsorge.

Zum **01.11.2016** wurde angewiesen:

Sr. Christa **Andrich**, bisher: Regensburg-St. Michael (Keilberg) und Regensburg-St. Konrad, neu: Regensburg-Hl. Geist/ Regensburg-St. Michael, Keilberg.

### Entpflichtungen

Rückwirkend zum **01.09.2016** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Konrad **Abramowicz OFM** von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum („Mobile Reserve“) in der Pfarrei Neukirchen bei Hl. Blut im Dekanat Kötzing;

Zum **01.12.2016** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Dompropst Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** von seinem Dienst als Superior in der Ordensgemeinschaft der Armen Franziskanerinnen von der Hl. Familie zu Mallersdorf im Dekanat Geiselhöring;

Oberhirtlich entpflichtet wurde mit Wirkung zum **01.02.2017**:

Andreas **Kolakow** von seinem Dienst als Pfarrvikar in den Pfarreien Biburg und Offenstetten mit Expositur Sallingberg im Dekanat Abensberg-Mainburg.

### Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorübergehenden Ruhestand zum **01.12.2016** von:

Berthold **Helgert** auf die Pfarreien Kirchroth mit Expositur Kößnach und Pfaffmünster im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

### Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2016** Frau Dr. Maria **Baumann** zur Bischöflichen Konservatorin der Diözese Regensburg und zur Leiterin der diözesanen Museen ernannt.

Domkapitular Prälat Johannes **Neumüller** wurde von der Deutschen Bischofskonferenz für die neue Arbeitsperiode, die bis zur Herbst-Vollversammlung 2021 dauert, als Geschäftsführer der Regionalen Schul-

buchkommission Süd (Regensburg) der Deutschen Bischofskonferenz berufen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **19.11.2016** für den Zeitraum von sechs Jahren Herrn Prof. Dr. Josef **Kreiml** zum Ersten Vorsitzenden des Institutum Marianum Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **29.11.2016** die Ernennung von Pfarrer Josef **Paulus**, Mainburg, zum Dekanatsbeauftragten für Gemeindecaritas im Dekanat Abensberg-Mainburg, bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat nach Anhörung der Ordinariatskonferenz mit Wirkung vom **01.12.2016** Domkapitular Msgr. Dr. Roland **Batz** zum Vorsitzenden des Diözesan-Caritasverbandes Regensburg e. V. ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat nach Anhörung des Verwaltungsrates der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. mit Wirkung vom **01.12.2016** Domkapitular Msgr. Dr. Roland **Batz** zum Ersten Vorsitzenden der Katholischen Jugendfürsorge für die Diözese Regensburg ernannt.

Oberhirtlich ernannt wurde mit Wirkung vom **01.12.2016**:

Gottfried **Dachauer**, zusätzlich zu seinem Dienst als Pfarrer von Riekofen-Schönach zum Superior in der Ordensgemeinschaft der Armen Franziskanerinnen von der Hl. Familie zu Mallersdorf im Dekanat Geiselhöring.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.12.2016** Herrn Dr. Friedrich **Dechant** zum Diözesanbeauftragten für die Telefonseelsorge der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.12.2016** Herrn Diakon Michael **Weißmann** zum Diözesan-Caritasdirektor und Geschäftsführer des Diözesan-Caritasverbandes Regensburg e. V. ernannt. Mit Wirkung vom **01.12.2016** wird Herr Diakon Michael **Weißmann** zum leitenden Angestellten im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO ernannt.

Mit Wirkung zum **01.01.2017** werden Herr Gerhard **Büchl** und Herr Dr. Walter **Zahner** zu stellvertretenden Leitern der Hauptabteilung Seelsorge ernannt.

Prälat Michael Fuchs  
Generalvikar

## Die Bischöfliche Finanzkammer

### Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Priester, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben folgende Möglichkeiten, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich geltend zu machen:

Sofern die Haushälterin zur Sozialversicherung angemeldet und nicht nur privat, sondern auch „dienstlich“ für den Priester tätig ist, sind die dafür aufgewendeten Zeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (derzeit max. 39 Std./Wo.) festzuhalten. Der so ermittelte „dienstliche“ Anteil an den Personalkosten kann in Form von Werbungskosten geltend gemacht werden. Den Nachweis für die ermittelten Werbungskosten muss der Priester dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Darüber hinaus kann der Priester, der eine Haushälterin beschäftigt (egal ob geringfügig oder sozialversicherungspflichtig), zusätzlich die Steuerermäßigung beantragen und zwar für den Teil der Personalkosten, der nicht bereits für „dienstliche“ Tätigkeiten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht wird, also für den rein privaten Personalkostenaufwand.

Als Grundlage für den voraussichtlichen Personalkostenaufwand können die Gesamtpersonalkosten des Vorjahres dienen, die jeweils auf der Dezember-Lohnabrechnung der Pfarrhaushälterin rechts unten kumuliert ausgewiesen sind.

Die Werbungskosten sowie auch die Steuerermäßigung kann sich der Priester als Freibetrag in seine ELStAM-Daten eintragen lassen.

### Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2016

Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2016 werden bis Ende Februar 2017 an alle versandt. Soweit die Lohnsteuerbescheinigung bis Mitte März 2017 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuererklärung benötigt wird, kann Ersatz angefordert werden.

### Lohnsteuerabzug 2017

Beachten Sie bitte, dass folgende Merkmale neu bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu beantragen sind: Steuerfreibetrag und Hinzurechnungsbetrag, wenn Gültigkeit nur bis 2016 besteht, Faktor bei Steuerklasse IV sowie Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Erstmals seit 2016 können Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Frei-/Hinzurechnungsbetrages für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren stellen. Ändern sich die Verhältnisse für den Freibetrag zu Ungunsten des Arbeitnehmers, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.

Seit erstmaliger Anwendung des ELSTAM-Verfahrens (ElektronischeLohnSteuerAbzugsMerkmale) im De-

zember 2013 werden von der Finanzverwaltung im Monatsrhythmus geänderte ELSTAM-Daten aus der Datenbank bereitgestellt, die zeitnah in unserem Bezugszahlungsbestand aufgezeichnet und im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Ihre aktuellen ELSTAM-Daten stehen Ihnen nach einem kostenlosen Authentifizierungsverfahren unter der Internetadresse [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de) zur Einsichtnahme bereit.

Die Gemeindebehörden sind für die melderechtlichen ELSTAM-Daten (z.B. Familienstand, Heirat, Geburt eines Kindes) zuständig. Anträge zur Änderung von übrigen ELSTAM-Daten (z.B. Steuerklasse, Frei- oder Hinzurechnungsbetrag, Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat) sind bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Die ELSTAM-Änderungsdaten werden von dort dann jeweils unmittelbar an die Datenbank der Finanzverwaltung übermittelt.

Stellt die Finanzverwaltung ELSTAM-Daten bereit (ersichtlich aus dem o. a. Internetportal bzw. Ihrer letzten Bezügemitteilung), die nach Ihrer Auffassung unzutreffend sind, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung von ELSTAM-Daten beantragen.

Nur in gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen wird das Finanzamt eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen, die dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter(in) Ihrer Besoldungsstelle zuzuleiten ist.

Formulare zur Beantragung/Berichtigung von ELSTAM-Daten erhalten Sie beim Finanzamt oder unter der Internetadresse [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de). Weitere Informationen zum ELSTAM-Verfahren sind unter der Internetadresse [www.elster.de](http://www.elster.de) abrufbar.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für im Inland meldepflichtige Personen. Für im Inland nicht meldepflichtige Personen stellt das Betriebsstättenfinanzamt - wie bisher - auf Antrag eine Papierbescheinigung als Grundlage für das Lohnsteuerabzugsverfahren aus. Die Bescheinigung ist der Besoldungsstelle zuzuleiten.

### Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2016 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 31. Januar 2017 an die Bischöfliche Finanzkammer schriftlich zu melden. Sie werden für die Berechnung der Diensteinkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt. Fehlanzeige ist erforderlich!

### Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Jahres 2016 sind auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens 2017 (weiter) zu berücksichtigen. Sofern der Besoldungsstelle keine neue Beitragsmitteilung übermittelt wird, wird der bis-

herige Betrag programmgesteuert in das Jahr 2017 übernommen.

**Abschluss einer Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung der Diözese Regensburg (Versicherungs-Nr. 840-4311738)**

Die Diözese Regensburg hat mit Wirkung zum 1. Juni 2016 für sich und alle Kirchenstiftungen einen Sammelvertrag zur Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung mit der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG in Düsseldorf abgeschlossen.

Versichert ist der Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes, eine Straftat begangen zu haben. Darunter fallen sowohl Vergehen als auch Verbrechen wie z.B. unterlassene Hilfeleistung, Unterschlagung und Betrug, fahrlässige Körperverletzung wie etwa bei Unfällen im Rahmen von Ferienfreizeiten und Zeltlagern.

Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Ebenfalls versichert ist der Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit und für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

Aufgabe der Rechtsschutzversicherung ist es dafür zu sorgen, dass die Versicherten ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können. Der Versicherer trägt im vereinbarten Umfang die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten, insbesondere für: Rechtsanwalt, Strafverfahren, Sachverständigengutachten und Kautions.

Versichert sind alle Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige der Diözese Regensburg und ihrer Einrichtungen wie z.B. Kirchenstiftungen, Kindergärten, Schulen und Bildungshäuser.

Die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall ist 2.000.000 Euro; für Kautionen als zinsloses Darlehen 500.000 Euro.

Rechtsschutzfälle sind unverzüglich der Bischöflichen Finanzkammer, Frau Melanie Karl, Tel. 0941/597-1114 anzuzeigen. Von dort wird mit dem Versicherer geprüft, ob Deckung besteht und ggf. ein nahe gelegener Anwalt aus dem Anwaltsnetzwerk des Versicherers beauftragt.

**Gestellungsleistungen für Ordensangehörige**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 21.11.2016 die Höhe der Gestellungsgelder in den Bistümern der alten Bundesländer ab 01.01.2017 einstimmig wie folgt beschlossen:

Gestellungsgruppe I	68.040,00 €
Gestellungsgruppe II	53.220,00 €
Gestellungsgruppe III	39.960,00 €

Zudem wurde eine neue Gestellungsgruppe IV eingeführt, die ab dem 01.01.2017 für neue Gestellungen angewendet werden kann.

Gestellungsgruppe IV	38.400,00 €
----------------------	-------------

Für die einzelnen Gestellungsgruppen wurden folgende Zuordnungskriterien und Anwendungsbeispiele empfohlen:

**Gestellungsgruppe I:**  
Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung (z.B. Pfarrer, Kaplan, Kategoriale Seelsorger, Pastoralreferent/innen (mit Master), Geistliche Begleitung / Psychologen, Lehrertätigkeiten / Professuren an Hochschulen, Lehr-tätigkeit an Schulen.

**Gestellungsgruppe II:**  
Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung (z.B. Stationsleitung, Leiter/in Sozialstation, Gemeindeferent/in, Fachkrankenschwester, Heilpädagogin).

**Gestellungsgruppe III:**  
Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung (z.B. Gesundheits-, Kranken- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege (Pflegefachfrau, -mann), Sonstige(r) Seelsorgehelfer(in), Erzieher/in, Jugend- und Heimerzieher(in), Heilerziehungspfleger/in, Physio-/Ergotherapeut(in)).

**Gestellungsgruppe IV:**  
Sonstige Ordensangehörige (z.B. Hauswirtschaftskräfte, Mesner/in, Empfang / Pforte)

Für alle Gestellungsgruppen:  
Für ausländische Ordensangehörige gilt ein Abschlag von 30% des Gestellungsgeldes, solange nicht Sprachkenntnisse vergleichbar dem Sprachniveau C 1 eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden kann.

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) weiter.

Alois Sattler  
Bischöflicher Finanzdirektor

## Notizen

### Priesterexerzitien der Benediktinerabtei Weltenburg 2017

Termin 13. - 17. März 2017 (Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)  
Thema: „Magnificat - Der Lobgesang Mariens als Anregung für das geistliche Leben.“ Schweigeexerzitien für Priester und Diakone  
Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 16. - 20. Oktober 2017 (Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)  
Thema: „Das geistliche Amt (Bischof - Priester - Diakon) und seine Aufgaben in der gegenwärtigen Kirche“.  
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone  
Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 6. - 11. November 2017 (Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)  
Thema: „Wege zu einer dynamischen Spiritualität: Freundschaft mit Christus“ Schweigeexerzitien für Priester und Diakone  
Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg - Münster

### Kurse der Theologischen Fort- und Weiterbildungen in Freising

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführliche Kursbeschreibung bei:

Fort- und Weiterbildung Freising  
Domberg 27, 85354 Freising  
Telefon: 08161/181-22 22  
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de  
www.TheologischeFortbildung.de

#### „Dein ist die Herrschaft am Tag deiner Macht!“ (Ps 110,3)

Als Frau mit Lust an Macht und Mut zur Ohnmacht in der Kirche arbeiten

(Eine Kooperation mit der AG Frauenseelsorge Bayern)

Referentin: Dr. Hildegard Gosebrink  
Termin: Mo., 20.02.2017, 14:00 Uhr bis Mi., 22.02.2017, 13 Uhr

Anmeldung: bis 20.01.2017  
Veranstaltungsort: Nürnberg, Caritas-Pirckheimer-Haus  
Teilnahmegebühr: € 130,00  
Pensionskosten: € 132,00

Wer bei der Kirche arbeitet, hört oft das Wort „Dienst“. Das Thema „Macht“ wird selten ausdrücklich thematisiert. Wer will schon „machtgierig“ sein? Und doch: Ein gesundes Verhältnis zur Macht ist überlebensnotwendig!

Bei dieser Fortbildung stellen Sie sich dem Thema Macht mit allem, was dazu gehört: den Machtgelüsten, Machtmöglichkeiten, Machtkämpfen, Machtgrenzen – und der Ohnmacht. Und entdecken dabei die paradoxe Weisheit: Wenn eine die Grenzen ihrer Macht (an) erkennt, wachsen ihr Spielräume zu. Wer wirklich in Kontakt mit der eigenen Ohnmacht ist, gewinnt an Macht.

#### „Wie dick ist Gott?“

##### Neue Ansichten vom Heiligen im Neuen Testament

Referent: Prof. Dr. Ansgar Wucherpfennig SJ  
Termin: Di., 07.03.2017, 14 Uhr bis Do., 09.03.2017, 13:00 Uhr

Anmeldung: bis 07.02.2017  
Veranstaltungsort: St. Ottilien, Exerzitienhaus  
Teilnahmegebühr: € 150,00  
Pensionskosten: € 132,00

Am Anfang des Neuen Testaments steht eine neue Erfahrung mit Gott. Frauen und Männer haben Gott in der Begegnung mit Jesus neu gesehen. Wie vielfältig sich diese Erfahrung innerhalb weniger Jahrzehnte an verschiedenen Orten, in unterschiedlichen Gruppen

und Personen entwickelt hat, bezeugt das Neue Testament. Der Kurs richtet sich an Interessierte, die das Neue Testament mit der Frage nach Gott neu lesen und verstehen möchten, und die auch ihrem eigenen Sprechen mit Gott Gestalt geben wollen. Unkonventionelle Blickwinkel erschließen dabei manchmal überraschende Einsichten.

#### Wie ein Gang durch die Wüste

##### Die Rede vom christlichen Gott in der säkularen Welt

Referent: Prof. Dr. Erwin Dirscherl  
Termin: Mo., 13.03.2017, 14 Uhr bis Mi., 15.03.2017, 13:00 Uhr  
Anmeldung: bis 13.02.2017  
Veranstaltungsort: Freising, Pallotti Haus  
Teilnahmegebühr: € 150,00  
Pensionskosten: € 132,00

Der Glaube an Gott wird in der Theologie oft als ein Weg beschrieben. Es ist ein Weg, auf dem Menschen sich dem Geheimnis Gottes stellen.

Das Seminar bietet Impulse, den eigenen Glauben in Worte zu fassen und die Wüste Gottes zu begehen.

Sie nehmen sich Raum, Gott in der Zeit zu entdecken, ihn, der uns immer wieder überrascht (Papst Franziskus), der uns mit seiner grenzenlosen Liebe und Unbegreiflichkeit täglich herausfordert.

Wenn das Verstehen an die Grenzen kommt, bekommt das Bild von der Wüste Aktualität - zu finden - zu suchen - sich dem Geheimnis Gottes zu nähern.

#### Leiten als geistlicher Prozess

Referent: Dr. Bernhard Waldmüller  
Termin: So., 05.03.2017, 18:00 Uhr bis 13:00 Di., 07.03.2017, 13:00 Uhr

Anmeldung: bis 03.02.2017  
Veranstaltungsort: Nürnberg, Caritas-Pirckheimer-Haus  
Teilnahmegebühr: € 180,00  
Pensionskosten: € 127,00

Als Seelsorger/in mit Gott rechnen, das klingt selbstverständlich. Im Berufsalltag gilt es aber, Konflikte zu klären, persönliche Schwerpunkte zu setzen und Menschen mit unterschiedlichen Interessen wertschätzend zu begegnen. Hier Entscheidungen im Sinn einer geistlichen Weggemeinschaft zu treffen, das klingt fromm und ist erklärungsbedürftig.

Die Teilnehmenden erlernen konkrete Schritte, wie ihre Entscheidungen zugleich professionell und spirituell sein können. Sie üben Grundhaltungen ignatianischer Spiritualität, die sie darin unterstützen, prozesshafte Entwicklungen und Wahlmöglichkeiten anders wahrzunehmen: Achtsamkeit, innere Freiheit und geistliche Unterscheidung geben Orientierung in komplexen Fragestellungen.

#### Studientag

##### „Verwaltungsleiter – Aufgaben für die Personalentwicklung“

Leitung: Walter Biechele  
Moderation: Dr. Thomas Kellner  
Termin: Di., 14.03.2017, 10:00 – 17:00 Uhr  
Anmeldung: bis 28.02.2017  
Veranstaltungsort: Freising, Kardinal-Döpfner-Haus  
Teilnahmegebühr: € 21,00

Eingeladen sind Diözesanverantwortliche  
- für die neue Gruppe der Verwaltungsleiter/innen  
- für Personalentwicklung

In immer mehr Pfarreien ergänzen Verwaltungsleiter/innen die kirchlichen Berufsfelder. Sie sind Fachleute in betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, arbeiten in eigenen Verantwortungsbereichen mit den leitenden Pfarrern zusammen und stehen den jeweiligen Kirchenverwaltungen zur Verfügung.

Ziel ist es, Verwaltungsaufgaben effektiv zu bearbeiten und als Dienstleistung für die Seelsorge zu gestalten. Die besondere Herausforderung liegt darin, eine Verwaltungsaufgabe in ein pastorales Grundverständnis von Kirche einzubinden.

**Abitur und mehr in 2 bis 4 Jahren  
Schnupperwochenende in Fockefeld  
vom 17.- 19. Februar 2017**

Fockefeld ist Weg zum Abitur ...

für junge Männer von 15 – 30 Jahren mit Mittel- oder Realschulabschluss, 9./10. Klasse Gymnasium oder nach Berufsausbildung bzw. -praxis

Fockefeld ist ....

Leben in Einzelzimmern mit Telefon, Internet, Dusche & WC,

Leben in christlicher Gemeinschaft,

Begleitung zum geistlichen Beruf in aller Freiheit.

Unser Schnupperwochenende gibt einen guten Einblick in unser Schul- und Seminarleben.

Machen Sie bitte junge Männer im Alter von 14 – 30 Jahren auf unser Schnupperwochenende aufmerksam und laden Sie sie ein nach Fockefeld zu kommen..

Gymnasium-Kolleg-Seminar Fockefeld, Tel.: 09632/502-0, Email: [gymnasium@fockenfeld.de](mailto:gymnasium@fockenfeld.de), Internet: [www.fockenfeld.de](http://www.fockenfeld.de)

**Wohnungsangebote für Ruhestandspriester**

Expositur Etterzhausen (Pfarrei Nittendorf) im Dekanat Laaber: Pfarrhaus: 57m<sup>2</sup>-Wohnung im 1. Stock: Küche 16m<sup>2</sup> (ältere Einbauküche), Schlafzimmer 15m<sup>2</sup>, Wohnzimmer 17m<sup>2</sup>, WC/Bad 5m<sup>2</sup> (relativ neu), Balkon von Wohnzimmer und Küche begehbar 26m<sup>2</sup>; Holzböden neu eingelassen, Zentralheizung; altes Pfarrbüro im EG könnte als Arbeitszimmer genutzt werden. 100 m zur Kirche, 300 m zum Bahnhof; Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, Ärzte, Apotheke, Post in Nittendorf. Mithilfe in der Seelsorge erwünscht. Anfragen und weitere Auskünfte bei Pfarrer Stephan Forster, Telefon 09404-961777.



# AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2016

Nr. 10

12. Dezember

I n h a l t: Firmung 2017 – Termine für Firmungen 2017

### Firmung 2017

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „*Divinae Consortium naturae*“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

#### 1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

##### 1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer und -lehrerinnen, besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

In den Lehrplänen der verschiedenen Schularten Bayerns ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

##### 1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhalten – sei es in Firmgruppen, an Vorbereitungstagen oder -wochenenden, in Projekten oder sog. Sozialpraktika. Durch die gemeindliche Firmvorbereitung kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung und können entdecken, wie konkretes kirchliches Leben aussieht. Unverzichtbar in der Vorbereitung sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei (sei es aus den Reihen der Eltern, aus dem Pfarrgemeinderat, usw.). Durch sie lernen

Firmlinge erwachsene Christen kennen, die von ihrem Glauben Zeugnis geben und am Aufbau der Gemeinde mitwirken. Mit Recht erwarten diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt, auf ihre Aufgabe vorbereitet und begleitet werden. Schulungsangebote bietet auch das Bischöfliche Seelsorgeamt, Arbeitsstelle Gemeindekatechese an. Eine große Hilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmvorbereitung zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

##### 1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende und Hausbesuche, aber auch durch ihre gezielte Einbeziehung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der außerschulischen Firmvorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

##### 1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. can. 893 CIC und DFDF Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDF Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).



Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

### **1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde**

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen.

Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier – auch im Sonntagsgottesdienst – oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

## **2. DIE FEIER DER FIRMUNG**

### **2.1 Uhrzeit**

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Pfarrer empfängt den Firmspender vor der Kirche. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.30 Uhr. Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies mit dem Firmspender abstimmen und dem Bischöflichen Sekretariat mitteilen.

### **2.2 Messtexte**

Die Messtexte sollen aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967 ff.) oder aus den Motivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1133 ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82 ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

### **2.3 Plätze in der Firmungskirche**

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

### **2.4 Konzelebration**

Alle Priester, die zum Firmsprengel gehören, besonders die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

### **2.5 Gestaltung der Firmfeier**

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht.

Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegeseang in entsprechendem Umfang gegeben ist. Grundsätzlich ist gewünscht, das neue Gotteslob zur Gestaltung der Firmung heranzuziehen.

### **2.6 Firmspendung**

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem

Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegang ihren Platz.

### **2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände**

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

### **2.8 Firmungen im Dom**

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Schule, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Schulen eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar Diakon Nickl ist vorher entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Schulen sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

## **3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG**

### **3.1 Firmung von Geschwistern**

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

### **3.2 Firmurkunden**

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

### **3.3 Firmstatistik**

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

### **3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier**

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit

Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

### **3.5 Begegnung nach der Firmfeier**

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firntag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

### **3.6 Firmgeschenke**

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

### **3.7 Firmkollekte**

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

### **3.8 Hilfen zur Firmvorbereitung**

Über das Seelsorgeamt und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

### **3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung**

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. Danach ist den Schülerinnen und Schülern „ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu

geben“ (vgl. etwa § 36 Abs. 3 VSO; § 42 VSO-F; § 39 Abs. 3 RSO; § 37 Abs. 3 GSO). Das KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009 „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“ hält dazu in Nr. 11 ausdrücklich fest: „Insbesondere soll die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Firmung ... eingeräumt werden“.

#### 4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMGUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben.

Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

#### FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer (B);  
 Bischof Dr. Prince Antony Panengadan, Adilabad (Indien), (BPA);  
 Bischof Dr. Moses D. Prakasam, Nellore (Indien), (BMP);  
 Bischof Dr. Bosco Puthur, Melbourne (Australien), (BBP);  
 Weihbischof Reinhard Pappenberger (WB);  
 Weihbischof Dr. Josef Graf (WBG);  
 Generalabt Thomas Handgrätinger OPraem, Rom (ATH);  
 Abt Markus Eller OSB, Rohr und Scheyern (AME);  
 Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);  
 Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten (AWH);  
 Abt em. Gregor Zippel OSB, Rohr (AGZ);  
 Dompropst Prälat Anton Wilhelm (AW);  
 Domdekan em. Prälat Robert Hüttner (RH);  
 Domkapitular Msgr. Dr. Roland Batz (RB);  
 Domkapitular Prälat Dr. Franz Frühmorgen (FF);  
 Domkapitular em. Prälat Peter Hubbauer (PH);  
 Domkapitular Msgr. Thomas Pinzer (TP).

Die Firmspender sollten von den Pfarreien aus rechtzeitig im Vorfeld kontaktiert werden, um die Detailabsprachen treffen zu können. Soweit nicht anders vermerkt beginnt die Messe um 09:30 Uhr.

#### Termine für Firmungen im Jahr 2017

##### März 2017

- Sa 11.03. **Oberdietfurt** für die Pfarreiengemeinschaft Massing-Oberdietfurt-Staudach (WB)  
 Mo 13.03. **Herrnwalthann** für die Pfarrei, Niederleierndorf und Paring (WBG)  
 Sa 18.03. **Ergolding** für die Pfarrei und Oberglaim (6. Kl.), (WBG)  
 Sa 18.03. **Huldessen** für die Pfarreiengemeinschaft Massing-Oberdietfurt-Staudach (WB)  
 Do 23.03. **Wolnzach** für die Pfarreiengemeinschaften Gebrontshausen-Niederlauterbach-Oberlauterbach und Gosselshausen-Königsfeld (AME)  
 Fr 24.03. **Wunsiedel** für die Pfarrei mit Holenbrunn (WBG)  
 Sa 25.03. **Grafenwöhr** für die Pfarrei (B) - 10:00 h  
 Mo 27.03. **Wolnzach** für die Pfarrei mit Eschelbach und die Pfarreiengemeinschaft Geisenhausen-Geroldshausen-Walkersbach (AME)  
 Fr 31.03. **Schönach** für die Pfarreiengemeinschaft Riekofen - Schönach (WBG)

##### April 2017

- Sa 01.04. **Essenbach** für die Pfarrei, Mettenbach und Mirskofen (WBG)  
 Sa 01.04. **Teugn** für die Pfarrei (B) - 10:00 h  
 Mo 24.04. **Dingolfing-St. Josef** für die Pfarrei und Gottfrieding (WB)  
 Do 27.04. **Dingolfing-St. Johannes** für die Pfarrei (WB)  
 Do 27.04. **Kösching** für die Pfarreiengemeinschaft Kasing-Kösching und Bettbrunn (5. Kl.), (WBG)  
 Fr 28.04. **Kösching** für die Pfarreiengemeinschaft Kasing-Kösching und Bettbrunn (6. Kl.), (WBG)  
 Fr 28.04. **Viechtach** für die Pfarrei und das Gymnasium (WB)  
 Sa 29.04. **Landshut-St. Wolfgang** für die Pfarrei (WB)

##### Mai 2017

- Fr 05.05. **Vohburg** für die Pfarrei und Menning (AHK)

- Sa 06.05. **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarreiengemeinschaft Amberg-Hl. Dreifaltigkeit-Amberg-Hl. Familie mit Paulsdorf und Aschach-Raigering (WBG)
- Sa 06.05. **Amberg-St. Martin** für die Pfarrei und Amberg-St. Konrad (WB)
- Sa 06.05. **Amberg-St. Michael** für die Pfarrei und Amberg St. Georg mit Luitpoldhöhe (RB)
- Sa 06.05. **Frontenhausen** für die Pfarrei (AHK)
- Sa 06.05. **Neustadt a.d. Donau** für die Pfarreiengemeinschaft Mühlhausen-Neustadt/Donau (ATF) - 10:00 h
- Sa 06.05. **Wenzenbach** für die Pfarreiengemeinschaft Irlbach-Wenzenbach (RH)
- Mo 08.05. **Hohenkernath** für die Pfarrei und Hausen (WB)
- Do 11.05. **Ottering** für die Pfarrei mit Thürnthening, Dornwang, Dreifaltigkeitsberg mit Rimbach, Lengthal und Moosthenning (WB)
- Do 11.05. **Reisbach** für die Pfarrei (WBG)
- Fr 12.05. **Elisabethzell** für die Pfarrei und Haibach (WB)
- Sa 13.05. **Oberalteich** für die Pfarreiengemeinschaft Oberalteich-Parkstetten und Steinach (AGZ)
- Sa 13.05. **Vohenstrauß** für die Pfarrei, Böhmischbruck, Leuchtenberg, Micheldorf, Roggenstein und Tannesberg (AHK)
- Mo 15.05. **Landshut-St. Nikola** für die Pestalozzischule (WBG)
- Di 16.05. **Immenreuth** für die Pfarreiengemeinschaft Immenreuth-Kulmain (BBP)
- Di 16.05. **Lappersdorf** für die Pfarrei und Kareth (AGZ)
- Mi 17.05. **Staudach** für das Heilpädagogische Zentrum St. Rupert Eggenfelden (WBG)
- Do 18.05. **Michaelsbuch** für die Pfarreiengemeinschaft Michaelsbuch-Stephansposching (BPA)
- Do 18.05. **Regensburg-Westmünster** für das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum (WBG)
- Do 18.05. **Straubing-St. Jakob** für das Bildungszentrum St. Wolfgang Straubing (WB)
- Fr 19.05. **Edenstetten** für die Pfarrei, Bernried und Neuhausen b. Metten (BPA)
- Fr 19.05. **Fichtelberg** für die Pfarrei, Mehlmeisel und Oberwarnesteinach (AW)
- Fr 19.05. **Furth im Wald** für die Pfarrei und Ränkam (WB)
- Fr 19.05. **Oberalteich** für die Papst Benedikt Schule Straubing (WBG)
- Sa 20.05. **Eugenbach** für die Pfarrei mit Münchenerau (RH) - 10:00 h
- Sa 20.05. **Hohenthann** für die Pfarrei, Andermannsdorf, Oberergoldsbach und Schmatzhausen (AGZ)
- Sa 20.05. **Landshut-St. Konrad** für die Pfarrei und Landshut-St. Vinzenz von Paul (AWH)
- Sa 20.05. **Stallwang** für die Pfarreiengemeinschaft Loitzendorf-Stallwang-Wetzelsberg (WB)
- Mi 24.05. **Regensburg-St. Paul** für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Paul-Regensburg-St. Josef (Ziegetsdorf) und Regensburg-St. Wolfgang (WB)
- Mi 24.05. **Regensburg-Westmünster** für die Bischof Manfred Müller Schule (WBG)
- Fr 26.05. **Aldorf** für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (B) - 10:00 h
- Fr 26.05. **Bogen** für die Pfarrei mit Gymnasium, Bogenberg, Pfelling und Degernbach (WB) - 10:00 h
- Fr 26.05. **Ruhstorf** für die Pfarrei, die Pfarreiengemeinschaft Kollbach und Haberskirchen mit Unterrohrbach und Failnbach (WBG)
- Fr 26.05. **Teublitz** für die Pfarrei mit Saltendorf, Katzdorf und Premberg (BBP)
- Sa 27.05. **Ihrlenstein** für die Pfarrei und Neusesing (WBG)
- Sa 27.05. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering (B) - 10:00 Uhr
- Sa 27.05. **Rohr** für die Pfarrei und Laaberberg (AME)
- Sa 27.05. **Rottenburg/Laaber** für die Pfarrei, die Filialen Gisseltshausen, Münster, Oberotterbach und Pattendorf und die Pfarreien Inkofen, Oberhatzkofen mit Filiale Unterlautenbach und Oberroning (ATF) - 10:00 h
- Sa 27.05. **Straubing-St. Elisabeth** für die Pfarrei (BPA) - 10:00 h
- Sa 27.05. **Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu** für die Pfarrei (WB)
- Sa 27.05. **Vohenstrauß** für die Pfarrei, Böhmischbruck, Leuchtenberg, Micheldorf, Roggenstein und Tannesberg (AHK)
- Mo 29.05. **Bodenwöhr** für die Pfarrei, Alten- und Neuenschwand, Erzhäuser, Pingarten, Taxöldern und Windmais (WB)
- Di 30.05. **Alburg** für die Pfarreiengemeinschaft Alburg-Feldkirchen (AGZ)
- Mi 31.05. **Aufhausen** für die Pfarrei und Sünching (WBG)
- Mi 31.05. **Wiesenfelden** für die Pfarrei mit Zinzenzell und Heilbrunn (WB)

**Juni 2017**

- Do 01.06. **Alteglöfshausen** für die Pfarreiengemeinschaft Alteglöfshausen-Köfering und Pfakofen (WB)

- Do 01.06. **Bad Abbach** für die Pfarrei (5. Kl.) (AHK) - 10:00 h
- Do 01.06. **Hagelstadt** für die Pfarreiengemeinschaften Hagelstadt-Langenerling, Mintraching-Moosham-Wolfskofen und Thalmassing (WBG)
- Fr 02.06. **Abensberg-Klosterkirche** für die Pfarreiengemeinschaft Abensberg-Pullach-Sandharlanden (WBG)
- Fr 02.06. **Bad Abbach** für die Pfarrei (6. Kl.) (AHK) - 10:00 h
- Fr 02.06. **Marklkofen** für die Pfarreiengemeinschaft Marklkofen-Steinberg (FF)
- Fr 02.06. **Parsberg** für die Pfarrei und Willenhofen (WB)
- Fr 02.06. **Rieden** für die Pfarrei, Ebermannsdorf, Ensdorf, Pittersberg, Vilshofen und Theuern (TP)
- Sa 03.06. **Gangkofen** für die Pfarrei, Hölsbrunn, Obertrennbach und Reicheneibach (WB)
- Sa 03.06. **Hirschau** für die Pfarreiengemeinschaften Hirschau-Ehenfeld und Kemnath am Buchberg-Schnaittenbach (WBG)
- So 04.06. **Regensburg-Dom** Erwachsenenfirmung (B) - 10:00 h
- Mo 19.06. **Schlicht** für die Pfarreiengemeinschaft Schlicht-Vilseck (AW)
- Di 20.06. **Langquaid** für die Pfarrei, Sandsbach und Semerskirchen (AGZ)
- Di 20.06. **Taufkirchen** für die Pfarreiengemeinschaft Diepoltskirchen-Falkenberg-Rattenbach-Taufkirchen und Unterrohrbach (AWH)
- Mi 21.06. **Enggenfelden** für die Pfarrei mit Kirchberg (5. Kl.) (PH)
- Do 22.06. **Enggenfelden** für die Pfarrei mit Kirchberg (6. Kl.) (PH)
- Do 22.06. **Schönsee** für die Pfarrei, Gaisthal, Stadlern und Weiding (FF)
- Fr 23.06. **Kirchenlaibach** für die Pfarrei und Mockersdorf (AHK)
- Fr 23.06. **Mallersdorf** für die Pfarrei und Westen (WB)
- Mo 26.06. **Metten** für die Pfarrei und das Gymnasium (WBG)
- Di 27.06. **Niederviehbach** für die Pfarreiengemeinschaft Niederviehbach-Oberviehbach (ATF) - 10:00 h
- Mi 28.06. **Eitlbrunn** für die Pfarrei, Diesenbach, Kirchberg, Ramspau und Steinsberg mit Bubach a. Forst (PH)
- Mi 28.06. **Loiching** für die Pfarrei mit Wendelskirchen (WBG)
- Mi 28.06. **Teisnach** für die Pfarreiengemeinschaft Patersdorf-Teisnach (WB)
- Do 29.06. **Nittenau** für die Pfarrei, das Gymnasium und Fischbach (WB, 70)
- Do 29.06. **Pressath** für die Pfarreiengemeinschaft Burkhardtsreuth-Pressath-Schwarzenbach (B) – 10:00 h
- Do 29.06. **Walderbach** für die Pfarreiengemeinschaft Wald-Zell und Walderbach-Neubäu (WBG)
- Fr 30.06. **Aiglsbach** für die Pfarrei, Engbrechtsmünster, Rottenegg und Unterpindhart (WB)
- Fr 30.06. **Eichlberg** für die Pfarreiengemeinschaft Eichlberg-Neukirchen und Hohenschambach-Aichkirchen (FF)
- Fr 30.06. **Haidlfing** für die Pfarreiengemeinschaft Altenbuch-Haidlfing-Wallersdorf (ATH)
- Fr 30.06. **Hemau** für die Pfarrei (RH)
- Fr 30.06. **Winklarn** für die Seelsorgeeinheit Thannstein-Winklarn mit Muschenried und Kulz (TP)

### Juli 2017

- Sa 01.07. **Geiselhöring** für die Pfarrei und Haidling-Hainsbach, Hadersbach, Sallach und Walkkofen (WB) - 10:00 h
- Sa 01.07. **Großmehring** für die Pfarrei und Theißing (PH)
- Sa 01.07. **Hohenburg** für die Pfarrei, Adertshausen, Allersburg und Schmidmühlen (RB)
- Sa 01.07. **Oberhausen** für die Pfarreiengemeinschaft Englmannsberg-Griesbach-Oberhausen (WBG)
- Sa 01.07. **Oberpiebing** für die Pfarrei (ATH)
- Sa 01.07. **Pfeffenhausen** für die Pfarreiengemeinschaft Niederhornbach-Pfaffendorf-Pfeffenhausen-Rainertshausen (BMP)
- Mo 03.07. **Mamming** für die Pfarreiengemeinschaft Mamming-Niederhöcking und Bubach (BMP)
- Mo 03.07. **Neunburg vorm Wald** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen-Balbini-Penting-Seebarn und Kemnath b. Fuhrn (6. Kl.) (WBG)
- Mo 03.07. **Roding** für die Pfarrei und Stamsried mit Pösing und Strahlfeld (WB)
- Mi 05.07. **Bodenkirchen** für die Pfarrei, Bonbruck und Egglkofen mit Wiesbach (BMP)
- Mi 05.07. **Oberwinkling** für die Pfarrei, Mariaposching und Waltendorf (WB)
- Mi 05.07. **Regensburg-St. Bonifaz** für das Blindeninstitut (WBG) - 10:00 h
- Do 06.07. **Chamerau** für die Pfarreiengemeinschaft Chamerau-Runding (WBG)
- Do 06.07. **Deggendorf-Hl. Grabkirche** für die St. Notker-Schule (WB)
- Do 06.07. **Schirmitz** für die Pfarrei, Michldorf und Pirk (TP)

- Fr 07.07. **Neutraubling** für die Pfarrei mit Gymnasium (BMP)
- Fr 07.07. **Regensburg-Herz Marien** für die Pfarrei und Regensburg-Herz Jesu und Regensburg St. Bonifaz (WB)
- Fr 07.07. **Regensburg-St. Franziskus** (Burgweinting) für die Pfarrei (WBG)
- Fr 07.07. **Sulzbach-Rosenberg-St. Marien** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Hahnbach-Gebenbach-Ursulapoppenricht (AW)
- Sa 08.07. **Dalking** für die Pfarreiengemeinschaft Dalking-Gleißenberg-Lixenried und Arnschwang (RB)
- Sa 08.07. **Regensburg-St. Albertus Magnus** für die Pfarrei und die Bischof-Wittmann-Schule (WBG)
- Sa 08.07. **Regensburg-St. Konrad** für die Pfarrei, die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Geist-Regensburg-St. Michael (Keilberg) und Regensburg-St. Georg (Schwabelweis) (WB)
- Sa 08.07. **Schlammersdorf** für die Pfarrei und Speinshart mit Oberbibrach und Vorbach (AHK)
- Sa 08.07. **Straubing-St. Josef** für die Pfarrei, Straubing-Christkönig und das Gehörloseninstitut Straubing (ATF) - 10:00 h
- Sa 08.07. **Tegernheim** für die Pfarrei und Donaustauf (BMP)
- Mo 10.07. **Chammünster** für die Pfarrei und Windischbergerdorf (RH)
- Mo 10.07. **Neunburg vorm Wald** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen-Balbini-Penting-Seebarn und Kemnath b. Fuhrn (5. Kl.) (WBG)
- Mo 10.07. **Rudelzhausen** für die Pfarreiengemeinschaft Hebrontshausen-Rudelzhausen-Tegernbach (WB)
- Mi 12.07. **Dietelskirchen** für die Pfarrei, Kirchberg und Reichlkofen (WB)
- Mi 12.07. **Vilsbiburg** für die Pfarrei und Gaindorf mit Seyboldsdorf (WBG)
- Do 13.07. **Beratzhausen** für die Pfarrei und Oberpfraundorf (WB)
- Do 13.07. **Lupburg** für die Pfarrei und See (WBG)
- Do 13.07. **Pfatter** für die Pfarrei und Geisling (AWH)
- Fr 14.07. **Pondorf** für die Pfarrei mit Hofdorf und Saulburg (WB)
- Fr 14.07. **Teunz** für die Pfarrei und Niedermurach mit Pertolzhofen (AW)
- Fr 14.07. **Waldetzenberg** für die Pfarrei Deuerling mit Waldetzenberg (WBG)
- Sa 15.07. **Bruck** für die Pfarrei (RB)
- Sa 15.07. **Duggendorf** für die Pfarreiengemeinschaft Duggendorf-Kallmünz und Filiale Rohrbach (Dietldorf) (RH)
- Sa 15.07. **Furth b. Landshut** für die Pfarrei mit Schatzhofen (AGZ)
- Sa 15.07. **Mantel** für die Pfarreiengemeinschaft Mantel-Neunkirchen-St. Dionysius (FF)
- Sa 15.07. **Mitterfels** für die Pfarrei und Haselbach (WB)
- Sa 15.07. **Siegenburg** für die Pfarreiengemeinschaft Niederumelsdorf-Siegenburg-Train (BMP)
- Sa 15.07. **Wörth a.d. Donau** für die Pfarrei, Bach und Wiesent (WBG)
- Mo 17.07. **Falkenfels** für die Pfarreiengemeinschaft Ascha-Falkenfels-Rattiszell (WB)
- Mo 17.07. **Weiden-Maria Waldrast** für die Pfarreiengemeinschaft Weiden-St. Elisabeth - Weiden Maria Waldrast (WBG)
- Mi 19.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei, Griesbach, Großkonreuth, Mähring und Wondreb (WB)
- Do 20.07. **Kelheim-Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Kapfelberg-Kelheimwinzer (WBG)
- Fr 21.07. **Marktleuthen** für die Pfarreiengemeinschaft Kirchenlamitz-Marktleuthen-Weissenstadt (WBG)
- Fr 21.07. **Weiden-Herz Jesu** für die Pfarreiengemeinschaften Etzenricht-Rothenstadt und Weiden-Herz Jesu - Weiden-St. Johannes (WB)
- Sa 22.07. **Altmannstein** für die Pfarrei Altmannstein, Hagenhill, Mendorf, Pondorf, Sollern, Steinsdorf und Tettenwang (ATF) - 10:00 h
- Sa 22.07. **Cham-St. Jakob** für die Pfarrei und Vilzing (WBG)
- Sa 22.07. **Laaber** für die Pfarrei und Frauenberg (B) – 10:00 h
- Sa 22.07. **Oberviechtach** für die Pfarreiengemeinschaft Oberviechtach-Pullenried (AW)
- Sa 22.07. **Weichshofen** für die Pfarrei Mengkofen, Hofdorf, Hüttenkofen, Martinsbuch, Steinbach und Tunding (RH)
- Sa 22.07. **Weiden-St. Konrad** für die Pfarrei und Weiden St. Josef (WB)
- Mo 24.07. **Kirchroth** für die Pfarrei, Kößnach und Münster (WB)
- September 2017**
- Fr 15.09. **Pürkwang** für die Pfarreiengemeinschaft Kirchdorf-Pürkwang (WB)
- Fr 15.09. **Undorf** für die Pfarrei, Etterzhausen und Nittendorf (B) - 10:00 h
- Sa 16.09. **Ergoldsbach** für die Pfarrei mit Kläham, Bayerbach und Greilsberg (WBG)
- Fr 22.09. **Eilsbrunn** für die Pfarrei (WBG)
- Fr 22.09. **Painten** für die Pfarrei (B) – 10:00 h
- Sa 23.09. **Hainsacker** für die Pfarrei (WB) - 10:00 h

- Sa 23.09. **Ergolding** für die Pfarrei und Oberglaim (5. Kl.) (WBG)
- Sa 30.09. **Neufahrn/Ndb.** für die Pfarrei, Asenkofen, Hebramsdorf und Hofendorf (WBG)
- Sa 30.09. **Unterköblitz** für die Pfarrei Oberköblitz und Neunaigh, Wernberg und Glaubendorf (WB)

#### Oktober 2017

- Mo 02.10. **Hebertsfelden** für die Pfarrei und Niederkirchen (B) – 10:00 h
- Do 05.10. **Pilsting** für die Pfarreiengemeinschaft Großköllnbach-Pilsting mit Ganacker und Parnkofen (AWH)
- Fr 06.10. **Geisenfeld** für die Pfarrei mit Ainau (WBG)
- Sa 07.10. **Obersüßbach** für die Pfarreiengemeinschaft Neuhausen-Obersüßbach-Weihmichl (WBG)
- Sa 07.10. **Weidenthal** für die Pfarreiengemeinschaft Altendorf-Gleiritsch-Weidenthal (WB)

- Fr 13.10. **Schmidgaden** für die Pfarrei und Rotendorf (WB)
- Sa 14.10. **Adlersberg** für die Pfarreiengemeinschaft Pettendorf-Pielenhofen-Wolfsegg (WBG)
- Sa 14.10. **Windischeschenbach** für die Pfarrei, Neuhaus, Püchersreuth und Wurz (WB)
- Sa 21.10. **Dürnsricht-Wolfring** für die Pfarrei (WBG) - 10:00 h
- Sa 21.10. **Mindelstetten** für die Pfarrei mit Ofendorf und die Pfarreiengemeinschaft Lobsing-Oberdolling-Pförring (WB)
- Sa 28.10. **Nabburg** für die Pfarrei Nabburg (WBG)
- Sa 28.10. **Pfreimd** für die Pfarrei, Saltendorf und Trausnitz mit Hohentreswitz und Weihern (WB)

#### November 2017

- Fr 17.11. **Regensburg-Dom** für die St. Marien Schulen Regensburg (B) - 10:00 h
- Sa 18.11. **Iltling-St.Johannes** für die Pfarrei (WB)
- Di 21.11. **Regensburg-Westmünster** für die Bischof Manfred Müller Schule (WBG) - 10:00 h